This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 1,040,103

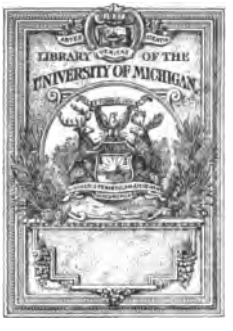

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

J
357
.K2
1819

Bavaria. Landtag. Kammer der Abgeordneten

Verhandlungen

PARSONS LIBRARY of the University of MICHIGAN 2043

der

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

II.

Zweiter Band.

München, 1819.

Im Verlage der Buchhandlungen von

J. J. Lentner, K. Thienemann, E. A. Fleischmann.

Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Protocoll,

abgehalten in der fünfzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 5. März 1819.

Die heutige fünfzehnte allgemeine Sitzung wurde in Gegenwart von 102 Mitgliedern mit der Verlesung des Protocolls der vierzehnten Sitzung eröffnet. Während der Protocolls-Verlesung erschienen die königl. Herren Minister des Innern und der Finanzen, Graf v. Thürheim und Freiherr v. Lerchenfeld, dann der königl. Ministerialrath v. Panzer, und nahmen die gewöhnlichen Plätze ein.

Der königliche Minister der Finanzen betrat die Rednerbühne und machte der Cammer einen Vortrag über den Entwurf eines neuen Zollgesetzes (siehe Beilage unter Ziffer 56) welchen Vortrag derselbe dem Präsidio zu den Acten übergab, mit dem Bemerken, daß der königl. Ministerial-Rath v. Panzer den Entwurf des Gesetzes selbst der Cammer vorlegen würde, welcher auch sogleich von der Rednerbühne aus diesen Gesetzes-Entwurf vortrug. (Siehe Beilage unter Ziffer 57.)

Als das Präsidium zur Bekanntmachung der Eingaben schreiten wollte, erbat sich der Abgeordnete Sturz das Wort.

Der Präsident: Worüber?

Der Abgeordnete Sturz: Soll ich das Wort nicht erhalten?

Der Abgeordnete Freiherr v. Gravenreuth, schnell gegen ihn gewendet: Worüber?

Der Abgeordnete Sturz: Ueber das Protocoll der letzten Sitzung.

Das Präsidium: Wenn Sie etwas über das Protocoll vorzutragen haben, so ist Ihnen das Wort allerdings gegönnt.

Der Abgeordnete Sturz betrat die Rednerbühne, und sprach: Was der Herr Staatsminister der Finanzen in der Sitzung des vorigen Montags, deren Protocoll eben verlesen worden ist, gesagt hat, habe ich auf meinem Platz — wie ich schon verschiedentlich bemerkt habe, nur sehr unvollständig und abgebrochen verstanden.

Im Allgemeinen hat es unter mehreren Rücksichten einen unangenehmen Eindruck auf mich gemacht, dessen augenblicklichen Ausspruch ich mir um so weniger erlauben konnte, da ich so wenig factisch als rechtlich vollständig unterrichtet war. Später zog ich möglichst vollständige Erkundigungen auf allen Seiten ein; sie haben jenen Eindruck nicht geschwächt, vielmehr verstärkt.

Ohne noch in die Hauptsache einzugehen, war hier zum Erstenmal von dem Recht der Herren Minister, bei unseren Debatten, redend zu interveniren, Gebrauch gemacht worden. Gegenüber standen redliche Leute von diesem oder jenem Grad der Kenntnisse, die auf der, ihnen sowohl, als im Allgemeinen, neuen Bahn gar wohl gleiten komten, aber auch sicher eben so bereit sind, wieder in den rechten Weg zurück zu gehen. Was konnten wir hoffen? Nachsicht, Schonung, Mäßigung. Was konnten wir verlangen? das Recht der zarten Pflanze;

welche respectable Erinnerungen werden hier erweckt! die ein auch nur leichter Sturmwind bricht, und in dem Keime erstickt. Meine Herren! Es ist mir leid, es sagen zu müssen, die Strenge (Severität) und Herbe (Acerbität) der Formen — und sie sind doch auch von Wichtigkeit — kann hier nicht verkannt werden, und wenn man auch von dem möglichst billigen Gesichtspuncte ausgehet, so ist allerdings mehr, als zu zweifeln: ob das, was gesagt worden ist, allenthalben innerhalb der Gränzen der Aufschlüße und Erläuterungen war, von welchen doch einzig hier Frage seyn sollte? —

Das eben abgelesene Protocoll kann nur Worte enthalten, und daß diese möglichst in der Sache selbst gemildert (in Factum temporirt worden) ist so natürlich als billig. Nicht ohne Mühe habe ich meine persönliche Erinnerung fixirt, und sehr im Irrthume müßte ich seyn, wenn nicht mehrere achtbare Collegen meine Gesinnungen und Gefühle getheilt hätten. Unbescheiden will ich hier nicht seyn; — allein mit einer Mehrzahl wurde in der Sache, von welcher Frage war, und welche meines Erachtens wenigstens verschiedene Ansichten hatte, gegen die strenge (severe) Meinung des Herrn Ministers, sogar gegen meine eigene gelindere Meinung der Verweisung an den Ausschuß abgestimmt. Möge das, was hier geschehen, auf allen Seiten in der Folge nicht unberücksichtigt bleiben! Soll ich ferner hier — nicht die Gallerien reclamiren, welches auch unbescheiden, und ohne Wirkung, folglich in der Classe von bloßen Phrasen seyn würde, die aber meine Sache nicht sind; das öffentlich sagen, wie ich vielleicht schuldig wäre, was, wie mich respectable Männer versichert haben, auf den Gallerien in verschiedenen Tendenzen, die aber in dem, was nur die Hauptsache war, mit einander übereinstimmten, gesagt worden ist? — Nein! Oel will ich nicht in's Feuer gießen. —

ſtandes über, kann und muß aber hier um ſo kürzer ſeyn, da ich ſelbſt noch ungewiß bin, ob ich alles unter den Augen gehabt habe.

Der Art. 24 der Conſtitution lautet wörtlich folgendermaßen: „Die Staatsminiſter können den Sitzungen der beiden Cammern beiwohnen.“ Eine weitere Dispoſition kenne ich nicht; eine extenſive Auslegung aber kann meines Erachtens deſto weniger ſtatt haben, da ich die bedenklichen Folgen des hier zu Grund liegen müſſenden Grundſatzes geſchildert habe. Der feierliche Act einer Conſtitution kann nicht über deſſen Buchſtaben hinaus ausgedehnt, noch weniger aber das allenfallſige jus constituendum, welches ich dahier an ſeinen Ort geſtellt laſſe, mit dem jure constituto vermengt werden.

Iſt dann aber auch die den Herren Miniſtern zuerkannte Beiwohnung im Grunde nicht mehr, als die einem jeden Privatmann erlaubte Beiwohnung auf den Gallerien? — Die Hrn. Miniſter erſcheinen in ihrer hohen Würde in dem uns eigentlich vorbehaltenen Innern. Sie ſehen und hören, was vorgeht, und werden dadurch nicht nur in den Stand geſetzt, ſondern verpflichtet, allenfalls bei der allerhöchſten Stelle gehörige Anträge, und den Auftrag zu weiteren Vorträgen zu thun.

Wie, meine Herren! wenn die allerhöchſte Stelle — wie der Fall doch auch möglich iſt, und wir in keinem Falle wiſſen, noch wiſſen können — die von dem Hrn. Miniſter unvorbereitet und gewiß ohne Inſtruction geäußerte Meinung nicht theilte, und dieſe oder jene andere Maaßregel nähme? In welchem Licht würde alsdann unſere gewiſſermaßen abſchneidend-vorgreifende Meinung erſcheinen? Ich gehe nur zu dem Edict über; nach dem §. 23. S. 328 ſteht es dem Hrn. Miniſter und den königl. Hrn. Commiſſären frei, im Fall, daß

durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, dieselbe sogleich zu ertheilen. Daß hier blos von den Gegenständen der Vorträge Frage ist, ist desto unbezweifelter, da die hier sogenannte dergleichen Vorträge offenbar die des 22sten und der bis zum 16ten zurückgehenden Sen sind, von welchen hier keine Frage ist.

Ich schließe mit dem Antrag, daß die Cammer vermöge des ihr zustehenden Rechtes der innern Polizei, den constitutionsmäßigen Schluß nehme, daß die Hrn. Ministers das Recht nicht haben, bei unseren Debatten in den Sachen, die nicht Gegenstände ihrer Vorträge sind, activ redend zu interveniren.

Meine Herren! der Mann, der hier vor Ihnen zu stehen die Ehre hat, hat 66 Lebensjahre. und 43 Dienstjahre in dem Dienst des dermaligen allerhöchsten Herzoglich Zweibrückischen Hauses und jeweiligen Landes verlebt. Schon hiermit ist eine besondere übertriebene Reitzbarkeit nicht vereinbarlich, sie ist aber nicht in meiner gewöhnlichen Handlungs- und Denkungsweise; ich bin vielmehr ein Feind von allen Discussionen ohne reellen Zweck. Mit Grundsätzen aber, und auf dieser Stelle mit Grundsätzen und Gefühlen, welche mit den Rechten und der Würde der Cammer, deren Mitglied zu seyn, ich die Ehre habe, in unzertrennlicher Verbindung sind, kann ich nicht transigiren.

Auf der andern Seite möchte ich fast sagen, daß ich selbst wünschte, daß mein Gefühl und meine Ueberzeugung mich getäuscht hätten. Ich reclamire daher selbst eine gründliche reife Untersuchung, welche desto nöthiger scheint, da hier von einem großen Grundsatz Frage ist. Mein weiterer Antrag geht daher auf die Vertagung der Sache bis zur nächsten Sitzung.

Der Präsident v. Seuffert betrat die Rednerbühne und hielt die unter Ziffer 58 angebogene Rede.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Wenn Persönlichkeiten Rücksichten verdienen, so hätte ich nicht nur gleiche, sondern noch größere Ansprüche hierauf, als das Mitglied, welches zuerst sprach. Ich bin ein Mann von 67 Lebensjahren, und habe 44 Jahre treu dem Regenhause und Vaterlande gedient. Ich überzeuge mich von den vielen unnützen Anträgen, welche hier in der Cammer gemacht werden.

Das Recht der königl. Herren Minister, in der Cammer zu sprechen, ist zu deutlich in der Verfassungs-Urkunde ausgedrückt. Sie haben nicht blos den Sitzungen beizuwohnen, sondern als das erste Organ der Regierung und als die höchsten Beamten des Königs haben sie auch Erläuterungen zu geben. — Entscheiden können sie nichts, wohl aber Aufschlüsse geben, und Erläuterungen vorlegen, weiter geht ihre Befugniß nicht.

Mehr als dieses hat auch der k. Herr Minister der Finanzen in der letzten Sitzung nicht gethan. Wenn der Redner den Ton und die Art, mit welchen der Herr Minister sprach, zu tadeln sich erlaubte, so frage ich jeden, ob derselbe die Bescheidenheit auch nur im mindesten überschritten, oder die Stimmenfreiheit auch nur leise verletzt habe, wodurch zu den gemachten Aeußerungen einiger Anlaß gegeben worden wäre.

Mit der größten Ordnung legte derselbe der Cammer seine Bemerkung vor, und ich sehe nicht ein, was den Redner zu seinen gemachten Aeußerungen berechtigen kann. Ich schmeichle keinem Minister, ungerecht aber will und kann ich nicht seyn.

Mehrere Stimmen riefen zur Tagsordnung.

Der Abgeordnete v. Hornthal erbat sich das Wort.

Wiederholtes Rufen zur Tagsordnung.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte um das Wort; jedem Mitgliede steht es frei, seine Meinung zu äussern.

Das Präsidium: Wenn die Versammlung zur Tagsordnung schreiten will, über einen Gegenstand, so kann kein Mitglied weiter sprechen.

Der Abgeordnete Köster: Er bitte das Präsidium abstimmen zu lassen, ob die Cammer zur Tagsordnung schreiten wolle.

Der Abgeordnete v. Hornthal begab sich zur Rednerbühne; sie besteigend äusserte derselbe: Freiheit der Rede muß ich fodern, und ich bitte, die Cammer darüber abstimmen zu lassen, ob ich das Wort haben soll, oder nicht. Wird es mir durch Beschluß der Cammer verweigert, so bescheide ich mich, und schweige; allein das Rufen zur Tagsordnung kann nicht für eine Abstimmung gelten, denn sonst könnten 10 bis 12, welche rufen, und einen großen Lärm machen, die Freiheit der Rede untergraben, und auf dem Gang der Berathung zu viel einwirken.

Es wurde von mehreren Stimmen zur Tagsordnung gerufen. —

Der Abgeordnete v. Hornthal, sich am Rednerstuhle fest haltend, spricht: Wenn die Cammer abgestimmt hat, kann zur Tagsordnung geschritten werden; er bitte, abstimmen zu lassen. Entscheide die Cammer für das Schreiten zur Tagsordnung, dann erst verlasse er die Rednerbühne, und begebe sich nach dem ausgesprochenen Willen der Cammer auf seinen Platz; er fodere Abstimmung.

Das Präsidium stellte die Frage: ob über die von dem Abgeordneten Sturz gemachte Motion ohne weitere Debatte zur Tagsordnung geschritten werden solle?

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es muß jedem Mitglied erlaubt seyn, ungehindert und frei seine Meinung äußern zu dürfen, sonst gehet die Freiheit der Rede verloren.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wenn die Cammer nach geschehener Abstimmung mir durch Stimmenmehrheit das Wort verweigert, dann erst schweige ich.

Das Präsidium wiederholte die oben gestellte Frage, und es wurde mit 57 Stimmen gegen 45 beschlossen, daß ohne weitere Debatte über den vom Abgeordneten Sturz gemachten Antrag zur Tagsordnung zu schreiten sey.

Das Präsidium machte der Cammer, die seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben bekannt.

1) Eine Bitt- des pensionirten Canonicus Mehler von Bamberg, um als Geschwindschreiben bei der Stände-Versammlung angestellt zu werden.

2) Beschwerde des Landgerichts-Assessor Model von Dünkelsbühl über erlittenes Unrecht von dem k. Appellations-Gericht, Ober-Appellations-Gericht, der k. Regierung, und dem k. Justizministerium, in den mit dem Landgerichts-Assessor Brandt zu Uffenheim gehabten Zwistigkeiten.

3) Beschwerde des Stadtmagistrats zu Hammelburg, wegen mehrerer ihnen schon in früheren Zeiten entzogegen Privilegien, der Unterdrückung einer Rectorsstelle, Aufhebung des Gymnasiums, Erhöhung der Wein-Accise, Erhebung herrschaftlicher Zehenden auf der Stadtmarkung, Forderung von Zuschreibgebühren von Seite des k. Rentamtes, den im Jahre 1817 den Bürgern geschenkten, aber doch eingeforderten Brach-Zehend, die Vereinigung der ehemaligen Stift Faugg. Kaßnerey mit dem Rentamte, mit Antrag, um Abhülfe.

Diese Beschwerde ist von einem erläuternden Aufsatze des Abgeordneten K. R. Wankel begleitet.

4) Beschwerde der Glasfabricanten Rebholz und Bergen von der Lemberger-Glashütte, wegen des von der k. preußischen Regierung auf die baierischen Glaswaaren gelegten großen Zolles, mit Bitte um Verwendung, damit Repressalien gegen die k. preußischen Staaten angeordnet werden.

5) Antrag des Tabakfabrikanten Fahrnbacher zu Landshut, die Herstellung eines Gewerbgesetzes betreffend.

6) Antrag des Bürgermeisters Walter, Wachter, Anns, Oertel und Gruber, um Verleihung der niedern Gerichtsbarkeit an die Städte.

7) Bitte mehrerer Manufakturhändler zu Fürth, daß zu Beseitigung des ihnen durch das neue k. preußische Zollgesetz zugehenden Schadens, mit der Krone Preußen ein Handlungs-Vertrag möchte abgeschlossen werden.

8) Beschwerde der Gräfinn v. Königsfeld, gebohrnen Gräfinn v. Closen von Arnstorf über die Entziehung der Befugniß, die Verlassenschaften der Geistlichen im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der Bitte, eine authentische Auslegung dafür zu erwirken, daß denjenigen Gutsherrn, welche das Recht, die Verlassenschaften der Geistlichen im gütlichen Wege zu behandeln, besitzen, dieses Recht noch ferner behalten sollen, die Verordnung vom 28. Juli, und das Generalreskript vom 13. Oct. 1818 lediglich von solchen Geistlichen Verlassenschaften zu verstehen seyen, deren Behandlung bisher den landherrlichen Gerichten zugestanden.

9) Monitorium des Advocaten v. Ehrne um Erledigung seiner Beschwerde gegen die königl. Staatsministerien, wegen Verweigerung der Bescheinigungen über Eingaben

10) Antrag des Abgeordneten v. Hofstetten, die Einlösung der unter der Hälfte des Preises, oder unter und wegen Bedingungen, welche nicht erfüllt wurden, zu wohlfeil veräusserten ehemaligen Klosterrealitäten.

11) Eine weitere Vorstellung des Völker von Kaufbeuern, seine Prozeßsache betreffend.

12) Vorstellung des Rechts-Candidaten Adami Nepos, den übertriebenen Luxus, besonders in Kleidern, und dessen Steuerung durch eine einzuführende allgemeine Kleider-Ordnung betreffend.

13) Beschwerde des Magistrats der Stadt Miltänberg, daß der benannten Stadt durch Einführung der Mauth bedeutende Einnahmen entzogen worden seyen, wofür dieselbe noch keine Entschädigung erhalten hätte.

14) Beschwerde des Städtmagistrats zu Miltenberg wegen zu hoher Besteuerung der Stadtwaldungen und der ohngeachtet mehrerer Vorstellungen deßhalb noch nicht erfolgten Steuer-Minderung.

15) Beschwerde des Markt Dietenhofen, und mehrerer Gemeinden des Retzatkreises, darüber, daß sie von der Wohlthat der Cultursgesetze ausgeschlossen seyen.

16) Vorschlag des Abgeordneten Freih. v. Aretin zur Anschaffung einer Bibliothek für die Stände-Versammlung.

17) Antrag des Abgeordneten Jenisch, die Verbesserung der Gerichts-Verwaltung betreffend.

18) Antrag des Abgeordneten Köster, den Vollzug der im Rheinkreise bis zum 1. Jäner 1814 bestandenen Gesetze über Einquartirung, Transport, und Verpflegung des Militärs betreffen.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Unter den Eingaben komme ein Antrag des Abgeordneten. v. Hofstetten — die Einlösung der zu wohlfeil verkauften

ehemaligen Klosterrealitäten, vor; er bitte, daß diese verlesen werde.

Der Abgeordnete Dangel: Wenn es von der Cammer beschlossen werde, könne die Ablesung wohl geschehen; ein Einzelner könne es nie verlangen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey beschlossen, daß auf Verlangen der Cammer die Anträge abgelesen werden müßten, deßhalb habe er den veranlassenden Antrag gemacht.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob der Antrag des Abgeordneten v. Hofstetten — die Einlösung der zu wohlfeil gekauften Klosterrealitäten betreffend.— abgelesen werden solle; welche Frage mit 74 Stimmen gegen 28 bejaht wurden, worauf der Secretär Mehmel den Antrag ablas.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er wünsche die Cammer gefragt zu sehen, ob sie nicht bekannt zu seyn wünsche mit dem Antrag des Abgeordneten Jenisch über die Verfassung der Gerichtsverwaltungen.

Als die Frage mit 70 Stimmen gegen 32 bejaht wurde, las der Secretär Häcker den genannten Antrag ab.

Das Präsidium verpflichtete hiernächst den neu eingetretenen Lindner von Erbendorf unter Aufstehen sämmtlicher Mitglieder auf die gesetzlich vorgeschriebene Art.

Hiernächst berief dasselbe den Referenten des dritten Ausschusses, Freiherrn v. Gravenreuth, um über den Antrag des Abgeordneten Behr über die Vollziehung der Verfassung durch ein Censur-Edict Bericht zu erstatten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Grafenreuth bestieg die Rednerbühne, und erstattetete den unter Ziffer 59. angebogenen Vortrag.

Das Präsidium erklärte: Nach der Verfassungs-Urkunde müsse nun der Vortrag sämmtlichen Mitgliedern mitgetheilt werden, derselbe sey aber noch nicht litographirt, dieses geschehe erst, und es lade alle Mitglieder ein, denselben nächsten Montag früh in der Canzlei abzuholen.

Für die Discussion über diesen Vortrag setze es nächsten Mittwoch den 10. fest, und lade sämmtliche Mitwelche für oder gegen denselben zu sprechen wünschten, ein, sich Tags vorher in dem Secretariate mit der Bemerkung einschreiben zu lassen, ob dafür oder dagegen gesprochen werden soll.

Hiernächst berief das Präsidium den Berichterstatter des dritten Ausschusses, um Vortrag zu erstatten über den Antrgg des Abgeordneten v. Hornthal hinsichtlich der Ableistung des Militäreides.

Der Abgeordnete Dangel bestieg die Rednerbühne, und erstattete den unter Ziffer 60. angebogenen Vortrag.

Der Abgeordnete v. Hornthal, den Rednerstuhl besteigend, sprach:

Meine Herren!

Der Antrag, den ich wegen der Vereidung des Militärstandes auf die Constitution vor Kurzem stellte, ist allerdings von hohem Interesse, von hoher Bedeutenheit; es werde der Gegenstand an und für sich oder in Beziehung auf die Classe der Staatsbürger, die er unmittelbar berührt, oder auf das Verhältniß zur Verfassung in Betrachtung gezogen, immerhin tritt er in seiner Wichtigkeit hervor. Eben deßwegen war mein Streben darauf gerichtet, ihn mit einfachen aber starken Gründen zu unterstützen: mit Gründen, welche aus der Natur der Sache, aus der Verfassung und aus den gesetzlich bestimmten Handlungen des Monarchen, des Thronerben

und der Prinzen des königlichen Hauses entnommen, und mit den Pflichten der Staatsbürger und Staatsdiener im Allgemeinen in Einklang gesetzt sind.

Bei den über diesen Antrag bereits statt gehabten Erörterungen, glaube ich, die vermeintlichen Gründe, welche man dem Antrage entgegen stellte, besiegt zu haben.

Ich war in gespannter Erwartung, als ich heute den Bericht des dritten Ausschusses ablesen und den Berichtserstatter aussprechen hörte, daß wider meinen Antrag, wider die Vereidung des Militärs auf die Constitution so viele Gründe streiten, daß er als unstatthaft verworfen werden müsse. Dieser Bericht liegt hier lithographirt vor mir; während dessen Ablesung merkte ich mir einiges vor; die darin vorkommenden Gründe sind neue Waffen, welche man mir für meine Meinung in die Hand giebt. Nur das Wesentliche davon werde ich beleuchten und die Beurtheilung der hohen Versammlung überlassen.

Der Abgeordnete v. Aretin unterbrach den Redner mit der Frage: Ob schon heute Discussionen hierüber statt haben sollen?

Der Redner erwiederte: Meine Tendenz wird sichtbar werden, aus dem, was ich spreche; und ich glaube, das verehrliche Mitglied wird am Ende mit meiner Rede zufrieden seyn — und fuhr fort: Den ersten Grund will der Berichtserstatter aus der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 1. 2. 3. entnehmen. Diesen Stellen zu Folge sollen den Constitutions-Eid schwören:

1) der König,
2) der Reichsverweser,

3) die Prinzen des königlichen Hauses und alle Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und allgemeinen Landeshuldigung.

Es ist mir in der That unerklärbar, warum, und wie man den verehrlichen Stand des Militärs von der Ehre auszuschließen denke, Staatsbürger zu seyn. Was soll denn dieser Stand, der einen so ehrenvollen Platz im Staate einnimmt, seyn? Nicht Staatsdiener und nicht Staatsbürger, was dann?

Wenn allgemeine Landeshuldigung vom Könige vorgenommen wird, heißt es im Gesetze: „es sollen alle Staatsdiener den Constitutionseid leisten.“ Soll der Militärstand von dieser allgemeinen, wichtigen Huldigungsfeier ausgeschlossen seyn? Wie ist es möglich, dieß zu verlangen, von einem Stande, der in vorkommenden Fällen alles für König und Vaterland zu opfern hat?

Die Verfassungs-Urkunde verlangt ferner, daß alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung den Eid auf die Verfassungs-Urkunde schwören. Im Berichte selbst wird die Stelle angeführt. Werden die Officiere nicht angestellt, sind sie nicht Diener des Staats?

Der Berichtserstatter sagt unter andern; von Vereidung des Militärs enthalte die Verfassungs-Urkunde gar nichts; auch können Militärpersonen, wenn sie nicht höhere Militärstellen begleiten, weder als Staatsdiener, noch als Staatsbürger betrachtet werden. Wer von uns sieht hier nicht die petitionem principii? — fehlerhaften Cirkel? sagt uns diese Stelle etwas anderes: als

das Militär soll auf die Verfassung nicht schwören, weil es nicht schwört!

Der Berichtserstatter sagt ferner selbst, daß in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde in Titl IV. §. 2. 3., dann nach dem Edict über das Indigenat §. 7. 8. 9., das Indigenat im Königreiche Baiern auf verschiedene Art erlangt werde, unter andern auch durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. —

Die Officiere sollen aber nach Meinung des Berichtserstatters das Indigenat nicht haben. Ich frage: Ist die Officiersstelle kein öffentliches Amt? Was ist sie dann, wenn sie dieses nicht ist? — •

Der Bericht ist auch deßwegen im Widerspruche mit sich selbst, weil er selbst zugesteht und ausdrücklich sagt: daß die Oberofficiere, besonders wenn sie höhere Militärstellen begleiten, Staatsbürger und Staatsdiener seyen; diese müssen also auf jedem Falle, dem Gesetze gemäß, selbst nach eigener Ansicht des Berichtserstatters auf die Constitution schwören; und doch soll und darf der Militärstand überhaupt — so sagt derselbe Bericht — auf die Verfassung nicht schwören!!

So sprach der Antragssteller, Ober-Justizrath und Abgeordneter v. Hornthal, als ihn der Präsident der Cammer, Freiherr v. Schrenk unterbrach, mit der Aeußerung: dieß führt zu weit, Sie stellen eine Berathung an.

Der Abgeordnete von Hornthal erwiederte: Wie kann ich eine Berathung anstellen? — Ich spreche, und Berathung ist Sache der Cammer. — Wie kann ein einzelner Abgeordneter Berathung anstellen.

Das Präsidium: Ihr Vortrag ist wenigstens die Einleitung zu einer Berathung.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ich gebe mein Wort, daß ich zu einer Berathung keine Einleitung machen wollte. Das Ende meiner Rede wird dieses beweisen.

Das Präsidium: Wenn Sie über die Sache selbst sprechen, so können mit gleichem Rechte mehrere das Wort fodern, und dieses führt von der gesetzlichen Ordnung ab.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Freiheit der Rede sichert die Constitution und jeder hat hiezu das Recht.

Das Präsidium: Hier ist der Anfang zu einer Berathung gemacht, was ganz gegen die Verfassungs-Urkunde ist.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ich will viele Stellen übergehen, nach dem so eben geäußerten Wunsch des Herrn Präsidenten, übrigens berufe ich mich wiederholt auf die jedem Mitgliede zustehende Freiheit des Wortes und fahre fort:

Im Berichte wird ferner sich darauf gestützt, daß in der Beilage IX. §. 1. gesagt werde, es werde der Stand des Staatsdieners erworben, durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem Ernennungsdecrete verbunden oder nicht. — Ich frage: Wie werden denn die Officiere angestellt? erhalten sie kein Patent? kein Rescript? kein Decret? Da dieses nicht verneint werden kann, welch ein neuer Widerspruch?

Im vermeintlichen zweiten Grunde führt der Berichtserstatter den Inhalt des Militärdiensteides an, und versichert, daß in diesem dem Könige Treue geschworen werde. —

Da nun der König und das Volk zusammen den Staat bilden, so wird durch die dem König geschworne Treue dem ganzen Staate — dem Könige und dem Vaterlande Treue geschworen, also auch der Verfassung, — Wie kann der nämliche Berichtserstatter sagen, daß der Constitutionseid mit dem Militärdiensteide sich nicht vertrage?

Am allerauffallendsten, setzte der Redner fort, erscheinet mir der vom Berichtserstatter aufgestellte vermeintliche dritte Grund.

Es wird da dargestellt, daß ein großer Theil der Armee nicht aus freiem Willen, sondern zu Folge des Conscriptions-Gesetzes in den Militär-Dienst getreten, daß also die Leistung des Constitutions-Eides hinsichtlich dieser Individuen nach den strengsten Rechtsprincipien ein erzwungener, so nach ungültiger Eid seyn würde.

Wäre dem so, wie ließe sich das nemliche in Ansehung des Fahnen-Eides erklären, wie rechtfertigen? Der Eid zur Fahne — der Militärdienst-Eid — wird von der Armee geleistet — der größere Theil ist durch Conscription gezwungen, zur Fahne sich zu begeben — sie müssen schwören — der Eid ist erzwungen und nach den strengsten Rechtsprincipien widerrechtlich — es sind nicht meine, sondern des Berichtserstatters Ausdrücke — und so verwickelt er sich in sein eigenes Gewebe.

Sehen Sie meine Herren! so sind die wider meinen Antrag aufgestellten Gründe beschaffen — so schwach sind sie, daß sie meiner Ansicht und Meinung, statt sie zu widerlegen, neue Stärke geben. — Noch reichhaltigerer Stoff ähnlicher Natur ist im Berichte anzutreffen, wenn ich den angefangenen Commentar desselben fortsetzen wollte. Um jedoch dem Wunsche des Präsidiums zu entsprechen, und zu dem mir vorgestreckten Zwecke zu kommen, unterlasse ich die Fortsetzung des Commentars und bemerke nur noch: Der von mir für Vereidung des Militärstandes auf die Verfassung gestellte Antrag hat großes Interesse und große Bewegung angeregt. Notorisch in öffentlichen Blättern anzutreffen, sind jene Addressen, welche die verehrlichen Garnisonen, die Offizierkorps an Seine Majestät den König erließen; ich habe eine zum

Muster mitgenommen. Im Wesentlichen sind sie Alle gleichen Inhaltes; alle sagen, daß sie durch die am 18. Februar in der Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, wo der Armee unterstellt worden sey, daß sie schwören wolle, veranlaßt wären. Es ist uns allen bekannt, und die amtlichen Protocolle der Cammer beurkunden, daß diese Unterstellung falsch — das Schwörenwollen nicht zur Sprache gekommen ist. Ohne diese falsche Angabe der Zeitungsblätter hätten die Addressen ihr Daseyn nicht erhalten. So sehr ich anfangs es bedauern zu müssen glaubte, daß mein Antrag Addressen veranlaßte, so ist der Erfolg herrlich; denn es ist das Gute hervorgegangen, daß die Addressenten alle in Betheuerung ihrer Treue und Gehorsam gegen König und Vaterland sich vereinigten — daß sie einen Beweis mehr von ihrer Bereitwilligkeit im erfoderlichen Falle dem Staate jedes Opfer darzubringen aussprachen. Wir alle meine Herrn! Das ganze Baiernvolk, das wir vorzustellen und zu vertreten die Ehre haben, theilt dieselben Gefühle und Gesinnungen; ich sehe in diesen Addressen ein neues Band, das alle Civil- und Militär-Stände, alle Staatsbürger fest umschlingt; und ich bin um so mehr erfreut, hiezu den Impuls durch meinen Antrag gegeben zu haben.

Von diesem Rednerstuhle, dieß alles auszusprechen, war meine Absicht, als ich das Wort nahm.

Fest steht meine Meinung zwar für den gestellten Antrag, man war nicht im Stande, eine andere Ueberzeugung zu schaffen; ich nehme den Antrag nicht zurück; dieß würde ich, nur wenn Gründe mich überzeugt hätten, thun.

Indessen will ich es dem Ermessen der hohen Versammlung überlassen, ob man nicht dermal unter den angeführten Umständen, fernere Discussionen über den

Antrag, und die Schlußfassung der Cammer umgehen, und da die Idee angeregt, die Ansichten zur Offenkunde gekommen, und alle für König, Vaterland und Verfassung vereint sich ausgesprochen, Seiner Majestät dem Könige es überlassen wolle, über die Vereidung des Militärstandes zu verfügen.

Den Präsidenten mit den Worten anredend — ich habe gesprochen — nun ist es an Ihnen, Berathung der Cammer zu veranlassen oder nicht — verließ der Abgeordnete v. Hornthal den Rednerstuhl.

Das Präsidium. Es frage sich nun, ob in den Antrag des Redners, ob derselbe seine Motion zurücknehmen könne, eingegangen werden wolle?

Der Abgeordnete v. Aretin: Er bitte um Erlaubniß den §. 37 des Edicts über die Stände-Versammlung abzulesen.

Das Präsidium: Nach den §. 37 sey es der Cammer anheim gestellt, ob sie einen Antrag, welcher schon in dem Ausschuß vorgekommen sey, dem antragenden Mitgliede zurückzunehmen erlauben solle oder nicht.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Von Zurücknahme meines Antrags ist nicht die Rede; vielmehr halte ich ihn immer noch für fest gegründet. Die zu stellende Frage ist: Will die Cammer unter den obwaltenden Umständen den Gegenstand ohne weitere Erörterung beruhen lassen?

Das Präsidium: Wenn die Motion nicht zurückgenommen werden soll, so fodert die Constitution, daß darüber berathen werde, und in diesem Falle kann die Sache nicht zur Abstimmung kommen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ich wiederhohle, daß ich der Beurtheilung der Cammer überlasse, ob fernere Discussion statt finden soll? — Ohne die Ueberzeugung in der Sache selbst für mich geschwächt zu sehen.

Das Präsidium: Es stelle daher die Frage, ob der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal ohne weitere Debatten verworfen werden solle.

Der Präsident v. Seuffert: Wenn die Frage darauf gerichtet wird, ob der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal verworfen werden soll, dann muß die Sache vertagt, die Redner dafür und dagegen gehört und darüber abgestimmt werden. Eben so wenig kann ein Mitglied seinen Antrag, sobald er zur Kenntniß der Cammer gebracht ist, zurücknehmen; sobald ein Mitglied eine Motion gemacht hat, und dieselbe der Cammer vorgelegt ist, kann einzig die Cammer über die Zurücknahme entscheiden. Mir scheint die Frage sich darauf zu reduciren, ob die Motion ohne weitere Discussion beruhen soll, da das verehrlich Mitglied, welches sie stellte, selbst keinen großen Werth mehr auf die Sache zu legen scheint.

Der Abgeordnete v. Hornthal, einfallend: Ich lege keinen Werth mehr darauf? Wie? — Noch immer lege ich auf den Antrag einen sehr großen Werth, da, wie heute gezeigt, die Gründe dafür fester stehen, als je. Die zu stellende Frage, ich wiederhole es zum drittenmale, ist: Soll die Cammer noch ferner darüber diskutiren?

Der Abgeordnete Schulz las den §. 37 des Edicts über die Stände-Versammlung ab, und erklärte, ohne ausdrückliche Genehmigung der Cammer könne kein Mitglied seinen gestellten Antrag zurückzunehmen.

Das Präsidium: Der Abgeordnete v. Hornthal wolle seinen Antrag nicht zurücknehmen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ausdrücklich verwahre ich mich gegen Zurücknahme des Antrages; von Gründen und Ueberzeugung bewogen, würde ich die entgegengesetzte Meinung mir gerne aneignen; in vorliegen-

dem Falle aber stehen meine Gründe und meine Ueberzeugung aufrecht — den Antrag nehme ich nicht zurück, aber noch einmal sage ich: Die Frage ist: ob über denselben noch eine weitere Discussion Platz greifen soll.

Der Abgeordnete v. Wachter: Zwei Fragen bemerke ich hier. Die erste: Soll der Antrag zurückgenommen werden? Hier muß die Cammer entscheiden, ob sie in die Zurücknahme einwillige. Die zweite: soll er nicht zurückgenommen werden? dann muß der Gegenstand zur Discussion ausgesetzt werden, bis zur nächsten Sitzung.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Kann die Cammer nicht darüber weg zur Tagsordnung übergehen?

Der Abgeordnete von Wachter: Das Gesetz ist klar und bestimmt, und außer den von mir genannten beiden Fällen kann keine Frage in Deliberation genommen werden.

Der Secretär Mehmel: Diese höchst wichtige Angelegenheit hat uns schon öfters und erst heute wieder lange beschäftiget; nun soll sie auf einmal abgebrochen, auf sich berühen, und so ohne Einhaltung des gesetzlichen Weges zu Erde gebracht werden. Zweckmäßiger würde es offenbar seyn, sie durch eine gründliche Erörterung zu einem befriedigenden und beruhigenden Resultate zu führen. Es muß mich daher sehr befremden, zu hören, daß gerade diejenigen, welche mit so vielem Nachdrucke die Sache in Anregung gebracht und verfochten haben, nun den Antrag zurücknehmen wollen, ohne daß er auf dem gesetzlichen Wege seine Erledigung erhalten hat. Ich trage daher darauf an, daß die gesetzliche Vorschrift genau beobachtet, der Gegenstand zur Discussion ausgesetzt, nach der vorgeschriebenen Zeit von drei

Tagen ordnungsmäßig verhandelt, und dann darüber abgestimmt werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ich muß bitten, mir nicht etwas in den Mund zu legen, was ich nie aussprach. Ich sagte es schon oft und wiederhole es, daß in mir noch immer die Ueberzeugung fest stehe, daß mein Antrag für Beeidigung des Militärs mir nicht widerlegt erscheint; erneuert und oft wiederholt ist die zu stellende Frage: ob die verehrliche Cammer zur Discussion oder zur Tagsordnung schreiten wolle.

Der Abgeordnete Dangel: Mir als den Berichterstatter gehört vor Allen noch das Wort über das, was bisher gegen meinen Vortrag erstattet wurde. Der Abgeordnete v. Hornthal hat die Gründe meines Berichts zu widerlegen gesucht. Ich hätte gewünscht, daß er seinen Commentar über meinen Vortrag vollendet hätte; wären seine Gegengründe stärker, und hätten sie mich überzeugt, so wäre ich der erste gewesen, welcher nachgegeben hätte; indessen scheint der Urheber des Antrages selbst zu wünschen, daß sein Antrag nicht an Seine Majestät den König kommen möge. Ob nicht darin ein Anerkenntniß der Stärke meiner vorgetragenen Gründe liege, überlasse ich der Beurtheilung der Cammer.

Der Präsident. Ich glaube noch immer, daß gesetzlicher Ordnung zu Folge, die Cammer lediglich über die Zurücknahme oder Nichtzurücknahme der Motion abstimmen könne. Da ich aber den Wunsch der Cammer zu bemerken Gelegenheit habe, so werfe ich für den gegenwärtigen Fall und ohne Präjudiz für die Zukunft die Frage auf; ob über den Antrag des Abgeordneten von Hornthal und den deßhalb erstatteten Vortrag zur Tagsordnung geschritten und daher der Antrag ohne

weitere Discussion als beruhend erklärt werden solle, welche Frage mit 101 Stimmen gegen eine bejaht wurde.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Das verehrliche Mitglied, welches gegen den Bericht gesprochen, hat unter andern behauptet, die in den Militär-Addressen bezeichneten Worte eines Abgeordneten seyen in der Versammlung nicht gesprochen worden. Hierin ist der Redner zu weit gegangen. Er könnte sagen, er habe diese nicht gehört; aber nicht, sie seyen nicht gesprochen worden. Ich weiß zwar, daß sie in dem Protocoll nicht vorkommen, es ist aber auch bekannt, daß unsere Gesetze selbst gegen öffentliche Urkunden einen Beweis zulassen. Diesen Beweis zu führen, will ich mir hiemit öffentlich vorbehalten.

Der Abgeordnete v. Hornthal stand auf, um das Wort zu verlangen, von allen Seiten erhoben sich aber Stimmen zur Tagsordnung rufend.

Das Präsidium. Die Tagsordnung fodere nun den Secretär des sechsten Ausschusses auf, Bericht zu erstatten über die Würdigung der von den Mitgliedern einkommenen Anträgen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr betrat die Rednerbühne und erstattete den Ziffer 61. angebogenen Bericht.

Der erst genannte Antrag wurde durch den Secretär Häcker verlesen, und auf die Präsidial-Frage durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider über Beförderung der Gewerbe verlas der Sekretär Mehmel, und auf die gestellte Präsidial-Frage, ob dieser Antrag an den geeigneten Ausschuß zu verweisen sey, nahm der Abgeordnete Freih. v. Pelkhofen das Wort und sprach:

„Die Fortschritte des menschlichen Geistes auf der Bahn der politischen und staatswirthschaftlichen Verbesserungen, sprachen auch die Freiheit der Gewerbe aus, und jedem Staats-Bürger sollte es gestattet seyn, ohne weitere Rücksicht auf die herkömmlichen Beschränkungen, jenen Erwerbszweig zu erwählen, der seiner natürlichen Geschicklichkeit und Anlage am angemessensten wäre. Baiern, hieß es, ist ein ackerbauendes Land, und so ward auf einmal der künstlichere Gewerbfleiß in den Schatten gestellt, und ich dürfte sagen, der Ackerbau mit Zurücksetzung des Gewerbstandes begünstiget.

Wenn von Altbaiern die Rede ist, so möchte diese Sprache gegründet seyn. Wer erinnert sich nicht der ungeheuren Wälder, der unermeßlichen Möser, der großen Gemeinde-Gründe, die noch vor 20 Jahren unsern vaterländischen Boden bedeckten?

Nunmehr aber, nachdem die meisten Staatswaldungen in Privat-Eigenthum übergiengen, die ungeheueren Filze ausgetrocknet, der größte Theil der Gemeinheiten vertheilt, der Mutterstaat durch den Zuwachs herrlicher Provinzen und eine Menge gewerbreicher Städte vergrößert wurde, wer dürfte widersprechen, daß auch der städtische Gewerbfleiß die möglichste Sorgfalt der Regierung verdiene? Schon an sich hat der Gewerbfleiß zu viele natürliche Gegner, um ohne dem Schutz der Regierung vorzüglich gedeihen zu können; von außen beschränkende Zölle, und die begünstigenden Folgen einer früheren Aufmerksamkeit auf die Ermunterung und Vervollkommung der Gewerbe; von innen der Mangel der Verlags- und Umtreibs-Capitalien, nachdem die Aufhebung der Realität der Gewerbe die Grundlagen der Hypothek vernichtet hatte. Alles dieses entzog den Gewerben die natürlichste Ermunterung alles Fleißes, den Gewinn. Daher

unterstütze ich den Antrag des verehrlichen Mitgliedes, und stimme den Vorschlägen bei, die er zur Hebung des Gewerbstandes vorlegte.

Auf die vom Präsidio gehaltene Anfrage wurde der in Frage stehende Antrag einstimmig zum geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der weitere Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider über den unbefugten Hausier- und Schacherhandel der Juden wurde durch den Secretär Häcker verlesen.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob derselbe zum geeigneten Ausschuß zu verweisen sey?

Der Abgeordnete Freih. v. Pelkhofen: Eben jene Fortschritte des menschlichen Geistes und einer humanen Cultur sprachen auch die Gleichheit der Rechte aus. So geschah es denn, daß allen und jeden Glaubensverwandten und folglich auch den Anhängern des israelitischen Cultus mit den Glaubensgenossen der vaterländischen Religion gleiche Handelsrechte eingeräumt wurden, und zwar, wenn hiebei die Gleichheit oder vielmehr Ungleichheit der Gelegenheit, durch den Handel sich zu bereichern, berücksichtigt worden wäre, mit Recht. Denn mir selbst sind mehrere Männer dieses Cultus bekannt, welche den Druck und die Verachtung, die auf ihn lag, durch die edelste Wohlthätigkeit vergolten haben, und man darf nicht vergessen, daß sie in jener Epoche, wo eine allgemeine Geldnoth herrschte, so manche Regierung in den Stand setzte, das Vaterland durch eine große und tapfre Armee zu schützen und zu erretten. Wenn man aber auf einer Seite dieses Verdienst anerkennet, so verdient auch erwogen zu werden, daß die israelitischen Glaubensgenossen dnrch den engen Verband und Zusammenhang unter ihres Gleichen, durch die ihnen vorzüglich eigene Geschicklichkeit, alle Handelsverhältnisse schnell zu

erfahren und zu beurtheilen, und hiernach planmäßig zu wirken, bereits über alle andere Glaubensgenossen des Handelsstandes ein Uebergewicht erlanget haben, welches denselben äußerst nachtheilig ist, und sie in den Stand der natürlichen Nothwehr zurückversetzt. Es kann also nicht unrecht seyn, wenn man dieses Uebergewicht in gewisse, dem allgemeinen Wohle entsprechende, Schranken zurückzuweisen trachtet.

In dieser Hinsicht muß ich dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes beistimmen.

Durch einen einstimmigen Beschluß wurde der in Frage stehende Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Abgeordnete Kretz: Die Uebergriffe der Juden giengen so weit, daß sie sich selbst in die Magistratswahlen einmischen wollten.

Das Präsidium bemerkte, daß hievon zur Zeit keine Rede sey, und fuhr fort. In Gefolge der Tagsordnung komme nun die Angelegenheit des Decans Witschel hinsichtlich seines Austrittes aus der Cammer, welche seiner Versetzung zu Folge in Antrag gebracht worden sey, zur Berathung.

Der Präsident v. Seuffert: Dem Antrage des Herrn Kollega Bürgermeister Gruber, den Austritt des Herrn Decans Witschel betreffend, lag der factische Umstand zu Grunde, daß derselbe von Seiner Majestät dem Könige von seiner dermaligen in dem Consistorial-Bezirk Baireuth liegende Pfarrei auf eine andere Pfarrei befördert worden sey, welche in dem Consistorial-Bezirk Ansbach liegt.

Auf diesen Fall glaubte Herr Bürgermeister Gruber, sey der §. 14. Titl. VI. der Verfassungs-Urkunde anwendbar, weil er die Pfründe verloren habe, welche

ſeine Wahl in den Conſiſtorial-Bezirke Baireuth begründet habe.

Es wurde demnach von ihm auf den Austritt des Decans Witſchel und auf Einberufung ſeines Erſatzmannes angetragen.

Andere Stimmen hielten die fragliche Stelle der Verfaſſungs-Urkunde auf unſeren Fall nicht anwendbar, weil ein proteſtantiſcher Pfarrer durch ſeine Beförderung auf eine andere Pfarrei den Beſitz ſeiner bisherigen noch nicht verliere.

Es gibt noch eine dritte Auslegungsart dieſes Artikels.

Man ſagt, nach der Wortfolge des Titl. VI. §. 14. der Verfaſſungs-Urkunde Nro. 1. beziehe ſich der Ausdruck „für den betreffenden Regierungs-Bezirk" einzig auf den Verluſt der Realität, des Gerichts, Gewerbes, nicht aber auf den Verluſt der Claſſe, weil die Verbindung durch die Partikel „oder" bewirkt werde. Wenn demnach Jemand ſeine Realität, ſein Gericht, ſein Gewerb verliere, wodurch ſeine Wahl in dem Regierungs-Bezirke begründet worden ſey, ſo müße er austreten.

Anders verhält es ſich bey der Claſſe der Geiſtlichen. Hier ſey der Verluſt der Pfründe nicht auf den Regierungs-Bezirk, ſondern auf die Claſſe bezogen.

Man ſagt demnach, daß Pfarrer Witſchel, weil er in der Claſſe der Geiſtlichen einen Beſitz erworben habe, nicht zum Austritte angehalten werden könne — dieſer Fall würde nur alsdann eintreten, wenn er ſeine Claſſe, nemlich die der Geiſtlichen gänzlich verlaſſen oder aufhören würde, Geiſtlicher zu ſeyn, zumal da er als Gewählter der Geiſtlichkeit nicht einen einzelnen Conſiſtorial-Bezirk, ſondern die geſammte Geiſtlichkeit zu vertreten habe.

Bei diesen verschiedenen Auslegungsarten scheint es am zuträglichsten zu seyn, nach der deutlichen Vorschrift der Verfassungs-Urkunde vor allen den Betheiligten selbst zu vernehmen.

Der Abgeordnete Bürgermeister Gruber von Eichstädt: Nachdem die Motion, den Austritt des Herrn Decans Witschel betreffend, von ihm ausgieng, so sehe er sich neuerdings veranlaßt, auf die von dem verehrlichen Mitglied so eben gemachte Einwendung, daß der Herr Abgeordnete Witschel, nachdem er in der Classe der Geistlichen, obwohl er zwar aus dem Regierungsbezirke trete, fortverbleibe, die Versammlung nicht zu verlassen habe, im Sinne des Gesetzes zu antworten, voraus sich aber dahin zu erklären, daß es ihm, und er getraue sich dieses vor der ganzen hohen Versammlung zu behaupten, äußerst leid thue, dieses so hoch geschätzte Mitglied zu verlieren. Seine Motion stütze sich auf §. 14 der Verfassungs-Urkunde, und, wie er in der letzten Sitzung schon bemerkt habe, sey sie nicht wegen dieses Falles, sondern wegen anderer in der Folge sich ergebender Fälle von ihm gemacht worden. Zur Sache!

Die Classe entscheide hierin nicht, wohl aber der Austritt aus dem Regierungsbezirke; denn alle Abgeordneten seyen nach Classen gewählt, wie es der §. 9 der Verfassungs-Urkunde ausweise. Die jede einzelne Classe treffende Zahl der Abgeordneten werde nach §. 10 auf die einzelnen Regierungs- sohin Consistorial-Bezirke vertheilt, und jede Classe wähle nach §. 11 in jedem Regierungs-Bezirke, die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der vorgeschriebenen Wahlordnung und dem eigends bekannt gemachten Schema, worin das Consistorium Baireuth, wozu der Obermein- Unterdonau- und Regenkreis gehören, einen Abgeordne-

ten aus der Classe der Geistlichen zu wählen hat, für die Dauer der Versammlung. Die während derselben und zwar nach §. 14 der Verfassungs-Urkunde erledigten Stellen werden durch die Ersatzmänner gemäß §. 48 des Edicts über die Stände-Versammlung aus der nämlichen Classe und dem nämlichen Regierungs-Bezirke ergänzt. Er beweise es ferner durch Beispiele.

Er wohne an der Grenze von zwei Regierungs-Bezirken; verkaufe er sein Anwesen in Eichstädt, gemäß welchem er aus der Classe der Städte des Regenkreises gewählt worden ist, und kaufe sich dagegen in der ganz nahe gelegenen Stadt Neuburg ein ähnliches Anwesen, welches ihn nach seinem Steuerbetrage wählbar erhalte; so entstehe die Frage, ob er noch Abgeordneter bleibe. Antwort, nein! weil er aus dem Bezirke, wiewohl nicht aus der Classe der Städte trete. Auf eine ähnliche Art verhalte es sich auch mit allen andern bezeichneten Classen. Der Geistliche, welcher die geistliche Pfründe, die seine Wahl für den betreffenden Bezirk begründete, verläßt, z. B., zum Bischofe ernannt wird, höre auf, Mitglied der Cammer der Abgeordneten zu seyn, kann aber nach den Gesetzen Mitglied der Cammer der Reichsräthe werden.

Gleiches Verhältniß hat es auch, wenn ein Abgeordneter den Ort, z. B., wenn ein gewählter Professor von Landshut nach Würzburg versetzt wird, verläßt; auch in diesem Falle muß der Ersatzmann des Orts einberufen werden, so wie es auch bei den Städten, München, Augsburg und Nürnberg geschehen müßte, wenn ein Abgeordneter, aus was immer für Veranlassungen, nach §. 14 aufhören sollte, Mitglied der Stände-Versammlung

Bericht zu erstatten über jene Beschwerden, welche von dem Ausschusse erledigt, und nicht zur Vorlage an die Cammer gebracht worden seyen.

Der Abgeordnete Schulz bestieg den Rednerstuhl und erstattete den unter Ziffer 62 angebogenen Bericht.

Das Präsidium: Vor Eröffnung der heutigen Sitzung sey noch ein dringender Antrag und Bitte des Abgeordneten Hofmann übergeben worden, welche nothwendig der Cammer zur Vorlage gebracht und von derselben entschieden werden müsse. Derselbe habe nämlich durch ärztliches Zeugniß die seiner Gesundheit drohende große Gefahr nachgewiesen. Seine Bitte mit dem beygelegten Zeugnisse wurde verlesen, und die Frage gestellt, ob dem Wunsche des Abgeordneten Hoffmann um Dispensation von den gegenwärtigen Sitzungen oder um einen Urlaub von 6 Wochen deferirt werden könne.

Der Präsident v. Seuffert, und der Abgeordnete v. Hornthal erklärten: Es könne blos von einem Urlaube die Rede seyn.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob dem Abgeordneten Hoffmann ein Urlaub von 6 Wochen zu gestatten sey? Welches einstimmig bejaht wurde.

Zuletzt bemerkte dasselbe der Versammlung, daß der Vortrag des Abgeordneten Freiherrn v. Grafenreuth über den Antrag hinsichtlich der Censur der Zeitungen und Zeitschriften bis nächsten Montag in der Canzlei lithographirt von den Mitgliedern abgeholt werden könne, und die Discussionen darüber am nächsten Mittwoch eröffnet seyen, eben so könne der bereits lithographirte Vortrag des Abgeordneten Dangel über den Eid des Militärs in der Canzlei in Empfang genommen werden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste sechzehnte allgemeine Sitzung auf Mittwoch den 10. März festgesetzt.

Die Tagesordnung wurde unter Ziffer 63 zu den Acten gebracht.

(L.S.)

Freiherr v. Schrenk.
Präsident.
Häcker, Secretär.
Mathias Scheuchenpflug.
Christian Dahlem.
Alois Schmitt

Beilagen.

Ziffer 56.

Vortrag

in der Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, die Vorlage des Entwurfes eines neuen Zollgesetzes betreffend.

Die Unmöglichkeit, alle Bedürfnisse des Staats auf dem Wege der directen Abgaben allein zu sichern, hat schon seit Jahrhunderten die Regierungen veranlaßt, zu indirecten Auflagen zu schreiten. Das Verhältniß beider gegen einander, und die geeignetste Art der Erhebung sind die größten und schwierigsten Aufgaben der Staatswirthschaft.

Allgemein wurde die Besteurung des Verbrauches als eine der zweckmäßigsten Erhebungsarten erkannt. In jenen Staaten, in welchen die freieste Verfassung besteht, wo das Volk durch aus seiner Mitte gewählte Repräsentanten an der finanziellen Gesetzgebung den wesentlichsten Antheil nimmt, ist die Consumtion meistens den höchsten Auflagen unterworfen.

Es ist billig, und dem Grundsatze der Gleichheit vollkommen angemessen, den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse vorzüglich zu belegen.

Je einfacher, und mit je wenigeren Beläſtigungen dieſe Abgaben erhoben werden, jemehr der ſtaatswirthſchaftliche Zweck nebſt dem bloß finanziellen erreicht wird, um ſo vollkommener iſt das Zollſyſtem.

Bei der Löſung dieſer Aufgabe wirken jedoch äuſſere Verhältniſſe mächtig ein.

Das Syſtem der Leitung des Handels und des Gewerbfleißes, welches gröſſere, durch ihre Lage und ihre übrigen Verhältniſſe zu deſſen Ausführung begünſtigte Staaten mit groſſer Feſtigkeit und einem beträchtlichen Aufwande von Koſten durchführen, wirkt auf die übrigen mittleren und kleineren Staaten zurück, theils indem in jenen Staaten durch mittelbare und unmittelbare Unterſtützung die Gegenſtände des Kunſtfleißes nicht bloß ſehr wohlfeil, ſondern zum Theil ſelbſt unter dem Erzeugungs-Preiſe in das Ausland abgeſetzt werden; theils indem ſie den Gegenſtänden unſerer Induſtrie, ja ſelbſt den Erzeugniſſen unſers Bodens den Eintritt entweder ganz verſagen, oder ihn durch drückende Abgaben ungemein erſchweren.

Wenn auch das gegenwärtig im Königreiche Baiern beſtehende Mautgeſetz hierin milder und billiger, als das Syſtem mehrerer benachbarter Staaten iſt, ſo ſind jedoch die einzelnen Gebrechen deſſelben der Aufmerkſamkeit der Regierung nicht entgangen.

Die Beſchwerden über einzelne Zollſätze, noch mehr über zeitraubende beſchwerliche Manipulation, über den Mißbrauch, den einzelne Handelsleute mit jenen Einrichtungen treiben, die zum Beſten des Zwiſchenhandels und des inneren Verkehrs getroffen waren, haben ſchon vor geraumer Zeit die Regierung veranlaßt, nicht nur mit den Kreisſtellen, ſondern auch mit dem Handels- und Gewerbsſtande der vorzüglichſten Handelsſtädte durch eigene Commiſſäre Rückſprache nehmen, und ihre Anſichten und Wünſche erholen zu laſſen.

Erſt nach dieſen einer genauen Prüfung unterzogenen Vorarbeiten: wurde zu dem Entwurfe eines neuen Zollgeſetzes geſchritten, der nach Vernehmung des Staatsrathes in Folge des

allerhöchsten Auftrages der Stände-Versammlung zu ihrem Beirathe und Zustimmung hiemit vorgelegt wird.

Dieser Entwurf unterscheidet sich von dem dermaligen Mautgesetze durch mäßigere Zollsätze, einfachere Bestimmungen und eine minder lästige Behandlung der Waaren.

Zu hohe Zölle erreichen selten ihre Wirkung; sie reitzen zu Unterschleifen, nöthigen die Regierungen zu verwickelten und lästigen Behandlungsarten, und gewähren, wegen der kostspieligen Anstalten, die ihre Ausführung erfodert, nicht jenen Ertrag, den man erwartet.

Die Regierung hält sich überzeugt, daß eine einfache und mäßige Belegung dem Bedürfnisse des Handels und des Gewerbstandes, so wie den gerechten Foderungen der Consumenten zugleich entspreche.

Der Durchgang fremder Waare wird durch das in Antrag gebrachte Gesetz mit einer mäßigen Abgabe belegt, und vor jedem Aufenthalte und lästiger Behandlung gesichert, so daß man mit Zuversicht die Beförderung des Güterdurchzuges, und eine größere Lebhaftigkeit des Transito-Handels erwarten kann.

Der Durchgangszoll, der bisher in 1 bis 4 pf. pr. Centner und Stunde bestanden, soll in der Folge auf 2 kr. sowohl zu Land als zu Wasser festgesetzt werden; in so ferne nicht in Ansehung bestehender Staatsverträge oder örtlicher Verhältnisse noch eine Minderung verfügt wird.

Die Durchfuhr fremder Erzeugnisse der Natur, oder des Gewerbfleißes soll nur in jenem Falle sistirt werden können, wo aus polizeilichen Rücksichten, wie z. B. bei Viehseuchen und pestartigen Contagionen das Verbot des Ein- und Durchganges einzelner Gegenstände Pflicht der Regierung wird.

Allen fremden Erzeugnissen der Natur und der Industrie, mit einziger Ausnahme des Salzes ist der Eingang in Baiern gestattet.

Alle, ohne Unterschied, können ohne innere Besichtigung eingeführt werden, wenn hiefür der höchste Zollsatz entrichtet wird. Von jedem zum Gebrauche in Inlande eingehenden Gegenstande wird der Eingangszoll in einem einzelnen Satze erhoben.

Nach dem dermaligen Mautgesetze muß von den eingehenden Waaren im Allgemeinen eine Consumo-Maut von 2 kr. bis 2 fl. von Spo. Centner, bei einigen Gegenständen hingegen von 1 — 3 kr. von jeden Gulden des Werthes entrichtet werden; ausser diesem sind noch die Getränke, Colonialwaaren und Fabrikate einem besonderen Consumtions-Aufschlage von 45 kr. bis 36 fl. vom Netto-Centner oder von 3 kr. bis 12 kr. von jedem Gulden des Werthes unterworfen.

Nach dem Gesetz-Entwurfe soll der Eingangszoll mit einziger Ausnahme der wenigen Gegenstände, die eine Belegung nach dem Gewichte durchaus nicht ertragen, bloß nach dem Sporkogewichte, und nur in 8 Sätzen erhoben werden.

Bei der Bestimmung dieser Sätze, die in $12\frac{1}{2}$ kr., 25 kr., 50 kr., 1 fl. 40 kr., 3 fl. 20 kr., 5 fl., 10 fl. und 20 fl. bestehen, wurde darauf Rücksicht genommen, daß ein jeder dieser Sätze von dem geringsten bis zum höchsten sich auf jedes Pfund sehr leicht berechnen, wodurch die Behandlung der Güter ungemein erleichtert wird. Der geringste Zollsatz beträgt 1 Heller der höchste 12 kr. pr. Pfund.

Bei der Einreihung der einzelnen Gegenstände in die verschiedenen Classen des Tarifs wurde auf den rohen oder veredelten Zustand, die Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit, das Bedürfniß für inländische Gewerbe und Fabriken, den geringen oder höheren Werth, und auf die Wichtigkeit für den Zwischenhandel Rücksicht genommen.

Der Gewerbsstand dürfte in der angetragenen Belegung der fremden Fabrikate jene Unterstützung finden, die er mit Billigkeit ansprechen kann, um bei den Vortheilen, welche die auswärtigen Staaten ihren Fabrikanten gewähren, mit diesen die Concurrenz im Inlande halten zu können.

Die dem Gesetzes-Entwurfe beigefügten Tariffe enthalten die Vergleichung der gegenwärtigen mit der künftigen Abgabe, und zeigen daß die meisten Gegenstände zum Vortheile des Handelstandes und der Consumenten geringer als bisher gelegt werden sollen.

Bei der angetragenen Bestimmung der Ausgangszölle ist auf den möglichst freien Absatz der inländischen Produkte und der Erzeugnisse des Gewerbfleißes Rücksicht genommen.

Statt der bisherigen verschiedenen Zollsätze, die theils von 2 kr. bis 15 fl. vom Sporco Centner, theils 2 pf. bis 9 kr. von jedem Gulden des Werthes betragen, soll in Zukunft der Ausgangszoll nur nach dem Sporco-Gewichte in 7 Sätzen zu 6¼ kr., 12½ kr. 25 kr., 50 kr., 1 fl. 40 kr., 3 fl. 20 kr. und 5 fl. erhoben werden, wovon der geringste ½ Heller, der höchste 3 kr. pr. Pfund beträgt. Nur für jene Gegenstände, die selbst diesen Ausgangszoll nicht entrichten könnten, sind erleichternde Bestimmungen beantragt.

Bei der Einreihung in diese verschiedenen Classen ist vorzüglich das Bedürfniß des Gewerbestandes auf eine Weise berücksichtiget worden, daß zwar denselben die Concurrenz des Ankaufes der rohen Producte erleichtert, dem Landwirthe hingegen durch die geringe Abgabe der Absatz in das Ausland nicht geschmälert werde.

Kein Ausfuhrverbot bedroht die innere Industrie; zum Schutze derselben ist der nothwendige Vorbehalt beigefügt, die Beschränkungen, die dem Verkehre der dießseitigen Unterthanen in andern Ländern entgegen gestellt werden, nach Umständen nur allein durch Erhöhung der Eingangszölle, oder allenfalls selbst durch Einfuhr-Verbote erwiedern zu können.

Ausser dem Ein- Aus- und Durchgangszolle sind die Waaren dem Weggelde unterworfen.

Dasselbe wird dermal auf den Flüssen mit 2 pf. und auf den Landstrassen mit 1 pf. pr. Centner und Stunde erhoben.

Nach dem neuen Gesetzentwurfe soll in Zukunft das Weggeld vom schweren Säter-Fuhrwerk im Verkehr des Auslandes durch das Königreich und mit demselben sowohl zu Wasser als zu Land mit 2 pf. pr. Centner und Stunde jedoch nicht mehr, wie bisher, nach der Gesammtlast mit Einschluß des Wagens und Emballage, sondern nur nach der Ladung entrichtet werden.

Diese mäßige Erhöhung des Weggeldes ist um so angemessener, als das bisherige Weggeld zu dem kostspieligen Unter-

halte der Landstraſſen, die gröſstentheils durch das ſchwere Güterfuhrwerk zu Grunde gerichtet werden, bei weitem keinen zureichenden Beitrag liefert.

Eben daher iſt darauf angetragen, daſs dieſes Weggeld bei Ueberladungen über 60 Centner von 10 zu 10 Centner immer verhältnisſmäſsig ſteige; eine Verfügung, welche die wohlthätige Einführung breiter Radfelgen zur Schonung der Landſtraſſen ſehr erleichtern wird.

Bei einem guten Zuſtande der Straſſen iſt das Weggeld welches auf einer Länge von 100 Stunden nur 50 kr. pr. Centner beträgt, dem Handel im Allgemeinen, und insbeſondere dem Speditionshandel nicht läſtig, und der Transport der Waaren wird bei uns noch viel wohlfeiler bleiben, als auf ähnlichen Strecken in andern Staaten bei weniger guten Straſſen.

Bei dem für die Zukunft einzuführenden Zollſyſteme wird zum Vortheile des Speditions- und Zwiſchenhandels auf die Beibehaltung der Hallen angetragen.

Die Niederlagsgebühren ſollten daſelbſt erleichtert, und die bisher nur auf 24 Stunden zugeſtandene Befreiung auf 3 bis 14 Tage ausgedehnt werden, je nachdem die Güter zum Conſumo bezogen werden, oder zur Ausfuhr beſtimmt ſind.

Eine der weſentlichſten Verbeſſerungen des Geſetz-Vorſchlages liegt in der Beſeitigung der bisherigen Rückvergütungen und Begünſtigungen.

In der wohlthätigen Abſicht eingeführt, den Zwiſchenhandel und den Beſuch der in- und ausländiſchen Märkte zu erleichtern, wurden ſie nur zu bald die Quelle groſser und häufiger Defraudationen.

Die von Jahr zu Jahr wachſende Summe der Rückvergütungen zeigt deutlich die Gefährden die hier unterlaufen, die Summen, die hiedurch dem Staate entzogen werden.

Durch die fälſchlich erhobenen Rückvergütungen für Waaren, die zwar eingeführt, aber nicht wieder in das Ausland gebracht wurden, fanden ſich die Defraudanten in den Stand geſetzt, zum Nachtheile des rechtlichen Handelsmannes, und des fleiſsigen Fabrikanten ihre ausländiſche Waare viel wohlfei-

ker als dieſe — ja manchmal ſogar unter dem Ankaufs-Preiſe geben zu können.

Bei den mäßigen Sätzen der Eingangszölle, die in dem neuen Geſetzentwurfe angetragen ſind, bedarf weder der Zwiſchenhandel, noch der Beſuch der in- und ausländiſchen Märkte mehr einer Begünſtigung, die ohne die genaueſte Unterſuchung, die läſtigſten Sicherheitsmaaßregeln und eine koſtſpielige Verwaltung ohnmöglich bewilliget werden konnte.

Die Erfahrung zeigt, daß ſelbſt in jenen Staaten, in welchen viel höhere Zölle beſtehen, derlei Rückvergütungen nicht ſtatt finden.

Von mehreren einſichtsvollen und würdigen Mitgliedern des Handels- und Gewerbsſtandes iſt ſchon öfters der dringende Wunſch geäuſſert worden, daß dieſe Rückvergütungen aufgehoben werden.

Ein weiterer Mißbrauch wird auch häufig mit den Conſumo-Paſſier-Polleten getrieben, die als Beweiſe des ſchon entrichteten Conſumtions-Aufſchlages zum Behufe des inneren Handels eingeführt ſind. Auch dieſe ſollen in der Folge gänzlich hinwegfallen.

Die Regierung hat nur jene Begünſtigungen auch für die Folge noch werthgeachtet, welche Fabriken und Manufakturen in Anſehung jener Gegenſtände erfordern, die ihnen im Großen vom Auslande zur weiteren Veredlung und Vollendung zugehen, oder die ſie zu demſelben Zwecke im Großen in das Ausland ſchicken, und von da veredelt zur weiteren Vollendung ihrer Fabrikate beziehen.

Sie hat auch insbeſondere die Berückſichtigung des Gränz-Verkehrs nach örtlichen Verhältniſſen, und den Grundſätzen der Réciprocität für angemeſſen erachtet.

Die Stände können mit Vertrauen erwarten, daß die Regierung ſowohl in dem einen, als in dem anderen Falle von dieſem Vorbehalte immer eben ſo gerne als vorſichtig Gebrauch machen werde.

Diese Aufhebung der Rückvergütungen und diese Beschränkung der Begünstigungen vereinfacht sehr das Verfahren der Zollbehandlung.

Sie werden sich, meine Herren bei näherer Prüfung desselben überzeugen, daß nur jene Bestimmungen vorgeschrieben seyen, die zur Sicherstellung der gesetzlichen Abgabe durchaus nothwendig sind, und daß vor Allem darauf gesehen worden sey, dem Handelsmanne die Zeit, die ihm oft so kostbar als das Geld ist, nicht im Geringsten unnöthiger Weise zu beschränken, sondern ihn in jeder Hinsicht so schnell als möglich zu befördern.

Dagegen findet es die Regierung dringend nothwendig, daß genauere und schärfere Strafbestimmungen gegen die Defraudationen erlassen werden.

Als eine der zweckmäßigsten hat man die öffentliche Bekanntmachung bei dem dritten Falle der vollkommen erwiesenen Defraudation in Antrag gebracht, eine Strafe, die verbunden mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen, eingreifender als alle Confiscationen und Geldstrafen, den rechtlichen Handels- und Gewerbsmann einen Schutz gegen die Umtriebe und Uebervortheilungen der übelgesinnten Handelsgenossen gewähren dürfte.

Bei dem Entwurfe des neuen Mautgesetzes gedenkt die Regierung die bisherige Tabak-Regie, die ihrem Zwecke nicht ganz entsprochen, und im Durchschnitte der letzten 6 Jahren nur mehr eine Rente von 341,853 fl. 14¼ kr. gewährte, die in den letzten Jahren gar nur 268,882 fl. betrug, aufzuheben, und dagegen eine angemessene Belegung von 5 fl. auf die eingehenden Tabaksblätter, und von 20 fl. auf den fabricirten Tabak, welcher dermal einer Abgabe von 26 fl. unterworfen ist, einzuführen. Hiedurch wird die Production des inländischen Tabakbaues so wie die Fabrication befördert, da die Abgabe wegfallen soll, die dermal mit 5 fl. pr. Centner von allem im Inlande fabricirten Tabak, ausser den Gebühren von 2 fl. 30 kr. für den Centner eingeführter Tabaksblätter entrichtet wird.

Bei allen diesen mildernden Bestimmungen läßt sich jedoch mit Zuversicht erwarten, daß das vorgeschlagene Zollsystem ei-

nen höheren Ertrag als das gegenwärtige gewähren werde, da es den Handel befördert, den Reiz der Defraudationen vermindert, die Rückvergütungen aufhebt, einen höheren Ertrag des Weggeldes gewährt, und die Regie vereinfacht, welche bei dem dermaligen Mautgesetze 38 fl. der Brutto-Einnahme beträgt.

Eben daher ist schon bei der Vorlage des Budgets der künftige reine Ertrag der Zölle um beiläufig 200,000 fl. höher, als bisherige mit der Summe von 2,500,000 fl. aufgenommen worden.

Der Ertrag dieser indirecten Auflage würde sich höher belaufen, wenn die geographischen Verhältnisse die Einverleibung aller Theile des Königreiches in einem und denselben Maut-Verband gestatten würden; allein bei der Trennung des Rheinkreises, seiner Lage und seinen Verhältnissen mit den ihn umgebenden Staaten würde die Einführung einer eigenen Zoll-Anstalt für die Bewohner dieses Kreises in mancher Beziehung drückend, die Verwaltung kostspielig, und der reine Ertrag nicht bedeutend werden.

Die Regierung hat daher unter dem schon bei der Vorlage des Budgets bemerkten Vorbehalte eines Ersatzes durch eine angemessene Theilnahme an den Schulden des Staates für geeignet erachtet, von der Einführung einer Zollanstalt im Rheinkreise gänzlich Umgang zu nehmen.

Sie hat vielmehr dem Rheinkreise einen besondern Beweis der Berücksichtigung dadurch zu geben geglaubt, daß die weißen Weine, welche aus dem Rheinkreise in die übrigen Theile des Königreiches eingeführt werden, in Ansehung des Eingangszolles, eine Begünstigung genießen sollen.

Zur Verhütung zu besorgender Unterschleife müssen jedoch genaue Bestimmungen über die Zollämter, bei welchen diese Weine allein eingehen können, über die auszustellenden verläßigen Ursprungs-Zeugnisse, und die Untersuchung der Weine auf den Zoll- oder Hallämtern getroffen werden.

Indem Ihnen, meine Herren! der Entwurf des neuen Zollgesetzes vorgelegt wird, zweifle ich nicht, daß Sie bei dessen reifer Prüfung sich überzeugen werden, daß dasselbe so sehr

als möglich die schwierige Aufgabe einer billigen Berücksichtigung der verschiedenen sich begegnenden Interessen des Handels- und Gewerbsstandes, so wie des Landwirthes und Consumenten löse, durch mäßige Bestimmungen der Zollsätze und Vereinfachung der Behandlung den Handel befördere, ohne den Gewerben weder den billigen Schutz zu entziehen, noch sie auf Unkosten der übrigen Classen der Staatsbürger unverhältnißmäßig zu unterstützen.

Eben daher wünschen Se. Majestät der König, daß das dermalige Mautgesetz, welches bis zu der Erlassung eines neuen in voller Kraft verbleibt, bald aufgehoben werden könne, um durch dieses den billigen Foderungen des Handels- und Gewerbstandes baldmöglichst zu entsprechen.

Sie vertrauen bei der Berathung dieses Gesetz-Entwurfes auf die genaue Kenntniß der Verhältniße und Bedürfniße, welche Niemand gründlicher als die aus der Mitte der Nation und aus allen Classen derselben gewählten Abgeordneten der Stände-Versammlung besitzen kann, so wie auf ihrem reinen Willen, in dieser wichtigen Angelegenheit die Verhältniße aller Classen der Staatsbürger, und den unerläßlichen Bedarf der Staatseinkünfte gehörig zu berücksichtigen.

Ziffer. 57.

Entwurf

der Verordnung über das Zollwesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche, mit Ausschluß des Rheinkreises.

Maximilian Joseph, König!

Wir haben Uns theils durch die seit dem Jahre 1811 nach und nach eingetretenen Veränderung der innern und äußern Verhältniße des Staates, theils durch die Erfahrungen, die sich über die Anwendung einzelner Bestimmungen der bisherigen Mautordnung ergeben haben, bewogen gefunden, die Verordnungen über die Zölle, Mauten und übrigen verwandten Abgaben einer allgemeinen und sorgfältigen Revision zu unter-

werfen, und um die Gebrechen, welche sich hiebei in der Bestimmung und Erhebung der gedachten Gefälle gezeigt haben, so viel möglich zu beseitigen, haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen nach Vernehmung unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hiemit wie folgt:

Titel I.

Von der Bestimmung der Zölle und übrigen Abgaben.

§. 1. Vom 1. . . . laufenden Jahres angefangen treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll- und Mautwesen, dann über die Tabakregie außer Wirkung, und an die Stelle der hiedurch aufgehobenen Zölle, Mauten, Aufschläge und übrigen Abgaben treten die Zölle und Abgaben, wie sie in den nachfolgenden §§. bestimmt werden.

§. 2. Der Durchgangs-Zoll wird nach dem gegenwärtigen Gesetze unter A. angefügten Tarife erhoben.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst können, in so weit nicht policeyliche Rücksichten auf bestimmte Zeit Ausnahmen gebieten, durch das Königreich verführt werden.

Nur die Durchfuhr des ausländischen Salzes kann nicht anders, als in Folge und Gemäßheit besonderer Verträge statt haben.

Alles Getreid und die Bagage der Reisenden ist vom Durchgangszolle ganz frei.

Eine Minderung des, im allgemeinen festgesetzten Durchgangszolles kann nur in so weit statt haben, als besondere Staats-Verträge in Mitte liegen, oder örtliche Verhältnisse sie erfodern. Solche Ausnahmen werden aber immer zu seiner Zeit und bei den betreffenden Zoll- und Hall-Aemtern gehörig bekannt gemacht werden.

§. 3. Der Eingangszoll von fremden Erzeugnissen und Waaren, welche in das Königreich eingeführt werden, und in

demſelben zum Verbrauche verbleiben, iſt nach den näheren Beſtimmungen des unter B, angeführten Tarifes zu erheben.

Nur die Einfuhr des ausländiſchen Salzes iſt verboten.

Weitere Einfuhrverbothe, ſollen nur entweder aus polizeilichen Rückſichten, ſo lange dieſe beſtehen, oder allenfalls in Folge der Beſchränkungen, denen der Verkehr der Unterthanen des Königreiches in anderen Staaten unterworfen wird, ſtatt haben.

§. 4. Auch der Ausgangszoll von den Erzeugniſſen und Waaren, welche aus dem Königreiche in das Ausland gebracht werden, und nicht als durchgehende Güter zu behandeln kommen, wird durch den unter B angefügten Tarif nachgewieſen.

Nur die Ausfuhr des Salpeters bleibt beſonderen Anordnungen unterworfen, welche immer beſonders bekannt gemacht werden ſollen.

Die Beſchränkungen, die dem Verkehre der Unterthanen des Staates in andern Ländern entgegen geſtellt werden, ſollen nach Umſtänden lediglich durch Erhöhung der Eingangszölle oder durch Einfuhrverbote erwiedert werden.

§. 5. Das Weggeld auf den gebauten Landſtraßen, und das Weggeld auf den Waſſerſtraßen (Waſſerzoll) wird nach unter C anliegenden Tariffe erhoben.

Das Weggeld vom ſchweren Güterfuhrwerke zu Land ſteigt bei Ladungen über 60 Zentner von 10 zu 10 Zentnern für die ganze Ladung um ½ Pfenning vom Zentner und von der Stunde, und zwar nicht nur im Verkehre mit dem Auslande, ſondern auch im innern Verkehre.

Unter dem allgemeinen Satze kann das Weggeld ſowohl, als der Waſſerzoll ſtehen,

a) wo beſondere Staatsverträge in Mitte liegen;

b) bei Ladungen, welche aus landwirthſchaftlichen Gegenſtänden beſtehen, deren Gewicht nicht wohl auszumitteln iſt, oder die einer geringern Belegung entſprechen. Ueber die Ausnahmen der erſten Art wird das Staatsminiſterium der Finanzen immer die beſondern Weiſungen er-

lassen. Ueber die Ausnahmen der zweiten Art ist im Weggelds-Tarife das Nöthige erhalten.

§. 6. Die Zoll-Stempel-Gebühr besteht in drei Kreuzer von jedem Gulden des Zoll- und Weggeldbetrages, und in einem Kreuzer bei Beträgen unter einem Gulden.

§. 7. Das Waggeld wird mit zwei Kreuzern von jedem Sporco-Zentner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und Quantitäten über 50 Pfund für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll- noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waggeld bezahlt.

§. 8. Die Niederlagsgebühr für die auf den Hallen zur Sicherheit der Zollgefälle hinterlegten Güter besteht in drei Kreuzern vom Sporco-Zentner für jeden Monat. Jedoch sind Güter, die zum Consumo bezogen werden, drey Tage, und Güter, die durchgehen, oder bei einer Halle zur Ausfuhr behandelt und verladen werden, 14 Tage von der Niederlagsgebühr frei.

Nach Ablauf von sechs Monaten verdoppelt sich diese Gebühr.

Die Halle oder Niederlage haftet nach dem Zustande der Waaren, in welchem sie auf die Halle kommen, für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben.

Gegenständen, welche feuergefährlich sind, oder vermöge ihrer Eigenschaft anderen Waaren sonst schädlich werden können, kann die Lagerung auf den Hallen in keinem Falle gestattet werden.

§. 9. Für Güter, die am Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Zentner drei Kreuzer, und bei geringeren Lasten von jedem Zentner zwei Pfenninge als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiff in das andere sind von jedem Zentner zwei Pfennige zu bezahlen.

§. 10. Die Kanal- und Wehrloch-Oeffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

Titel II.

Von der Erhebung der Zollabgaben und übrigen Gebühren.

§. 11. Zur Erhebung der Zölle und der übrigen Gebühren bestehen,

A. an der Gränze des Königreiches

a. auf den Haupt-Commerzial-Straßen Oberzollämter;

b. auf den Neben-Commerzial-Straßen Beizollämter;

c. auf den Communicationswegen Gränz-Zolleinnehmer;

B. im Innern des Reiches

a. Hallämter an den wichtigern Handelsplätzen; jedoch können Hallanstalten nach Umständen auch mit Oberzollämtern verbunden seyn.

b. Weggelds-Stationen.

§. 12. Eigentliche Handelsgüter können nur bei den Ober- und Beizollämtern ein- und ausgehen.

Durch die Gränzzolleinnehmer hat nur der kleine Gränzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit anderen Waaren, jedoch mit letzteren nur im unverpackten Zustande, und in beschränkten Quantitäten Statt, worüber nach Erforderniß der Umstände von Zeit zu Zeit die näheren Bestimmungen werden erlassen werden.

§. 13. Der Durchgangszoll wird erhoben:

1) bei den Eintritts-Zollstätten für alle rein durchgehenden Waaren, wenn sie von bekannten oder verbürgten Frachtfahrern durchgeführt werden;

2) bei den Hallämtern von allen jenen Waaren, welche von den Eintrittspostirungen dahin verwiesen werden, und erst von den Hallen aus ihre Bestimmung in das Ausland erhalten.

§. 14. Der Eingangszoll wird erhoben,

1) bei den Eintrittspostirungen

a. für die zum Consumo eingehenden Waaren, welche bis zum Orte ihrer Bestimmung an ein Hallamt nicht gelangen;

b. für Waaren, welche unbekannte Zollpflichtige zwar als durchgehende Güter erklären, den richtigen Durchgang aber nicht verbürgen können, jedoch nur depositionsweise und gegen Rückerstattung dessen, was der deponirte Eingangszoll mehr, als der Durchgangszoll bei der treffenden Austritts-Zollstätte beträgt;

c. für Waaren, welche zwar an ein Hallamt gelangen, aber noch nicht bestimmt zum Consumo oder Durchgange erkläret werden; jedoch in diesem Falle nur nach dem geringsten Zollsatze zu 12½ Kreuzern, und gleichfalls nur auf Abrechnung;

2) bei den Hallämtern für alle Waaren, welche ihnen von den Eintrittspostirungen zugewiesen, und von den Hallen durch die Eigenthümer oder Commissionärs zum Absatze im Innern des Königreichs bezogen werden, jedoch mit Abzug dessen, was hieran nach der oben vorausgehenden Bestimmung schon an der Gränze entrichtet wurde.

§. 15. Der Ausgangszoll wird erhoben,

1) bei den Hallämtern von allen Waaren, die auf ihrem Zuge in das Ausland bei denselben ohne Umweg oder Rückweg zur Behandlung kommen können;

2) bei den Austritts-Zollstätten von allen Waaren, die auf ihrem Zuge ein Hallamt nicht passirt haben.

§. 16. Das Weggeld wird erhoben

A. Von dem Güterfuhrwerke,

1) bei den Eintrittspostirungen;

a. von den ohne Umladung durchgehenden Gütern bis zum treffenden Austrittspunkte;

b. von Gütern, die bei einer Halle zur Umladung oder Consumo-Behandlung kommen, bis zu dieser Halle;

§. 20. Die Krahnen- und Ueberfatz- die Kanal- und Wehrlochöffnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden von den einschlägigen Zoll- und Hallämtern erhoben, wie sie anfallen.

§. 21. Wer bis zu einem bestimmten Puncte die treffenden Zoll- und Weggeldsgebühren entrichtet, und die mit sich führenden Waaren oder seine Ladung hat versichern lassen, ist nicht verbunden, bei den inzwischen liegenden Hallen anzuhalten, es wäre denn, daß er selbst gegen seine erste Absicht daselbst umladen wollte, oder daß aus Zufall an der Versicherung eine Verletzung erfolgt wäre.

§. 22. Für jeden entrichteten Betrag an Zoll, Weggeld und andern Abgaben muß eine von Correcturen und anderen wesentlichen Mängeln freie Bescheinung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 23. Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Curs haben.

§. 24. An den schuldigen Zöllen und anderen Abgaben hat keine Nachborge Statt.

Titel III.

Von den Versicherungs-Maßregeln.

§. 25. Zur Sicherstellung der Zoll-Gefälle werden folgende Mittel angeordnet und vorgeschrieben:

A. die Abwägung,
B. die Besichtigung,
C. die Verschnürung oder Versieglung,
D. die Ablage der Zollscheine oder Polletten.

§. 26. Die Abwägung der Güter tritt ein,
1) bei den Eintritts-Postirungen.

a) für alle Gegenstände, welche daselbst zum Consumo behandelt worden, und nicht schon mit legalen und unverdächtigen Waag-Zetteln versehen sind;

b) für durchgehende Güter, wenn sie nicht mit ordentlichen und unverdächtigen Frachtbriefen versehen sind;

2) bei den Hallen

für alle Waaren, welche dort zum Durchgange, Consumo oder Ausgange behandelt werden;

3) bei den Austritts-Postirungen

a) für alle Waaren, die daselbst der Ausgangs-Behandlung unterliegen, und nicht schon mit ämtlichen und unbedenklichen Wag-Zetteln begleitet sind;

b) für durchgehende Güter, wenn sie ohne Versicherung, oder mit Verletzung derselben erscheinen;

4) in den Fällen, wo Güter von einem inländischen Orte mit Betretung eines ausländischen Gebietes an einen andern inländischen Ort gehen, bei den Aemtern, wo sie behandelt werden.

§. 27. Die äußere Besichtigung und Abzählung der Colli und Fastagen kann und muß erfolgen

1) bei den Eintritts-Postirungen in jedem Falle;

2) bei den Hallen in den Fällen der Aufladung und Abladung;

3) bei den Austritts-Postirungen für alle Güter, welche unversichert oder unbehandelt daselbst erscheinen.

Die innere Besichtigung kann und soll nur Platz greifen.

1) bei den Eintrittspostirungen für alle Waaren, welche dort zum Consumo behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erkläret werden;

2) bei den Hallen für alle Waaren, die zum Consumo oder Ausgange behandelt, und nicht für den höchsten Zollsatz erklärt werden;

3) bei den Austritts-Postirungen

a) für alle Waaren, die daselbst zum Ausgange behandelt, und nicht sogleich dem höchsten Zollsatze unterworfen werden;

b) für die Waaren, die zwar bei andern Aemtern schon behandelt sind, aber ohne Versicherung, oder mit Verletzung derselben ankommen.

§. 28. Die gewöhnliche Verschnürung wird bei den Eintritts-Postirungen an den durchgehenden, und an den zu einer Halle bestimmten Gütern angebracht.

Das nämliche geschieht bei den Hallen mit jenen Gütern, die dort verladen, und wieder zu einer andern Halle, oder über eine Austritts-Postirung verführt werden.

Im innern Verkehre ohne Betretung einer Halle kann die Versicherung unterbleiben.

Die Versieglung einzelner Colli soll nur dann statt haben, wenn die Zollgebühren auf andere Weise nicht gesichert werden können.

Die angelegte Versicherung muß bei den Austritts-Postirungen an der Gränze jederzeit abgenommen werden.

§. 29. Alle Zoll-Scheine (Polletten) müssen bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafen in der gehörigen Zeit dort abgelegt werden, wo sie nach den zollämtlichen, auf der Kehrseite der Zoll-Scheine vorgemerkten Weisungen abgelegt werden sollen.

§. 30. Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

Titel IV.

Von den Obliegenheiten der Zollpflichtigen.

§. 31. Wer zollbare Waaren mit sich führt, kann nach den Bestimmungen des §. 12 nur auf solchen Straßen und Wegen ein- oder austreten, auf denen Ober- oder Beizoll-Aemter, oder wenigstens Gränzzoll-Einnehmer bestehen.

§. 32. Wer die Gränze herein oder hinaus passirt, hat bei der betreffenden Zollstätte seinen Reisepaß vorzulegen, und zu erklären, ob er zollbare Gegenstände bei sich habe oder nicht. Von der Vorzeige des Reisepasses sind nur die den Zollbeamten hinreichend bekannten Personen befreiet.

§. 33. Reisende Inländer, welche nichts zollbares mit sich führen, haben bloß ihren Reisepaß visiren zu lassen. Rei-

sende Ausländer hingegen haben, wenn sie auch keine zollbaren Gegenstände mit sich führen, bei dem Eintritte und Austritte sich der vorschriftmäßigen Weggelsbehandlung zu unterwerfen.

§. 34. Reisen mehrere Ausländer in Gesellschaft, und trennen sich im Lande, so hat jeder sich auf seinem Reisepaß vormerken zu lassen, wie weit das Weggeld gemeinschaftlich entrichtet worden sey. Eben so haben reisende Ausländer, welche mit dem Postwagen in das Land kommen, und sich in der Folge im Reiche eines anderen Gefährtes bedienen, hierüber sich ein postämtliches Certifikat ertheilen zu lassen, um sich damit bei den weiter zu passirenden Hallämtern, Weggeldsstationen und Austritt-Postirungen vor doppelter Weggeld-Foderung und Strafe sichern zu können.

§. 35. Handelsleute, so wie reisende Aus- und Inländer welche zollbare Sachen mit sich ein- und ausbringen, haben dieselben bei dem Zollamte nur mündlich zu declariren, und ihre Angabe in dem Zollbehandlungs-Manual zu unterzeichnen. Müssen aber die zollbaren Gegenstände zum Durchgange behandelt, oder zur vollständigen Behandlung an ein Hallamt verwiesen werden, so haben sie ihre Declaration nach dem unter D. angefügten Formular schriftlich zu machen, und dieselbe mit der ämtlichen Vormerkung der bestandenen Zoll-Behandlung zu dem Ende zurück zu empfangen, um sich auf denselben auch bei der Austritts-Postirung, oder bei dem Hallamte, wohin sie verwiesen werden, die Erfüllung der weiteren Obliegenheiten bestätigen lassen zu können.

§. 36. Auch im kleinen Gränzverkehr (§. 12.) haben die Zollpflichtigen ihre Erklärung über die zollbaren Waaren nur mündlich zu machen, und sie im Zollmanual zu unterzeichnen.

§. 37. Fuhrleute und Boten haben bei den Gränz-Zollämtern ihre Frachtbriefe vorzulegen, und den hieraus entnommenen Vortrag im Zollmanual zu unterzeichnen. Werden sie zur weiteren Behandlung an ein inneres Hallamt, oder im Durchgange an ein Gränz-Amt verwiesen, so haben sie sich auf den Frachtbriefen bei der Gränz-Eintritts-Postirung die bestandene Zollbehandlung, und bei dem Hallamte oder bei der

Austritts-Postirung die richtige Stellung und Polletten-Abgabe vormerken zu lassen.

§. 38. Führen Fuhrleute und Boten zollbare Gegenstände auf eigene Rechnung, sohin ohne Frachtbriefe mit sich, so haben sie zu beobachten, was §. 35 für Handelsleute vorgeschrieben ist.

§. 39. Werden Güter von einer Halle zum inländischen Verbrauche bezogen, so hat der Empfänger dem Hallamte eine schriftliche Declaration darüber zu übergeben, in welcher zugleich der Tag anzugeben ist, an welchem die abzuliefernden Güter auf die Halle gekommen sind. Diese Declaration kann dem Hallamte zugleich als Bescheinigung über die Aushändigung der Güter dienen, weßwegen in derselben immer der Bezug ausgedrückt werden muß.

§. 40. Werden Güter von einer Halle an eine andere inländische Halle, oder in das Ausland versendet, so muß neben der Declaration über die weiter gehenden Güter auch der Frachtbrief vorgelegt werden, damit auf diesem von dem abgebenden Hallamte die vorgenommene Zollbehandlung, und bei dem Hallamte oder dem Gränzamte, wo der Zollschein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheines, und die Erscheinung der Güter vorgemerkt werden kann.

§. 41. Bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Artikel in das Ausland durch Fuhrleute oder Boten bedarf es bloß der mündlichen Erklärung und der Vorlage des Frachtbriefes, damit auf diesem die bestandene Zoll-Behandlung bestätiget werden kann.

Werden aber solche Güter durch den Eigenthümer selbst in das Ausland verführt, so hat er eine schriftliche Declaration vorzulegen, und auf derselben sich die Erfüllung seiner Obliegenheiten bestätigen zu lassen.

§. 42. Auf die nämliche Weise muß sich benommen werden, wenn Güter mit Betretung eines ausländischen Gebiets von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet oder verführt werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß außer der Weggelds-Stempel- und Waggebühr für den

zu empfangenden Passir-Schein keine Zollgebühr zu entrichten, und dieser Passir-Schein nicht an dem Austritts-Amte: sondern an dem Orte der Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen inländischen Zoll- oder Hall-Amte abzugeben ist.

§. 43. Ausländische Handelsleute, die im Lande mehrere Märkte besuchen, haben sich bei den betreffenden Hall-Aemtern und Weggelds-Stationen theils zur Behandlung des Weggeldes, theils zur Nachweisung über die Verzollung ihrer Waaren zu stellen.

§. 44. Eben so haben im innern Verkehre die Güterfuhrwerke sich bei den Hallen und Weggelds-Stationen zur geeigneten Behandlung gehörig zu melden.

§. 45. In den Frachtbriefen und Declarationen muß die Qualität, Quantität, und das Gewicht der Waaren ausgedrückt seyn. Bei durchgehenden Gütern kann eine generelle Benennung der Waaren genügen. Bei ein- und ausgehenden Gütern hingegen muß die Angabe so viel möglich nach den verschiedenen Zollsätzen speziell geschehen.

§. 46. Die Zollpflichtigen haben die Fracht- und Zollpapiere immer sorgfältig zu verwahren, an demselben keine Veränderung vorzunehmen, und auch keine solche anzunehmen, welche mit Correcturen oder anderen Defecten behaftet sind.

§. 47. Abladungen, Zuladungen und Umladungen haben in der Regel nur bei den Hallen statt. Ausnahmen können nur gestattet werden:

a) im innern Verkehr, wo kein Hallamt betreten wird;

b) in allen Fällen, wo schon bei dem Eintritts-Zollamte für die eingehenden Güter der ganze Eingangs-Zoll entrichtet wird, und die Waaren an einen Hall-Ort nicht mehr gelangen.

Eben so können auch einzelne Waaren-Colli, welche noch nicht vollständig verzollet sind, nur bei dem Hallen neu verpackt oder vertheilt werden.

§. 48. Die an den Frachtwägen oder Waaren angelegte Versicherung muß unverletzt erhalten werden, und wird sie durch

Zufall verletzt, so hat der Zollpflichtige oder Frachtführer nicht nur darüber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen, sondern auch bei dem nächsten Zoll- oder Hallamte die neuerliche Versicherung nachzusuchen, in so ferne nicht bei dem einen oder dem andern ohnehin die Zollbehandlung eintritt.

Titel V.

Von den Rückvergütungen und Begünstigungen.

§. 49. An dem Eingangs-Zolle von jenen Gütern so wohl, welche von inländischen Handels-Leuten einmal zum Consumo bezogen sind, als von jenen Waaren, welche ausländische Handelsleute und Fabricanten auf inländische Märkte bringen, und unverkauft zurückführen wollen, wird nichts mehr zurück vergütet.

Dagegen ist ausländischen Handels-Leuten und Fabrikanten gestattet, ihre unverkauften Waaren von einer Marktzeit zur andern gegen Entrichtung der Gebühr auf den inländeschen Hallen zu lagern, oder von einem inländischen Markte zum andern zu verführen.

§. 50. Eben so hören zur Vermeidung aller Unterschleife und Gefährden die Begünstigungen auf, welche bisher die inländischen Handelsleute und Fabricanten für ihre auf ausländische Märkte verführten und wieder zurück gebrachten Waaren genossen haben.

§. 51. Ferner fallen alle Begünstigungen weg, welche bisher einzelnen Orten und Straßen in Ansehung der Zölle und übrigen Gebühren ausnahmsweise bewilliget waren, in so weit sie sich nicht zu den §§. 2 und 5 vorbehaltenen Ausnahmen eignen.

§. 52. Die Begünstigung der im Großen an inländische Fabriken und Manufacturen zur weiteren Veredlung und Vollendung eingehenden, und in das Ausland zurückgehenden, so wie der aus dem Inlande zu gleichem Zwecke im Großen in das Ausland gehenden und zurückkommenden Fabricate, soll von besonderen allerhöchsten Bewilligungen abhängen.

§. 53. Auf gleiche Weise wird die Begünstigung des Gränzverkehrs, in so weit sie nicht schon durch gegenwärtiges Gesetz

und die angefügten Tarife ausgesprochen ist, nach örtlichen Verhältnissen, und nach dem Grundsatze der Reciprocität speziellen Bestimmungen vorbehalten.

Titel VI.

Von Zoll- und Weggelds-Befreiungen.

§. 54. Zollbefreiungen haben in der Regel gar nicht Statt. Nur folgende Ausnahmen werden hiemit festgesetzt:

1) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveräns durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem eigenem Gebrauche beziehen, sind zollfrei, und erhalten zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe.

2) Die an dem königlichen Hofe accreditirten Bothschafter, Gesandte und Geschäftsträger jener Staaten, welche hierin gegen Baiern das nämliche beobachten, erhalten für alle Gegenstände, die sie im ersten Jahre ihres Aufenthaltes am königlichen Hoflager aus dem Auslande zu ihrem Gebrauche beziehen, die entrichteten Zollgebühren aus der Central-Zoll-Casse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf diesen eigenhändig bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände nur zu ihrem Gebrauche bestimmt gewesen sind.

3) Eben so erhalten die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren des Königreiches in Gemäßheit der königlichen Declaration vom 19. März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren von der Zollkasse zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfniß ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zoll- oder mautfrei einzuführen, zu welchem Ende sie je-

7) Wer eine Paſſir- oder Controll-Pollette für Waaren, welche von einem inländiſchen Orte mit Betretung des Auslandes an einen andern inländiſchen Ort verführt werden, nicht vorſchriftmäßig ablegt, hat die treffende Ausgangs-Gebühr nachzubezahlen, und den vierfachen Betrag derſelben als Strafe zu erlegen.

8) Wer ausgehende Gegenſtände nicht an der Halle, welche ohne Umweg erreicht werden kann, behandeln läßt, hat die doppelte Gebühr zu erlegen; wovon die Hälfte als Strafe behandelt wird.

9) Wer hallämtliche Ausgangs-Polletten bei der Austritts-Poſtirung für inländiſche Erzeugniſſe nicht ablegt, unterliegt nach den unter Nro. 1. enthaltenen Beſtimmungen einer verhältnißmäßigen arbiträren Strafe.

10) Wer bewilligte Begünſtigungen mißbraucht, oder Begünſtigungs-Polletten nicht vorſchriftmäßig ablegt, wird neben dem Verluſte der Begünſtigung mit der Confiscation der Waaren, oder wenn dieſe nicht mehr vorhanden ſind, mit Erlegung ihres Werthes beſtraft.

11) Wer die amtlich angelegte Verſicherung verfälſcht oder verletzt, und über letzteres ſich nicht vollkommen rechtfertigen kann, wird im Falle, daß dieſe Gefährde bei angeblich durchgehenden oder bei angehenden Gütern vorkömmt, von allen bei der Unterſuchung vorfindigen Waaren im verpakten Zuſtande durchaus den höchſten Satz des Eingangs-Zolles und nebenbei der Erlage des vierfachen Betrages desſelben, unterworfen; bei dem Ausgange inländiſcher Erzeugniſſe hingegen mit der Confiscation jener Waaren, bei denen ſich in der Unterſuchung eine Differenz in der Qualität oder Quantität bezeiget, beſtraft.

Zugleich iſt in beiden Fällen der Thatbeſtand der Fälſchung ohne weiters dem competenten Gerichte anzuzeigen, um über dieſelbe auch nach den allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen über Fälſchung einſchreiten zu können.

12) Wer die Frachtpapiere, amtlichen Vormerkungen und Beſtättigungen gänzlich, oder auch nur rückſichtlich der Beſtim-

wung oder Qualität der Waaren verfälscht, verfällt in die Confiscation der Waaren, und so ferne der Schiffer oder Fuhrmann der Schuldige ist, auch in jene des Schiffes und Geschirrs (Wagens und Gespanns).

Betrifft die Fälschung nur die Quantität der Waare, so verfällt die differirende Quantität der Waare oder der Werth derselben.

Ist nur der Zollbetrag abgeändert, so tritt neben Nacherhöhung der Gebühr die zehnfache Erlage derselben als Strafe ein.

Außerdem werden aber auch diese Fälschungen den competenten Richter zur strafgesetzlichen Verhandlung angezeigt

13) Wer Polleten und andere Legitimations-Papiere öfter gebraucht, unterliegt der Confiscation der dadurch geschwärzten Waare; und werden solche Papiere andern zum Mißbrauche überlassen, so wird der Empfänger mit der Confiscation der Waare, und der Ueberlasser mit der Erlage ihres Werthes bestraft.

14) Wer zur Gefährdung des Weggeldes die Zoll- oder Weggelds-Stätte umgehet, die Ladung zu gering, oder die zu nehmende Strassenstrecke zu kurz angiebt, oder Gegenstände, die dem Weggelde unterliegen, verschweigt, oder die Weggelds-Polleten mißbraucht, verfällt neben Nachzahlung der treffenden Gebühr in die Strafe des zehnfachen Betrages dieser Gebühr.

15) Reisende, welche sich bei der Austritts-Postirung nicht über die bei dem Eintritte bestandene Weggelds-Behandlung ausweisen können, unterliegen im Falle, daß die nicht entrichtete Gebühr nicht ermessen werden kann, einer Strafe, die dem Betrage des Weggeldes nach der längsten Route durch das Königreich gleich kömmt.

Der nämlichen Strafe sollen auch jene unterliegen, welche die Weggeldsscheine nicht vorschriftsmäßig ablegen.

In beiden Fällen sollen vier Fünfttheile als nachzuholende Gebühr, und Ein Fünfttheil als Strafe angenommen werden.

§. 58. Für die richtige Polleten-Ablage haftet nicht allein der erste Empfänger der Polleten, sondern auch der inländische Bezieher der Waaren.

§. 59. Als Beweise der vollzogenen Ablage der Polleten gelten nur die ämtlichen Bestätigungen auf den Zolldeclarationen, Frachtbriefen und Reisepässen in Uebereinstimmung mit den Zollbehandlungsbüchern.

§. 60. Klagen wegen Unterlassung der Polleten-Ablage müssen nicht nur in Jahresfrist vom Tage der Polletenausstellung an, angebracht, sondern auch dem Beklagten zur Abgabe seiner Verantwortung, und zwar, wenn es auf andere Weise nicht geschehen kann, dem Inländer durch die Ortsobrigkeit, und dem Ausländer durch Vorladung in öffentlichen Blättern eröffnet werden.

Dagegen sollen auch die Polleten-Ablagen, welche erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung oder amtlichen Entdeckung der Unterlassung vollzogen werden, als nicht geschehen angesehen werden.

§. 61. Die Gefährden durch gebrödete Diener werden an dem Dienstherrn vorbehaltlich seines Regresses an jene, so bestraft, als wären sie von ihm selbst vollfährt worden, jedoch sollen auch die gebrödeten Diener für ihre Person noch besonders um den vierten Theil der den Diehstherrn treffenden Strafe gestraft werden.

§. 62. Eben so haftet das Familienhaupt für die Gefährden, welche für dasselbe durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Mitglieder der Familie begangen werden.

§. 63. Wer zur Vollbringung einer Defraudation auf irgend eine Weise beihülft, ohne dem Eigenthümer oder Hauptursheber als gebrödeter Diener oder als Familienmitglied untergeben zu seyn, unterliegt der Hälfte der Hauptstrafe.

§. 64. Vermögenslose Defraudanten werden, wenn kein Gegenstand zur Confiscation oder Execution der Strafe vorliegt, im Verhältnisse der Geldstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuch-s mit verhältnißmäßiger Arreste bestraft.

§. 65. Bei der Wiederholung einer oder der andern der

§. 57. Nr. 3, 4, 11, 12 und 13 bezeichneten Defraudationen soll im zweiten Falle nebst der Confiscation auf eine weitere, im vierten Theile des Werthes der verfallenen Gegenstände bestehende Strafe, und im dritten Falle nebst der Confiscation nicht nur auf die Strafe des halben Theiles vom Werthe der verfallenen Gegenstände, sondern auch auf die öffentliche Bekanntmachung des Defraudanten erkannt werden. Deßwegen ist bei der Publication eines jeden Straferkenntnisses der Schuldige auf diese steigende Schärfung der Strafe aufmerksam zu machen, und daß es geschehen, in dem Publications-Protocolle ausdrücklich zu erwähnen.

§. 66. Wer ausländisches Salz einschwärzt, unterliegt schon im ersten Betretungsfalle neben der Confiscation des Salzes einer Geldstrafe, die dem Werthe des verfallenen Salzes gleich kömmt.

§. 67. Wer sich auch durch dreymalige Bestrafung nicht abhalten läßt, die §. 65 besonders verpönten Gefährden fortzusetzen, soll als eine Person, die mit solchen verbotenen Handlungen ein Gewerbe treibt, angesehen, und der Befugniß zu dem Gewerbe, wobei das Vergehen begangen worden, verlustig erklärt, oder in Ermanglung einer einzuziehenden Gewerbs-Befugniß nebst der Confiscation und wiederholten öffentlichen Bekanntmachung, einer jedesmal um den vierten Theil des Werthes der verfallenen Gegenstände weiter zu steigernden Geldstrafe unterworfen werden.

§. 68. Widersetzlichkeit gegen Beamte und öffentliche Diener bei Ergreifung der Zoll-Defraudanten ist neben der ordentlichen Defraudations-Strafe auch jener Strafe zu unterwerfen, welche das allgemeine Strafgesetz auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit festgesetzt.

§. 69. Schwärzer in Rotten oder mit bewaffneter Hand unterliegen gleichfalls neben der Defraudations-Strafe den allgemeinen Strafgesetzen, es mögen Thätlichkeiten wirklich vorgefallen seyn oder nicht.

§. 70. Defraudanten, welche Zollbedienstete bestechen, oder bestechen wollen, sollen neben den verwirkten Defrauda-

tionsstrafen nach den allgemeinen Strafbestimmungen über die Bestechung der Staatsdiener behandelt werden.

§. 71. Eben so sollen Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Verweisung der Waaren annehmen, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Titel VIII.

Von der Gerichtsbarkeit in Zoll- und Weggelds-Defraudationen.

§. 72. Die Judicatur in Zoll- und Weggelds-Defraudationen stehet in erster Instanz den betreffenden Oberzoll- und Hallämtern zu, und ordentlichen Gerichtsbehörden sind gehalten, die zu den Defraudations-Verhandlungen förmlich requirirten Unterthanen zu den gedachten Zollbehörden zu verschaffen, so wie die nachgesuchten Zeugen-Aussagen zu liefern. Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden auf Anrufen der Zollbedienstеten zur Entdeckung der Zollgefährden, oder zur Habhaftwerdung der Defraudanten allen Beistand zu leisten.

§. 73. Die Oberzoll- und Hallämter können in solchen Defraudations-Sachen sowohl auf gestellte Klage, als von Amtswegen zur Untersuchung schreiten.

§. 74. Jedermann kann in dergleichen Defraudationssachen als Kläger auftreten, oder im Namen des Fiscus einen Kläger aufstellen lassen. Dagegen liegt auch Jedermann, er mag Privatperson oder öffentlicher Diener seyn, auf Widerspruch des Beklagten, der Beweis der Klage ob.

§. 75. Das Verfahren in erster Instanz ist summarisch, und richtet sich in Ansehung der Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der baierischen Civilgerichts-Ordnung.

§. 76. Ausländer haben die in erster Instanz erkannten Geldstrafen sogleich zu deponiren, oder Bürgschaft hiefür zu leisten. Inländern hingegen wird die Erlegung derselben nachgesehen, bis der Spruch der ersten Instanz in Rechtskraft erwächst.

§. 77. Die nach dem Erkenntniſſe der erſten Inſtanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgeſetzt, oder koſtſpielig aufzubewahren ſind, werden ſogleich öffentlich verſteigert, und die Erlöſe ad depositum genommen. Den Beklagten iſt jedoch die Mitſteigerung unbenommen.

Das confiszirte ausländiſche Salz iſt gegen Erſtattung des Fabricationspreiſes an das nächſte Salzamt abzugeben, und dieſes hat hiemit nach den beſondern Anordnungen zu verfahren.

§. 78. In Fällen, wo die Strafe für ſich, ſohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren die Summe von 50 fl. erreicht oder überſteigt, hat die Berufung nach den Beſtimmungen der organiſchen Verordnung vom 27. März 1817 über die oberſten Kreis-Verwaltungs-Stellen, an die einſchlägige Kreis-Regierung als zweite Inſtanz ſtatt.

§. 79. Die königl. Staatsraths-Commiſſion bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Inſtanz.

§. 80. Die Berufungs-Fatalien beſtehen in beiden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für den Ausländer.

§. 81. Die Koſten, welche durch die Unterſuchung ſich ergeben, hat der fällige Defraudant bei Geldſtrafen beſonders zu vergüten. In Confiscations-Fällen werden die gewöhnlichen Koſten für Stempelpapier, Zeugengeld und Poſtporto, Bothenlohn ꝛc. vom Erlöſe für die Waaren beſtritten. Nur die muthwillig verurſachten Koſten fallen auch in dieſen Fällen dem veranlaſſenden Theile beſonders zur Laſt.

§. 82. Für Strafverhandlungen in erſter Inſtanz dürfen keine Taxen erhoben werden.

Titel IX.

Von der Vertheilung der Defraudations-Strafen.

§. 83. Die Strafbeträge werden, nach Abzug der nachzuholenden Zölle und anderer Gebühren, und in Confiscations-Fällen nach weiterem Abzuge der Unterſuchungs- und Verſteigerungs-Koſten, dergeſtalten vertheilt, daß

1) der Anbringer zwei Viertheile,

Frey sind: Die Getreidgattungen und Bagage der Reisenden.

Verboten ist Salz, insoferne nicht besondere Verträge, dessen Durchgang gestatten.

Anmerkung.

Paquets unter und bis 25 Pfund haben 1 fl.
von 26 — 30 — — 2 „
— 51 — 75 — — 3 „
— 76 — 100 — — 4 „

von jeder Stunde als allgemeine Durchgangs-Gebühr zu entrichten.

Beilage B.

Consumo- und Essito-Tariff.

nach den verschiedenen Classen der Belegung abgetheilt.

Consumo.

I. Classe 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maur.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegt oder ausgenommen	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Asche, Metallasche . .	—	—	2	—	—	—
Beine, roh, ungearbeitet, auch Flechsen, Hörner, Klauen u. Knochen, dann Spitzen	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Bier (neben besonderer Erhebung des Malzaufschl.	—	—	3	—	—	—
Bimsen u. Schachtelhalme.	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Bimsen- und Polirsteine, auch Schmiergel u. Amaril	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Blei, altes, alle zerbrochene Bleiwaaren, auch abgenützte Buchdrucker-Buchstaben	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Bleierz	—	—	2	—	—	—
Blusstein	—	2	—	—	—	—
Bolus oder armenische Erde	—	2	—	—	—	—
Brod, gemeines, gebackenes	1 fl. Werth.	—	2	—	—	—
Butter	Sp. Cent	—	15	—	—	—
Därme, Mägen s. a. Eingeweide vom Vieh . .	frei	—	—	—	—	—
Eisen, altes, und zerbrochene Eisenwaaren .	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Eisenbrühe, Beize oder Potti zum Spiegel-Poliren .	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Erde, gemeine Farberde, auch Talk- Walker- Umbra- u. Porzellän-Erde, gestampft u. ungestampfter Eisentacher od. Ofenfarbe	1 fl. Werth.	—	1	—	—	—
	—	—	¼	—	—	—
	Sp. Cent.	—	15	—	—	—

Consumo.

I. Classe 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
so wie Schlamm von Mineralwässern . . .	frei	—	—	—	—	—
Eyer	100 Stück.	—	¼	—	—	—
Fette, Gänse- Pferde- Kramm- Schweinsfette, Hirsch-Unschlitt, Schmeer und Speck	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Filzwaaren, alte zerschnittene Hüte	—	—	15	—	—	—
Fischbrutt oder Setzlinge	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Fischschmalz oder Thran	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Flachs ungesponnen . .	—	—	15	—	—	—
Fleisch, frisches u. Würste gemeine, frische . .	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Gallmey	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Gartengewächse und alles Blumen und Kräutelwerk	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Hanf, gesponnen . .	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Hefe (neben besonderer Erhebung des Malzaufschl.	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Häute, Bälge, Felle, roh, unverarbeitet, von gemeinen Hausthieren, als Pferde- Kühe- Ochsen- Rinds- Kalbs- Ziegen- Schaaf- Hund- und Katzen- auch Schweinshäute	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Hausgeräthe und Meublen, alte, schon gebrauchte, in Einwanderungs- und erwiesenen Erbschafts-Fällen	—	—	30	—	—	—
Holz, Nuß- und Kirschbaum-Holz, auch Resonanz-Böden und Geigenholz	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Kardenbisteln für Tuchmacher	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Kienruß			15			

Consumo.

I. Classe 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut			Aufschlag		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Knoppern, ungemahlen	—	—	15	—	—	—
Kobald	—	—	2	—	—	—
Kranewitt, oder Wachholder, auch Vogelbeere	1fl. Werth.	—	½	—	—	—
Malz (neben besonderer Erhebung des Malzaufschl.	—	—	½	—	—	—
Mehl	—	—	½	—	—	—
Messing, altes, zerbrochene Messingwaaren	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Metall, altes, zerbrochene Metallwaaren	—	—	15	—	—	—
Mineralien, Fossilien, die nicht besonders belegt sind	—	—	2	—	—	—
Papier, Maculatur-Papier	—	—	2	—	—	—
Pech oder Harze, gemeine rohe für Pechsieder	—	—	15	—	—	—
Röhre zu Weberkämen auch Federspulen	—	—	30	—	—	—
Röthel	—	—	15	—	—	—
Saamen, Hanf- Lein- Mohn- Reps- u. Kleesaamen	1fl. Werth.	—	½	—	—	—
	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Säcke alte leere	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Schliff	1fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Schmalz	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Trippel	—	—	30	—	—	—
Victualien nicht ausgenommen oder eigens belegte	1fl. Werth.	—	1	—	—	—
Unschlitt oder Talg, roh u. geschmolzen	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Wolle, rohe, von Schaafen, auch Weißgerber- und Raufwolle, ungekämt u. gekämt	—	—	30	—	—	—
	—	1	—	—	—	—
Zink-Erz	—	—	2	—	—	—
Zinn, altes, zerbrochene Zinnwaren	—	—	15	—	—	—

Consumo.

II. Classe, 25 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Asche, Pottasche, kalcinirte und roh	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Baumbast und Bastgarn, grobes	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Beinschwärze, Beinbeitze und gebranntes Elfenbein	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Beere, gemeine Heidelbeere ꝛc. frisch und getrocknet, auch isländisches Moos	Sp. Cent	—	30	—	—	—
		1	—			
		2	—			
Bienen-Stöcke und Käule mit lebenden Bienen	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Braunstein	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Buchhändlerwaaren, d. h. alle ungebundene oder nur brochürte Bücher und Musikalien	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Cedern-Holz	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Enzianen und derlei Wurzeln	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Farbhölzer in Stücken, als Blau- oder Campeche Brassilien- oder Rothdann Fernambuck-Sandel- Gelb- oder Vijetholz, ungeschnitten	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Feigelwurzeln	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Fische, gemeine frische und getrocknete, auch Frösche und Krebse	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Gelbkraut und Wau	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Glasgalle	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Gold- und Silbergrätze	1 fl. Werth.	—	1	—	—	—
Haare von Bibern, Böcken, Geisen, Hunden, Kaninchen, Katzen, Kühen, Haasen, Rehen, Ottern. Pferden, Schweinen, roh						

Consumo.

II. Classe, 25. kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
und unverarbeitet, bereitet und unbereitet	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Horn, plattgedrucktes, unverarbeitet	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Knopperumehl . . .	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Kreide, gemeine . . .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Kupfer, altes, und verrufene Kupfermünze .	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Marienglas, Frauneis oder Selenit	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Marmor, roher in Stücken	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Okergelb oder Sattinober	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Pech, gemeines Schusterpech	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Schnecken	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Schwärze, Frankfurter, und Druckerschwärze . .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Sumac oder Schmack, gemeiner	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Theer	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Waid	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Wasserblei oder Pattloth	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Wismuth oder Marquasit	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Zink oder Spiauter . .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—

Consumo.

III. Classe 30 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut			Aufschlag		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Alaun	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Antimonium od. Spiesglas	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Arauati oder unreif getrocknete Pomeranzen . .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Arsenik	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Barden, rohes Fischbein	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Baumwolle, ungesponnen gekämt und ungekämt	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
	— —	1	—	—	—	—
Baumwollen-Säcke, leere	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
alte	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Bley, rohes, in Mälden, Blöcken, Rollen, Stücken	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Blei- und Schieferweiß	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Bocus, Stricke für Papierer (eine ostindische Wurzel	Sp. Cent.	1		—	—	—
Bücher mit alten Einband	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Caput mortuum oder Abfall vom Scheidewasser	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Cichorien-Wurzeln . .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Eisen, rohes, in Floßen und Gänsen, ungeschmiedetes	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Federalaun oder Federweiß	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Früchte, alles gemeine, frische Land-Obst, auch gemeine Nüsse und Zirbeln	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Gallus oder Galläpfel .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Garne, leinene u. wollene ungefärbte . . .	Sp. Cent.		30	—	—	—
	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Glätte	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Gläser, Spiegelgläser, rohe ungeschliffene und geschliffene, doch unbelegte	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Grüze u. Grieselwerk, gemeines, als Haberkern, Gries u. gerändelte Gerste	Sp. Cent.	1	—	Net. Cent.	3	—

Consumo.

III. Classe 30 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut			Aufschlag		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Häute, Bälge, Fälle von wilden Thieren, Füchsen, Haasen, Iltissen, Mardern, Gemsen, Hirschen, Rehen ꝛc. auch russische Lamm- oder Krümelfelle roh u. ungearbeitet .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Honig, roh und geläutert	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Krapp und Färberröthe	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Kreuzbeere und Kreuzdornwurzeln	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Kupfer, rohes in Laiben, Rosetten und Schalen	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Maschinen, Modelle und Werkstühle	1 fl. Werth.	—	¾	—	—	—
Messing, alles rohe Guß- und Tafel- dann Stück-Messing	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Metalle, rohe, unverarbeitete	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Most, aller gemeiner Obst- und Obst-Nachmost.	— —	—	50	—	—	—
	— —	—	15	Sporco Centner	—	45
Muscheln, gemeine, leere, zum Farben Einlegen	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Oele, gemeine Brenn- als Lein- Reps- Hanf- Kien- Büchl- Stein- Pech- und Terpentin-Oele . .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Oel- und Palmzweige .	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Pech, geläutertes, oder Faßbinder-Pech . . .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Präparate, anatomische	Sp. Cent.	1	40	—	—	—
Queckſilber	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Reis	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Saamen- Gattungen für Gartengewächse, Blumen						

Consumo.

III. Classe 30 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut			Aufschlag		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
und Kräutelwerk s. a. in Körnern, Zwiebeln und Knollen	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Salpeter	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Schmelztiegel . . .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Schüttgelb	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Schwämme, gemeine, gedörrte	1 fl. Werth.	—	1	—	—	—
Schwefel in Stangen und gestoßen, auch Schwefelkerzeln und Hölzeln	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Soda	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Stahl und Mock, roh und unverarbeitet . . .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Terpentin	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Vitriol, grüner, weißer, blauer auch Kupferwasser genannt	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Vitriol-Oel	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Wachs, ungebleichtes, rohes	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Weinstein	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Zitronen- Rinden und Schalen auch Saft und Querzitronen . . .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Zinn, rohes, in Mülden, Blöcken, Stücken .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—

Consumo.

IV. Classe, 1 fl. 40 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Alabaster, unverarbeitet, ungeschliffen . . .	1fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Anis, Coriander, Fenchel, Kümmel	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Bienenkeule und Stöcke mit todten Bienen .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Blech, Eisenblech, schwar-	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
zes und weißes, auch	= =	1	—	—	—	—
Kupferblech . . .	= =	2	—	—	—	—
Buchbinder-Arbeiten, alle gebundenen neuen Bücher	Sp. Cent.	1	—	Netto Ct.	6	—
Colophonium	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Curcume	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Decken, Kotzen, Matten, gemeine, von Rohr, Bast, Schilf, Stroh und dgl. Handkörbe, Zöger oder Maschen . . .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Draht von Eisen, Stahl	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
und Kupfer, dann Mes-	= =	1	—	—	—	—
sing						
Droguerie, d. h. alle rohen Material-Waaren-Artikel in Rinden und Wurzeln ꝛc. welche nicht besonders belegt sind, unzubereitet, unpulverisirt ꝛc	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Eisen, geschmiedetes und gestrecktes, altes Stab- Stangen- Schien- Knoppern- oder Zain-Eisen	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Elfenbein, rohes, in Stücken	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Essige von Bier, Obst und Wein	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Feuer- und Flintensteine	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Firniß	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Früchte, feine, frische, im						

Consumo.

IV. Classe, 1 fl. 40 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut,			Aufschlag.		
	von jedem		kr.	von jedem	fl.	kr.
Lande nicht vorhanden, als Limonien, Pomeranzen, Zitronen, auch Kastanien	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Früchte, alles gemeine, gedörrte oder getrocknete Landobst, auch getrocknete Hagenbutten . .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Haare, feine rohe, angorische Ziegen- oder Kameel- auch Menschenhaare .	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Hafnergeschirr und gemeine Töpferarbeiten . .	1 fl. Werth.	—	1	1 fl. Werth.	—	3
Holz, alle Farbhölzer, geschnitten, gemalen oder gerafpelt	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
— alles feine in Stücken, als Acajou- Mahagoni- Eben- Burbaum- Franzosen- Königs- und Rosenholz, auch lignum sanctum, und Stuhlröhre für Tischler .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
— Waaren, alle Bildschnitzer-Arbeiten und Kinderspielzeuge, unlakirte, unbemahlte, und mit solchen unvermischt	Sp. Cent.	2	—	1 fl. Werth.	—	3
Käse, alle	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Kannenbäckerarbeiten oder steinerne Geschirre .	Sp. Cent.	1	—	1 fl. Werth.	—	—
Kartetschen für Wollenarbeiter	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Kork- oder Pantoffelholz umgearbeitet . . .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Lakmus	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Leim für Tischler . .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Leinewand, rohe, ungebleichte, auch solchen						

Consumo.

IV. Classe, 1 fl. 40 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Drilch, Zwilch und Kanefaß	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Materialwaaren, nicht eigenes belegte	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Mennig	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	2	—
Nudeln, Maccaroni u. dgl. gemeines, Mehlteig, Backwerk	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	3	—
Perlenmutter, rohe, unverarbeitet	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Saflor	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Schieferplatten, gefaßte, auch Griffeln und Steinschüffer	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Schmalte oder Schmelte	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Scheidewasser	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Schildkröten-Schalen, roh und unverarbeitet	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Schwämme, Feuerschwämme, ungelaugte und gelaugte, auch Lunten	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
Seide, rohe, von Coccons und Galetten unabgesponnen	Sp. Cent.	—	15	—	—	
Senf und Senfmehl uneingemacht	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Staniol oder Spiegelfolien	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	3	—
Syrup	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Tombak, unverarbeitet, rohes	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Tuchenden oder Leisten	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Wachs, weißes oder gebleichtes	Sp. Cent.	1	—	—	—	—
	—	2	—	—	—	—
Wässer, mineralische	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Wildpret und wildes Geflügel	Stück.	—	6	—	—	—
	—	—	2	—	—	—
Zucker, roher, an inländische Raffinerien einkommend	Sp. Cent.	1	—	—	—	—

Consumo.

V. Classe, 3 fl. 20 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Achat, Agt- und Bernstein, unverarbeitet und ungeschliffen . . .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Apotheker-Waaren, Arzneien und chemische Präparate, auch Pferd- und Wanzenpulver . . .	—	2	—	—	—	—
Beinstreu und Streusand	—	1	—	—	—	—
Cacao	—	1	—	Netto Ct.	6	—
Caffee und Caffee-Surrogate	—	2	—	—	4	—
	—	2	—	—	24	—
Canarien-Saamen und Ameisen-Eier . . .	—	2	—	—	—	—
Carniol, unverarbeitet, ungeschliffen	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Conchilien und Insecten für Cabinete	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Crystall, Berg- und Kiesel-Krystall, unverarbeitet, ungeschliffen . .	Sp. Cent.	—	30	—	—	—
Dinten-Pulver . . .	—	1	—	Netto Ct.	3	—
Eisenfabricate, alle gemeinen Huf- und Nagelschmied-Arbeiten . .	—	1	—	—	6	—
Eisengußfabricate, gegossene Oefen, Platten, Kessel ꝛc.	—	1	—	—	3	—
Erdene Tabakspfeifen, gemeine, köllnische mit andern unvermengt . .	Sp. Cent.	1	—	Netto Ct.	3	—
Farbwaaren, alle nicht eigends belegte . . .	—	2	—	—	—	—
Federn, Bettfedern und						

Consumo.

V. Classe, 3 fl. 20 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl	kr.	von jedem	fl.	kr.
Flaumen, auch Schreibfedern mit anderen Waaren unvermengt.	—	2	—	—		
	—	1	—	—	3	—
Fische, ausländische, getrocknete, gesalzene, marinirte, als Flach- oder Stockfische, Lapperdan, Häringe, Sardellen, Pricken, Anquilotten ꝛc., auch Austern und Schildkröten	—	1	—	—	3	—
Fleisch, geräuchertes, und Schinken, Zungen, Würste, als Cervelat, Salamie ꝛc.	—	2	—	—	—	—
Früchte, feine ausländische, getrocknete, als Weinbeere, Cibeben, Rosinen, Datteln, Mandeln, Feigen, Johannesbrod, Haselnüsse	—	1	—	—	3	—
Garne, Baumwoll-Garn, weißes, dann Leinen und	Sp. Cent.	1	—			
wollene, gefärbte . .	—	2	—	—	—	—
Gartengewächse in Essig, Wein oder Brantwein, eingemachte, unkandirte, auch dergleichen Beere und Früchte . . .	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Gewürze, alle ohne Ausnahme	Sp. Cent.	2	—	Netto Ct.	2	—
					4	
Granatsteine, ungeschliffen ungearbeitet . . .	—	—	30	—	—	—
Haarpuder und Stärke oder Kraftmehl	—	2	—	—	12	—

Consumo.

V. Classe, 3 fl. 20 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Hopfen	—	—	30	—	—	—
Jaspis, unverarbeitet, ungeschliffen	—	—	30	—	—	—
Korbmacher-Arbeiten, gemeine, von Weiden .	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Leinwand, gebleichte, auch solchen Grädl und Zwilch oder Drilch	Sp. Cent.	2	—	—	—	—
Meerschaum, roher, in Stücken	—	2	—	—	—	—
Muscheln und Schaalen, mit Farben eingelegte, auch Seemuscheln oder Cauris	—	2 —	— 30	—	—	—
Oele, alle Speise-Oele, als Baum-Mohn-Oliven- und Provencer-Oele, auch gemeine Oelwaaren	—	2	—	—	—	—
Pantoffelholz, gearbeitet, als Stöpsel ꝛc. . .	—	1	—	Netto Ct.	3	—
Papier, alles Schreib- und Zeichnungs- auch Druck Lösch- Schrenz- Packpapier, Pappendeckel und Preßspänne	—	1	—	—	3	—
Pergament	—	1	—	—	3	—
Säcke, neue gemeine .	Sp. Cent.	1	—	Netto Ct.	24	—
Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse, Flecken-Kugeln ꝛc., letztere mit Krämerei untermengt	Sp. Cent. — 1 fl. Werth.	—	30 3	—	—	—
Schwämme, Trüffeln oder Tartiffeln	1 fl. Werth.	—	1	—	—	—
— — Baad- und Pferdschwämme . .	Sp. Cent.	1	—	—	3	—

Consumo.

V. Classe, 3 fl. 20 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Mant.			Anschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Seide, rohe, von Cocons und Galetten abgesponnen, und Floretseide, gefärbt und nicht gefärbt	—	1	—	—	—	—
	—	2	—	—	—	—
Specereiwaaren, alle nicht besonders belegte, auch Lorbeer und Lorbeerblätter, Kapern und eingemachten Senft	—	2	—	—	—	—
Stroh- und Bastgeflechte, feine, zu Hüten	—	—	15	—	—	—
Süßholz, und Süßholz- oder Lakrizen-Saft	—	2	—	—	—	—
Zucker, sowohl in Mehl als Broden oder Hüten weiß oder färbig, raffinirt oder unraffinirt, zum Handel bestimmt.	—	2	—	—	—	—
	—	2	—	Netto Ct.	4	—
Zwirn, leinen, weiß und gefärbt	—	1	—	—	—	—

Consumo.

VI. Classe vom Sporco-Centner 5 fl.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut			Aufschlag		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Barden, geschnittenes Fischbein	Sp. Cent.	2	—	Netto-Ctr.	6	—
Bildhauer-Arbeit von Holz u. Stein im Grossen	Sp. Cent.	2	—	1 fl. Werth.	—	3
	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Blechfabricate, schwarze, in Röhren, Oefen ꝛc.	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
Bleifabricate, als Schrotte, Kugeln, Fensterblei, Bleiblätter zu Tabakbüchsen u. Brunnenröhre	—	1	—	—	3	—
Brod, süßes, gebackenes, Ulmer- u. Klezenbrod, auch Bogner-Weihnachts-Zelten . . .	—	2	—	—	12	—
Buchdrucker-Buchstaben u. Schriftgießer-Waaren	—	1	—	—	3	—
Bürstenbinder-Waaren	—	1	—	—	6	—
Eisenwaaren, gröbere, alle gemeinen Feilenhauer u. Waffenschmied-Arbeiten, als Hacken, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Klingen, Pfannen, Flintenröhre, dann gemeine Schlosser- und Spocrer-Arbeiten, mit eigentlichen Geschmeid-Nacher-Waaren unvermischt	—	1	—	—	6	—
Garne, Baumwollgarn,	—	1	—	Netto Ctr.	12	—
alles gefärbte, auch Türken- und Kammeelgarn	—	2	—	—	3	—
	—	1	—	—		
Gipswaaren u. dgl. Figuren, Abgüsse ꝛc.	—	1	—	—	3	—
Glas, Fenster- u. Brillen- auch Spiegelglas belegtes	—	1	—	—	6	—

Consumo.

VI. Classe vom Sporco-Centner 5 fl.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Glockengießer-Arbeiten im Großen nicht zum Krämereihandel geeignet.	Sp. Cent.	1	—	Netto Cet.	6	—
Haarfabricate gemeine, von Roß- Kuhhaaren ꝛc. auch dergleichen Siebböden, Decken, Solen ꝛc. mit höher belegten Waaren unvermengt	—	1	—	—	3	—
Holzwaaren, feine, alle Bildschnitzer- u. Schachtelmacher-Arbeiten, dann Kinderspielzeuge, lakirt oder bemalt, mit unbemahlten vermischt und unvermischt . . .	—	2	—	1 fl. Werth.	12	3
Juchten	—	2	—	—	6	—
Kupferstiche, Landkarten u. dergl. Bilder . . .	—	1	—	Netto Cet.	6	—
Metallwaaren im Großen, mit Krämerey unvermischt	—	1	—	—	6	—
Saiten, alle Darm- und Draht-Saiten . .	—	1	—	—	6	—
Sailer-Arbeiten aus Flachs Hanf, Werg, gemeine, auch Jagdgarne u. Fischnetze	—	1	—	—	6	—
Seifensieder- u. Lichtzieher-Arbeiten, auch venetianische Seife, mit höher belegten Waaren unvermengt	—	1	—	—	6	—
Siebmacher-Arbeiten .	—	1	—	—	2	—
Tabakblätter, Stengel, Nebel u. Geiz, ungesponnen, ungemahlen . .	—		30	—	—	—

Consumo.

VI. Classe vom Sporco-Centner 5 fl.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Wasserspritzen, Feuer-Eimer und Schlauche von Leder u. Gespinnst . . .	1 fl. Werth.	—	3	—	—	—
Wein ohne Unterschied, auch Wein-Most, und eingesottener Obst-Most .	Sp. Cent.	—	15	Sp. Cent.	—	45
	—	—	30	—	1	30
	—	1	—	—	2	—
	—	1	—	—	3	—

Anmerkung.

Die Weine, die auf der östlichen und südlichen Gränze des Königreiches (aus den k. k. österreichischen Staaten) eingeführt werden, sollen einem Eingangszolle von 10 fl. per Centner unterliegen.

Die weissen Weine, welche aus dem Rheinkreise in die übrigen Kreise des Königreiches eingeführt worden, sollen in Ansehung des Eingangszolles eine Begünstigung genießen, wenn sie bei bestimmten Gränzämter einkommen, mit förmlichen Ursprungszeugnissen versehen sind, und bei zollämtlicher Untersuchung als solche befunden werden.

Consumo.

VII. Classe 10 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Alabaster, verarbeitet und geschliffen, doch ungefaßt	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
Argent haché . . .	—	1	—	—	6	—
Besen, Kleiderbesen von Reis-Stroh . . .	—	2	—	—	—	—
Betten u. Bettgewand	—	2	—	von 100 fl. Werth.	20	—
Blechfabricate, alle weiße Blechwaaren u. Spängler- oder Klempner-Arbeiten, dann auch lakirte und bemahlte, mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels	—	1	—	—	6	—
Bleistifte mit höher belegten Waaren unvermengt	—	1	—	—	3	—
Branntweine, Liqueurs, Rosoglio, Arrac, Rum ꝛc.	—	2	—	Sp. Cent.	4	—
Bronce Arbeiten mit Galanterie unvermengt .	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Büchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen, Terzerole ꝛc.	—	1	—	—	6	—
Confect, Lebzelter- und Conditor-Arbeiten, auch Pasteten, Devisen und Tafel-Aufsätze . . .	—	2	—	—	36	—
Dreher- u. Drechsler-Arbeiten von Bein und Horn	—	2	—	von 100 fl. Werth.	20	—
von Holz- und Holzwaaren, feine u. gemeine						
Fayance, Majolica u. Serpentin-Fabricate, Steingut u. Terre de pipe etc.	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	—	—
Früchte und Gartengewächse, kandirte oder in Zu-						

Consumo.

VII. Classe 10 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
cker, Honig ꝛc. eingesottene, und dergl. Beere	—	2	—	—	36	—
Glasgemählde . . .	—	1	—	—	6	—
Glaswaaren, Trinkgläser, Lüstern, Glasperlen, auch Barometer- Brennglas- Glasschmelzwaaren und Springgläser ꝛc.	—	1	—	—	6	—
Gürtlerwaaren, gemeine, als Gegenstände des Kramhandels . . .	—	1	—	—	6	—
Instrumente, chirurgische, mathematische, mechanische, auch Bandagen und Bruchbänder . . .	—	2	—	von 100 fl. Werth.	20	—
Kammmacher-Arbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Knopfgießer-Arbeiten von Metall, als Gegenstände des gemeinen Kramhandels	—	1	—	—	6	—
Körbelmacher-Arbeiten, feine für Städter . .	—	1	—	—	6	—
Krämerey- und Quincaillerie-Waaren, d. h. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waaren- und Kramhandels ohne Gold und Silber, selbst dann, wenn einzelne derselben zwar geringer belegt wären, aber mit anderer Krämerei vermischt vorkommen	Sp. Cent.	1	—	Sp. Cent.	6	—
Kunst-Verlags-Arbeiten an Antiquen u. andern Kabinets-Stücken . .	1 fl. Werth.	—	3	1 fl. Werth.	—	3

Consumo.

VII. Claſſe zu 10 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenſtände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufſchlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Kupferſchmied-Waaren, verzinnt u. unverzinnt	Sp. Cent.	1	—	—	6	—
Leder, alles gearbeitete Roth- und Weißgerber-Leder	—	2	—	—	12	—
Leinen-Waaren ganz von Leinen und mit anderen Stoffen als Baumwolle und Seide unvermengt	—	2	—	—	24	—
Mahlereien mit und ohne Faſſung	—	1	—	—	—	—
	1 fl. Werth.	—	5	1 fl. Werth.	—	5
Marmor-Arbeiten im Kleinen mit Galanterie unvermengt	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
	—	2	—	100 fl. Werth.	20	—
Meſſerſchmid u. Schwertfeger-Arbeiten ganz vollendete und mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Meubles nicht eigens belegte	—	2	—	100 fl. Werth.	20	—
Meſſing-Waaren, auch meſſingene Pfannen	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Metall-Waaren im Kleinen als Gegenſtände des Kramhandels	—	1	—	—	6	—
Meth	—	1	—	Sp. Cent.	4	—
Nadler-Waaren	—	2	—	Netto Ctr.	6	—
Optiſche Waaren ohne Unterſchied, auch Zind-Maſchinen	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	3	—
Papier-Tapeten und Buntpapier	—	2	—	—	24	—
Papp-Arbeiten, Masken, Puppen ꝛc.	—	1	—	—	3	—
Pelzwaaren, alle ſchon gearbeitete, doch noch nicht zu Kleidern, Hauben ꝛc. verarbeitete Pelzwaaren	—	2	—	—	3	—

Consumo.

VII. Classe 10 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Perlenmacher-Arbeit, falsche Perlen mit Galanterie Waaren unvermengt, oder in Gold u. Silber gefaßt . .	—	1	—	—	6	—
	—	2	—	100 fl. Werth.	20	—
Perlenmutter-Fabricate, nicht mit dem Galanterie-Waaren-Handel vermengt oder gut gefaßt	—	—	—	—	20	—
Petschierstecher-Arbeiten, gemeine	1 fl. Werth.	1	3	—	—	—
Petschierwachs mit höher belegten Waaren unvermengt	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
Plattirer-Arbeiten, gemeine, blos als Gegenstände des Kramhandels . .	—	1	—	—	6	—
Pulver, Schießpulver .	—	1	—	—	6	—
Regenschirmmacher Arbeiten, gemeine von Leinwand und Wachstuch	—	1	—	—	11	—
Ringler-Arbeiten . .	—	1	—	—	6	—
Rohr- und Stockmacher-Arbeiten unbeschlagen und mit Galanterie-Waaren unvermengt	—	2	—	100 fl. Werth.	20	—
	—	1	—			
Rothschmid-Arbeiten .	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
Säckler- u. Nestler-Arbeiten mit dem Galantrie-Waaren-Handel unvermengt	—	2	—	—	24	—
Sattler-Arbeiten . .	—	2	—	—	24	—
Schreib- und Zeichnungs-Materialien, nicht besonders belegte, oder mit dem Galanterie-Waaren Handel vermengt . .	—	1	—	—	3	—
Schuhmacher-Arbeiten, grobe für Landleute vom ordinären Leder . . .	—	1	3	—	3	—

Consumo.

VII. Classe 10 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Seide, gesponnene, auch gezwirnte, gefärbte und ungefärbte Seide .	—	1	—	—	3	—
Stahl- und Geschmeidwaaren mit dem Galanterie-Waaren-Handel unvermengt	—	1	—	—	6	—
Tascher-Arbeiten mit dem Galantrie-Waaren-Handel unvermengt . .	—	2	—	—	24	—
Uhren, gemeine, eiserne u. hölzerne nur mit messingenen Rädern versehen zum Hängen für Landleute	—	1	—	—	6	—
Uhren-Bestandtheile, als Räder, Walzen, Zeiger, Spindeln ꝛc.	—	2	—	1 fl. Werth.	—	3
Wachstuch- u. Wachsposier- dann Wachszieher Arbeiten	Sp. Cent. —	1 2	— —	Netto Ctr. —	6 6	— —
Watt von Baumwolle und Seide	—	2	—	—	12	—
Zinngießer-Waaren . .	—	1	—	—	6	—

Consumo.

VIII. Classe 20 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut,			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Achat, Agt- u. Bernstein geschliffen, gefaßt und ungefaßt	Sp.Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
	—	2	—	100 fl. W.	20	—
Baumbast-Waaren, feine Hüte, Zeuge ꝛc.	—	1	—	Netto Ctr.	36	—
Baumwoll-Fabricate, aller Art mit andern Stoffen vermengt u. unvermengt	—	2	—	—	36	—
Bijouterie-Waaren u. Juwelen, gute Perlen, auch Halbedelsteine gefaßt u. ungefaßt	1 fl. Wth.	—	3	100 fl. W.	20	—
Borden- u. Posamentirer-Arbeiten v. Gold, Silber, Seide, Baumwolle und Wolle, auch vermischt mit Leinen	Sp.Cent.	2	—	Netto Ctr.	24	—
	—	2	—	—	36	—
	—	2	—	—	120	—
	—	2	—	100 fl. W.	20	—
Carniol, geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	1	—	—	6	—
	—	2	—	—	20	—
Chocolade	—	2	—	Netto Ctr.	24	—
Corallen, geschliffen und ungeschliffen, gefaßt u. ungefaßt	—	1	—	—	6	—
	—	2	—	100 fl. W.	20	—
Crystall-Waaren, gefaßt ungefaßt	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
	—	2	—	100 fl. W.	20	—
Edelsteine, ächte, so wie die in Gold oder Silber gefaßten unächten	—	2	—	—	20	—
Eiderdunen	—	2	—	—	20	—
Elfenbein-Waaren, gefaßt und ungefaßt	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
	—	2	—	100 fl. W.	20	—
Essenzen, als Zitronat-Punsch und Bischofs-Essenzen ꝛc.	—	2	—	Netto Ctr.	36	—
Federmacher-Arbeiten	Sp.Cent.	2	—	Netto Ctr.	15	—
Federschmuck-Arbeiten zum Putz für Damen	—	2	—	—	12	—

Consumo.

VIII. Classe, 20 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Filz- und Hutmacher-Arbeiten	—	2	—	—	24	—
Galantrie-Waaren, worunter nicht allein Gold- und Silber- dann Vergold- und Versilber- sondern überhaupts alle Waaren verstanden werden, die im Galanterie-Handel untereinander vorkommen, wenn sie auch im Einzelnen geringer belegt wären, aber doch vermischt vorkommen	—	2	—	100fl. Wth.	20	—
Gold- und Silber-Waaren jeder Art mit andern Stoffen verm. u. unvermischt; auch Draht-Bietr Fliudern, Folien-Blatt, Bouillons, Kanetillen, Fäden, geschlagen in Blättern, Zwischgold ꝛc., dann Zeuge, Stoffe, Borden, Spitzen, Galonen, Schnüre, Quasten, Stückereien ꝛc., dann alle Massiv-Arbeiten v. Gold- Silber u. Platina	—	2	—	resp. Ctr.	80	—
				100fl. Wth. resp. das ℔	20	
				Gold	12	48
				das ℔ Silb.	0	24
Granaten u. Granatsteine geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	2	—	100fl. Wth.	20	—
	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Haarwaaren, feine, von Kaninchen, angorischen Ziegenhaaren ꝛc. als Kamelote ꝛc.	—	2	—	—	12	—
Jaspis, geschliffen, gefaßt und ungefaßt	—	2	—	100fl. Wth.	20	—
	—	1	—	Netto Ctr.	6	—

Consumo.

VIII. Classe 20 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut			Aufschlag		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Instrumente, musikalische, alle, auch Orgeln . .	—	2	—	100fl. Wth.	20	—
Kartenmacher-Arbeiten (neben Berücksichtigung des Stempelmandats)	—	2	—	Netto Ctr.	12	—
Kleider, neue u. Anzüge	—	2	—	100fl. Wth.	20	—
Kirschner-Arbeiten d. s. alle fertige Pelzkleider, Hauben, Krägen, Stauchen ꝛc.	Sp. Cent.	2	—	100fl. Wth.	20	—
Leder, Corduan, Saffian, Brüßler- und lakirtes Leder	—	2	—	Netto Ctr.	12	—
Lederwaaren, alles verarbeitete Leder . . .	—	2	—	—	24	—
Leonische Waaren . .	—	2	—	—	24	—
Meerschaum-Waaren, gefaßt u. ungefaßt . (	—	1	—	—	6	—
Oele, wohlriechende, Bergamot- Jasmin- Levandel u. d. gl. Oele . .	—	2	—	100fl. Wth.	20	—
Parfumerie-Waaren, alle auch gebrannte Wasser, wohlriechende . . .	—	2	—	Netto Ctr.	24	—
Peruquenmacher-Arbeiten	—	2	—	—	24	—
Porzellan und solche Waaren	—	—	—	100fl. Wtr.	20	—
Putzmacher- u. Marchande de Mode Arbeiten .	—	2	—	—	20	—
Regen- u. Sonnenschirm-Arbeiten, feine von Taffent	—	2	—	Netto Ctr.	24	—
Riemer-Arbeiten . .	—	1	—	—	12	—
Säckler-Arbeiten . .	—	2	—	—	24	—
Sattler-Arbeiten . .	—	2	—	—	24	—
Schildkrott-Schaalen-Fabricate, gefaßt . . .	—	1	—	—	6	—
und ungefaßt . . .	—	2	—	100fl. Wth.	20	—

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Consumo.

VIII. Classe, 20 fl. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Schuhmacher-Arbeiten, feine, von gefärbten Leder	—	2	—	—	24	—
Seidenwaaren, ohne Unterschied, auch Floret- und Halbseidenwaaren	—	2	—	—	20	—
	—	2	—	wovon 1 ℔ Seide .	1	12
				1 ℔. halb Seidenwaaren . .	—	24
Spiegeln ohne Unterschied	Sp. Cent.	1	—	Netto Ctr.	6	—
Spitzen u. Kanten v. Seide	—	2	—	1 ℔	1	12
und Leinen . . .	—	2	—	Netto Ctr.	24	—
Strohwaaren, feine, als Hüte, Teller u. Tischbelege-Tücher . . .	—	1	—	—	6	—
Taschner-Arbeiten . .	—	2	—	—	24	—
Thee, überseeischer, grüner u. russischer ꝛc. .	—	2	—	—	24	—
Taback, fabricirter, auch in Karotten und Mehl	—	2	—	—	24	—
Uhren, alle Sack- Stock-	—	1	—	100fl. Wth.	20	—
Häng- Tafel- u. Wanduhren, nicht besonders belegte der gemeinsten Art; auch Uhrkösten	—	2	—	—	—	—
Wachstafent und derlei Fabricate	—	1	—	Netto Ctr.	6	—
Wollentuch und Wollenwaaren, mit andern Stoffen vermischt u. unvermischt, Azor, Molton, Bieber, Casimir ꝛc.	—	2	—	—	24	—

Consumo.

Frei.

Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Belegung.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Abfälle von Flachs, Hanf, Häuten, Holz und Wolle, auch Eisen, als Werg, Leimleder, Schaaffüßeln . . .	Sp. Cent.	—	5	—	—	—
Lederflecke, Wollenflocken, Eisenfeilspäne, Hammerschlag und Schmiedzunter. . .	—	—	2	—	—	—
	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Asche, gemeine Haus-, Torf-, Wald- u. Zunter-Asche	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
	—	—	2	—	—	—
Bäume und Reben zum Verpflanzen, auch Hopfensetzlinge	Sp. Cent.	—	15	—	—	—
Bagage der Reisenden, schon gebrauchte . .	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Contanti oder baares Geld, so wie alles Gold und Silber in Barren, Stangen, auch Pagament und ausgebrannte Gold- und Silberwaaren . . .	100 fl. Wth.	—	¼	—	—	—
Dünger und Aschenkoth, auch Gypsdünger, Beinmist, Lauge und Dungsalz	Frei.	—	—	—	—	—
Eicheln und Bücheln .	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Erde, gemeine, und Thon	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Fässer, alte, leere zum Füllen	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Feldfrüchte, alle Getreidgattungen, auch Heidekorn, Hirse, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Rüben und Krautköpfe . .	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Feld- und Wiesen-Erzeugnisse, welche dater.						

Consums.

Frei.

Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Unterthanen von eigenthümlichen Gründen im Auslande in ihrem rohen Zustande einbringen	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Glasscherben	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Heu, Klee, Grummet u. dgl. Futterkräuter .	Sp. Cent.	—	1	—	—	—
Kies zur Glas-Fabrikation	Sp. Cent.	—	1	—	—	—
Kleien	1 fl. Werth.	—	1/2	—	—	—
Lohrinden, gemahlen und ungemahlen	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Lumpen	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Oelkuchen, d. h. Reps- und Leinkuchen oder Zelten	Sp. Cent.	—	2	—	—	—
Saamengattungen, welche ausländische Unterthanen zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe im baier. Gebiethe einbringen	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Sand, gemeiner . . .	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Schwämme, gemeine, frische zum Genuß . .	1 fl. Werth.	—	1	—	—	—
Spreu oder Häckerling .	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Steine, Bau-Bruch-Pflaster-Kalk- und Gipssteine, auch Steinkohlen, Eisensteine oder Eisenerz, dann Torf- oder Moor-Erde . .	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Streu und Stroh . .	Sp. Cent.	—	1	—	—	—
Tröbern	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—

Consumo.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. Maut. von jedem	fl.	kr.	Aufschlag. von jedem	fl.	kr.
Besen, gemeine, 100 Stück 3 kr.	12 Stück.	—	½	—	—	—
Binder- Faßbinder- Küfner- oder Schäflerarbeit vom Gulden Werth 6 kr.	1 fl. Werth.	—	1	1 fl. Werth.	—	3
Brantweingeläger u. dgl., eingesäuerte Stoffe vom Gefäß . . . . 3 kr	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Gefährte zum Stadtdienste vom Stück . 10 fl.	1 fl. Werth.	—	3	100 fl. Wth.	20	—
— Oekonomie-Dienste, große, beschlagen à St. 2 fl.	—	—	3	—	—	—
unbeschlagen detto 1 fl.	—	—	3	—	—	—
— kleine, Handschlitten, Schubkarren, beschlagen p. St. 30 kr.	—	—	3	—	—	—
unbeschlagen 15 kr.	—	—	3	—	—	—
— Pflüge und Eggen vom Stück beschlagen 24 kr. unbeschlagen 12 kr.	Stück.	—	15	—	—	—
Geflügel, großes, vom St. 3 kr.	—	—	½	—	—	—
kleines . 1½ kr.						
Gips in Fässern vom St. 3 kr.	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Holz, alles Bau- Brenn- und Werkholz, als						
Brennholz. hartes von der Klafter . . . 3 kr.						
weiches. . . 1 kr.						
Mischling . . 2 kr.						
Abfallholz in Aesten, Bauschen, Borzen ꝛc. vom Gulden Werth 2 pf.	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Lichtstämme, Kienbäume p. St. 2 kr.						

Consumo.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. Maut. von jedem	fl.	kr.	Aufschlag. von jedem	fl.	kr.
Brennholz. Lichtspäne, geschlitzt, durch den Hobel gezogen vom Gulden Werth . . ½ kr.	1 fl. Werth.	—	½	—	—	—
Kohlen von der Fuhr 1spännig . . . 2 kr. 2spännig . . . 4 kr.						
Bauholz. hartes vom Stamm 4 kr.	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
weiches . . 2 kr.						
Rasen, harte 1 kr.						
— weiche ½ kr.						
Werkholz. Schneidbäume und Sägblöcke harte p. Stück 3 kr.	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
weiche . . 1½ kr.						
Rasen, wie oben .						
Stangen, harte 1 pf.						
weiche . . . 1 hl.						
Hopfenstangen vom 100 Stück . 3 kr.						
Reifholz von der Fuhr 1spännig . . 1 kr.						
2spännig . . 2 kr.						
Holz, geschnittenes, hartes, Läden oder Bohlen Stück . . . 2 pf.	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—
Falz- und gemeine Bretter . . 1 pf.						
Schwärtlinge 100 St. 4 kr.						
Pfosten, Rähmling oder Stollen p. St. 1 pf.						
weiches, Läden oder Bohlen Stück . . . 1 pf.	1 fl. Werth.	—	¼	—	—	—

Consumo.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Falz- und gemeine Bretter . . 1 bl. Schwärtlinge 100 St. 5 kr. Pfosten, Rähmling, Stollen p. St. 1 bl. Latten 100 St. 2 kr.	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Schiffbauholz, wie Bauholz	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Floßholz, gemeines, vom Stamm . 1 kr.	= =	—	1/8	—	—	—
Holzwaaren, gemeine, Daubeu, Felgen, Reife, Schinteln, Rechen, Mülden, Tröge, Drischeln, Schaufeln, Holzschuhe ꝛc. vom Gulden Werth . . . 1 kr.	= =	—	1/4	—	—	—
Kalk, vom Schäffel . 2 kr.	1 fl. Werth.	—	1/2	—	—	—
Salz, verboten . . .	verboten.					
Schiffe, große, p. Stück 3 fl. kleinere . 1 fl.	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Steine, Schiefersteine	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Ziegelsteine von der zweispännigen Fuhr 3 kr.	= =	—	1	—	—	—
gemeine Steinhauer-Arbeit, p. Stück 1 kr. Wetzsteine, 100 Stück 3 kr. Schleifsteine 1 St. 2 kr. Mühlsteine 1 St 6 kr.	1 fl. Werth.	—	1/4	—	—	—
Thiere, Schauthiere, p. St. die 4füßigen . 1 fl Vögel . . . 30 kr.	Stück.	1	—	—	—	—
Vieh: ein Pferd . 20 kr. Füllen . . . 6 kr. Maulthier . . 12 kr. Esel . . . . 3 kr.	Stück.	—	15	—	—	—

Consumo.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.					
	Maut.			Aufschlag.		
	von jedem	fl.	kr.	von jedem	fl.	kr.
Stier . . . 12 kr.						
Ochs . . . . 12 kr.	Stück.	—	15	—	—	—
Kuh . . . . 8 kr.						
Rind . . . . 6 kr.	"	—	10	—	—	—
		—	5	—	—	—
Kalb . . . . 2 kr.	"	—	5	—	—	—
Schwein . . 3 kr.						
Frischling . . 2 kr.	"	—	2	—	—	—
Spannferkel . . 2 pf.	"	—	½	—	—	—
Schaaf oder Widder 2 kr.						
Lamm . . . 2 pf.	"	—	1	—	—	—
Geis-Vieh . 2 kr.						
Kitz . . . . 2 pf.						
Anmerkung. Zu Wasser wird ein kleines Fahrzeug oder Floß gleich einer 2spännigen Fuhr, ein Schiff aber gleich einer 4fachen solchen angesetzt.						

Effito.

I. Claſſe 6¼ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenſtände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens beiegte	Sp. Cent.	—	15
Bäume und Reben zum verſetzen	Sp. Cent.	—	2
Bier, alles	1 fl. Werth.	—	¼
Bildhauer-Arbeiten aus Stein und Holz	—	—	¼
	—	—	¼
Blech, Eiſenblech, ſchwarzes und weißes	Sp. Cent.	—	2
Bley, gegoſſenes, in Schrotten, Kugeln, Brunnendeichen, Fenſterblei und Buchdruckerbuchſtaben	Sp. Cent.	—	2
Bleiweiße und Schieferweiß	Sp. Cent.	—	2
Buchhändler-Waaren	Sp. Cent.	—	2
Decken, Kotzen, Matten von Rohr, Schilf, Baſt, Stroh, auch dergleichen Zöger und Handkörbe	Sp. Cent.	—	15
Eiſen, gegoſſenes in Floßen, Gänſen, auch geſchmiedetes und geſtrecktes Eiſen, ſo wie Eiſenguß-Waaren, in Oefen, Keſſeln ꝛc. dann Nägel	Sp. Cent.	—	½
Eiſentacher, geſtampfter oder Ofenfarbe	1 fl. Werth.	—	3
Erde, gemeine Farb-Erden, auch Mineral-Schlamm, dann Talk- u. Walker-Erde	1 fl. Werth.		¼
	Sp. Cent.	—	2
Erdene Tabackspfeifen	Sp. Cent.	—	15
Eſſige	Sp. Cent.	—	2
Feuer- und Flintenſteine	Sp. Cent.	—	2
Glasfenſter- und Trinkgläſer und Glaswaaren	Sp. Cent.	—	2
Glasgemälde	Sp. Cent.	—	2
Glockengießer-Arbeit im Großen	Sp. Cent.	—	2
Hafnergeſchirr, gemeines, u. dergl. Oefen	1 fl. Werth.	—	¼
Holzwaaren, alle Bildſchnitzer- und Schachtelmacher-Arbeit, dann Kinderſpielwaaren ohne Unterſchied	1 fl. Werth.	—	½

Essito.

I. Classe 6½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Kannenbäcker-Arbeiten	1 fl. Werth.	—	½
Kreide, gemeine	Sp. Cent.	—	2
Leinwand, rohe und gebleicht, auch Grädl, Zwilch und Drilch, dann Kanefaß .	Sp. Cent.	—	15
Marmor, roher in Stücken	1 fl. Werth.	—	½
Mennig	Sp. Cent.	—	15
Papier, alles, auch Buntpapier- und Tapeten	Sp. Cent.	—	2
	--	—	15
Röthel	Sp. Cent.	—	2
Säcke, alte und neue Getreidsäcke . .	Sp. Cent.	—	15
Schmelztiegel	1 fl. Werth.	—	¼
Schnecken	Sp. Cent.	—	2
Schiefertafeln, gefaßte, auch Griffeln .	Sp Cent.	—	2
Schuster, Steinschuster	1 fl. Werth.	—	½
Seiler-Arbeiten	Sp. Cent.	—	2
Spiegeln	Sp. Cent.	—	2
Tabak, fabricirter, auch Karotten und Mehl	Sp. Cent.	—	15
Wässer, mineralische	Sp. Cent.	—	2

Essito.

II. Classe, 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Achat, Agt- und Bernstein in Stücken, roh ungeschliffen	Sp. Cent.	—	30
Alabaster, roh und ungearbeitet	1 fl. Werth.	—	½
Alaun	Sp. Cent	—	15
Anis, Coriander, Fenchel, Kümmel	—	—	2
Antimonium oder Spiesglas	—	—	15
Apothekerwaaren und chemische Präparate	—	—	15
Aranati, oder unreif getrocknete Pomeranzen			
Arsenik	—	—	30
Asche, alle Metall-Asche	—	—	15
Bagage und Meubeln schon gebrauchte	—	—	2
	—	—	15
Barden, rohes und geschnittenes Fischbein	—	—	30
	—	—	30
Baumwolle, rohe und gekämmte	—	—	15
	—	—	30
Baumwoll-Säcke, leere	—	—	15
Beinschwärze, Beinbeize, auch gebranntes Elfenbein	—	—	15
Bergstuffen und Fossilien	—	—	2
Betten und Bettgewand	—	—	15
Bimsen und Schachtelhalme	1 fl. Werth.	—	3
Blech, Kupfer- und Messingblech	Sp. Cent.	—	2
— Waaren, alle Spängler- und Klempler-Arbeit	—	—	2
Bleiwaaren, nicht eigens belegte	Sp. Cent.	—	2
Brantwein, Liqueurs, Rosoglio, Arrac, Rum			15
Braunstein	—	—	15
Buchbinderwaaren, und alle neu gebundene Bücher	—	—	2
— — alte solche	—	—	2
Buchdrucker-Buchstaben und Schriftgießer-Waaren	—	—	2
Büchsenbinder-Arbeiten	—	—	2
Bürstenbinder-Arbeiten	—	—	2
Caccao	—	—	15
Caffe und Caffe-Surrogate	—	—	15
Canarien-Saamen und Ameißen-Eier	—	—	15

Essito.

II. Classe, 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Caput mortuum oder Abfall vom Scheidewasser	—	—	15
Carniol, ungeschliffen, ungearbeitet	—	—	30
Cichorien Wurzeln	—	—	15
Colophonium	—	—	2
Conchilien und Naturalien	1 fl. Werth.	—	¼
Confekt, Lebzelter- und Zuckerbäcker-Waaren	—	—	15
Crystall, roh und ungeschliffen	Sp. Cent.	—	30
Curcume	—	—	30
Därme, Mägen, s. a. Eingeweide vom Vieh	1 fl. Werth.		1
Dintenpulver	Sp. Cent.	—	15
Draht, aller	—		2
Droguerie, d. s., alle rohen Materialwaaren-Artikel	—	—	15
Eisenwaaren, nicht besonders belegte	—		2
Eisenbrühe oder Beize, auch Potti	1 fl. Werth.	—	1
Elfenbein in Stücken	Sp. Cent.	—	2
Farbwaaren, nicht eigens belegte	—	—	15
Fayance, Majolica- Serpentin- Fabricate, auch Steingut, Terre de pipe	—	—	2
Federn, Schreibfedern	—	—	15
Federschmuck-Arbeiten	—	—	15
Feigel- und Enzian-Wurzeln	—	1	—
Filzwaaren, und alle Hutmacher-Arbeiten, auch alte zerschnittene Fischhüte	—	—	15
Firniß	—	—	15
Fischbrutt oder Setzlinge	1 fl. Werth.	—	1
Fische, ohne Ausnahme, auch getrocknete, marinirte, gesalzene, Frösche, Krebsen	—	—	1
	—	—	½
Austern und Schildkröten	Sp. Cent.	—	15
Fleisch und Würste, alle, frisch	1 fl. Werth.	—	¼
und geräuchert	Sp. Cent.	—	30
Früchte, alles frisch und getrocknetes Obst, sowohl gemeines als feines ohne Ausnahme	Sp. Cent.	—	2
	—	—	15
Gallus und Galläpfel	—	—	—
Gallmay	—	—	—

Essito.

II. Classe, 12½ kr. von Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Garne von Baumwolle, Wolle und Leinen, gefärbte, auch Kameral- Bast- und Bastgarn	Sp. Cent.	—	15
		1	—
Gartengewächse, Blumen, Gemüse- und Krautarten, frisch oder eingemacht	1 fl. Werth.	—	3
Gelbkraut und Wau	Sp. Cent.	—	15
Gewürze alles, ohne Unterschied	—	—	15
Gipswaaren	—	—	15
Glätte	—	—	15
Glasgalle	—	—	15
Glas, belegte Spiegelgläser	—	—	2
Granatsteine, roh, ungeschliffen	—	—	30
Grütze und Grieselwerk, Haberkern, geräudelte Gerste	—	—	15
Gürtler- und Platirer-Arbeit, gemeine	—	—	15
Haare, feine, Kamel- und ungarische Ziegen- auch Menschenhaare	—	—	15
Haar-Waaren, alle	—	—	15
Haarpuder und Stärke oder Kraftmehl	Sp. Cent.	—	2
Hausgeräthe	—	—	15
		—	30
Hefe von Bier und Wein	1 fl. Werth.	—	6
Holz, Farbhölzer alle in Stücken	Sp. Cent.	1	—
geschnitten, geraspelt ꝛc.		—	30
" feines für Tischler, auch Cedern- und Burbaumholz	—	—	15
Jaspis roh, ungeschliffen	—	—	30
Instrumente, chyrurgische, mathematische, mechanische und musicalische	—	—	15
Juchten	—	—	15
Käse	—	—	2
Kammacher-Arbeit	—	—	15
Kartätschen für Wohlen-Arbeiten	—	—	30
Kartenmacher-Arbeit	—	—	15
Kirschner-Arbeit	—	—	15
Kleidungen und Anzüge	—	—	15
Knopfgießer-Arbeit	—	—	15
Kobalt	—	—	15

Essito.

II. Classe 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung von jedem	fl.	kr.
Korbmacher-Arbeit	1 fl. Werth	—	¼
Krämmerey und Quincallerie-Waaren, Gegenstände des gemeinen kurzen Waaren-Handels	Sp. Cent.	—	15
Krapp und Färberröthe	Sp. Cent.	—	15
Kreuzbeere und Kreuzdornwurzeln	—	—	15
Kunst-Verlagsgegenstände alle 2c.	1 fl. Werth	—	3
Kupferschmied-Arbeiten	Sp. Cent.	—	2
Kupferstiche, Landcarten und Bilder	—	—	2
Lak	—	—	15
Lakmus	—	—	15
Leder und	—	—	2
Lederwaaren ohne Ausnahme	—	—	2
Leim, gemeiner für Tischler	—	—	2
Leinenwaaren, alle, mit anderen Soffen unvermengt	—	—	15
Lionische Waaren alle	—	—	15
Malereien mit und ohne Fassung	—	—	15
Maschinen, Modelle und Werkstühle für Ackerbau und Fabriken, auch Blasbälge und Papierformen	1 fl. Werth	—	½
Material-Waaren	Sp. Cent.	—	15
Meerschaum roher	—	—	2
Messerschmid-Arbeiten	—	—	2
Messing, alles Stück-Guß- und Tafel-Messing, auch	Sp. Cent.	—	2
— Waaren	—	—	15
Metall und Metallwaaren ohne Ausnahme	Sp. Cent.	—	2
Meth	—	—	15
Most aller, ohne Ausnahme	—	—	2
Muscheln alle	—	—	15
Nadlerwaaren ohne Ausnahme	—	—	2
Ockergelb	—	—	15
Oele, Speiseöle, als Baum-Mohn-Olivenöl 2c.	—	—	15
Oel- oder Reps- und Leinkuchen	—	—	15
Optische- und Barometermacher-Arbeiten	—	—	15
Pantoffelholz-Arbeiten	—	—	15

Essito.

II. Classe. 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Parfumerie-Waaren	Sp. Cent.	—	15
Pech, geläutertes Faßbinder-Pech	—	—	2
Pelzwaaren, alles gearbeitete Pelzwerk	—	—	15
Perlenmacher-Arbeit	—	—	15
Perlenmutter rohe und verarbeitete	—	—	2 15
Perückenmacher-Arbeit	—	—	15
Petschir-Wachs	—	—	2
Pulver, Schießpulver	—	—	2
Putzmacher- und Marchand de Mode-Arbeiten	—	—	15
Queckſilber	—	—	15
Regenschirmmacher-Arbeit	—	—	15
Reis	—	—	30
Riemer-Arbeiten	—	—	15
Ringler-Arbeiten	—	—	15
Rohrmacher-Arbeiten	—	—	15
Rothschmiede-Arbeiten	—	—	15
Saamengattungen nicht eigens belegte	—	—	15
Säckler- und Nestler-Arbeiten	—	—	15
Saflor	—	—	30
Seiten von Därmen und Drath	—	—	15
Sattler-Arbeiten	—	—	15
Scheidewasser	—	—	15
Schildkrötschaalen, rohe	—	—	15
Schlosser-Arbeiten	—	—	2
Schmack	—	—	30
Schmalte oder Schmolte	—	—	2
Schmuzwaaren, Wagenschmir, Stiefelwichse ꝛc.	—	—	30
Schreib- und Zeichnungs-Materialien, nicht eigens belegte	—	—	15
Schreiner-Arbeiten	—	—	2
Schüttgelb	—	—	15
Schuhmacher-Arbeiten, alle	—	—	15
Schwämme, getrocknete zum Genuß, auch Pferd- und Bad-, dann Feuerschwämme gelaugt und ungelaugt, auch Lunten	—	—	15

Effito.

II. Claſſe, 12½ kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenſtände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Schwärze, Frankfurter- und Druckerſchwärze	Sp. Cent.	—	15
Schwertfeger-Waaren	—	—	15
Schwefel in Stangen und geſtoßen ꝛc.	—	—	15
Seifenſieder- und Lichtzieher-Waaren	—	—	15
Senf und Senfmehl	—	—	15
Siebmacher-Arbeiten	—	—	15
Spezerei-Waaren	—	—	15
Spitzen	—	—	15
Sporrer-Arbeiten	—	—	2
Stahl und Mock, dann alle	—	—	15
Stahl- und Geſchmeidwaaren	—	—	2
Stanniol oder Spiegelfolien	—	—	15
Streuſand, aller	—	—	2
Stroh-Waaren	—	—	15
Syrup	—	—	15
Süßholz	—	—	2
Taſchner-Arbeit	—	—	15
Terpentin	—	—	15
Thee	—	—	15
Theer	—	—	15
Tücher von Wolle	—	—	15
Tuch-Enden und Leiſten	—	—	16
Uhrmacher-Arbeiten, alle, u. Uhrenbeſtandtheile	—	—	15
Victualien, nicht eigens belegte	—	—	15
Vitriol und Vitriol-Oel	—	—	15
Wachszieher- und Wachspouſſier-Arbeiten	—	—	15
Waffenſchmid-Arbeiten	—	—	2
Waid	—	—	15
Waſſerblei oder Pottloth	—	—	15
Waſſerſpritzen, Schläuche und Feuer-Eimer	—	—	2
Weine	—	—	15
Weinſtein	—	—	15
Wismuth oder Marquaſit	—	—	15
Wollenwaaren	—	—	2
Zink oder Spiauter	—	—	15
Zinnwaaren	—	—	15
Zitronen-Rinde u. Schalen, auch Querzitronen	—	1	—
Zucker, aller	—	—	15
Zwirn, weiß und gefärbt	—	2	—
	—	1	—

Eisen.

III. Classe 25 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Asche, Pottasche kalumirte	Sp. Cent.	—	15
Baumwollwaaren mit andern Stoffen vermischt und unvermischt, auch Watt	—	—	15
Bimsem- und Polier- auch Schmiergelsteine, Schmiergel, Bolus, Blutstein, Trippel und Schliff	1 fl. Werth.	—	½ 1
Brod, gebackenes, gemeines	1 fl. Werth.	—	bis 9
Chocolade	Sp. Cent.	—	15
Eisen, altes, Hammerschlag, Schmidzunter und Eisenfeilspäne	—	—	15
Eisentacher, ungestampfter	1 fl. Werth.	—	1
Glas, Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes	100 fl. Wb.	15	—
Geigenholz, und Resonanz-Böden	Sp. Cent.	1	—
Karbenhisteln für Tuchmacher	1 fl. Werth.	—	9
Kienrus	Sp. Cent.	—	30
Knoppermehl	Sp. Cent.	—	2
Messing, altes, und zerbrochene Messing-Waaren	Sp. Cent.	1	15
Oele, gemeine, Hanf- Lein- Pech- Büchl- Kinn- Rüb, Reps- und Stein-Oel	Sp. Cent.	—	30
Papier, Makulatur-Papier	Sp. Cent.	—	15
Porcellan	Sp. Cent.	10	—
Röhre zu Weberkämen, auch Federspuhlen	Sp. Cent.	—	2
Saamen, Kleesaamen	Sp. Cent.	—	30
Tombak, altes, und alle verbrochene Tombakwaaren	Sp. Cent.	—	15
Thran oder Fischschmalz	Sp. Cent.	—	2
	Sp. Cent.	1	15

Essig.

IV. Classe, 50 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. vom jedem	fl.	kr.
Asche, gemeine Haus- und Waldasche	Sp. Cent.	2	—
Pottasche, rohe	—	1	—
Bijouterie-Waaren, alle Ganz und Halb-	1fl. Werth.	—	½
Edelsteine, gefaßt und ungefaßt			
Bley, alte, gebrochene Bleywaaren, auch	Sp. Cent.	—	30
auch abgenützte Buchdrucker-Buchstaben			
dann alles rohe Bley in Blöcken, Mul-	—	—	2
den, Stücken ꝛc.	—	—	15
Pronce-Arbeiten	—	—	15
Eiderdunen	—	—	8
Erde, Porzellan-Erde			
Fette, Gänse- Pferd- Kain- Schweinfette	—	—	30
Hirsch-Unschlitt, Schmer und Speck	—	2	—
Federn, Bettfedern			
Galanterie-Waaren, auch Achat, Bernstein ꝛc.	1fl. Werth.	—	½
geschliffen, gefaßt und ungefaßt	Sp. Cent.	—	15
Garne Baumwollene, ungefärbte	—	4	—
dann leinene und wollene solche	—	2	—
	—	2	—
Gläser, Spiegelgläser, rohe ungeschliffene	—	—	15
Glasscherben	—	—	15
Gold- und Silberwaaren, auch Gold- u.	1fl. Werth.	—	3
Silber-Gräze	—	—	9
Holz, Nuß- und Kirschbaumholz für Tischler	Sp. Cent.	—	3
Kleyen	—	1	15
Knoppern			
Kupfer, altes und zerbrochene Kupfer-	—	1	—
waaren, auch alte Kupfer-Münzen	—	—	15
dann alles rohe Kupfer in Laiben, Platten	1fl. Werth.	—	3
Lohrinden, gemahlen, gestampfte	Sp. Cent.	1	—
Pech und Harze, rohe ungeläuterte	1fl. Werth.	—	3
Saamen, Lein- Hanf- und Mohn- dann	Sp. Cent.	—	15
Reps-Saamen	Sp. Cent.	—	15
Seiden- und Halbseiden-Waaren			
auch rohe und alle gesponnene Seiden-	—	1	—
gefärbt und ungefärbt, auch Seiden-Watt			
Tabackblätter, auch Stengel, Rebel und	—	1	—
Geiz			

Essito.

IV. Classe 50 kr. vom Sporco-Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Vergold- und Versilber-Arbeiten oder Argent haché	Sp. Cent.	—	15
	Stück	1	30
Wildpret und wildes Geflügel		—	12
		—	6
		—	1
Zinn, altes, und zerbrochene Zinnwaaren	Sp. Cent.	1	—
auch rohes, in Blöcken, Stollen, Stücken	—	—	30
	—	—	15

Essito.

V. Classe 1 fl. 40 kr. vom Sporco-Centner.

		fl.	kr.
Beine, Flechsen, Klauen, Knochen	1 fl. Werth.	—	3
Bienenstöcke und Käule	Stück.	1	—
Butter	Sp. Cent.	2	—
Eyer	100 Stück.	—	15
Häute, Rindshäute, rohe, eingesalzene	Sp. Cent.	3	20
Honig, geläutert und ungeläutertes	—	4	—
	—	2	
Hopfen	—	2	—
Schmalz	—	2	—
Wachs, roh und gebleicht	—	1	—
	—	—	15
Werg, von Flachs und Hanf	—	5	—
Woll-Flocken oder Tuchscherer-Wolle	—	10	—

Essito.

VI. Classe, 3 fl. 20 kr. vom Centner.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Haare, von Böcken und Geisen, Hunden und Katzen, Kühen, Kaninchen, Haasen, Hirschen, Ottern, Rehen, unverarbeitet	Sp. Cent.	4	—
Hörner und Spitzen, unverarbeitet . .	1 fl. Werth.	—	3
Leimleder, oder Abgang von Häuten, auch Schaffüßeln zur Leimsiederey . . .	1 fl. Werth.	—	3
Unschlitt oder Talg, roh und geschmolzen	Sp. Cent.	4	—

Essito.

VII. Classe, 5 fl. vom Centner.

		fl.	kr.
Flachs, ungesponnen	Sp. Cent.	10	—
Haare, Roßhaare, Schweins-Borsten, bereitet, oder unbereitet, doch unverarbeitet	—	4	—
Haderlumpen	—	10	—
Hanf, ungesponnen	—	10	—
Häute, Felle, Bälge, alle rohen und unbearbeiteten, sowohl von gemeinen	—	10	—
Haus- als wilden Thieren, mit Ausnahme der eigens belegten gesalzenen	—	5	—
Rindshäute	—	4	—
	—	3	20
Wolle, Schafwolle, rohe, auch geschlagene und gekämmte, so wie Rauf und Weißgerber-Wolle	—	10	—
	—	5	—

Effito.

Frey.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Bagage, als Bedürfniß der Reisenden	Sp. Cent.	—	2
Contanti, oder baares Geld	100 fl. W.	—	¾
Dünger und Aschenlöth	1 fl. Werth.	—	3
Erde, gemeine Thon	1 fl. Werth.	—	¼
Fässer, alte leere, zum Füllen . . .	—	—	¼
Feld- und Wiesenfrüchte der auswärtigen Unterthanen, von ihren im baierischen Gebiete liegenden Gründen, im rohen Zustande ausbringend	—	—	¼
Saamen zur Bebauung der Gründe, welche baierische Unterthanen außer der Mautlinie besitzen	1 fl. Werth.	—	¼
Salz, alles Koch- und Steinsalz . .	Frey	—	—
Sand, gemeiner	1 fl. Werth.	—	¼
Steine, Bau- Bruch- und Pflastersteine	—	—	½
Thiere, Schauthiere und Vögel . . .	Stück.	—	15

Effito.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung.		
	von jedem	fl.	kr.
Besen, gemeine, 100 Stück . . . 12 kr.	12 Stück	—	1
Binder- Faßbinder- Küfner- und Schäffler-Arbeiten, vom Gulden Werth 1 dl.	1fl. Werth	—	1
Branntweingeläger u. dgl. eingesäuerte Stoffe vom Gefäß . . . . . 3 kr.	1fl. Werth	—	6
Eicheln und Bücheln vom Schäffel . 12 =	Schäffel	2	
Eisenerz oder Eisenstein, vom Seidl 3 =	Sp. Cent.	—	2
Feldfrüchte, alle Getreidgattungen, von bestimmten Preisen anfangend, von 1 bis 15 Procent, nach der der Zollordnung von 1808 anliegenden Tabelle .	100fl. Wth.	4 bis 15	—
Hirse pr. Schäffel . . . . 18 kr.			
Erbsen . . . . . 18 =			
Heidekorn . . . . . 9 =			
Linsen und Bohnen . . . . 6 =	1fl. Werth	—	6
Erdäpfel . . . . . 6 =			
Rüben . . . . . 6 =			
Krautköpfe 100 Stücke . . . 3 =			
Anmerkung. Sobald das Korn im Ausgangszoll mit 6 Procent behandelt wird, tritt das Duplum der vorstehenden Gebühren, für die genannten Feldfrüchte ein.			
Gefährte zum Stadtdienste vom Stück 50 kr.		—	3
— zum Oeconomiedienste, große 3 =	1fl. Werth	—	1
Handschlitten, Karren ꝛc. . . . 1 =		—	1
Geflügel, großes pr. Stück . . . 1 =	Stück.	—	3
— kleines . . . . . ½ =			
Gips in Fässeln pr. Stück . . . 2 =	1fl. Werth.	—	1
Heu, Klee, Grummet u. dgl. Futterkräuter von der Fuhr 1spännig . . . 6 kr.	Centner	—	
2spännig . . . 12 =			
mehrspännig . . 24 =			
Holz			
a) Brennholz			
ausgescheitert hartes von der Klafter 15 kr.			
weiches . . . . 10 =			
Mischling . . . 12 =			

Essito.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Abfallholz in Aesten, Bauschen, Borzen ꝛc. vom Gulden Werth . 3 kr.			
Lichtbäume, Kienstämme vom Stück 15 =	1 fl. Werth	—	3
Lichtspänne, geschlitzt, durch den Hobel gezogenes, auch Kienholz vom Gulden Werth . . . . . 2 kr.			
Kohlen von der Fuhr 1spännig . 12 = / 2spännig . 24 =			
b) Bauholz in Stämmen			
hartes: 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser vom Stamm . . . . . 40 kr.			
hartes: 1½ bis 2 Fuß im Durchmesser vom Stamm . . . . . 1 fl.			
hartes: 2 bis 3 Fuß im Durchmesser vom Stamm . . . . . 1 fl. 30 kr.			
weiches: 1 bis 1½ Fuß im Durchmesser vom Stamm . . . . . 30 kr.	1 fl. Werth	—	3
weiches: 1½ bis 2 Fuß im Durchmesser vom Stamm . . . . . 45 kr.			
Raffen unter einem Schuh im Durchmesser harte pr. Stück . . . . . 10 kr.			
weiche pr. Stück . . . . . 6 =			
c) Werkholz.			
Schneidbäume und Sägblöcke harte: 1 bis 1½ Schuh im Durchmesser pr. Stück . . . . . 18 kr.			
harte: 1½ bis 2 Schuh im Durchmesser pr. Stück . . . . . 24 kr.			
harte: 2 bis 3 Schuh im Durchmesser pr. Stück . . . . . 30 kr.	1 fl. Werth	—	3
weiche: 1 bis 1½ Schuh im Durchmesser pr. Stück . . . . . 12 kr.			
weiche: 1½ bis 2 Schuh im Durchmesser pr. Stück . . . . . 15 kr.			
Raffen wie oben			

Essito.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Stangen bis zu ½ Fuß im Durchmesser harte pr. Stück . . . . . 1 kr.			
weiche pr. . . . . 2 dl.			
Hopfenstangen . . . . . 1 hl.			
Rebenstecken oder Weinpfähle 100 Stück 6 kr.	1 fl. Werth.	—	½
Reifholz von der Fuhr 1 spännig . 6 kr.			
2 spännig . 12 kr.			
geschnittenes hartes			
in Läden oder Bohlen pr. Stück 3 kr.			
Falzbretter . . . . . 2 kr.			
gemeine Bretter . . . . . 1 kr.			
Schwärtlin . . . . . 1 dl.			
Pfosten, Rämmling oder Stollen pr. Stück . . . . . 1½ kr.			
weiches			
Läden oder Bohlen pr. Stück . 1½ kr.	1 fl. Werth.	—	3
Falzbretter . . . . . 1 kr.			
gemeine Bretter . . . . . 2 dl.			
Schärtlinge . . . . . 1 hl.			
Latten vom Hundert . . . . 12 kr.			
Pfosten, Rämmling oder Stollen pr. Stück . . . . . 1 kr.			
d) Schifbauholz			
1) auf der Donau und dem Inn.			
Stämme von 10 bis 15 Klafter Länge pr. Stamm . . . . . 2 fl.		2	—
Stämme von 16 — 20 Klafter Länge pr. Stamm . . . . 3 fl. 30 kr.	Stamm	3	30
Raffen von 10 — 13 Klafter Länge pr. Stamm . . . . . 1 fl. 24 kr.		1	24
Raffen von 14 — 16 Klafter Länge pr. Stamm . . . . . 2 fl.		2	—
Krummholz oder Kipfe brusthöhige pr. Stück . . . . . 4 kr.	Stück.	—	4
Krummholz oder Kipfe kleinere pr. Stück 2 kr.		—	2

Essito.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
2) Auf dem Main			
Holländerholz oder ganze Eichstämme zu 30 Fuß pr. Stück . . . . . 1 fl. 30 kr.	1 fl. Werth.	—	3
halbe und drittel solche . . . 45 =	—	—	3
übrigens, wie Bau- und Werkholz nach deren Beschaffenheit.			
e) Floßholz.			
Gemeines Floßholz, vom Floß 1 fl. 30 kr.	1 fl. Werth.	—	3
übrigens wie Bau- oder Werk- auch Schiffbauholz, nach dessen Beschaffenheit	—	—	3
f) Holzwaaren.			
Dauben für Faßbinder harte 100 Stück . . . . . 12 kr.			
Dauben für Faßbinder weiche 100 Stück . . . . . 8 =			
Felgen für Wagner, vom Hundert 8 =			
Brunnenteichen gebohrte, vom Stück 3 kr.	1 fl. Werth.	—	1/2
andere, als Reife, Geiselstecken, Schinteln, Sieblaufe, Zaunpfähle, Bandweiden, auch Rechen, Schaufeln, Drischeln ꝛc. vom Gulden Werth 1/2			
Kalk von der Fuhr 1 spännig . . 4 kr.			
2 spännig . . 8 =	1 fl. Werth.	—	1/4
mehr . . . . 12 =			
Kiesel oder Quarz zum Glasmachen von der Fuhr 1 spännig . . . 2 kr.			
2 spännig . . . 4 =	Sp. Cent	—	3
mehr . . . . 6 =			

Effito.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.	Bisherige Belegung. von jedem	fl.	kr.
Lohrinden, ungemahlen, ungestampt von der Fuhr 1spännig . . . 12 kr. 2spännig . . . 24 = mehr . . . . 36 =	1fl. Werth.	—	3
Malz und Mehl } gleich Getreide.			
Salpeter, nach den besonderen Bestimmungen.			
Schiffe vom Gulden Werth . . . 3 kr.	1fl. Werth.	—	3
Spreu oder Häckerling auch Streu von der Fuhr 1spännig . . . . . 2 kr. 2spännig . . . . . 4 = mehr . . . . . 6 =	1fl. Werth.	—	1
Steine, Schiefer- und Ziegel- Kalk- und Gipssteine von der Fuhr 1spännig . . . 2 kr. 2spännig . . . 4 = mehr . . . . 6 = Mühlsteine pr. Stück . . . 6 = Schleifsteine = = ... 2 = Wetzsteine 100 Stück . . . . 3 =	1fl. Werth.	—	½
Steinkohlen, von der Fuhr 1spännig . . . 4 kr. 2spännig . . . 8 =	1fl. Werth.	—	½
Stroh, von der Fuhr 1spännig . 6 = 2spännig . 12 = mehr . . 24 =	Centner	—	6
Tröbern vom Schäffel . . . . . 3 kr.	1fl. Werth.	—	6

Essito.

Besondere Belegungen.

Zollbare Gegenstände.		Bisherige Belegung von jedem	fl.	kr.
Vieh				
ein Pferd	4 fl. — kr.	Stück	2	—
" Füllen	2 " — "	—	2	—
" Maulthier	1 " — "	—	—	30
" Esel	— " 18 "	—	—	30
" Stier oder Farren	1 " 30 "	—	2	—
" Ochs	1 " 12 "	—	2	—
" Kuh	1 " — "	—	2	—
" Rind	— " 36 "	—	1	—
			—	30
" Kalb	— " 12 "	—	—	30
" Schwein und Frischling	— " 6 "	—	—	6
" Spanferkel	— " 2 "	—	—	2
" Schaaf	— " 3 "	—	—	3
" Lamm	— " 2 "	—	—	2
" Geisvieh	— " 3 "	—	—	3
" Kitz	— " 2 "	—	—	2
Wachholder- und Vogelbeere pr. Schäffel	6 "	1 fl. Werth.	—	

Anmerkung. Zu Wasser wird ein Floß oder kleines Fahrzeug für eine zweispännige Fuhr, Schiffe aber für eine vierfache solche angenommen.

Beilage C.

Weggelds-Tariff.	Zu Lande			Zu Wasser.		
	von jedem	von jeder Stunde.		von jedem	von jeder Stunde.	
		kr.	dl.		kr.	dl.
A. Güterfuhrwerk.						
Alles Fuhrwerk mit Kaufmannsgütern und Waaren, in der Durchfuhr sowohl als in der Ein- u. Ausfuhr bis zu 60 Centner Ladung einschlüßig	Cent. Lad.	—	4	Cent. Lad.	—	4
bis zu 70 C. Lad. einschl.	—	—	5	—	—	4
— 80 — — —	—	—	6	—	—	4
— 90 — — —	—	—	7	—	—	4
— 100 — — —	—	1	—	—	—	4
u. s. w.						
Alles Güterfuhrwerk im inländischen Verkehr . bis zu 60 C. Lad. einschl.	—	—	2	—	—	4
— 70 — — —	—	—	3	—	—	4
— 80 — — —	—	—	4	—	—	4
— 90 — — —	—	—	5	—	—	4
— 100 — — —	—	—	6	—	—	4
u. s. w.						
Alles leere Güterfuhrwerk im Durch- Ein- und Ausgange	Pferde.	1	—	Fahrzeuge.	1	—
B. Reisefuhrwerke.						
Reisefuhrwerke mit Post-Lohn- oder eigenem Gespanne, womit Ausländer durch das Land reisen, selbes besuchen oder verlassen	Pferde.	2	—	—	—	—
Leiter- und Zeiselwägen im gleichen Falle . . .	—	1	—	—	—	—

Weggelds-Tariff.	Zu Lande. von jedem	Zu Lande. von jeder Stunde. kr.	Zu Lande. von jeder Stunde. dl	Zu Wasser. von jedem	Zu Wasser. von jeder Stunde. kr.	Zu Wasser. von jeder Stunde. dl
Gefährte, leere, womit ausländische Lohnkutscher über die Gränze treten so wie dergleichen Post-Chaisen	Pferde.	2	—	—	—	—
Reitpferde, womit Ausländer über d. Grenze kommen	—	1	—	—	—	—
Kaufmanns-Gefährte, mit geringen Waaren-Quantitäten bis zu 8 Cent. beladen, womit ausländische Handelsleute die Landstraßen befahren	—	3	—	—	—	—
stärker beladen, gleich ausländischen Zuckerfuhrwerken	Cent. Lad.	—	4	—	—	—
Reise-Gefährte, welche anderm Fuhrwerke angehängt sind	Stück.	1	—	Stück.	—	1
C. Oekonomiefuhrwerk und Vieh.						
Alles Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen, nämlich						
Asche und Aschenkoth, Besen, Bier, Binder- Kufer- oder Schäfler-Arbeit, Branntwein- Geläger, Dünger, Eicheln u. Bücheln, Eisenerz, Eisenfeilspäne, Hammerschlag und Schmiedzunter, gemeiner Erde und Thon, leeren Fässern, gemeinen						

Weggelds-Tariff.	Zu Lande.			Zu Wasser.		
	von jedem	von jeder Stunde.		von jedem	von jeder Stunde.	
		kr.	dl.		kr.	dl.
Fischen, Feldfrüchten und allen Getreidgattungen, auch Kraut und Gemüsearten, Blumen u. Kräutelwerk, grünen Flachs und Hanf ꝛc., Gips und Gipssteinen, Glasscherben, Haderlumpen, gemeinen Hafnergeschirr, Heu, Klee, Grummet u. dergl. Futterkräuter, Holz, Bau- Brenn- Werkholz, Holzkohlen u. gemeine Holzwaren zum landwirthschaftlichen Dienste, als Rechen, Drischeln, Schaufeln, Heugabeln ꝛc. Kalk u. Kalksteine, Kies, Kleien, Leimleder, Lein- oder Oelkuchen, Lohrinden Malz, Mehl, gemeinen frischen Obste, Sägmehl, gem. Sand, Spreu oder Häckerling, Steinen- Bau- Bruch- Mühl- Pflaster- Schleif, Schifer- u. Ziegelsteine, auch gemeiner Steinhauer-Arbeit u. Steinkohlen, Stroh u. Streu, Torf od. Mohr, Erde, Tröbern, Victualien, als Butter, Eyer, Schmalz, Geflügel in kleinen Quantitäten zum Marktbesuche, dann mit Vieh beladen sowohl in der Durchfuhr, als in der Ein- und Ausfuhr	Pferde.	2	—	Fahrzeuge.	2	—
	Ochsen.	1	—			

Weggelds-Tariff.	Zu Lande.			Zu Wasser.		
	von jedem	von jeder Stunde.		von jedem	von jeder Stunde.	
		kr.	dl			
Dieses Fuhrwerk in dem nämlichen Falle leer	Pferde.	1	—	Fahrzeuge.	1	—
	Ochsen.	—	4	—	—	—
Fuhren der Ausländer zu einer inländischen Mühle, und zurück, beladen	Pferde.	1	—	—	—	—
	Ochsen.	—	4	—	—	—
Vieh-Pferde, Maulthiere, Ochsen, Stiere, Kühe, Esel, freigehend, im Durchgange sowohl als im Ein- und Ausgange Füllen, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Frischlinge und Geisvieh im gleichen Falle . . .	Stück.	1	—	—	2	—
		—	4	—	2	—

Frei vom Weggelde sind:

1) Alles Fuhrwerk auf unchaussirten Straßen.
2) Postwägen mit und ohne Ueberschreitung der Grenzen.
3) Salz, und alles certificirte Aerarial Güterfuhrwerk mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
4) Das mit Escorte begleitete Militär-Fuhrwesen mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
5) Leeres inländisches Güterfuhrwerk ohne Ueberschreitung der Gränze.
6) Kaufmanns-Gefährte und Kramer-Wägen, womit Inländer die Märkte des Inn- und Auslandes besuchen.
7) Reisende Innländer mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
8) Inländische Lohnkutscher, welche leer vom Auslande zurückfahren, so wie
9) im gleichen Falle inländische Postgefährte, und
10) Retour gehende Post- und Postwagens-Pferde, mit und ohne Ueberschreitung der Grenze.
11) Militär-Commandos . . . } mit und ohne Ueberschrei-
12) Posten, Estaffeten und Kouriers } tung der Grenze.
13) Gefährte, welche anderm Fuhrwerke angehängt sind, ohne Ueberschreitung der Grenze.
14) Reisende Ausländer zu Wasser.
15) Alles Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen, beladen und unbeladen im inländischen Verkehre, auch Vieh.
16) Mühlfuhren
   a) der diesseitigen Unterthanen zu und von einer ausländischen Mühle, beladen und leer;
   b) ausländischer Unterthanen zu und von einer inländischen Mühle leer.
17) Dung s. a. Fuhren, womit in- oder ausländische Grenzbewohner zu ihren eigenthümlichen Gründen fahren.
18) Fuhren, womit in Unglücksfällen, z. B. Feuersbrünsten ꝛc. die Grenzbewohner sich zu Hülfe kommen.

Wenn wegen Beschädigung einer Brücke bis zu deren Wiederherstellung eine Nothbrücke gebaut wird, soll zwar kein Nothbrückenzoll, dagegen aber für die Zeit, als zur Erhaltung der Passage eine Ueberfuhr vorgerichtet ist, folgendes

Ueberfahrtgeld

erhoben werden.

Für	von jedem	kr.	dl
a. beladenes Güterfuhrwerk ohne Unterschied	Pferde.	3	—
leeres — — — —	—	1	—
b. Reisegefährte jeder Art	—	2	—
Reitpferde	—	1	—
c. Fuhrwerk mit landwirthschaftlichen Gegenständen	Pferde.	2	—
	Ochsen.	1	—
beladen	Pferde.	1	—
unbeladen	Ochsen.	—	2
d. Vieh, Pferde und Saumthiere . .	Stück.	1	—
Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Füllen, Kälber, Schafe, Schweine u. Frischlinge,	—	—	2
Geisvieh	—	—	1
e. Personen, tragende mit Körben, Schubkarren ꝛc.	Person.	1	—
leer gehende	—	—	2

Frei vom Ueberfahrtgelde sind:

1. Alles Aerarial-Salzfuhrwerk rein geladenes.
2. Das mit Escorte begleitete Militär-Fuhrwesen.
3. Postwägen und retour gehende Postwagens-Pferde.
4. Militär-Commandos.
5. Ord. Posten, Estaffetten und Kouriers.
6. Das Oekonomie-Fuhrwerk der Ortsbewohner zur Bestallung ihrer Felder und Wiesen.
7. Fuhren, womit in Unglücksfällen z. B. Feuersbrünsten den Unglücklichen zu Hülfe gekommen wird.
8. Kinder, welche die Schule besuchen.

Beilage D.

Zoll = Declaration.

vermög welcher der Unterzeichnete folgende Waaren in ihrer angegebenen Bestimmung, Qualität und Quantität zu beziehen oder zu versenden erklärt und verbürgt, als

der Colli			Benennung der Waaren.	Gewicht Mäßerei Werth ꝛc.	werden bezogen oder versendet.	
Zahl.	Gattung.	Zeichen und Ziffer.			von	nach

Den ten 18

Unterschrift des Declaranten.

Amtliche Vormerkung auf der Rückseite.

Behandelt.			Kontrollirt.		
Lit.	Fol.	Nro.	Lit.	Fol.	Nro.
bis					
den 18			den 18		
beim			beim		
Königl. ꝛc.			Königl. ꝛc.		

Ziffer 58.

Rede

des zweiten Herrn Präsidenten v. Seuffert.

Das verehrliche Mitglied, welches vor mir auf dieser Rednerbühne über die Theilnahme der königlichen Staats-Minister an den Verhandlungen der Cammer sprach, berührte am Schluße seiner Rede seine persönliche Verhältniße.

Es sey mir erlaubt, die Antwort, welche ich dem Redner zu geben habe, damit zu beginnen, daß ich als Vater einer zahlreichen Familie und als Staatsdiener dem Staate angehöre.

Aber die Unabhängigkeit meiner Ueberzeugung in den grossen Angelegenheiten des Vaterlandes werde ich um keinen Preis irgend einer Rücksicht opfern, sondern der Wahrheit, und nur der Wahrheit huldigen, und so wie ich die Anträge der Minister, wenn sie meiner Ueberzeugung entgegenstehen, zu bekämpfen entschlossen bin, so werde ich auch das Recht haben, für dieselben zu sprechen, wenn sie, meiner Ueberzeugung nach, der Vertheidigung würdig sind.

Dieß vorausgesetzt gehe ich zur Rede über, welche die Cammer so eben vernommen hat. Sie zerfiel in zwei Theile. In dem ersten griff der Redner, den hier anwesenden königl. Staatsminister der Finanzen, wegen des in der Sitzung vom ersten März mehrmals genommenen Wortes an. In dem Zweiten bestritt er den Staatsministern das Recht, außer den Fällen der ihnen gewordenen königl. Aufträge das Wort in der Versammlung zu nehmen.

Ich erlaube mir, diese Ordnung umzukehren, und

I. über das Recht der königlichen Staats-Minister in den Cammern das Wort zu nehmen;

II. über den persönlich gegen den Staats-Minister der Finanzen gerichteten Angriff, meine Meinung dieser hohen Versammlung vorzutragen;

Zu I. halte ich dafür, daß den königlichen Staatsministern die Theilnahme an den Verhandlungen der Cammer durch Erläuterungen zustehe.

Ich berufe mich auf die von dem vorigen Redner angeführte Stelle der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 24.

„Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Cammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben „sind.“

Ich frage, warum wurde dieses Recht, den Sitzungen beizuwohnen, den Staatsministern beigelegt? — Doch wohl nicht darum, um denselben ein Ehrenrecht — ein Surrogat für einen Platz auf der Gallerie zu bewilligen? — Ein so bedeutungsloses — ein so lächerliches Vorrecht konnte die Verfassungs-Urkunde nicht durch eine eigene Bestimmung feststellen!

Die Bewilligung dieses Rechtes für die Staats-Minister des Königs geht aus einem höhern Standpuncte hervor, sie hat einen höhern Zweck.

Nach dem Geiste der Verfassungs-Urkunde sollte die Regierung bei den Verhandlungen der Cammern durch die Staats-Minister des Königs vertreten; und durch die Erläuterungen, welche sie an rechtem Orte und zur rechten Zeit ertheilen, sollten andere immer unangenehme schriftliche Einleitungen und Aeusserungen umgangen werden.

Ich setze den Fall, die Cammer sey im Begriffe, einen Schluß zu fassen, welcher nicht im Einklange mit der Verfassungs-Urkunde stünde!

Es biethen sich zwei Wege dar, diesen Schluß entweder zu hindern, oder unschädlich zu machen — der Weg der Erläuterungen, die von einem Staatsminister in dem Versammlungsorte selbst gegeben werden, und jener einer schriftlichen Eröffnung. — Wer könnte zweifeln, daß der erste dem letzten vorzuziehen sey.

Was ich aus dem Geiste der Verfassungs-Urkunde entwickelte, geht deutlich und buchstäblich aus den §§. 16, 22 und 23 Abschnitt II. des Edicts über die Stände-Versammlung hervor, wenn von der Vorlegung der königl. Berathungs-Gegenstände, und den Verhandlungen der Cammern über dieselben die Rede ist. Die königl. Staatsminister sind hienach nicht nur bei Vorlegung dieser königl. Anträge, sondern auch in der

Folge um die erfoderlichen Erläuterungen zu geben, das Wort zu nehmen, befugt.

Allein man sagt, dieses Recht sey nur auf die Berathungs-Gegenstände beschränkt, welche der König durch die Minister, oder besondern Commissarien an die Cammern gelangen lasse!

Wie wäre dies möglich? — Ich habe gezeigt, daß die Minister nicht dazu bestimmt seyn können, blos stumme Zuschauer in unsern Versammlungen zu seyn. —

Haben die Cammern nicht das Recht, selbst Anträge an den König nach vorgängigen Verhandlungen zu bringen, und ist bei diesen Anträgen die Regierung nicht ebenso interessirt, als bei den Anträgen, welche Se. Majestät der König an die Cammern gelangen lasse? — Wenn die Regierung bei den Verhandlungen über ihre eigenen Anträge vertreten werden darf, — wo liegt ein zureichender Grund, anzunehmen, daß dieselbe der Wohlthat dieser Vertretung entbehren solle, wenn es sich von Anträgen handelt, welche die Cammern an Se. Majestät zu bringen gedenken? Doch wohl nicht in der größern, oder mindern Wichtigkeit? Wer zweifelt, daß die Anträge der Cammern so wichtig, so eingreifend, und folgenreich seyn können, als jene der Regierung.

Man hat sich darauf berufen, die Staats-Minister seyen, wenn sie in den Cammern erschienen, nichts weiter als königliche Commissarien. Der §. 16 Abschnitt II. des Edicts über die Stände-Versammlung, wo die Minister von den königlichen Commissarien durch die Partikel **oder** unterschieden werden, beweißt die Unrichtigkeit dieser Ansicht. Die Minister sind immer und allenthalben, besonders aber bei Gegenständen, die allen Ministerien angehören, z. B. der Verfassungs-Urkunde, kraft ihres Amtes, das Interesse des Königs zu vertreten, berufen.

Man besorgt, die Unabhängigkeit der Cammern möge gefährdet werden, wenn die Minister des Königs bei allen Verhandlungen der Cammern das Wort zu nehmen befugt wären. Eitle Besorgniße! In England — dem Lande der Freiheit, besorgt man dieses nicht. Es besteht daselbst kein Gesetz, aber

eine unbestrittene Praxis, nach welcher die Minister zu allen Berathungen der Cammer gelassen werden. Man räumt ihnen sogar stillschweigend die Initiative ein, und manche Gegenstände werden gar nicht in Vortrag gebracht, ehe die abwesend oder krank gewesenen Minister wieder erscheinen können. Wollen wir freier und unabhängiger in unseren Berathungen, als die Engländer, seyn!

Was sollte auch von den offenen Aeußerungen der Minister besorgt werden können? Sind dieselben talentvolle und rechtschaffene Männer, so müssen uns ihre Aeusserungen und Erläuterungen willkommen seyn — sind sie es nicht, was werden dieselben uns schaden?

Glaubt man, sie werden durch ihre Beredsamkeit die Cammern für ihre Meinungen zu gewinnen vermögen? Allein werden sie in den gegenwärtigen und künftigen Cammern nicht immer Talente und Kenntniße, und vielleicht auch die Gabe des Vortrags finden, welche sich mit diesen Eigenschaften der Minister messen können! Weitläufiger als es in einer extemporisirten Rede nicht geschehen konnte, handelt hievon Benthams Taktik des Geschäftsganges in den deliberirenden Volks-Stände-Versammlungen S. 62. u. f. f.

Wirft man endlich einen Blick auf die Geschichte der repräsentativen Verfassungen anderer Völker, wo versagt man in den Versammlungen der Volksvertreter den Ministern das Wort?

Als in Frankreich die General-Staaten zusammen berufen wurden, dachten freilich die Minister nicht daran, in der Versammlung Platz zu nehmen, und überließen dieselbe sich selbst.

Dieser Mangel an Kraft und Umsicht hatte ihre Ausschließung bei der National-Versammlung zur Folge.

Allein wer unter uns wird die Grundsätze und die Praxis einer Versammlung anführen wollen, welche es darauf anlegte, das königliche Ansehn zu unterdrücken, und den Thron zu vernichten?

Für uns können nur solche Beispiele belehrend seyn, welche wir in den neuern repräsentativen Verfassungen, geläutert durch reinere Grundsätze, und durch die Erfahrung, finden. Die Ver-

faſſungs-Urkunde des franzöſiſchen Reichs vom 4. Junius 1814, beſtimmt §. 54: „Die Miniſter können Mitglieder der Cammer der Pairs, und der Cammer der Abgeordneten ſeyn, ſie haben überdieß freien Zutritt in einer oder der andern Cammer, und müſſen gehört werden, wenn ſie es verlangen.“ Eine gleiche Verfügung enthalten Napoleons Zuſatz-Artikel vom 22. April 1815 Tit. I. §. 18. Dieſelben Beſtimmungen findet man in dem Fundamental-Geſetze des Königreichs der Niederlande Cap. III. Sec. I. IV. §. 91, und in Pohlens Verfaſſungs-Urkunde vom 27. Nov. 1815. B. IV. Cap. I. §. 100. Ich faſſe mich kurz zuſammen. — Wenn die Verfaſſungs-Urkunde — der Geiſt derſelben — das Geſetz der Räthlichkeit — das Beiſpiel anderer freier Völker ſich dahin vereinigen, daß den Miniſtern des Königs bei den Verhandlungen der Cammer das Wort, wenn ſie es verlangen, zur Ertheilung von Erläuterungen gegeben werden muß, ſo trage ich darauf an, es ſey über den Antrag des Redners, der vor mir ſprach, auf den Grund der verfaſſungsmäßigen Rechte der Miniſter, in den Cammern das Wort zu begehren, und zu nehmen, zur Tagsordnung zu ſchreiten.

Zu II. kann ich dem verehrten Redner meine Verwunderung und mein Bedauren nicht bergen, daß er den königlichen Staatsminiſter der Finanzen über die Art, wie derſelbe in der Sitzung vom erſten dieſes Monats einige Mal das Wort genommen haben ſoll, Mangel an Achtung gegen die Cammer und Verfaſſungswidrige Eingriffe in die Freiheit ihrer Berathungen durch unbemeſſene, bittre und harte Ausdrücke und Wendungen vorzuwerfen, kein Bedenken getragen habe.

Sonderbar genug, daß er den Grund zu ſo harten Beſchuldigungen nicht aus ſeiner eignen Wahrnehmung, und nicht aus dem Protokolle der Cammer, das er in Bezug auf die Wahl der Ausdrücke nicht als Quelle anerkennen will, ſondern aus Erzählungen der Zuhörer auf der Gallerie, und aus den Eindrücken, welche die Aeußerungen des Staatsminiſters dort hervorgebracht haben ſollen, ſchöpfte!

Was haben die Berathungen dieſer Cammer gemein, mit

den Erzählungen der Gallerie, und mit den dort hervorgebrachten Eindrücken? Kein Redner kann sich auf Erzählungen und Eindrücke dieser Art berufen.

Auch die Mitglieder der Cammer, welche, was vorgetragen wurde, richtig verstanden, haben diese Eindrücke wenigstens nicht getheilt; denn keiner der Redner, welche sich in der Hauptsache den Eröffnungen des Ministers nachdrücklich wiedersetzten, machte auch nur die leiseste Erwähnung hievon.

Ich trage demnach darauf an, daß der Redner in dieser Beziehung zur Ordnung verwiesen werde.

München den 5. März 1819.

M. v. Seuffert, Präsident.

Ziffer 59.

Vortrag

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hofrath Behr, die Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitungen betreffend.

Meine Herren!

Eine verehrliche Cammer hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Hofraths Behr über die Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norme für die Censur der Zeitschriften dem dritten Ausschuße zur Prüfung und Berichtserstattung übergeben.

Dieser Ausschuß ertheilte mir den Auftrag den gegenwärtigen ausführlichen Vortrag über diesen Gegenstand zu erstatten (Beil. 1.)

Es wird nöthig seyn, den Antrag selbst der gründlichen Beurtheilung wegen, vorerst noch abzulesen.

Aus der Darstellung des Herrn Abgeordneten geht hervor, daß derselbe eigentlich fodere, es möchte ein Gesetz gegeben werden, welches die Norm der Censur bestimmte; denn nach seiner wiederholt in der Cammer gemachten Erklärung ist er nicht gesonnen, die durch die Verfassung bestättigte Censur der Zeitungen und politischen Zeitschriften anzugreifen.

Es ist unverkennbare Wahrheit, daß vollkommene Freiheit der Presse, die vollkommene Freiheit der Meinungen, die geistige Cultur erheben, und das öffentliche Leben des Volkes mit seinem Privatleben verschmelzen, daß unter ihrer Aegyde der Nationalgeist sich entwickle.

Deshalb wäre es zu wünschen: Leidenschaften, persönliche Absichten sollten nicht diese Freiheit benützen, um dem öffentlichen Wesen, und dem Einzelnen im Staate zu schaden.

Hierin — im Menschen selbst, liegt dem zunächst der Grund aller gesetzlichen Beschränkungen der Presse, die sich aber gegenwärtig in Baiern nur mehr in Bezug auf die politischen Zeitschriften äußert. Die Staatsmänner, welche die Verfassungs-Urkunde mit so tiefer Kenntniß, und in einem so lieberalen Sinne entwarfen, ließen auch jene Nachtheile, welche die Beschränkung der Presse hervorbringt, nicht unberücksichtiget, nicht unerwogen; sie müssen daher, wenn sie auch auf constitutionelle Sanctionirung der Censur politischer Zeitschriften und Zeitungen antrugen, durch dringende Rücksichten auf überwiegende Vortheile, ja selbst durch die unabweisbare Nothwendigkeit hiezu bestimmt worden seyn.

Allein, wenn auch gleich Herr Abgeordneter Behr diese Ansicht gedachter Staatsmänner nicht zu theilen scheint, indem er in seinem Antrage bemerkt, „daß das Recht gerade „in der gänzlichen Freiheit der Presse seine beste „Wächterin habe," so ist er dennoch von dem Gefühle — die Verfassung in ihrer Gesammtheit zu erhalten, und zu beobachten, — zu sehr durchdrungen, als daß die Abschaffung der auf der Constitution beruhenden Censur, Gegenstand seiner Motion seyn sollte; er verlangt nur die Festsetzung einer gesetzlichen Norm, nach welcher die nothwendig gewordene Beschränkung der Preßfreiheit zu bemessen — und zu beurtheilen wäre, nach welcher die Censoren zu verfahren hätten. —

Man wird den im hohen Grade regen Wunsch nicht verkennen, daß da, wo der Staatsverband die Beschränkung der Freiheit des Menschen bedinget, und der Willkühr vorzubeugen ist, durch bestimmte Gesetze diesen Anfoderungen der Vernunft

und Politik entsprochen werden solle. Allein, da alle Handlungen der Menschen ihrer großen Veränderlichkeit und der so verschiedenen Character wegen, unmöglich unter einem Falle zusammengestellt werden können, so sahen sich die Gesetzgeber, selbst diejenigen, welche die persönliche Freiheit vorzugsweise vertheidigten, genöthiget, dem Arbitrio des Richters Vieles zu überlassen; daher auch bis jetzt alle unsere Kriminal-Gesetzgebungen sehr schwankend sich zeigten.

In der politischen Welt, die an den mannigfaltigsten Ereignissen so fruchtbar, daß, sie vorauszusehen, dem größten Staatsmanne unmöglich wird, scheint es noch schwüriger, dergleichen gesetzliche Normen festzustellen.

Für den concreten Fall will der Ausschuß nur die Ansichten eines unserer ausgezeichnetsten deutschen Staatsmänner wörtlich anführen.

Was hier von einem Gesetz über die Presse vorkömmt, (Beil. 2. a. b.) wird wohl seine Anwendung auch bei Abfassung der Normen über die Censur finden, denn wenn das erstere die Fälle, welche zu bestrafen sind, bezeichnet, so müssen letztere die nämlichen Fälle, damit sie nicht bestraft werden können, in der verlangten Instruction aufzählen.

Dieser nämliche Autor bemerkt sehr wohl mit der ihm eigenen Gründlichkeit, daß die vorbeugenden Gesetze den meisten Menschen äußerst unangenehm, und empfindlich seyen, er setzt auch die Gründe sehr wohl auseinander, welche dieses Gefühl in ihnen rege macht.

Er sagt nämlich (Beil. 3):

Es wird dem Ausschuße wohl verziehen werden, hier in diesem Vortrage die Ansichten desjenigen Staatsmannes, welcher in den letzten Zeiten eine Hauptrolle in der politischen Welt spielte, der Auseinandersetzung seiner Meinung, welche sich in keinem Falle auf so tiefe Erfahrungen gründen könnte, vorgezogen zu haben.

Nunmehr gehen wir auf die Sache selbst über. Bevor wir aber auf den Antrag eines zu faßenden Beschlusses kommen,

glaubt der Ausschuß, drei, die Hauptsache entscheidende Fragen beantworten und entwickeln zu müssen.

1) Was ist bis jetzt in Baiern hinsichtlich der Preßfreiheit, vorzüglich der Zeitungen, und politischen Zeitschriften geschehen, und welche Censur-Vorschriften sind noch in diesem Augenblicke geltend?

2) Ist es rathsam, von den jetzt angenommenen Grundsätzen in diesem Bezuge abzugehen? und

3) darf auf gesetzliche Art eine Abänderung derselben stattfinden?

ad 1. Vom dem Grundsatze belebt, daß nützliches Wissen, Tugend; geistige und gesellige Cultur des Volkes Bedürfniß des Staates, aber nur die unmittelbare Folge wahrer Aufklärung, die vorzügliche Stütze des Thrones seyen, und hiedurch allein das Wohl des Landes bezwecket werden könne, geruhten Se. Königliche Majestät bei Allerhöchst Ihrem im Jahre 1799 erfolgten Regierungs-Antritte, die bisher in Baiern bestandene, und durch die kritischen Zeit-Verhältnisse hervorgebrachte zu große Beschränkung der Presse aufzuheben, und das damalige Censur-Collegium aufzulösen.

Der allerhöchste landesväterliche Wille sprach schon allein in dem Grundsatze so erhaben sich aus: „daß zu strenge Cen„sur den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten scheine,“ Es wurde dafür eine Censur-Commission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Censuren angeordnet.

In Betreffe der politischen Zeitschriften und Zeitungen galten folgende Bestimmungen. (Beil. 4.)

Für diese Epoche, welche, wie man sich leicht noch zu erinnern vermag, in politischer Hinsicht äußerst kritisch gewesen, hatte man Alles für die Preßfreiheit gethan, was nur unter solchen Umständen geschehen konnte. Alles zeugte von den hohen Gesinnungen unsers Monarchen.

Der zu schnelle Uebergang von der größten Beschränkung zu einer bis dorthin in Baiern nie gekannten Liberalität führte aber bald einen schädlichen Mißbrauch der Freiheit, eine gefähr-

liche Verbreitung von Schriften herbei, welche selbst die allerhöchste Person des Königs nicht unangetastet ließen.

Zu großmüthig — um so niedrige Angriffe zu bestrafen, zu erhaben, um von dem Grundsatze der Nothwendigkeit der höheren Bildung des Volkes abzugehen, erließen Se. Königl. Majestät die weitere Verordnung vom 13. Junius 1803 (Rggsbl. 1803, 25. Stück Seite 378). (Beil. 5.)

In der Einleitung zu dieser Vorschrift erkennen wir die erhabenen Grundsätze eines Monarchen, welcher das Glück seines Herzens, und den Ruhm seines Thrones nur in dem Glücke des Vaterlandes findet.

Durch dieses Gesetz wurde die im Jahre 1799 errichtete Censur-Commission aufgehoben, und die Aufsicht über den Buchhandel den Polizei-Obrigkeiten übertragen; die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, blieb den competenten Gerichten nach den gesetzlichen Bestimmungen überlassen.

Man erfreute sich also schon im Jahre 1803 einer beinahe unbeschränkten Preßfreiheit in Baiern.

Dieß ist die Verordnung, die in unserm Vaterlande hinsichtlich der Bücher- und Lese-Censur, der Druck- und Preß-Freiheit bis zu der allerhöchst gegebenen Verfassung vom Jahre 1818 fortbestand.

Sie war selbst durch die vorübergehende Constitution vom Jahre 1808 bestätiget.

Für die politischen Zeitschriften ꝛc. insbesondere, blieb die Verordnung vom 5. Sept. 1799, welche in der vom 17. Febr. 1806 nur erneuert, und durch die erwähnte Constitution des Jahres 1808 nicht aufgehoben wurde, in ihrer vollen Wirkung.

Den Inhalt letzterer Verordnung vom Jahre 1806, siehe in Beilage 6. Diese ganze Zeit hindurch war die Censur der politischen Schriften äußerst gelinde, welches selbst die Freimüthigkeit, mit welcher sie sich äußerten, beurkundet.

Obgleich die Regierung diese Aeußerung der Meinungen, durch die Censur hätte hemmen können, so geschahe dieses doch nie ohne gesetzlichen Grund; es würde dem strengsten Tadler der Beweis schwer werden, daß in dieser Zeitperiode irgend

eine ſogenannte Rechtsverletzung der Zeitungs-Redactoren in die Erſcheinung getreten ſey.

So war die unbedingte Preßfreiheit in der That bei den Zeitſchriften ſelbſt vorhanden, wenn ſie gleich, dem Verfaſſungsmäßigen Rechte nach, nicht beſtand.

Wenn unſere allerhöchſte Regierung im Jahre 1809 die Cenſur der Zeitungen ſchärfte, und von dem bisher aufgeſtellten und durchgeführten Grundſatze der großen Liberalität abging, ſo foderten äuſſere Einwirkungen dieſe Abweichung.

Eine Macht erhob ſich, die beinahe ganz Europa beherrſchte, deren Willen ein allgemein bindendes Geſetz war. Sie ſprach, man mußte gehorchen, und wie ſchon bemerkt, die Cenſur der Zeitungen wurde beſchränkt.

Unſerer allerhöchſten Regierung kann es nicht zum Vorwurfe gereichen, dem reißenden Stromme nachzugeben, nach dem Beiſpiele größerer, und mächtigerer Staaten verfahren, und das Vaterland durch Annahme der nothwendigſten Vorſichtsmaaßregeln aus den Stürmen der Zeit gerettet zu haben. Sie erhält vielmehr den gerechteſten Anſpruch auf unſer allſeitiges Vertrauen, von welchem ohnehin jeder Baier tief durchdrungen iſt.

Sollte je, was Gott verhüten möge, eine ſolche durchgreifende Macht wieder ſich bilden, ſo würden alle Geſetze, die wir hier debattiren, und beſchließen ſollen, ungeachtet ihres moraliſchen und politiſchen Werthes, in ein Nichts zurückſinken. Kaum hörte dieſer Zuſtand des Zwanges auf, ſo kehrte auch die lieberalſte Freiheit der politiſchen Zeitſchriften und Zeitungen abermals zurück.

Zwar wird in dem Antrage, worüber wir Bericht erſtatten, behauptet, daß die Cenſur vorzüglich bei den Kreisbehörden auf eine empörende Weiſe in Vollzug geſetzt wurde, und ſogar angeführt, es ſeyen die Zeitungs-Redactoren der Schikane der Cenſoren Preis gegeben, worauf ſich auch das Verlangen um Abhilfe der übermäßigen Strenge und Willkühr eigentlich gründet.

Dieſe Klage über unbegränzte Willkühr muß in der Cam-

mer der Abgeordneten um so sonderbarer tönen, da gerade in ausländischen Blättern gerühmt wird, Baiern habe die liberalsten Zeitungen.

Die in den neuesten preußischen Blättern erwähnte nachsichtige Censur Baierns hat vielmehr eine Menge Beschwerden auswärtiger Staaten veranlaßt.

Die Registraturen der Ministerien sowohl, als der äußern Kreis-Behörden können hierüber eine Menge Belege liefern

Wenn hie und da ein Censor die ihm ertheilte Instruction genau vollzog, so trift ihn deßhalb um so weniger ein Vorwurf, als den Redaktoren der Rekurs nach Hofe immerhin offen bliebe, und die allerhöchste Stelle, wenn die politischen Verhältnisse es erlaubten, aus einer überwiegenden Meinung für die liberalen Grundsätze, weniger strenge Instructionen ertheilte. Unserer allerhöchsten Regierung, und nach ihr, den in ihrem Sinne, und aus ihrem Auftrage handelnden Kreisbehörden, kann man nie den Vorwurf machen, die Ausbildung des menschlichen Geistes hemmen zu wollen.

Alle Freiheit der Bewegung in den Meinungen hat dieselbe stets, so ferne es in ihrer Macht steht, gestattet: zu stark in ihren Willen, das Gute zu bewirken, scheute sie die Oeffentlichkeit unter keinem Verhältnisse.

Wir fodern auf, hier sich frei zu erklären, ob bei allen Censuren die Zeitschriften in Baiern nicht eine volle Freiheit genießen, und ob diese Blätter nicht mit der kühnsten Freimüthigkeit sich äußern; es wären wohl hiefür Zeugen: die Speirer Zeitung, der fränkische Merkur, die allgemeine Zeitung, und selbst der Nürnberger Correspendent.

Es scheint also, daß man aus Vorliebe für das System der unbedingten Freiheit in der Beschwerde gegen die Censoren Argumente als schon existent voraussetzte, die doch vorerst erwiesen werden sollen, daß man die Nothwendigkeit schon ahne, es solle die königliche Gewalt durch erläuterndes Censur-Gesetz beschränkt werden.

Wie liberal die Grundsätze unserer Regierung in dieser Beziehung sind, bewähren die Vorschriften, die den Censoren

ertheilt wurden, und nur darin bestehen, daß in den politischen Zeitschriften und Zeitungen nichts zu dulden sey, was gegen Staat, Religion und gute Sitten anstosse, was fremden Regierungen gegründeten Anlaß zu Beschwerden geben könne, und nichts, was dem Staats-Interesse zuwider laufe. Uebrigens ist die Aufnahme von Artikeln für und wider, und überhaupt eine freie anständige Discussion über alle Gegenstände erlaubt, welche nicht in die Categorie der obigen allgemein verbothenen Gegenstände gehören, wie auch die Aufnahme raisonirender und polemischer Artikel über Verfassungs- und andere innere Angelegenheiten, wenn durch deren Inhalt nicht die oben aufgestellten allgemeinen Vorschriften verlezt, die auswärtigen Regierungen nicht angegriffen, und diese Artikel mit Mäßigung und Schonung vorgetragen werden.

So bestanden die Censur-Verhältnisse, als mit unserer gegenwärtigen Constitution das Edict über die Preßfreiheit verkündet wurde.

Nicht abweichend von Ihren Grundsätzen haben Se. königliche Majestät die unbedingte Preßfreiheit ausgesprochen; nach §. 2 sind hievon nur alle politischen oder statistischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts ausgenommen; diese sollen der dafür angeordneten Censur unterliegen. — Es darf sich also Baiern schmeicheln, eine viel unbeschränktere Preßfreiheit, als selbst England zu besitzen; denn wenn in diesem Staate aus Finanz-Speculationen auch die ausschweifendste Licenz der Zeitschriften gestattet wird, so dürfen doch ohne Erlaubniß der Krone Bibeln, liturgische Schriften der anglikanischen Kirche, Statuten, Gesetz- und Rechts-Bücher nicht gedruckt werden.

So sehr fürchtet man sich in diesem seit Jahrhunderten freien Lande vor Antastung der herrschenden Grundsätze in der Verfassung, in der Gesetzgebung, und in der innern Verwaltung.

ad 2. Nun schreiten wir zur Beantwortung der zweiten Frage: „ob es nämlich rathsam sey, von den jezt bestehenden „Censur-Normen abzugehen."

Die bisher vorgetragene Darstellung des gegenwärtigen Zu-

Landes der Freiheit der Presse in Baiern dürfte zur Ueberzeugung führen, daß Se. Majestät der König Alles gethan haben, um dieselbe auf eine gesetzliche, unbeschränkte Weise im Innern des Reiches zu schützen, und die Censur nur da vorbehalten wurde, wo die Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten eine Beschränkung gebothen.

Da hierin allein der Grund des ausgesprochenen Vorbehaltes liegt, so würde ohne Zweifel der Entwurf eines, wie der Antrag sagt, auf den Vollzug der Verfassung abzielenden Gesetzes, das die Normen für die Censur der Zeitschriften feststellte, unüberwindliche Hindernisse finden.

Ist es Großbritanien seit Jahrhunderten nicht gelungen, in seiner Gesetzgebung den Begriff eines Libelles zu bestimmen, wie dürfen wir uns erkühnen den Begriff eines gefährlichen Artikels zu definiren?

Wenn wir uns in dergleichen Bestimmungen einlassen wollen, so verfallen wir in Unbestimmtheiten, die noch größer sich zeigen, als sie den Censoren von einigen bisher zur Last gelegt wurden.

Ohne jedoch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer solchen gesetzlichen Norm näher zu berühren, werfen wir nur einen Blick auf unsere politisch-statistische Lage.

England konnte das System der unbedingten Freiheit der Zeitblätter annehmen; umgeben von der See, beschützt durch seine mächtigen Flotten, ist dieser Staat unerreichbar, schon durch die Natur selbstständig geschaffen.

Kein Nachbar kann aus Rachsucht wegen beleidigter Eitelkeit Großbritaniens Fluren mit Kriegsvölkern überschwemmen, wie einst Ludwig der XIV. die Republik Holland.

Keinem Nachbar wird unter dem Vorwande, das Feuer zu löschen, welches revolutionäre Schriften anzünden, die Theilung dieses Landes, oder dessen Unterjochung möglich.

Wenn somit die Folgen der Licenz der Presse hier weniger gefährlich sich zeigen, als für andere Reiche, so ist auch die Wirkung dieser Licenz für letztere weniger fühlbar.

Mit keinem Volke stehet England in beständigem Verkehr, in unmittelbarer Berührung.

Getrennt von Allen durch das Meer, gesondert durch die Sprache, wird die Verbreitung der englischen Zeitblätter, auch abgesehen von ihrem hohen Preise, von selbst beschränkt.

Ein Continentalreich stellet sich aber ganz anders uns dar. In steter Berührung, im täglichen Verkehre mit den Nachbarstaaten, äußert alles, was innerhalb seiner Gränzen gedruckt wird, besonders in Ländern, deren Bewohner gleiche Sprache reden, eben so bedeutende Einwirkung auf diese Nachbarstaaten, als auf das Inland selbst; daher auch diese, wenn die Preßfreiheit eine übermäßige Ausdehnung gewönne, nie ruhige Zuschauer blieben.

Das neue Königreich der Niederlande versuchte durch seine Constitution die völlige Freiheit der Zeitblätter einzuführen; doch bald war der schöne Traum vorüber; politische Blätter mißbrauchten diese Freiheit, und durch die Einwirkung des Auslandes wurde die niederländische Regierung gezwungen, neue Beschränkungen eintreten zu lassen.

Frankreich — dieses Land, wo alle Partheyen ohne Unterschied die Preßfreiheit anriefen und unterdrückten, je nachdem diese Partheyen herrschten, oder beherrscht waren, hat bis jetzt zu keinem vollständigen Gesetze über den behandelten Gegenstand gelangen können.

Ungeachtet des gegenwärtigen debatirens wird es noch lange dauern, bis die dortige Legislatur Normen entwirft, welche zu allen Zeiten, und unter allen Verhältnissen ein bleibendes Staatsgesetz seyn dürften.

Man erlaube uns die gegründete Vermuthung zu hegen, daß ein solches Gesetz nicht einmal die gegenwärtige Generation überleben werde. Alles, was seiner Natur nach veränderlich ist, kann nie Stetigkeit gewinnen.

Glaubt man allenfalls, daß dieses Princip in Baiern eine umgekehrte Anwendung finden möchte? Meine Herren! Ihr Ausschuß denket es nicht.

In unserem Lande sind wir äußeren Einwirkungen Preis gegeben, so wie auch Alles, was in unserer Mitte vorgeht, auf

die mit uns verbrüderten Nachbarstaaten unmittelbaren folgenreichen Einfluß hat.

Unsere Lage, wir dürfen es uns nicht verhehlen, erlaubt uns keine englische Independenz; wir stehen in einem doppelten Bunde, — dem deutschen, und dem heiligen. — Beide erzeugen für unsere Regierung Verpflichtungen, welche zu erfüllen uns obliegt. — Diese, und die politische Klugheit gebiethen uns, nicht allein zu wachen, daß gegen auswärtige Regierungen in unseren Zeitblättern nie geschimpft werde, sondern auch zu sorgen, daß keine den auswärtigen Regierungen anstößige, oder gar gefährlich scheinende Artikel aufgenommen werden.

Wie! werden vielleicht einige uns zurufen, sind wir denn so sehr schwach? — Hat unsere Regierung so wenig Kraft und Energie, daß wir uns unter das Joch fremder Meinungen unbedingt beugen, und auf das erste Recht des Menschen, auf das rechtliche Gemeingut der gebildeten Menschheit, auf die Freiheit, seine Meinungen öffentlich zu äußern, verzichten müssen?

Hierauf antworten wir: es ist hier nicht die Rede, die Freiheit der Meinungen zu hemmen; für das Innland ist ja ohnehin durch den §. 1 des Edictes über die Preßfreiheit gesorget.

Wir wiederholen die Behauptung, daß mit der nothwendigen Censur der politischen Zeitschriften, welche vorzugsweise auf das Ausland wirken, die Freiheit der Meinungen im Innlande nicht vermengt werden dürfe. — Wir versuchen es, diese Nothwendigkeit durch Beispiele zu erweisen.

Wenn es nämlich einem politischen Zeitungs-Redacteur beifiele, den §. 1 einer neuerlich erschienenen Schrift über den Standpunct der baierischen Verfassungs-Urkunde in sein Blatt aufzunehmen, welcher so lautet:

§. 1. „Der Natur gleich, die gewaltig mit dem Donner „schleudert, die ganze Erde erbeben macht, den neuen frischen „Tag zu schaffen, tobt auch die Welt stets mit dem Schwerte

„in der Hand, und Ströme von Blut müssen fließen, „die neue Wahrheit zu gründen.“

Würde das Ausland nicht glauben, Baiern sey auf dem unglücklichen Standpuncte Frankreichs vom Jahre 1793, und hielten unsere Nachbarstaaten sich nicht verbunden, diesem für sie so bedenklichen Unwesen zu steuern?

Man sieht hieraus, welche Gefahr unserem Vaterlande drohen könnte, wenn solche Empörung athmende Grundsätze verbreitet würden.

Ferner, wenn ein anderer Zeitungs-Redacteur den 2ten §. derselben Brochure seinem Blatte einverleibte, der also lautet:

§. 2. „So sind die Kriege der Menschheit schrecklichste „Plagen und Geißeln, doch derselben Hauptstützen und Wohl- „thäter. Dieß bezeugt die alte, neue und neueste Welt, ja „die ganze Menschheits-Geschichte. Der Völker Fortschritte „zur Cultur sind nur nach den Kriegs-Epochen bezeichnet.“ —

So dürfte der heilige Bund in eine Verwunderung gera- then, daß solche Zerstöhrungs-Principe in einem civilisirten Staa- te ungeahndet aufgestellt werden dürfen.

Dergleichen Aeusserungen in Libellen sind unschädlich. In ihrer Geburt, im Anblicke des Tageslichtes, finden sie auch schon ihren Tod; aber in politische, vielgelesene Blät- ter aufgenommen, müßten sie von nicht unwichtigen Folgen seyn.

Wenn früher gesagt wurde, daß wir nicht in der Lage ei- ner englischen Independenz seyen, so wollte man keineswegs behaupten, daß Baiern zu den unterthänigen Staaten gehöre: Nein, unser Volk ist frei, sein kräftiger Wille ist es, frei zu bleiben, und nie wird Baiern zu einem gefesselten Staate her- absinken. —

Unsere Regierung hat 20 Jahre hindurch ruhmvoll gezeigt, daß sie die ihr angemessene mögliche Independenz mit Würde zu behaupten wisse; aber weit entfernt sey der Gedanke, die gefährliche Tendenz, den Huß unserer Nachbarn, ihr Mißtrauen zu erregen.

Unsere Regierung wird dahin streben, den Staat dem Bürger lieb, und dem Auslande ehrwürdig zu machen, unsere

Verpflichtungen gegen die verbrüderten Staaten treu zu erfüllen, Gerechtigkeit und Weisheit im Innern und Aeussern zu bewahren.

Mit Rath und That wollen wir, meine Herren, dieses hohe Bestreben unterstützen.

ad 3. Nachdem Ihr Ausschuß nun gezeigt zu haben glaubt: es sey nicht rathsam, von den bestehenden Grundsätzen abzugehen, so wollen wir auch die dritte Frage:

„ob auf gesetzliche Art eine Abänderung der bestehenden Cen„sur-Normen eintreten dürfe, erörtern?"

Bei Prüfung dieser Frage muß von einem zweifachen Gesichtspuncte ausgegangen werden:

a) von dem Gesichtspuncte der Verfassung, und

b) jenem, der deutschen Bundes-Acte.

ad a. Der §. 2 des Edictes über die Freiheit der Presse bestimmt wörtlich:

„politische Zeitblätter unterliegen der dafür angeordneten „Censur."

Dieser Ausdruck schon zeigt klar, daß die Cammer der Abgeordneten nicht ermächtiget sey, zu fodern, daß eine Censur-Instruction zur Berathung ihr vorgelegt werden möchte.

Würde der Gesetzgeber diese Stelle nicht *also* verstanden haben, so wäre zuverläßig beigesetzt:

„diese Zeitschriften unterliegen der hiefür *künftig anzu*„*ordnenden* Censur."

Gestützt auf das oben ausgeführte Princip, daß alle Censur den Zeitumständen entsprechen müsse, durch den Umschwung der Zeit und des Zeitgeistes bedingt sey, und keine unabänderliche Normen aufgestellt werden können, hat das Gesetz dem Könige, welchem allein die Leitung der auswärtigen Verhältnisse vorbehalten bleibt, auch die Macht übertragen, nach den Bedürfnissen der Zeit die erfoderliche Instruction den Censoren der Zeitblätter zu ertheilen.

Sollte der Entwurf einer solchen Instruction nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten *Behr* den gegenwärtig versammelten treuen Ständen des Reiches vorgelegt werden, so wür-

he, wenn die Resultate dieser Berathung die Beistimmung der ersten Cammer, und die Bestätigung Se. Majestät des Königs erhielten, ein neues Preß-Gesetz entstehen.

Es wäre keine Instruction mehr; diese können Stände an Verwaltungsbehörden ohnehin nicht ertheilen.

Es läge ein unabänderliches Gesetz vor. Dieses erkennt auch Herr Hofrath Behr in seinem Antrage, da er die geforderte Instruction selbst eine gesetzliche Norm heißt.

Niemand wird aber bezweifeln, daß ein solcher Antrag einen ergänzenden Zusatz zur Verfassung beabsichtigen, wozu die Initiative nicht den Ständen, sondern dem Könige allein gebühret. Unverhüllt schiene es, daß wir durch die Annahme eines solchen Grundsatzes die Tendenz zeigten, die königliche Gewalt auf eine auffallende Weise zu beschränken.

Hiezu sind die Stände des Reiches nicht zusammenberufen; ihre Verpflichtung ist blos, nach den Anordnungen der Staats-Verfassung des ganzen Landes Wohl und Beste zu berathen.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassung liegen außer ihrem Wirkungskreise. —

Wir erachten also, der Antrag des Herrn Hofraths Behr, stehe weder mit den Buchstaben noch mit dem Geiste dieser Verfassung im Einklage.

Zu b. Wäre es aber auch möglich, daß eine gegentheilige Ansicht über die Anwendung der Constitution auf den concreten Fall sich äussern solle, so ständen gegenwärtig dem Entwurfe einer solchen Instruction, insbesondere die deutsche Bundesacte, und die deutschen Bundes-Verhandlungen entgegen.

In dem Inneren Ihrer Staaten konnten Se. Majestät der König alles verfügen, was allerhöchst Sie für das Wohl Ihrer Unterthanen zweckdienlich erachteten. Sobald aber die zu treffenden Anordnungen Allerhöchst Ihre Verhältnisse mit auswärtigen Staaten berühren, so finden sich Allerhöchstdieselben durch die als Mitglied des Bundes übernommene Verpflichtung in dieser Beziehung beschränkt.

Der 18. Artikel des Bundesacte enthält:

„Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zu-

„sammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über „die Preßfreiheit beschäftigen.“

In der 51ten Sitzung des Bundestages vom 12. October 1818 wurde beschlossen, daß eine Commission niedergesetzt werden sollte, welche über die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze und Verfügungen über die Preßfreiheit zu begutachten habe.

So lange die nach diesem Gutachten in Deutschland festgestellten Normen nicht kund gemacht sind, so lange darf zur Folge staatsrechtlicher Principien, und in Gemäßheit der Bestimmungen der Bundes-Acte von Seite Baierns an keine Abänderung in dem bestehenden Censur-Anordnungen gedacht werden.

Nicht früher dürfen die etwa hiedurch nothwendig gewordenen Modificationen oder Veränderungen eintreten, und dann nicht durch das Organ der Stände, sondern durch das Sr. Majestät dem Könige vorbehaltene Recht, und seine Macht allein.

Da nun meine Herren Ihr Ausschuß die oben aufgestellten drei Fragen erschöpfend gelöst zu haben glaubt, so stellet derselbe den Antrag auf folgenden

Beschluß.

In Erwägung, daß der Antrag des Abgeordneten Herrn Hofraths Behr über die Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitschriften den Zeitverhältnissen nicht entspreche und diesem gemäß nicht rathsam;

daß derselbe weder mit dem Buchstaben noch mit dem Geiste der Verfassungs-Urkunde im Einklange stehe;

daß derselbe ebenfalls von den Bestimmungen der deutschen Bundesacte-Verhandlungen abweiche, so wird dieser Antrag als beruhend erklärt, und die Cammer schreitet zur Tagesordnung.

München den 2. März 1819.

Freiherr v. Gravenreuth.
v. Schmitt, m. p.
Adolai, Secr.

(1te Beilage)

Antrag des Abg. Hofrath Behr.

an die Cammer der Abgeordneten.

Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitungen und Zeitschriften betreffend.

Im §. 11. des Titl. IV. der Verfassungs-Urkunde heißt es: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edicts (Beilage III.) gesichert."

Wenn dann auch der §. 2. dieses besondern Edicts alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften, politischen oder statistischen Inhalts der dafür angeordneten Censur unterliegend erklärt, so erhellt jedoch aus der Vergleichung dieser Erklärung mit jenem Principe der Verfassungs-Urkunde selbst, es sey die Absicht Sr. Majestät des Königs keine andere, als daß der Gebrauch der Freiheit in Mittheilung seiner Gedanken und Meinungen durch die erwähnten Zeitungen und periodischen Schriften mittelst der Censur auf die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit beschränkt seyn solle; denn nur unter dieser Voraussetzung ist eine rechtmäßige Freiheit der Presse vorhanden und zu sichern, wie es die Verfassung selbst will.

Diese Absicht Sr. Majestät ist deutlicher noch beurkundet in den Worten Allerhöchst Ihrer Eröffnungs-Rede.

„Sie werden allenthalben ein beharrliches Streben erblicken, den Meinungen alle Freiheit der Bewegung und Entwicklung zu gewähren, welche sich mit den Rechten der Einzelnen und mit dem Zwecke des Ganzen verträgt." Es läßt sich auch kein vernünftiger Grund gedenken, die Freiheit der Presse weiter, als auf die Grenzen der Rechtmäßigkeit in ihrem Gebrauche zu beengen, weil bei ihrem so beengten Gebrauche die Rechte aller zu berücksichtigenden Subjecte unangetastet bleiben müssen, und eben dieß nur die denkbar vernünftige Absicht einer Censur seyn kann, die lediglich Rechtsverletzungen des heimischen Staats, fremder Staaten, der Kirche, der juridischen und policeilichen Privatpersonen

zu verhüten hat, als worin der Zweck des Ganzen besteht. Einer solchen Censur, aber auch nur ihr, wird sich jeder im Staate gerne unterwerfen, denn sie bewacht dann nur die Grenzen in der unterstellten Art des Freiheitsgebrauchs, welche ohnedieß jeder rechtliche Mann zu beachten verbunden ist. Die Censur hingegen, wie sie bisher vorzüglich bei den äußeren Kreisbehörden sich geäußert, hat den Freiheitsgebrauch unglaublich weit über jene Grenze hinaus beschränkt, und so, indem sie Rechtsverletzungen anderer Subjecte zu verhüten trachtete, ihrer Seits selbst, die Rechte der Zeitungs-Redactoren und der Verfasser periodischer Schriften in einem oft empörenden, von der Regierung kaum geahnten, und hätte sie ihn gekannt, gewiß nicht geduldeten, Grade verletzt. Jene Redactoren und Verfasser würden Beweise hiefür in unzählbarer Menge zu liefern im Stande seyn.

Die Rechte jener Redactoren und Verfasser, und die in ihnen befaßten Rechte des Publicums, sind auf diese Weise ganz der Willkühr und individuellen Aengstlichkeit oder auch Chicane der Censoren Preiß gegeben, und dieser Zustand ist ein der Verfassung selbst, die unverkennbar auch hierin die rechtsgemäße Freiheit will, geradezu widersprechender Zustand. Auch ist es von andern längst nachgewiesen, anerkannt, und in der Natur der Sache gegründet, daß aus solchen Rechts- und Verfassungswidrigem Zustande der Regierung nicht minder, als dem Volke und dem ganzen öffentlichen Leben die wesentlichsten Nachtheile erwachsen: Nie wird der Geist der Verfassung das ganze Volk so, wie es zu wünschen, durchdringen, und seine wohlthätigen Früchte tragen, behält die Censur ihren gegenwärtigen Character bei; und weit besser wird das Recht aller Art, somit auch das Recht des Staats gegen das Ausland, durch eine vernünftige, rechtsgemäße Freiheit der Presse selbst, als durch eine, mehr als recht und billig, ängstliche Censur, wie sie bisher statt fand, gesichert. Gerechtigkeit und Klugheit fodern also vereint, daß die Censur, — so lange sie, weil man sich nicht überzeugt, daß das Recht gerade in der gänzlichen Freiheit der Presse selbst seine

mit Gleichgültigkeit in den gemeinsten Flugschriften lesen, hätte vielleicht vor fünfzig, vielleicht auch nur vor zehn Jahren die gewaltsamsten Erschütterungen veranlaßt.

(3te Beilage.)

Daß das System der vorbeugenden Gesetze, selbst unabhängig von den zahlreichen Mängeln, die es in der Ausübung fast überall begleitet, und fast überall in Mißcredit gebracht haben, an und für sich nicht beliebt, nicht populär seyn kann, ist ganz begreiflich. Die Wirkungen dieses Systems sind von so einfacher Art, daß sie sich mit Leichtigkeit auffassen, und ohne viel Anstrengung beurtheilen lassen. Sie treffen in ihrer Allgemeinheit obwohl nicht jeden Schriftsteller auf gleiche Weise, doch jeden in so fern, daß er sie ohne verantwortlich zu werden, nicht umgehen kann. Sie sind ferner, auch unter den günstigen Umständen dem schweren Verdacht der Willkühr ausgesetzt, und haben, was noch schlimmer ist, diesen Verdacht nur zu oft gerechtfertigt. Sie berühren endlich — und dieß ist der gefährlichste Punct — eine Classe von Individuen, in welcher sich eine gewisse Quantität wirklicher Verdienste mit einer großen Masse falscher Ansprüche vereinigt, und berühren sie an ihrer empfindlichsten Stelle, indem sie ihre Eigenliebe verletzen, den freien Lauf ihrer Gedankenspiele, ihrer Erfindungen, ihrer Erdichtungen, ihrer Thorheiten — und ihrer Leidenschaften hemmen, und der Meinung, die jeder Einzelne von sich selbst und seinen Werken hat, das Gewicht einer höhern Autorität, und was noch viel unerträglicher ist, einer wirklichen — oder doch gesetzlich präsumirten höhern Einsicht entgegen stellen.

Von der andern Seite ist nichts natürlicher, als die Gunst, welche das System der Verantwortlichkeit nach der That, so wenig Anziehendes Strafgesetze sonst auch haben mögen, sich erworben hat. Bei den Meisten bedarf dieses System keiner andern Empfehlung, als daß es ein Mittel ist, den Policeigesetzen zu entgehen.

(4te Beilage.)

Die Censur der in den königl. Landen gedruckt werdenden politischen Zeitschriften betreffend.

Max Joseph ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Rücksicht der politisch periodischen Blätter, welche in Unseren Erbstaaten wirklich erscheinen sollten, eine solche Einrichtung zu treffen für nöthig gefunden haben, wodurch ohne der vernünftigen Freiheit zu enge Gränzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde, so verordnen Wir:

1) Daß keine neue Zeitung oder sonst periodisches Blatt politischen Inhalts in die Zukunft in Unsern Erbstaaten mehr gedruckt werden solle, ohne Unsere gnädigste Special-Erlaubniß;

2) Ist selbe bei Unsern geh. Minist. Departement der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nachzusuchen, welches die betheiligte oberste Polizei-Behörde darüber mit ihren Gutachten zu vernehmen, sodann einen Vortrag an Uns zu erstatten hat.

3) Wird allhier jederzeit ein Censor unmittelbar von Unserem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernennt werden, welchem der erste Abdruck jedesmal vor der Austheilung in das Publicum vorgelegt werden muß, und ohne dessen Genehmigung Nichts hineingesetzt, oder weiter eingeschaltet werden darf.

4) In den übrigen Provinzen hat der Chef der politischen Landesstellen aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und staatskundigen Mann zu ernennen, welcher auf eben die Art dieses Geschäft über sich nehmen soll.

5) haben sich die Zeitungsschreiber

A. alles unanständigen Schimpfens, und harter Ausdrücke über die allerhöchsten Höfe, und alle bestehenden Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten;

B. die Thatsachen so viel möglich einfach, und ohne alle Bemerkungen und Raisonement, in so weit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer bessern Aufklärung dienen, zu erzählen;

C. auch alle auffallende, und nicht genug verbürgte Nachrichten können zwar, wegen des Werthes der Neuheit, welchen das Publikum gewöhnlich auf alle Nachrichten leget, angezeigt, jedoch muß jedesmal die Quelle, woraus dieselbe geschöpft worden sind, genau angegeben werden.

D. Alle offizielle Stücke ohne Unterschied können ganz eingerückt werden, und sind ohne Anstand von der Censur passieren zu lassen.

6) Beschränkt sich gegenwärtige Verordnung blos auf Zeitungen und politische Blätter; wegen der Censur der literarischen und übrigen periodischen Schriften bleibt es bei dem, was Wir hierüber an Unser geheimes Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten erlassen haben, in den übrigen Provinzen aber bei dem bisher beobachteten Herkommen.

München den 6. September 1799.

An das geh. Ministerial-Departement der äußern Angelegenheiten also ergangen.

(5te Beilage.)

Extract.

Aus dem churbaierischen-Blatt vom 22. Juni 1803, XXV. Stück Seite 377.

Höchst-Landesherrliche Verordnung, (die Preß- und Buchhandel-Freiheit betreffend.)

Max Joseph, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beide von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetsten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. —

So wesentlich die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit seyen, eben so nothwendig

ſey die Erforſchung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erſchwert, ſondern vielmehr befördert werden müſſe.

Darnach haben Wir damals das Cenſur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wiſſenſchaften aufzuhalten ſchien, aufgehoben, und dafür eine Cenſur-Commiſſion mit der Anweiſung zu einem beſcheidenen und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Cenſuren angeordnet.

Wir ſind ſeitdem auf die Fortſchritte der Geiſtes-Ausbildung der verſchiedenen Claſſen der Bewohner Unſerer Erbſtaaten unausgeſetzt aufmerkſam geblieben. Wir haben bei dem freyen Emporſtreben mit Wehmuth die Ausartungen der geſtatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügelloſigkeit mancher unreifer Schriftſteller wahrgenommen, allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Unterſagung und allgemeine Beſchränkung des Gebrauches ſelbſt verhüten zu wollen. Wir überſahen deshalb großmüthig ſtrafbare Angriffe Unſerer eigenen höchſten Perſon, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit ſeine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach ſeiner beſten Abſicht und ſeinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beſte zu befördern.

Indeſſen ſind Wir Unſeren Regenten Pflicht ſchuldig, in Unſern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigſt zu handhaben, und einem Jeden Unſerer Unterthanen ſeinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Geſetzes zu ſichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Leſe- und Preßfreiheit in Unſern Erbſtaaten in ſolchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfodert.

Da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden ſind, daß die gewöhnlichen Maasregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit ſeine Zuflucht ſeither genommen hat, nämlich die Cenſur in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht noch zweckdienlich — noch hinreichend iſt, ſo haben Wir beſchloſſen, die in Unſeren ſowohl alten als

neuen baierischen Landen noch bestehenden Censur-Commissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen — und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freien Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereien im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften die er in Unseren Erbstaaten einführen — oder im Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freiheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihe-Bibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereien der Polizei-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-Bilder- und Charten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Cataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern noch Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäkler, Krämer, Colporteurs, Bänkelsänger, und andere unangesessene Leute, Schriften von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder Kalender, religiöse — oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bei ihrer Entdeckung sind sie so-

gleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizei in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen, oder Druckereien Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bei ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und den gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;

b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;

c) auf eine freche — unehrerbietige Art die Landesgesetze — oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt, oder verspottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geschehen;

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt, und fortgepflanzt werden.

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemälden und andern sämmtlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden.)

So soll die Polizei sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde nämlich die einschlägige Landesdirection einsenden; diese hat

sodann die bezeichneten Charactere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift, oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt — oder falsch angegeben ist, den Verleger, und in subsidium den Drucker — oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der kompetenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentlich physische- oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in subsidium der Drucker, und jeder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bei namenlosen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger, noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der obern Polizei-Behörde vorgelegten Schrift — oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität, oder auf phisisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist blos zu verhindern, damit sie nicht weiter im Umlaufe gesetzt werden, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht — und die Volksbildung anvertraut ist, dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen, auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irre geführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizei kömmt weder eine Censur, noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizei-Verbrechen (wie Nro. 1 und 2) begangen worden ist, sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn wir schon bei politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäfts-Kreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen — und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienst-Verhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelößten Censur-Commission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabei angestellt gewesene Canzlei-Personal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bei Canzlei-Arbeiten überwiesen.

München den 13. Juni 1803.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Freiherr v. Montgelas

Auf churfürstl. höchsten Befehl

v. Kraus.

(Beilage.)

Extract

aus dem königl. baier. Regierungsblatt, St. XXII. v. 25. Mai 1808.

Constitution für das Königreich Baiern.

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. VII. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Personen und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Censur-Edict vom

13. Junius 1803, und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen.

(6te Beilage.)

Extract

aus dem k. b. Regierungs-Blatte vom Jahre 1806, IX. Stück, Seite 70.

(Die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend.)

Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Da wir aus neuerlichen Erfahrungen die mißfällige Ueberzeugung geschöpf haben, daß Unsere im Jahre 1799 gegebene, und im XLI. Stücke des Münchner-Intelligenz-Blattes, Seite 665 enthaltene Verordnung über die in Unserem Staate erscheinenden politischen Zeitschriften nicht allgemein beobachtet werde, so erneuern Wir dieselbe andurch, und befehlen demnach:

I. Daß in Zukunft nicht nur keine politische Zeitung, sondern überhaupt keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhaltes in Unserem Reiche mehr heraus gegeben werden solle, ohne daß vorher durch die betreffende Polizei-Behörde der Plan derselben Unserem geheimen Ministeral-Departement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzteres Unsere Genehmigung dazu erholet und ertheilt worden seyn wird.

II. Daß jedes Blatt oder Heft solcher Schriften vor der Publication der in jener Verordnung vorgeschriebenen Censur unterworfen werden solle, welche für die in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verlegenden Zeitschriften der bemerkten Gattung dem geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Verhältnisse — für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzial-Chefs oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zustehet.

Sämmtliche Unsere Unterthanen werden sich nach dieser Vorschrift gehorsamst achten, die General-Commissäre der ver-

ſchiedenen Provinzen aber dieſelbe pflichtmäßig zu handhaben, und über deren pünctliche Vollziehung zu wachen wiſſen.

München den 17. Februar 1806.

Max Joſeph.

Freiherr v. Montgelas

Auf königl. Allerhöchſten Befehl

v. Flad.

Ziffer 60.

Vortrag,

den Antrag des Abgeordneten Herrn Bürgermeiſter von Hornthal, die Leiſtung des Eides auf die Verfaſſungs-Urkunde von Seite des Militärſtandes betr.

Der Abgeordnete Herr Bürgermeiſter v. Hornthal überreichte am 12. Febr. dem Präſidium der Cammer einen ſchriftlichen Antrag, die Leiſtung des Conſtitutions-Eides von Seite des Militärſtandes betreffend. Dieſer wurde in Gemäßheit des Titl. II. §. 36 des Edicts über die Stände-Verſammlung dem zur Prüfung der Anträge einzelner Mitglieder der Cammer gebildeten Ausſchuſſe übergeben, von ſolchem zur Aufnahme für geeignet gefunden, und ſonach der Cammer ſelbſt in der allgemeinen Sitzung vom 18. Febr. zur Vorlage gebracht, welche nach langen Debatten hierüber durch Stimmenmehrheit dahin entſchied, daß er an den Ausſchuß für die Gegenſtände der innern Reichsverwaltung zur nähern Prüfung verwieſen werden ſolle.

Dieſem Beſchluße gemäß theilte das Präſidium den erwähnten Antrag mittelſt Schreiben vom 18. Febr. jenem Ausſchuße zu weitern Erledigung mit, welcher nun heute der verehrlichen Cammer ausführlichen Vortrag hierüber durch den hiezu gewählten Referenten zu erſtatten die Ehre haben wird.

Der Antrag des Abgeordneten Herrn v. Hornthal lautet wörtlich alſo:

Hochgeehrte Stände-Verſammlung!

Die unterm 26. Mai v. J. als allgemeines Staatsgrundgeſetz verkündete Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich

Baiern, erhielt im Titl. X. eine eigene Gewährleistung.

I. Der König, bei seinem Regierungs-Antritte, schwört in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Abordnung der Stände den im §. 1. Titl. X. vorgeschriebenen Eid.

II. Ebenso in Gemäßheit des §. 2. der, in sich ergebenden Falle, eintretende Reichsverweser, dann

III. die Prinzen des Hauses nach erlangter Volljährigkeit. Nicht weniger

IV. fodert der §. 3. von allen Staatsbürgern, bei Ansäßigmachung und allgemeiner Huldigung, die Leistung des Eides zur Beobachtung der Staatsverfassung.

Von einer einzigen Classe von Staatsbürgern, nämlich von der, dem Militärstande Angehörigen, ist eine Eidesleistung zur Aufrechthaltung der Constitution bis zur Stunde noch nicht bekannt.

Ich erlaube mir zu bemerken:

1) Keinen Zweifel kann es unterliegen, daß der Militärstand im engsten Verbande mit dem Ganzen des Staats sich befinde, in demselben einen ehrenvollen Platz einnehme; es folgt daraus:

2) daß er Rechte und Pflichten mit allen Staatsbürgern zu theilen habe. Es liegt

3) in der Bestimmung und dem Verhältniße dieses Standes, in vorkommenden Fällen nur zur Aufrechthaltung der Verfassung, nie zur Handhabung wider sie, sich brauchen zu lassen.

4) Für den Militärstand selbst erscheint es wünschenswerth, mit seinem Könige, mit allen Staats-Mitbürgern, die specielle Verpflichtung für das Grundgesetz des Staats, in dem er existirt, in Sache und Form übereinstimmend, zu übernehmen, dadurch

5) zwischen Civil- und Militärstande, in Erfüllung staatsbürgerlicher, das Ganze des Staats fest umschlingender Pflichten keiner wirklichen, oder auch nur scheinbaren Scheidelinie Raum zu geben; vielmehr

6) alle physische und moralische Kräfte, der Gesammtheit der Staatsbürger zur Gewährleistung zu vereinen.

Von diesen Ansichten ausgehend, stelle ich den Antrag:

„Seine königl. Majestät erfurchtsvollst zu bitten, die eidliche „Verpflichtung des Militärstandes, wie sie in Ansehung der „übrigen Staatsbürger-Classen geschehen ist, anzuordnen."

In tiefer Verehrung bin ich der hohen Stände-Versammlung

gehorsamster
Freiherr v. Hornthal,
königl. baier. Oberster-Justizrath
und Bürgermeister als Abgeordneter.

Nach diesem Antrage soll also Se. Königliche Majestät gebeten werden, anzuordnen, daß der ganze Militärstand denselben Eid ableiste, welcher in der Verfassungs-Urkunde für alle Staatsbürger vorgeschrieben ist; derselbe solle nämlich schwören:

„Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staats-Verfassung."

Ob nun ein solcher Vorschlag von Seite der Cammer der Abgeordneten gemacht werden solle, gemacht werden dürfe, dieß ist die Frage, über welche die verehrliche Cammer gegenwärtig zu entscheiden hat.

Die einstimmige Meinung des Ausschusses ist: daß der von dem Abgeordneten v. Hornthal in Antrag gebrachte Vorschlag an den König nicht zu bringen sey, und zwar aus nachstehenden Gründen:

I. Grund.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt in dem Titel X. §. 1, 2 und 3. sehr genau, wer den Constitutionseid abzulegen habe.

Es sollen nämlich denselben schwören:

1) der König beim Regierungs-Antritte;
2) der Reichs-Verweser beim Antritte der Regentschaft;
3) die sämmtlichen Prinzen des königl. Hauses nach erlangter Volljährigkeit;

4) alle Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung; dann endlich
5) Alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung.

Von der Vereidung des Militärstandes enthält die Verfassungs-Urkunde gar nichts; auch können Militärpersonen, wenn sie nicht höhere Militärstellen bekleiden, weder als wirkliche Staatsbürger, noch als Staatsdiener betrachtet werden. Den Beweis liefert die Verfassungs-Urkunde selbst.

Nach dem Titel IV. §. 2 und 3. dieser Urkunde, dann nach den §§. 7, 8 und 9. des Edicts über das Indigenat ist zur Ausübung des Staatsbürgerrechts erfoderlich:

a) Das Indigenat nach den Bestimmungen des Edicts;
b) die gesetzliche Volljährigkeit, und
c) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten und Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Diese Eigenschaften fehlen aber einem großen Theile der baierischen Armee; denn bekanntlich befinden sich bei derselben mehrere Ausländer, welche das Indigenat weder vermöge ihrer Geburt besitzen, noch durch Naturalisation erworben haben.

Ferner haben viele Officiere und gemeine Soldaten das 21ste Jahr noch nicht erreicht, folglich also auch die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erlangt. Und endlich können auch nur wenige Militärpersonen als ansäßig im Sinne der Verfassungs-Urkunde betrachtet werden, indem nur eine kleine Anzahl derselben besteuerte Gründe, Renten und Rechte besitzt, oder ein besteuertes Gewerb ausübt, und gewiß Niemand behaupten wird, daß ein Unterofficier oder gemeiner Soldat ein öffentliches Amt bekleide.

Alle diese können also auf das baierische Staatsbürgerrecht keinen Anspruch machen.

Es können aber auch Militärpersonen — besonders jene, welche nicht Oberofficiere sind — unter die Classen der Staatsdiener nicht gezählt werden.

Die Beilage IX. der Verfassungs-Urkunde, nämlich das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, sagt im §. 1.:

„Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-„Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungsdecret „verbunden oder nicht, erworben."

Hiernach ist also nur derjenige ein Staatsdiener, dem ein öffentliches Amt im Staate mittelst eines Anstellungsrescripts übertragen wird. Was aber bekanntlich bei Unterofficieren und gemeinen Soldaten der Fall nicht ist. Wenn nun der größere Theil der baierischen Armee weder zur Classe der Staatsbürger noch der Staatsdiener gehört, so kann also auch wenigstens dieser Theil der Armee nach der Verfassungs-Urkunde, den Titel X. §. 3. vorgeschriebenen Eid nicht ablegen, und der Antrag auf eidliche Verpflichtung des ganzen Militärstandes ist als ein Vorschlag eines Zusatzes in den Bestimmungen der Constitution anzusehen. Allein solche Vorschläge sollen nach dem Titel X. §. 7. jener Urkunde nur von dem Könige ausgehen, und nur, wenn der König einen solchen Vorschlag an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

II. Grund.

Jeder, der in den Militärstand tritt, es sey als Officier oder als Gemeiner, muß sogleich in dieser Eigenschaft den vorgeschriebenen Diensteid leisten, dessen wesentlicher Inhalt ist:

„daß er dem Könige wolle treu dienen, den Kriegsartikeln „pünctlich nachkommen, seinen vorgesetzten Officieren den „gebührenden Gehorsam leisten; alle von denselben ertheil-„ten Befehle, besonders in Dienstsachen bei Verlust seiner „Ehre und seines Lebens vollziehen, und seine Fahne mit „mit seinem Blute vertheitigen."

Dieser Eid enthält also das feierliche Versprechen, dem König treu zu seyn, den Befehlen seiner vorgesetzten Officiere den unbedingtesten Gehorsam zu leisten, und die Kriegsgesetze genau zu befolgen.

Hiedurch entsagt der Schwörende allen bürgerlichen Rechten und Freiheiten, welche mit dem beschwornen unbedingten Gehorsame nicht vereinbar sind; seine Gesetze sind von nun

an die Befehle des Königs, und die Kriegsartikel, wogegen kein Widerspruch, kein Rechtsmittel, keine Berufung auf die Verfassungs-Urkunde, und die daraus dem Staatsbürger zustehenden Rechte statt hat. Die Uebertretung dieser Gesetze wird mit dem Verluste der Freiheit, in gewissen Fällen sogar mit dem Tode bestraft, ohne daß ihn die Constitution dagegen zu schützen vermag.

Der Soldat hat also als solcher keinen freien Willen; er kann daher keine neue Verbindlichkeiten eingehen, und folglich auch den in der Verfassungs-Urkunde für den Staatsbürger und Staatsdiener vorgeschriebenen Eid nicht ablegen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, einen jener beiden Eide verletzen zu müssen.

Denke man sich den Fall, daß einer Militärperson, welche die Beobachtung der Staatsverfassung beschworen hat, von seinem vorgesetzten Officier ein Befehl ertheilt wird, den sie als eine Verletzung dieser Verfassung ansieht; was hätte in einem solchen Falle die Militärsperson zu thun? — Befolgt sie diesen Befehl nicht, so bricht sie den geleisteten Militäreid, vermöge dessen sie unbedingten Gehorsam gelobte, und sie wird deswegen nach den Kriegsartikeln bestraft; befolgt sie aber den Befehl, so handelt sie gegen die Staatsverfassung, und folglich gegen den, auf Beobachtung derselben abgelegten Eid.

Also auch in diesem Anbetrachte erscheint der Antrag als unstatthaft.

III. Grund.

Ein großer Theil der Armee ist nicht aus freiem Willen, sondern zu Folge des Conscriptions-Gesetzes in den Militärstand getreten.

Die Leistung des Constitutionseides wäre also hinsichtlich dieser Individuen ein nach den strengsten Rechtsprincipien erzwungener, sonach ungültiger Eid.

Wie kann aber die verehrliche Cammer, als berufene Vertheidigerinn gesetzlicher Freiheit des Gewissens und der Meinungen den ersten Impuls zu einem solchen Zwange geben!

Es sind zwar auch alle Staatsbürger denselben Eid abzulegen verbunden; allein diese Verbindlichkeit ist keine absolute; denn der Staatsbürger kann, wenn er den Eid nicht leisten will, auf sein Staatsbürgerrecht verzichten; er kann auswandern; eben so kann der Staatsdiener, um sich denselben zu entziehen, seine Stelle niederlegen, und seine Entlassung zu verlangen; dies kann aber der Soldat während seiner Dienstpflichtigkeit nicht. Es würde sonach eine wahre Ungerechtigkeit gegen diese Classe des Militärstandes seyn, wenn man von ihr den Constitutionseid fordern würde.

Nehmen wir indessen den Fall als möglich an, daß auf den Vorschlag der beiden Cammern die Verpflichtung des Militär-Standes würklich angeordnet würde; wenn nun alsdenn einzelne Individuen desselben oder einzelne Regimenter die Eides-Leistung verweigerten, würde man dann gegen solche Gewalt brauchen können, und welche?

Die Beantwortung dieser Fragen möchte wohl sehr schwer seyn, und die verehrliche Cammer würde sich ohne Zweifel in einer großen Verlegenheit befinden, wenn ihr ein Gesetz hierüber zu ihrem Beirathe und Zustimmung vorgelegt werden sollte.

IV. Grund.

Die Verfassungs-Urkunde Titl. IX §. 2. spricht aus:

„Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee."

In dem darauf folgenden §. 6 ist auch sogleich der Wirkungskreis dieser Armee bezeichnet mit den Worten:

„Die Armee handelt gegen den äusseren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefodert wird."

Die erste und vorzüglichste Bestimmung des Militärstandes ist also die Vertheidigung des Thrones und des Reichs gegen den äusseren Feind, und da dem Könige als Oberhaupt des Staates das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, allein zusteht, so hat er die unbeschränkte Gewalt über die Armee, in so ferne sie gegen den äusseren Feind gebraucht werden soll, nach Seinen eigenen Einsichten zu bestimmen.

Er ist ihr oberster Feldherr, Er ist ihr Gesetzgeber, und nur Ihm allein hat dieselbe in diesem Falle den unbedingtesten Gehorsam zu leisten.

Es ist sonach kein Grund denkbar, warum der Armee in dieser Eigenschaft, nämlich als Schutzwehr gegen den äusseren Feind, der Eid auf die Constitution abgenommen werden sollte, nachdem jeder Soldat, jeder Offizier schon bei seinem Eintritte in den Militärstand dem Könige Treue und Gehorsam geschworen hat.

Zwar hat die stehende Armee, wie bereits bemerkt wurde, nach der Verfassungs-Urkunde auch noch eine andere Bestimmung, nämlich die Erhaltung der innern Sicherheit des Reichs; allein die ihr dort zugestandene Mitwirkung zur inneren Sicherheit beschränkt sich ausdrücklich nur auf den Fall, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde hiezu aufgefodert wird.

Der Militärstand hat also nach unserer Constitution die Befugniß nicht, sich in die innere Verfassung und Verwaltung des Reichs zu mischen; er hat durchaus keinen Antheil weder an der gesetzgebenden noch an der vollziehenden Gewalt, sondern er ist nur das Werkzeug der letztern; und die von der competenten Civilbehörde an die Militärgewalt in dieser Absicht ergehende Auffoderung ist die einzige Richtschnur, nach welcher das Militär in jedem einzelnen Falle handeln muß.

Da aber der König, welcher alle Rechte der Executiv- und Militär-Gewalt in sich vereinigt, die Erhaltung der Staats-Verfassung selbst beschwört, folglich nicht gegen dieselbe handelt, so erscheint also auch die eidliche Verpflichtung des Militärstandes, hinsichtlich seines Verhältnisses zur executiven Gewalt, als unnöthig und überflüßig.

V. Grund.

Würde die baier. Armee den Eid auf die Verfassungs-Urkunde gleich allen übrigen baierischen Staatsbürgern und Staatsdienern ablegen, so würden sie hiedurch nicht nur alle Verbindlichkeiten eines solchen Staatsbürgers übernehmen, sondern auch alle Rechte erhalten, welche diesen in der Verfas-

sungs-Urkunde zugesichert sind. Jedem einzelnen Soldaten, jedem Regimente würde daher alsdenn, so wie jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde, nach dem §. 21 Titl. VII der Verfassungs-Urkunde, die Befugniß zustehen, über Verletzung der constitutionellen Rechte, Beschwerden anbringen, folglich also auch darüber zu berathschlagen, ob die Constitution in Bezug auf seine Person, auf sein Regiment beobachtet worden sey, oder nicht.

Die Ausübung dieser Befugnisse steht aber mit dem ersten Grundgesetze des Militärstandes, mit dem unbedingten Gehorsame, im directen Widerspruche.

Der Militärstand darf nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seinen Verhältnissen zu den übrigen Staatsgewalten nie einen deliberirenden Körper bilden, er darf ohne sich von seinem eigentlichen Standpuncte im Staate zu entfernen, nie über Handlungen dieser Staatsgewalten sich öffentlich aussprechen und hiedurch auf die öffentliche Meinung einzuwürken suchen; sobald dem Militärstande dieses Recht zusteht, so wird es demselben auch bei seiner physischen Kraft etwas leichtes seyn, Gesetze vorzuschreiben, statt solche zu vollziehen.

Die ältere und neuere Staatsgeschichte liefert mehrere abschreckende Beispiele von den nachtheiligen Folgen eines solchen Einflußes der Armee auf die innere Verfassung und Verwaltung der Reiche.

Diese Beispiele hier anzuführen würde den Ausschuß zu weit von dem Zwecke des gegenwärtigen Vortrags entfernen.

Die Gesetzgeber Englands und Frankreichs haben dieses wohl eingesehen, darum wird auch in keinem dieser beiden Reiche von der Armee der Eid auf die Verfassung gefodert. Die englische Armee beschwört die magna charta nicht, und dennoch besteht die englische Verfassung, welche doch allgemein als die beste und liberalste in Europa anerkannt ist, seit Jahrhunderten unverlezt und unangefochten. Wer kann aber behaupten, daß dieses auch dann der Fall seyn würde, wenn die Armee in England wirklich hierauf geschworen hätte?

Ich bin nun zwar weit entfernt, zu glauben, daß die baierische Armee, wenn sie auch den Constitutionseid wirklich ab-

legen würde, bei ihrem vortrefflichen Geiste, bei der von ihr in den kritischen Momenten der jüngst verflossenen Jahre bewiesenen Klugheit und unerschütterlicher Treue gegen König und Vaterland je etwas unternehmen sollte, wodurch die Ruhe und Sicherheit des Reiches nur im mindesten gefährdet werden könnte. Indessen wechselt der Geist der Armeen, wie jener der Völker, es könnte daher, zwar nicht in den nächsten Jahren, aber doch vielleicht bei der künftigen Generation die Ableistung dieses Eides von Seite des Militärstandes dem Staate allerdings nachtheilig und gefährlich werden.

Eine solche Gefahr von unserer Nachkommenschaft abzuwenden, ist unsere erste und heiligste Pflicht.

Der Ausschuß glaubt nun die Unstatthaftigkeit des Antrages des Abgeordneten Titl. Herrn v. Hornthal hinlänglich dargethan zu haben, ohne daß eine weitere Widerlegung der von denselben dort angeführten einzelnen Gründen nothwendig seyn wird. Der Ausschuß wiederholt demnach nochmal seine oben geäußerte Meinung, daß nämlich der in Antrag gebrachte Vorschlag an Se. königl. Majestät nicht zu bringen sey, sondern auf sich zu beruhen habe.

Ziffer 61.

Vortrag des sechsten Ausschusses.

Geschehen München den 3. März 1819.

Es wurde der Prüfung unterstellt:

1) Ein Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, es möge angetragen werden, daß den Kronfiscalen in Fällen, in welchen Sie der Acten bedürfen, zu unmittelbaren Einsichtsnahme angewiesen, und daß ihnen nicht mehr die Abfoderung der Original-Acten gestattet werden möge.

Die bisherige Befugniß der Kronfiscale in allen Fällen, wo sie das Interesse des Aerars vertreten, oder vertreten zu müssen glauben, die bei den Gerichten in Bezug auf die in Frage kommenden Gegenstände vorhandenen Acten in der Urschrift abzuverlangen, ruht auf einem allgemeinen Gesetze; daß und wie dieses Ge-

seß das Eigenthum der Staatsangehörigen sehr wesentlich berühren könne und müsse, davon hat sich die Cammer beim lezthinnigen Ablesen des unterstellten Antrags unmittelbar selbst bereits überzeugt.

Der Antrag betrift also einen zum Wirkungskreise der Cammer gehörigen Gegenstand, nämlich die Abänderung eines allgemeinen, das Eigenthum von Staatsangehörigen interessirenden, Gesetzes. Der Ausschuß mußte also auch den Antrag als zur Vorlage an die Cammer geeignet erkennen, daher beschließen, daß erwähnter Antrag als einen Gegenstand der das Eigenthum der Staatsbürger betreffenden Gesetzgebung umfassend, zur Vorlage an die Cammer allerdings geeignet sey.

2) Ein Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes.

Dieser Antrag betrift zunächst das Gewerbswesen und bezielt eine dasselbe angehende gesetzliche Verfügung, mithin einen Gegenstand der Gesetzgebung, worauf die Freiheit und Eigenthum einer großen Classe von Staatsangehörigen beruhet. Der Ausschuß konnte daher keinen Anstand nehmen, auch diesen Antrag, wie früher einen den verwandten Gegenstand betreffenden ähnlichen Antrag als zur Vorlage an die Cammer geeignet zu erkennen, und beschloß daher, daß dieser Antrag, da er eine gesetzliche, das Gewerbswesen betreffende, Verfügung, so mit einem zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand umfasse, und der Ausschuß bereits einen den verwandten Gegenstand betreffenden Antrag vorgelegt habe, ebenfalls an die Cammer zur Vorlage zu bringen sey.

3) Wunsch und Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider gegen den Hausierhandel der Juden.

Allgemein bekannt ist die Größe des Schadens, der für die Bürger der christlichen Confessionen aus den unberechtigten Hausier- und Schacherhandel der Juden hervorgeht. Das Uebel bedarf dringend eines kräftigen, jedoch beide Parteien, wie billig, berücksichtigenden Heilmittels.

Die neueste Judenordnung, ein allgemeines Gesetz, gestattet nur einer Classe der Juden die erwähnte Art des Handels, manche andere Classen usurpiren dieselben.

Der Antrag scheint also, eine Revision jenes allgemeinen Gesetzes, dessen Einfluß auf das Eigenthum der Staatsangehörigen, nicht zu verkennen ist, zu bezielen, mußte also darum ebenmäßig als einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand umfassend, und darum zur Vorlage geeignet erkannt werden, Daher faßte der Ausschuß den Beschluß: daß auch dieser Antrag, eine Revision der Judenordnung, in Betreff des darin noch gestatteten Hausier- und Schacherhandels der Juden, bezielend, somit einen das Eigenthum der Staatsbürger berührenden Zweig der Gesetzgebung betreffend, zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Ziffer 62.

Zweite Berichtserstattung an die Cammer der Abgeordneten über die dem fünften Ausschusse zur Prüfung mitgetheilten Beschwerden.

München den 5. März 1819.

Unterm 13. v. M. wurde dem fünften Ausschusse eine Eingabe des Handelsmanns Franz Xaver Schildhauer in Moosburg (de dato 10. Februar 1819) mitgetheilt, worin sich derselbe, mit Berufung auf die Numern 9. 10. der baierischen Landtagszeitung über verzögerte Justiz beklagt, ohne jedoch den Gegenstand zu bezeichnen, in Hinsicht auf welchen die richterliche Entscheidung ihm vorenthalten worden seyn soll.

Dieser Beschwerde sind zwei Beilagen angefügt. In der einen wird dem Petenten, unterm 3. März 1818 von Seite des königl. Appellationsgerichts des Isarkreises eröffnet, daß das Berufungs-Duplicat des besagten Franz Xaver Schildhauer, vom 26. Februar 1818 dem k. Landgerichte Freising mit dem Auftrag zugestellt worden sey, dem Supplicanten geeignete Entschließung ohne fernere Aufschub mitzutheilen.

In der zweiten Beilage vom 17. März 1818 eröffnet das königl. Landgericht Freising mehrerwähntem Schildhauer, daß

es dem k. Appellationsgericht des Isarkreises, in Betreff der verzögerten Justiz, Bericht erstattet habe.

Aus diesen Beylagen erhellt demnach, daß dem Petenten gleichviel, in welcher Beziehung und aus was für Gründen, durch verzögerte Justiz Anlaß zur Klage gegeben worden sey, daß das königliche Appellationsgericht in München ihn unterstützt, daß das Landgericht Freising deßhalb Bericht erstattet, der Suplicant aber über den Ausgang seiner Angelegenheit seitdem nichts weiter erfahren habe.

Aus diesen Gründen war Referent Hoffmann des Erachtens, der Bittsteller sey, unter Zurückgabe der Beilagen, dahin zu bescheiden, daß er bei dem königl. Appellationsgerichte des Isarkreises seine Angelegenheit selbst zu verfolgen habe, wogegen durch Mehrheit der Stimmen, und in Gemäßheit des §. 33 Seite 331 im Edicte über die Stände-Versammlung, diese Eingabe des Franz Xaver Schildhauer in so weit als ungeeignet erkannt wurde, als derselbe in Betreibung seiner Angelegenheit auf halben Wege stehen geblieben, und weder das königl. Appellationsgericht des Isarkreises, noch das betreffende Ministerium von ihm angegangen worden sey, was allerdings schon geschehen und in solchem Falle ohne Erfolg geblieben seyn müßte, bevor die Cammer vermittelnd für ihn einzuschreiten ersucht werden dürfte, weßwegen mehr erwähnte Eingabe diesseits ad Acta zu legen, die Beilagen derselben aber, durch Protocoll-Extract, dem Präsidium zuzustellen seyen, um bei den betreffenden Ministerium die Zurückgabe derselben an dem Einsender nachzusuchen.

Ein zweiter Gegenstand der Berathung für den fünften Ausschuß war die auf ein Ministerial-Rescript vom 5. April 1809 und auf ein Zeugniß des hochwürdigen Dom-Capitels zu Regensburg gegründete, unterm 19. v. M. eingereichte Vorstellung des Parrers Philipp Mohr, in Pondorf, worin sich derselbe beklagt, daß die ihm als jeweiligem Stadtpfarrei-Prediger zu Kamm von erwähntem Dom-Capitel zugesicherte Beförderung zu einer angemessenen Versorgung, trotz seiner

oft dringend wiederhohlten Bitten, bis heute noch nicht bewerkstelliget worden sey.

Referent v. Wachter glaubte, daß die dem Petenten übertragene und im Regierungs-Blatt zu 538 fl. 39 kr. angeschlagene Pfarrei Pondorf allerdings als eine angemessene Versorgung zu betrachten, und mithin kein Grund vorhanden seyn dürfte, welcher denselben berechtige, über Nichtachtung bestehender Verträge sich zu beklagen.

Da jedoch besagte Pfarrei wenigstens die gesetzlich ausgesprochene Congrua von 600 fl. betragen müßte, um nicht etwa blos den dringendsten Bedürfnissen eines Dieners der Kirche, sondern besonders auch seiner von den geistlichen und weltlichen Oberbehörden laut anerkannten persönlichen und amtlichen Verdiensten des Bittstellers im ganzen Sinne des Wortes angemessen zu seyn, so gieng die Meinung der Mehrzahl des Ausschusses dahin, daß die Bitte des Pfarrers Mohr, mit den angefügten Beilagen, durch den Präsidenten der Cammer dem königlichen Staats-Ministerium des Innern zu geeigneter Berücksichtigung zu geschlossen werden müsse.

Ueber eine unterm 18. v. M. wiederhohlt eingereichte Bitte des Johann Völker, in Kaufbeuern, um Beendigung seiner anhängigen Rechtssache, die Huldische Erbschaft betreffend, referirte Pfarrherr Egger, daß diese zweite Eingabe nicht minder verworren, als die erste, und von keinem Documente begleitet sey, woraus sich der Gegenstände der Klage rechtlich erörtern oder die von dem Kläger angeführten Umstände erweisen ließen. Der Ausschuß stimmte demnach dem Antrage des Referenten bei, auch diese völlig unbescheinigte und zu keinem Resultate führende Vorstellung des Johann Völker, als beruhend um so mehr zu den Acten zu legen, da derselbe die Abweisung von Seite des Appellationsgerichtes selbst eingesteht, und mithin seine Erbschaftssache noch immer auf dem gesetzlichen Wege bei der respective höchsten Instanz selbst zu verfechten habe, und endlich in Betreff der vom königlichen Landgerichte angeblich über ihn verhängten Leiden nicht

blos der erfoderliche Beweiß, sondern sogar die Angabe fehle, daß darüber bei den obersten Behörden jemals Klage geführt worden sey.

Schulz.

Ziffer 63.

Tagesordnung

der fünfzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, den 5. März 1819.

Nach Ablesung des Protokolls der vierzehnten Sitzung, und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1) Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, die Erlassung einer Censur-Vorschrift betreffend.
2) Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal hinsichtlich des vom Militär zu leistenden Eides auf die Constitution.
3) Vortrag des Secretärs des Ausschusses für die Prüfung der Anträge der Abgeordneten, über einige der eingekommenen Anträge, welche bisher geprüft werden konnten.
4) Berathung der Cammer über die vom letztbenannten Ausschusse zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.
5) Berathung über die Motion des Abgeordneten Bürgermeister Gruber, den Austritt des Decans Mitschel als Abgeordneter der Cammer betreffend.
6) Bekanntmachung der Beschlüsse über die vom fünften Ausschusse erledigten Eingaben, welche zu einem Vortrage an die Cammer nicht geeignet gefunden wurden; nach §. 34 Titl. II. des Edicts über die Stände-Versammlung.

Protocoll,

abgehalten in der sechzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 10. März 1819.

Die heutige sechzehnte allgemeine Sitzung der Cammer wurde mit der Verlesung des Protocolls der fünfzehnten Sitzung eröffnet.

Hiernächst schritt das Präsidium zur Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solches in der Beilage Ziffer 64. enthalten ist.

Der Abgeordnete Köster erbat sich das Wort, und erklärte:

Da die Einführung der Oeffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren für Baiern vom großen Nutzen seyn werde, so wünsche er die Ablesung des Antrags des Abgeordneten Reuthner — diesen Gegenstand betreffend — und bitte daher das Präsidium, abstimmen zu lassen, ob der fragliche Antrag abgelesen werden solle.

Der Abgeordnete Merkel v. Nürnberg: Unter den bekannt gemachten Eingaben wurde ein Antrag des Abgeordneten v. Hornthal wegen Inrotulirung der Originalacten in Gegenwart der Betheiligten bei Versendung an die Obergerichte genannt. Ich wünsche die Cammer gefragt zu sehen, ob sie nicht von diesem Antrage in nähere Kenntniß gesetzt seyn wolle.

Auf die gestellte Präsidialfrage wurde einstimmig die Ablesung beider Anträge verlangt, und der des Abgeordneten Reuthner durch den Secretär Häcker, jener des Abgeordneten v. Hornthal durch den Secretär Mehmel verlesen.

Der Abgeordnete Westelmeier: Er bitte das Präsidium, die Cammer darüber zu fragen, ob nicht der

Antrag des Bürgermeisters v. Wachter wegen Aufhebung der Stadtscommissariate in den Städten erster und zweiter Classe verlesen werden solle.

Der Abgeordnete Hafner. Auch er wünsche die Beschwerde der Landgerichtsgemeinde in Kadolzburg wegen ungleicher Besteurung verlesen zu sehen.

Der Abgeordnete Sturz: Zweimal sey er aus Respect für die Cammer sitzen geblieben, und habe dadurch für die Ablesung einiger Anträge gestimmt. Nun müsse er bei der öfteren Wiederholung derselben Anfoderung frei seine Meinung dahin erklären, daß er diesen Beschluß, vermöge welchem die Anträge abgelesen werden sollen, für anticonstitutionell halte. Er könne dieses nicht bergen, und glaube, daß die Frage, ob alle Eingaben vorgelesen werden sollen, dem Reglementar-Ausschusse zur nähern Prüfung vorzulegen seyen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey dieses ein wiederholter Versuch des verehrlichen Mitgliedes Sturz, den mit vieler Mühe erkämpften Beschluß der Cammer anzufeinden. Es sey ihm unbegreiflich, wie ein Mitglied von so verehrlichen Gesinnungen diesen Beschluß so oft angreifen könne. Aufrecht müsse dieser Beschluß erhalten werden, und er trage darauf an, daß zur Tagsordnung geschritten werde.

Mehrere Stimmen foderten die Tagsordnung.

Der Abgeordnete Köster: Es bestehe ja ein Beschluß, daß jedesmal nach vorläufigem Antrage darüber abgestimmt werden müsse, ob eine Eingabe abgelesen werden solle, oder nicht; gleichviel ob die Eingabe von einem Mitglied der Cammer oder von jemand anders gemacht worden sey. Diesem Beschlusse müsse Folge geleistet werden, und er bitte das Präsidium, darüber abstimmen zu lassen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey schon darüber abgestimmt. Ueber das Allgemeine sey der Beschluß gefaßt, und bei jedem speciellen Falle müsse die Cammer abstimmen, ob sie die Lesung verlange.

Der Abgeordnete Sturz: Es sey hier von den Eingaben der Mitglieder die Rede.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Eben weil davon die Rede sey, werde die Ablesung verlangt.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er glaube, das verehrliche Mitglied habe den Gegenstand nicht richtig aufgefaßt. Mehrere Mitglieder hätten die Verlesung von Anträgen verlangt; hier habe das Präsidium abstimmen lassen, und sie seyen verlesen worden. Nun sey die Ablesung von andern verlangt worden, und wenn er das verehrliche Mitglied recht verstanden habe, so solle nun nicht die Rede davon seyn, ob diese abgelesen werden sollen, sondern der Grundsatz solle angefochten werden, daß solche Eingaben verlesen werden könnten.

Der Abgeordnete Sturz: Richtig, dieß sey seine Meinung; er könne sich ein- für allemal nicht überzeugen, daß nach der Verfassungs-Urkunde die Anträge der Mitglieder, ehe sie von dem Ausschusse geprüft seyen, in der Cammer verlesen werden könnten.

Das Präsidium: Ueber den Antrag, welchen der Abgeordnete Sturz mache, sey schon ein Beschluß vorhanden; wenn das verehrliche Mitglied mit diesem Beschluß nicht einverstanden sey, so stehe ihm ja frei, dagegen einen Antrag schriftlich zu machen und zu übergeben.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey Niemanden untersagt, schriftliche Anträge gegen Cammerbeschlüße zu machen; aber daß sie schriftlich eingebracht, ohne Erfolg seyn würden, wie die mündlichen, müssen wir zur Ehre der Cammer mit Gewißheit alle hoffen.

Der Abgeordnete Behr: Es sey alles in der neulichen Sitzung wegen der Verlesung der Eingaben der Mitglieder wohl erwogen werden. Man habe der Cammer den Vorwurf gemacht, daß der gefaßte Beschluß anticonstitutionell sey; es müsse kränkend für die Cammer seyn, daß ihr der Vorwurf eines inconstitutionellen Beschlusses gemacht werde. Der Beschluß widerspreche der Constitution gar nicht; die Constitution gestatte Anträge; Anträge seyen nichts als Anreden an die Cammer. Die Cammer könne sich doch anreden lassen. Dieses Recht werde ihr aber entzogen, wenn sie die Ablesung der Anträge nicht verlangen könne.

Nochmal wiederhole er, daß eine solche Beschuldigung kränkend für die Cammer sey, und er hoffe nicht, eine solche Sprache fernerhin in der Cammer hören zu müssen.

Wiederholt bestehe er auf Aufrechthaltung des Beschlusses der Cammer.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob über die Motion des Abgeordneten Sturz zur Tagesordnung geschritten werden solle, welche mit 100 Stimmen gegen 1 bejaht wurde.

Die Präsidialfrage: Ob die Cammer den Antrag des Bürgermeistes v. Wachter — die Aufhebung der Stadtcommissariate zu hören wünsche, wurde mit 85 Stimmen gegen 26 bejaht, und der Antrag verlesen.

Auf die fernere Präsidialfrage: Ob die Beschwerden mehrerer Gemeinden des Landgerichts Kadolzburg — ungleiche Besteuerung betreffend, verlesen werden solle, bemerkte

der Abdeordnete Socher: Nicht die Ablesung der einzelnen Eingaben sey in der neulichen Sitzung beschlos-

sen worden, sondern bloß die Ablesung der Anträge der Mitglieder.

Da die in Frage stehende Beschwerde nicht von einem Mitglied herrühre, so könne die Ablesung nicht in Frage gestellt werden.

Das Präsidium bemerkte, mit mehreren Mitgliedern zugleich:

Der Beschluß der Cammer benenne Eingaben. — Die oben stehende Präsidialfrage wurde mit 89 Stimmen gegen 42 verneint.

Das Präsidium: Die Tagsordnung führe nun zu den Discussionen über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, die Censur der politischen Zeitungen und der periodischen Zeitschriften politischen ud statistischen Inhalts, und den deßhalb von dem Berichtserstatter des dritten Ausschusses an die Cammer gemachten Vortrag betreffend.

Da sich mehrere Redner hätten einschreiben lassen, so berufe es dieselben der Ordnung nach, und zwar zuerst den Herrn zweiten Präsidenten v. Seuffert. Dieser hielt von der Rednerbühne aus die unter Ziffer 65. angebogene Rede.

Ihm folgte der Abgeordnete Hofrath Behr, welcher die unter Ziffer 66. angelegte Rede hielt.

Der Secretär Häcker sprach die unter Ziffer 67. angebogene Rede.

Ihm folgte der Secretär Mehmel, die unter Ziffer 68. anliegende Rede haltend; und endlich sprach

der Abgeordnete Sturz die Rede, welche die Beilage Ziffer 69. enthält.

Das Präsidium foderte hierauf sämmtliche Mitglieder auf, allenfalls nach der Reihe der Sitze ihre Bemerkungen zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Er habe bloß eine einzige Bemerkung über die am Schluße der Rede von dem Abgeordneten Hofrath Behr gemachte Aeußerung gegen seinen Antrag zu machen. Er sey nie gemeint gewesen, seinen Entwurf für sein Censurgesetz der Discussion zu entziehen, vielmehr sey es ihm angenehm, wenn darüber die freieste Discussion statt habe. Er sey weit entfernt, auf seine Meinung einen so großen Werth zu legen, daß er glaube, nur der von ihm vorgetragene Gesetzentwurf könne Gegenstand der Discussion seyn, nur als unmaßgebliches Votum habe er denselben der Cammer vorgelegt. Die Cammer könne nun hievon den beliebigen Gebrauch machen, alle weiteren Bemerkungen überlasse er den übrigen verehrten Mitgliedern.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Es sey schwer, nach so vielen, so gelehrten und metaphysischen Discussionen über das Censurgesetz noch etwas dagegen zu sagen; allein alles Vorgetragene könne ihn doch nicht abschrecken, seine Meinung kurz zu sagen, und dem Gutachten des dritten Ausschusses über den Antrag des Hofraths Behr hinsichtlich der Censur der Zeitungen ganz beizutreten. Wir hätten bereits die schönsten Gesetze von den Jahren 1799, 1803, 1806, 1809, und endlich die Constitution und deren 3te Beilage. Alles, was für Preßfreiheit geschehen könne, sey durch diese Gesetzgebung vollkommen erschöpft. —

Nirgends in ganz Europa sey eine größere Schreib- und Redefreiheit, als in Baiern. Wo man auch hingehe, werde man nirgends freier über Regierung, über Staat, ja selbst über den Hof sprechen hören, als da. Was wollten wir denn eigentlich? —

Wollten wir uns etwa zu Fiscalen machen? — er finde die bisher von der Censur angeordneten Stellen ganz

passend, er finde die Gesetzgebung erschöpfend, jeden Zusatz überflüßig.

Wollten wir vielleicht neue Gesetze? er glaube, wir hätten schon genug, Baiern sey ohnedieß mit Gesetzen überfüllt. Der Spruch: multitudine legum laboramus et egrotamus finde volle Anwendung auf uns; etwas diesen Gesetzen zuzusetzen, sey nicht nur nicht rathsam, sondern sogar gegen die Constitution: Wir hätten genug gethan, wenn wir die Gesetze beobachteten.

Die Constitution sage ausdrücklich, die politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen und statischen Inhalts unterlägen der für sie angeordneten Censur. — Es gehe uns daher nicht an, für solche eine Censur anzuordnen; was die Constitution schon angeordnet habe, könnten die Stände nicht thun: ferner was man auch immer sagen wolle, der deutsche Bund sey, wie der Berichtserstatter angeführt, ein Hinderniß für Baiern, nach Gutbefinden gesetzliche Einrichtungen und Aenderungen in seinen Preßgesetzen zu machen; der deutsche Bund sey hier eine Schranke, er sey ein Surrogat der ehemaligen deutschen Reichsverfassung. So wie in dieser die Churfürsten und Fürsten nicht in ihren Landen hätten thun können, was ihnen beliebt, eben so wenig könnten die Mitglieder des deutschen Bundes dieses thun. Dadurch sey ihre Souverainität nicht angegriffen, sowenig, als die Souverainität der Fürsten des vormaligen deutschen Reiches.

Wenn man auch alle die vorgeschlagenen Zusätze annehmen wollte, wenn man auch eigene Commissionen für die Censur ernenne, werde dadurch wohl die Preßfreiheit erhöht oder unterdrückt? — Stelle man nicht heimliche Gerichte dadurch auf? — Er könne sich ein für allemal nicht von der Richtigkeit der vorgetragenen Grundsätze

überzeugen, und daher von dem Voto des dritten Ausschußes nicht abgehen, und glaube übrigens, daß es wichtigere Sachen zu unserer Beschäftigung gebe, als diese Subtilitäten und metaphysische Gegenstände.

Der Abgeordnete Dangel. Die verehrlichen Redner hätten einstimmig den Grundsatz aufgestellt, daß ein Censur-Gesetz nothwendig und nützlich sey; dieses setze voraus, daß ein solches nicht existire. Nun habe aber der Berichterstatter des dritten Ausschußes in seinem Berichte gezeigt, daß ein solches Institut wirklich vorhanden sey.

Da das Edict über die Freiheit der Presse sage: die politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen und statistischen Inhalts unterlägen der für sie angeordneten Censur, so sey hierin die gesetzliche Bestimmung enthalten, daß die Zeitungen nach den Gesetzen vom Jahre 1799 und 1803 censirt werden sollen. Sollte daher ein Antrag gemacht werden, so müßte er auf Abänderung der bisherigen Gesetzgebung, nicht aber auf ein ein neues Gesetz gestellt werden; um dieses zu können, müsse die bisherige Gesetzgebung geprüft werden; dieses setze aber Berathungen voraus, welche noch nicht statt gefunden hätten, deßhalb trage er darauf an, daß der Antrag beruhe.

Der Abgeordnete Socher. Ganz einverstanden sey er damit, daß es erwünschlich wäre, die politische Zeitungen und periodischen Zeitschriften ganz frei von aller Censur schreiben zu lassen. Erwünscht möchte es seyn, das ohnehin schon lose Band zu lösen, noch aber habe die Constitution dieses nicht gethan, die Censur sey angeordnet.

Der Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr beruhe auf einem factischen Grund; er enthalte eine schwere Anklage gegen die Censoren, und ein großes Lob unse-

rer Regierung. Es heiße: die Rechte der Schriftsteller würden gekränkt, Willkühr, individuelle Aengstlichkeit und Chicane der Censoren beraube die Zeitungsredactoren und Verfasser periodischer Schriften, in einem oft empörenden, von der Regierung kaum geahndeten — und hätte sie ihn gekannt — gewiß nicht geduldeten Grade ihrer Rechte. Die Anklage sey so gestellt, welche Behörden seyen dieses? — welches seyen die Agenten? alles dieses sollte bewiesen werden. Die Constitution lebe nun 8 Monate, wie viele Zeitungen und Zeitschriften seyen denn in dieser Zeit erschienen? diese ließen sich doch wohl alle zählen? und somit müßte es nicht so schwer seyn, auch die Beweise für die Censurexcesse aufzufinden. Es sey gesagt, die Regierung ahnde die Mißbräuche nicht, sie würde selbe gewiß mißbilligen. Hätten denn die Schriftsteller wohl ihre Klagen angebracht? und wenn dieses nicht geschehen sey, so sey er der Meinung, daß die Sache noch nicht reif und geeignet zur Berathung sey, und daß dieselbe erst besser in Facto zu begründen wäre.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhofen: Die vorzüglichsten Männer unserer Versammlung haben die trefflichsten Ansichten über den vorliegenden Gegenstand entwickelt, und die Fortschritte des Geistes auch in unserm Vaterlande beurkundet. Er könne es daher nur mit großer Schüchternheit wagen, auch seine besondere Ansicht dem Urtheile der hohen Versammlung zu unterwerfen.

Die Rede- und Preßfreiheit ist ein heiliges Recht der Menschheit, aber sie kann widerrechtlich beschränkt und unterdrückt, sie kann auch mißbraucht werden.

Wenn sie benützt wird, um die öffentliche Meinung zu mißleiten, irrige Ansichten zu verbreiten, Mißmuth

und Widersetzlichkeit zu nähren, geheiligte Glaubenssätze zu bestreiten, weise Maßregeln zu verunglimpfen, den ehrlichen Mann zu brandmarken, so stiftet sie ohne Zweifel großes Unheil; denn welche Waffen stehen letzterem zu Gebothe, den schädlichen Eindruck zu zerstören, den eine geflissentlich hingeworfene Verläumdung nach dem Grundsatze: audacter calumniare, semper aliquid haeret, erzeuget.

Ich brauche hier nur an die Redaction der neuen Stuttgarter-Zeitung zu erinnern, die keine Scheu trug, mehrere verehrliche Mitglieder der baierischen Stände-Versammlung namentlich herabzusetzen, und ihnen die betreffenden Blätter auf dem Wege der Briefpost zuzuschicken.

Wenn nun die Rede- und Preßfreiheit eben so gefährlich und schädlich seyn kann, als sie nach ihrer natürlichen Wesenheit nützlich und heilsam ist, welche Mittel hat der Staat, jenen Mißbrauch zu hindern, und dieses Recht zu sichern, und wohlthätig für die politische Aufklärung zu machen?

Ich kenne nur den Weg einer strengern Bestrafung jeder Verletzung und eines jeden Mißbrauches der Rede und Preßfreiheit, indem sie, so wie bei andern Verbrechen eine größere Menge übler Folgen in die Wagschale leget, und hiedurch der Uebertreter von künftigen Uebertretungen abgeschrecket; und wollte Gott! diese abschreckende Straf-Gerechtigkeit wäre gegen die Ausschweifungen und Zügellosigkeit des Landvolkes weniger außer Uebung gekommen.

Diese Strafgerechtigkeit paßt nur auf das Gebieth der Handlungen; nur diese gehören zu ihrer Sphäre, nur hierüber können Richter aufgestellt werden, welche mit legitimer Gewalt gegen die Uebertreter der Preßfreiheit

wirken können; denn nur bei Handlungen mögen Grundsätze und Normen festgesetzt werden, nach welchen Verbrechen rechtlich behandelt und bestraft werden können: und wirklich hat die k. Regierung in dem Strafgesetzbuche sowohl die Verbrechen als Strafen gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit aufgestellt.

Aber ist es ihr möglich, gegen die Attentate dieses Mißbrauchs in den Censoren giltige Richter aufzustellen? Welche Instruction kann sie ihnen ertheilen, damit auf einer Seite Preßfreiheit nicht gehemmt, auf der andern Seite nicht bis zur Licenz gesteigert werde.

Wie manigfaltig, wie zweideutig sind diese Fälle, auf welche die Norm des Verfahrens angewendet werden soll?

Diese Censoren als Richter sind enweder beschränkte und ängstliche Menschen, die eben durch diese Anlagen der Preßfreiheit unendlich schädlich, oder von Leichtsinn, Nachläßigkeit und Indolenz behaftet, für den Zweck der Unterdrückung schädlicher Attentate nicht tauglich sind, und selbst jede Instruction bei der unendlichen Manigfaltigkeit der Fälle nur verkehrt in Anwendung bringen werden. Wir können sie als Richter der liberalen oder mißbrauchten Denkfreiheit angesehen werden.

Wenn also weder Censoren, noch irgend eine ihnen zu ertheilende Instruction die Attentate gegen Rede- und Preßfreiheit verhindern, und diese Verletzung nur in der Strenge der Bestrafung einer wirklichen Uebertretung das stärkste Gegengewicht finden wird, so würden wir durch den Antrag auf eine solche Instruction das stillschweigende Bekenntniß ablegen, daß wir die Censur und ihre Organe als das einzige Mittel sowohl zur Erhaltung, als Leitung der Rede- und Preßfreiheit anerkennen: wir würden uns in günstigern Umständen den Weg versperren,

angemessenere und wirksamere Vorschläge zu jenem Zwecke zu machen.

Daher däucht mir der Antrag, daß Seine Königliche Majestät eine bestimmtere Instruction für die Censur der Zeitungen und periodischer Schriften politischer Tendenz zur weitern Berathung uns mitzutheilen geruhen wollen, dermalen noch unzweckmäßig und überflüßig.

Der Abgeord. Hofrath Behr: Hätte er auf gänzliche Preßfreiheit angetragen, so hätte der letzte der verehrlichen Mitglieder allerdings Recht gehabt, seinen Antrag inconstitutionell zu finden. Allerdings sey es besser, wenn alle Censur abgeschafft wäre; er sey dieser Ueberzeugung, allein er habe sich nicht getraut, dasselbe zu äussern. Er habe geglaubt, sich strenge in den Gränzen, den Ständen vorgeschrieben, und an die Bestimmungen der Verfassung halten zu müssen. Er habe deßwegen die Censur der politischen Zeitungen anerkannt, sie vorausgesetzt, und nur gewollt, daß die Censur strenge nach der Vorschrift der Verfassung ausgeübt werde.

Die Constitution bezeichne genau, was eigentlich Mißbrauch der Presse sey, und ohne Zweifel zu dem Ende, daß von der Censur nur der Druck des so bezeichneten, und nicht etwas anders gehindert werde; — nur darauf gehe sein Antrag, daß die Censoren angewiesen würden, das, was die Verfassungs-Urkunde vorschreibe, zu beobachten.

Wie in aller Welt könne man darin etwas Constitutionswidriges finden, daß er auf die Beobachtung und Vollziehung der Verfassung den Antrag gestellet habe?

Von einem Gesetze über die Freiheit der Presse sey gar keine Rede; es sey dieses eine Verwechslung der Dinge, die oft und immer, um etwas gehässiges in die Sache zu legen, gemacht worden sey.

Wenn gesagt werde, wir hätten keine Initiative zu Gesetzen zu geben, so sey dieses halb wahr, halb falsch. Bei constitutionellen Gesetzen, bei solchen nemlich, welche einen Theil der Constitution ausmachten, sey es ganz richtig; hier habe nur der König die Initiative, er habe sich diese in der Verfassungs-Urkunde vorbehalten; allein selbst in diesem Falle könne doch von den Ständen ehrfurchtsvoll gebeten werden, die Initiative zu einem solchen Gesetze den Ständen zu geben, sonst wären die Stände weit beschränkter hierin, als die übrigen Staatsbürger.

Etwas anders sey es mit allen andern Gesetzen, welche nicht einen Theil der Verfassung selbst ausmachten; hier könnten die Stände ohne allen Anstand auch Gesetzesentwürfe vorlegen. Es giengen zu viele Verwechslungen vor, die Begriffe sollten mehr geschieden werden.

Ferner müsse er bedauern, daß mehrere Redner ihre Aufmerksamkeit auf ganz andere Gegenstände, als auf das, was gesagt worden sey, gerichtet haben müssen, wie hätten sie sonst sagen können, daß der von ihm gemachte Antrag hinsichtlich der vorgebrachten Thatumstände nicht begründet sey? Hätten sie denn die Beispiele nicht gehört, welche er sowohl, als ein anderer verehrlicher Redner angeführt habe? Wie hätten sie es vergessen können, daß der Würzburger Keil in seinem gedruckten — Seiner Königlichen Majestät übergebenen — Gedichte über die baierische Constitution, welches er auch der hohen Versammlung vorgelegt, bittere Klagen über die Censur geführt habe? Es seyen ihm allerdings unzählige Klagen über Censurzwang zu Ohren gekommen, und mit gutem Gewissen könne er sagen, unzählige Beweise lägen vor. Man wisse ja, wie es oft in der Welt gehe, es gebe gar viele Dinge, welche sich nicht strenge beweisen ließen, wovon

aber doch die ganze Welt überzeugt sey, daß sie durchaus wahr wären.

Wenn die von ihm und einem andern verehrlichen Redner angeführten Thatumstände nicht gehört worden seyen, oder nicht hätten gehört werden wollen, dann müsse er es nur bedauern, übrigens werde es an Beweisen selbst nicht fehlen. Er habe sich der Rechte der gekränkten Zeitungs-Redactoren angenommen, diese würden der an sie ergangenen Auffoderung gewiß entsprechen, hinlängliche Beweise liefern, und ihn rechtfertigen.

Er habe selbst die Nothwendigkeit der Censur anerkannt, allein wo finde man denn Censoren, welche den Zweck der Censur erstreben könnten? nirgends in der Welt könnte man solche finden. Wenn nur das durch die Censur verhütet würde, was durch die Censur verhütet werden sollte, dann wäre die Censur sehr gut; allein solche Censoren habe die Welt noch nicht gesehen, und werde sie nicht erleben.

Er selbst habe in seinen früheren Schriften einerseits die Nothwendigkeit einer Censur als Vorbeugungsmittel anerkannt, aber auch in Gefolge der Einsicht, daß es an tauglichen Organen ihrer zweckmäßigen Uebung immer fehlen werde, es dennoch andererseits als zweckmäßiger dargestellt, die Censur aufzugeben.

Bei diesem Stand der Sache, bei diesen zwei nothwendigen Uebeln sey doch gewiß das kleinere vorzuziehen, und daher gänzliche Censur-Freiheit wünschenswerth. Die Konstitution ordne nun aber eine Censur an, sie solle bestehen; allein eine Instruction müsse ihr gegeben werden, damit sie nur nach der Verfassung ausgeübt werde. Wäre dieses der Fall nicht, so werde die Verfassung selbst abgeändert dadurch, daß die Censoren nicht angewiesen

wären, ihr Amt genau nach den Vorschriften der Verfassung auszuüben.

Wenn vollends gar ein Argument von den deutschen Bundestage für die Beschränkung der Preßfreiheit gemacht worden sey, und die Aeußerung geschehen, als beschränke der deutsche Bundestag die Souveränität, so müsse er hierauf besonders aufmerksam machen.

Es werde sich immer mehr und mehr entwickeln, wer die eigentlichen Freunde der Regierung und die Vertheidiger der Rechte des Throns seyen.

Er glaube deßhalb durchaus auf seinen Antrage bestehen zu müssen.

Der Abgeordnete Secretär Mehmel: Er habe nur ein Paar Bemerkungen über die Aeußerungen des Herrn Hofr. Behr zu machen. Das, was derselbe zur Rechtfertigung seines Antrags so eben auseinander gesetzt habe, beziehe sich theils auf den zu stellenden Antrag selbst, daß Seine Königliche Majestät geruhen wolle, die Verfassung in Beziehung auf die Censur der Zeitungen, und der periodischen Schriften gesetzmäßig vollziehen zu lassen, theils auf die Thatsachen, welche diesen Antrag veranlaßt haben.

Was die gesetzliche Vollziehung der Censurordnung beträfe, so könne dabei kein Anstand statt finden, und er sey überzeugt, daß alle Stimmen mit ihm in dieser Hinsicht dem Herrn Hofr. Behr vollkommen beitreten würden. Aber der Antrag an den König müße doch einen Grund haben, und auf irgend eine Weise motivirt seyn. Die Bitte um Vollziehung der Censurordnung setze nun offenbar voraus, daß sie nicht vollzogen worden sey. Was müsse man sagen, wenn wir auf die Vollziehung einer bestehenden Norm antrügen, ohne Angabe dessen, was uns zu einer solchen Bitte veranlaßt oder bewogen hätte. Deßwegen habe er darauf angetragen, diese That-

sachen mit ihrem Beweise erst zu sammeln, und vorzulegen, trage darauf an, und werde darauf antragen! Er brauche wohl nicht zu entwickeln, daß subjective Ueberzeugung nicht entscheiden könne, wo es auf einen rechtlichen Beweis ankomme. Eben so wenig zweifle er, sondern sey vielmehr selbst überzeugt, daß Censur-Willkühr und Censur-Bedrückungen vorgefallen seyen und vorgiengen. Auch ihm seyen dergleichen zu Ohren gekommen, aber er könne sie nicht beweisen, und würde daher das größte Bedenken tragen, sie der hohen Versammlung mitzutheilen, und Anträge darauf zu stützen. Das sey seine Ansicht; er glaube daher, daß der Antrag des Hofr. Behr, bis diese Thatsache gehörig nachgewiesen seyen, auf sich beruhen müsse.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Die Verfassungs-Urkunde sichere die Preßfreiheit, und unterwerfe lediglich die politischen Zeitungen und Zeitschriften einer Censur.

Seit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde sey eine Instruction für die Censur nicht erlassen worden, daher sey von dem Abgeordneten Hofrath Behr auf eine solche Instruction der Antrag gestellt, die Sache sey so klar und natürlich, daß er gar nicht einsehe, wie es einen Anstand haben könne, die in Antrag gestellte Bitte zu stellen.

Der Abgeordnete Bürgermeister Gruber: Er habe in dem Vortrage des Berichtserstatters des dritten Ausschusses gelesen, daß eine Instruction für die Censur vorhanden sey, er frage, ob sich dieses so verhalte?

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Nein.

Der Bürgermeister Gruber fährt fort: Die Verfassungs-Urkunde sey erst seit dem 26. May 1818 erschienen.

Die vorhergehenden Instructionen könnten unmöglich gelten, die Verfassungs-Urkunde sey die Mutter, aus welcher die Censur-Instruction geboren werden müsse. Die Kinder könnten doch wohl nicht eher vorhanden seyn, als die Mutter geboren wäre. Da nun das Gesetz über die Preßfreiheit weit größere Rechte, hinsichtlich der Censur ertheile, als die frühere Censur-Instructionen, so habe der Abgeordnete Hofrath Behr seinen Antrag ganz richtig gestellt.

Der Abgeordnete Pfarrer Rieder: Er glaube, daß es sehr zu wünschen wäre, und allen Vergehen gegen das Edict über die Freiheit der Presse am leichtesten begegnet werde, wenn jedem Geistesproducte der Name des Verfassers vorangesetzt werden müßte.

Der Abgeordnete Pfister: Der Antrag des verehrlichen Mitgliedes Herrn Hofraths Behr, Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer Norm oder Instruction für die Censur periodischer Schriften politisch- und statistischen Inhaltes, habe ihn gleich Anfangs aufmerksam gemacht. Wie, habe er gedacht, sollte die Verfassungs-Urkunde etwas unvollzogen gelassen haben? Fehle etwas, was noch zu ergänzen sey? Seyen noch Lücken da? Seyen etwa die Zeitschriften politischen und statistischen Inhaltes ganz frey gegeben?

So sehr ihn dieses alles beunruhigt habe, so sehr sey er durch drei Stellen unserer Constitution wieder beruhigt worden, und zwar Seite 5 wo es heiße „Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.“ Schon diese Stelle deute auf eine Thatsache hin, oder daß bereits etwas geschehen sey. Noch deutlicher zeige sich dieses Seite 60 §. 11. durch die Worte: „die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.

Hier werde ausdrücklich ausgesprochen, daß Bestimmungen wirklich vorhanden seyen.

Am allerdeutlichsten sey dieses sichtbar, Beilage 3. S. 106, wo von der kurz zuvor beschriebenen Freiheit ausgenommen würden: alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes. Dieselben unterlägen der dafür angeordneten Censur. Diese angeordnete müsse zwei wesentliche Stücke enthalten:

1) gewisse Subjecte, die als Censoren aufgestellt seyen, 2) eine Ordnung, Norm oder Instruction, wornach sie zu handeln hätten.

Nun denn, ohne wissen zu wollen, wer die Censoren seyen, ohne wissen zu wollen, was dieselben für eine Instruction hätten, sey er doch ganz beruhigt gewesen, daß eine Censur in der That angeordnet sey; so wisse er also, wohin er, und seines gleichen sich zu wenden hätten, wenn sie von dergleichen periodischen Schriften angegriffen würden; auch der einheimische Staat, wenn er sollte beleidigt werden, werde die Censoren, die er in der Nähe habe, zurecht zu weisen wissen, und entfernte auswärtige Staaten, wenn ihnen etwas unangenehmes widerfahren wäre, würden den Weg gewiß finden zu ihrer Genugthuung.

So vollkommen beruhigt, habe er nun zu dem neulich von dem dritten Ausschusse erstatteten Gutachten nichts weiter hinzuzusetzen, als einen Wunsch, und warum sollte es nicht erlaubt seyn, zu wünschen? Diesen Wunsch nemlich, daß die vorhandenen und bestehenden Bestimmungen über die Preßfreiheit jederzeit möchten pünctlich eingehalten und vollzogen werden.

Der Abgeordnete Sturz: Die Constitution sichere die Censur. Er wolle nicht von den Facten reden, weil

er sie nicht ganz verstanden habe. Er müsse indeß bei seiner Meinung und seinen Begriffen von Anträgen stehen bleiben. Wenn indeß die Versammlung glaube, daß ein allgemeiner Wunsch der höchsten Stelle vorgelegt werden könne, so habe er nichts dagegen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Ich glaube vor allen die Motive angeben zu müssen, welche mich und einige andere Mitglieder bewogen haben, uns über diesen wichtigen Gegenstand, über welchen wir vieles erinnern hätten können, nicht als Redner einzuschreiben. Es ist bekannt, daß viele öffentliche Blätter, auch baierische — oder richtiger gesagt, in Baiern erscheinende nicht baierische Zeitungen, verschiedene Mitglieder der Cammer auf eine unwürdige Art angegriffen haben. Für diese Angegriffenen war es nicht schicklich, als Redner für die Beschränkung der Zeitungen auf die Bühne zu treten. Da aber jetzt jedes Mitglied verfassungsmäßig aufgefordert ist, seine Meinung zu erklären, so bediene ich mich dieses Rechts, um einige Bemerkungen vorzutragen.

Ich stelle die Erklärung voraus, daß ich die Preßfreiheit in einer constitutionellen Monarchie für eben so nothwendig halte, wie die Stände-Versammlung. Beide Institutionen begründen und ergänzen sich wechselseitig. Diesen Satz habe ich seit mehr als 20 Jahren als Schriftsteller verfochten, ich habe für die Sache der Preßfreiheit gestritten und gelitten. Man wird mir also zutrauen, daß, wenn ich zu einer Beschränkung rathe, dieß nur zufolge meiner innigsten Ueberzeugung geschehen kann.

Soll ich erst nöthig haben, die hohe Versammlung zu erinnern, daß im Staate, in der bürgerlichen Gesellschaft, überhaupt keine unbedingte Freiheit von was immer für einer Art bestehen kann? Der Verein des Ganzen beschränkt die Freiheit des Einzelnen.

In allen Staaten, selbst in den größten, hat man es für nothwendig gehalten, die Zeitungen unter Censur zu stellen. Man hat uns zwar heute den Vorschlag gemacht, hierbei einen Unterschied zwischen den auswärtigen Verhältnissen und den innern Angelegenheiten anzunehmen. Dieser Vorschlag hat beim ersten Anblick viel blendendes, er scheint auf einmal alle Inconvenienzen zu beseitigen; aber bei näherer Untersuchung erheben sich große Bedenklichkeiten dagegen. Glaubt man denn, die Gränzen des Aeussern und Innern so leicht bestimmen zu können? Giebt es nicht viele Gegenstände des Innern, die auf das auswärtige Verhältniß Bezug haben? Sind die Zeitungen nicht darum schon für jede Regierung besonders wichtig, weil sie von vielen Tausenden gelesen werden, die sonst nichts lesen? Kann es der baierischen Regierung, kann es den auswärtigen Mächten gleichgültig seyn, wenn durch die Zeitungen Unzufriedenheit im Lande angeregt und genährt wird? Soll es dahin kommen, daß man in Baiern nicht mehr für Baiern schreiben darf? Davon sind wir wahrlich nicht mehr weit entfernt.

Ich muß noch eine Bemerkung widerlegen, welche von einigen verehrlichen Mitgliedern gemacht worden ist. Es ist zwar richtig, daß die Instructionen der Censoren älter sind als die Verfassungs-Urkunde, aber sie sind nicht älter als das Edict über die Preßfreiheit, welches größtentheils auf das ältere Edict gegründet ist.

Ich glaube, daß wir mit der Preßfreiheit zufrieden seyn können, welche Baiern jetzt genießt. Ich frage, wo ist ein Staat, in welchem größere Liberalität hierin herrsche, als in Baiern? In Staats-Angelegenheiten ist oft das Bessere der Feind des Guten. Weiter zu gehen, als unsere Verfassung, wäre gewiß schädlicher, als die

bestehende weise Beschränkung, welche, indem sie den Mißbrauch aufhebt, den Gebrauch heiligt.

Ich stimme gegen den Antrag. Ich muß aber auch noch einige Worte über die Behauptung eines verehrlichen Mitgliedes sprechen, welche mit diesem Gegenstand auf das genaueste zusammenhängt.

Es hat nämlich der Urheber des erwähnten Antrags der Cammer den Vorwurf gemacht, daß sie in der letzten Sitzung die Freiheit der Rede gehemmt habe. Da es diesem Mitglied erlaubt war, den Vorwurf auszusprechen, und die Veranlasser der Hemmung, sogar zur Rechtfertigung aufzufodern, so muß es auch erlaubt seyn, dem Vorwurf zu begegnen, die verlangte Rechtfertigung zu geben.

Gewiß ist keiner unter uns, der nicht alle seine Kräfte anwenden würde, die Redefreiheit in der Cammer aufrecht zu erhalten. Mir scheint aber, wie im Schreiben und Drucken, so muß auch im Reden die Freiheit von der Frechheit wohl unterschieden werden. Ich frage: Ist es Freiheit oder Frechheit, wenn man nur spricht, um sich zu hören, und nachdem man gesprochen hat, sich in Zeitungen zu lesen, welche über jede freimüthig scheinende Aeußerung ihrer Mitarbeiter in die allzeit fertige Posaune stossen? Ist es Freiheit oder Frechheit, wenn man über alles und jedes spricht, ohne Beruf, ohne Zweck, so wie ohne Nutzen und ohne Ruhm, nur mit dem einzigen Erfolg, daß die vielen Geschäftsmanner in unserer Mitte einige Wochen länger von ihren Berufs-Angelegenheiten ferne gehalten werden? Ist es Freiheit, wenn man, wie es in mancher Versammlung geschehen kann, einstudierte Reden hält, über nicht zur Tagsordnung gehörige Gegenstände, wenn man zuvor schon die Rollen austheilt, die Ordnung der

Reden bestimmt, und Niemand zuläßt, der nicht das Schlagwort weiß? Ist es endlich Freiheit, wenn man der Cammer Reden aufdringt, die sie nicht hören will, von welchen sie auf keine Art Nutzen ziehen kann?

Mehrere Mitglieder riefen zur Ordnung.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin fortfahrend: Vergeblich sagt man also, die Freiheit der Cammer sey angegriffen, wenn nicht jeder reden darf, wann er will. Ist es denn nicht ein noch stärkerer Angriff auf die Cammer, wenn die Mehrheit mit Gewalt hören soll, wozu sie keinen Beruf, keine Lust hat? Wäre dieß nicht gegen den Grundsatz, auf welchem unsere ganze innere Ordnung gebaut ist? nämlich den Ausspruch der Mehrheit, von welchem man in keinem Falle abgehen darf.

Und welches große Uebel kann denn daraus entstehen, daß ein sprechsüchtiger Redner nicht angehört wird? höchstens dieses, daß ihn eine neue Art von Krankheit plagen wird, das Stechen und Drücken einer zurückgetretenen Rede, verschlagener Phrasen und Flosceln. Daran ist noch kein Mensch gestorben, und ich habe weit mehr Mitleid mit den würdigen, zu ihren Geschäften zurückeilenden Mitgliedern, die so viele überflüßige Reden anhören sollen, als mit dem zurückgewiesenen Redner, der ja doch tausend andere Gelegenheiten findet, seinem unwiderstehlichen Drang auf andere Art Luft zu machen. Eine Bestimmung aber ist hier nothwendig, damit nicht der Redelustige zwischen der Bühne und dem Boden hängen bleibe, wie zwischen Himmel und Erde, damit er nicht den Rednerstuhl umklammern müsse, wie ein Geächteter den Altar, damit er nicht mit Ovidius auszurufen Ursache habe: ter limen tetigi, sum terque repulsus ab illo; (dreimal habe ich die Schwelle berührt und dreimal bin ich zurückgestoßen) damit endlich, und das ist der

Hauptgrund, damit nicht die kostbare Zeit mit Reden versplittert werde, die dem Interesse der Cammer fremd sind.

Das Präsidium: Die gemachten Aeußerungen führten zu Invectiven, und es müsse dieselben untersagen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er erbitte sich das Wort, um einige Worte vorzubringen.

Das Präsidium: Wenn über die Aeußerung, die so eben geschehen sey, gesprochen werden wolle, so führe dieses vom Berathungsgegenstande ab.

Der Abgeordnete Köster: Da das Präsidium zugegeben habe, daß der Abgeordnete Freiherr v. Aretin von dem vorgetragenen Gegenstande abgewichen, und zum Tadel über die Sprechsucht verschiedener Abgeordneten übergegangen sey, so könne dem Abgeordneten v. Hornthal das Wort, welches er so eben begehrt habe, um dem Abgeordneten v. Aretin zu antworten, nicht verweigert werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte wiederholt um das Wort.

Das Präsidium: Wenn er über den Gegenstand der Berathung sprechen wolle, so stehe es ihm frei; alles andere ausser dem Berathungsgegenstande könne nun nicht zur Sprache gebracht werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Nur weniges über diesen Gegenstand wolle er sprechen. Es sey die Rede gewesen von Freiheit und Frechheit. Wer Frechheit begangen habe, darüber möge die Cammer entscheiden.

Wenn aber ein Bild vom Festhalten am Rednerstuhle aufgestellt worden sey, so könne dieses nur auf ihn passen, indem dieses ihm allein widerfahren sey. Allein die Cammer wisse es, er habe damals gebeten, darüber abstimmen zu lassen, ob er sprechen sollte oder nicht, und habe

sich dem Beschlusse der Cammer constitutionell gefügt, und somit nach dem Gesetze gehandelt. Er müsse daher die ganze lange Rede des Mitgliedes, welches vor ihm gesprochen, für eine Frechheit der Rede erklären.

Der Abgeordnete Magold. Er sey für die Preßfreiheit; indessen enthalte die Verfassungs-Urkunde die Verordnung, daß eine Censur für politische Zeitungen und Zeitschriften organisirt sey. Wir müßten voraussetzen, daß auch von den Censoren, die Gesetze befolgt würden. Waren sie verlezt, so müßten die Verletzungen nachgewiesen seyn, wollten wir gegen selbe auftreten, so müßte der Grund unserer Beschwerde legal hergestellt seyn; da nun der Abgeordnete Behr sich erbeten habe, die Beweise legal herzustellen, so glaube er, daß vor allen die Beibringung dieser Beweise abgewartet werden müsse.

Der Abgeordnete Köster. Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten Behr, die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften betreffend. Dieser Antrag stehe nicht nur mit der Verfassungs-Urkunde vollkommen im Einklange, sondern sey auch dem Zeitgeiste ganz angemessen und entspreche den Zeitverhältnissen.

Ob er mit den Bestimmungen der deutschen Bundesacte oder den Gesetzen des ehemaligen heiligen römischen Reichs vereinbarlich sey, wie ein Mitglied vor ihn geäussert habe, hätten wir nicht zu untersuchen. Wir hielten uns lediglich an die Verfassungs-Urkunde.

Das Recht, seine Meinung durch Rede und Schrift auszudrücken, und kund zu thun, sey der Menschheit angeboren, und ein heiliges Gut; wir dürften es nicht verlieren; er trage daher darauf an, daß der wichtige Antrag des Abgeordneten Behr nicht nach dem Gutachten des dritten Ausschusses auf sich beruhe, sondern in wei-

tere Berathung gezogen und darüber discutirt werde. Hierauf foderte das Präsidium den Berichtserstatter des dritten Ausschusses Frhrn. v. Gravenreuth in Gefolge des Gesetzes auf, das lezte Wort zu nehmen, welcher erklärte. Er berufe sich lediglich auf den der Cammer vorgetragenen Bericht, und die darin entwickelten Gründe, und stelle die Entscheidung der weisen Berathung der Cammer anheim.

Das Präsidium. Nachdem in der Verfassungs-Urkunde §. 22 enthaltenen Vorschriften müsse es vor allem die zur Abstimmung anszusetzenden Fragen entwerfen, und der Cammer vorlegen. Dieses werde bis zur nächsten Sitzung geschehen.

Das Präsidium berief den Secretär des Petitions-Ausschusses, um Bericht zu erstatten, über die Beschlüsse dieses Ausschusses hinsichtlich der Anträge der einzelnen Mitglieder.

Der Abgeordnete Hofrath Behr bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziffer 70 angebogenen Vortrag.

Der Antrag des Abgeordneten Kurz über die Anwendbarkeit des Concordat auf die Ehegesetze im Rheinkreise betreffend, wurde verlesen und das Präsidium warf die Frage auf, ob gegen die Verweisung dieses Antrags an einen Ausschuß etwas erinnert werden wolle.

Der Abgeordnete Pfarrer Abt erklärte: Die Behauptung des Berichtserstatters über die Petition des Herrn Regierungsraths Kurz, daß bekanntlich im Rheinkreise alle geistliche Gerichtsbarkeit längst aufgehört habe, setze ihn in Erstaunen, und er fasse sie lediglich nicht anders, als daß er das Unglaubliche annehme, im Rheinkreise seyen keine Katholiken mehr. Der eben verlesene Antrag berufe sich auf eine Zeitfolge von 20 Jahren. Es

ſey aber weltkundig, was dieß für Jahre geweſen, Jahre der Willkühr und der Gewalt, wider welche ſelbſt das Heilige und Göttliche öfters keine Sicherheit gefunden habe.

Allerdings möge im Laufe ſolcher Jahre vieles ganz verbannt, und die Uebung der rechtmäßigen Gewalt bald geſtört, bald völlig gehemmt worden ſeyn. Die Kirche, an ſich wehrlos, habe dieſes dulden und tragen müſſen, aber gutheißen die bloſſen Anmaſſungen, verlieren die eigenthümlichen Rechte, oder unter den Umſtänden ſelbſt darauf verzichten, das habe ſie nicht gekonnt.

Die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Ehe der Gläubigen gehe nicht vom Staate, ſo wenig als überhaupt die Ehe ſelbſt, die vor allen Staaten in der Welt vorhanden geweſen ſey, auch nicht von irgend einem alten oder neuen Vertrag zwiſchen Kirche und Staat, denn durch dieſe werde blos ein altes unveräußerliches Recht der Kirche vom Staate neuerdings anerkannt, und ſeine nicht weitere Störung oder Kränkung verbürgt, ſondern ſie gehe aus einer viel höhern Mittheilung hervor, und ſey der Kirche eigen aus unabänderlicher Anordnung ihres göttlichen Stifters. Der Antrag des Abgeordneten Kurz fodere: Se. königl. Majeſtät möchten von der Cammer gebeten werden, daß für die katholiſchen Bewohner des Rheinkreiſes die bisher blos bürgerliche Eheordnung beibehalten, und keine Anwendung von dem Concordate gemacht werde. Dieſer Antrag ſey den Rechten und Geſetzen der katholiſchen Kirche entgegen, er ſey dem Gewiſſen der Katoliken zuwider, den Grundſätzen der Conſtitution, und endlich den Grundſätzen, welche ein Katolik nicht verläugnen dürfe, ohne mit ſeiner Kirche zu brechen. Auch abgeſehen von allen dem müſſe es jedem von ſelbſt einleuchten, daß, ſchon für ſich betrachtet,

der Antrag nicht hieher gehöre. Synoden sey es eigen, über Religionslehren zu erkennen, nicht aber landständischen Versammlungen, am allerwenigsten einer Versammlung der Art, wird die unsrige, die aus allen Classen und Ständen der Nation genommen sey, und noch überdieß aus getrennten katolischen und protestantischen Religions-Bekennern bestehe. Er müsse daher nachher nach Gewissen und Ueberzeugung geradezu begehren, daß die hohe Cammer sich durchaus mit diesem Gegenstande auf keine Weise befasse, sondern ihn ohne weiters beseitige, indem er kein Recht derselben anerkennen könne, darüber zu berathen, noch weniger aber zu entscheiden, wohl aber ihre Pflicht, den Antrag unbedingt, und als völlig ungeeignet abzuweisen.

Der Abg. Pfarrer Egger. Die hohe Versammlung bestehe theils aus Katoliken, theils aus Protestanten. Die letztern könnten sich nicht einmischen, in einen Gegenstand, welcher blos die Katoliken betreffe. In die Aenderung eines Artikels des Concordats, welches in Gemäßheit der Verfassung nur für die Katoliken des Königreichs Baiern gelte, würden, davon dürfe er sich vertrauensvoll überzeugt halten, sich dieselben nicht einmengen, und darüber abstimmen wollen. Die Katoliken stünden durchaus unter dem Bescheid der allgemeinen Kirchen-Versammlungen, worüber ihnen jede andere Berathschlagung untersagt sey. Sie stünden unter dem Canon des heiligen Conciliums zu Trient, auf welchen sich das Concordat Seite 12 Lit. c. ausdrücklich berufe, und auf dessen Nichtanwendung angetragen werde.

Das Concordat sage im 18. Art. mit bestimmten Worten:

Ferner versprechen Se. königl. Majestät für sich und ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Ar-

tikeln dieſer Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder daran etwas auszulegen, ohne Dazwiſchenkunft und Mitwirkung des apoſtoliſchen Stuhles.

Demnach müſſe es lediglich und ausſchließend den hohen Contrahenten, nämlich dem Papſte und dem Könige überlaſſen werde, wenn von einer Abänderung oder Auslegung des Concordats die Rede ſeyn ſollte, was ſchon in der Natur jedes Vertrages, zumal eines öffentlichen, liege.

Schon von der ſtrengſten Pflicht ſeines Gewiſſens aufgefodert, müſſe er ſich an das verehrliche Mitglied Herrn Pfarrer Abt anſchließen, und darauf antragen und beſtehen, daß die Petition des Herrn Regierungsraths Kurz ganz und völlig auſſer Berathung unſerer Cammer gelaſſen, und zu keinem Ausſchuße verwieſen werde.

Der Abgeordnete Pfiſter. Alle Glieder unſerer Verſammlung ehre er, und habe ſie als ſeine deutſchen Brüder herzlich lieb, auch wolle er dem verehrlichen Mitglied, welches die Eingabe eingereicht habe, nicht zu nahe treten, wenn ſich daſſelbe auf irgend eine Weiſe gekränkt fühle, nur bemerke er, daß hier eine gewiſſe Delicateſſe in der Mitte liege, welche die Cammer, ſeines Gedünkens, nicht verletzen dürfe.

Die Angelegenheiten des Concordats habe ſeither Se. Majeſtät den König allein mit den römiſchen Hofe beſchäftigt; und es beſtünden noch beiderſeitige Commiſſionen, welche dieſe Verhandlungen fortſetzen.

Das verehrliche Mitglied dürfte alſo ſeine etwanige Beſchwerde bei der Commiſſion oder unmittelbar bei dem Könige einreichen.

Der Abgeordnete Schulz: Er glaube ſich hier die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß, wenn die geiſtliche

Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und namentlich ihre Wiederherstellung im Rheinkreise zur Sprache komme, von keinem abgesonderten Interesse der katolischen Kirche die Rede seyn könne, da auch die protestantische Kirche in Rheinbaiern, früher im Besitze dieser Gerichtsbarkeit gewesen sey, und unter den gegenwärtigen Zeitverhältnißen, nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde, keine der christlichen Kirchengesellschaften im Königreich Baiern besondere Ansprüche vor den andern zu machen habe. Uebrigens wolle er es dahingestellt seyn lassen, ob diese Sache als ein Gegenstand öffentlicher Berathung, vor die Ständeversammlung zu bringen sey oder nicht.

Der Abgeordnete Rector Zimmer: Wenn man die Sache aufmerksam betrachte, so könne der in Frage gestellte Antrag durchaus nicht in die Versammlung gebracht werden. Das Concordat und dessen Anwendung sey lediglich Sache des Königs und des römischen Hofes. Es handle sich hier von Ehesachen von der geistlichen Gerichtsbarkeit über dieselben. Diese sey durch das Concordat regulirt.

Der Abgeordnete Köster: Allerdings gehöre der Antrag des Abgeordneten Kurz vor das Forum der Stände-Versammlung, denn es handle sich hier von der Aufrechthaltung eines Civilgesetzes. Im Rheinkreise sey die Ehe ein rein bürgerliches Institut; abgeschlossen vor dem Beamten des Civilstandes sey sie gültig, sey sie heilig. Es bestehe keine geistliche Jurisdiction im Rheinkreise. Die Geistlichkeit dürfe sich nicht in Ehesachen mischen, obgleich das Concordat ihr dieses Recht zusichere, denn dieses habe keine Anwendung für den Rheinkreis. Seine Majestät der König hätten bei der Verkündung der Verfassungs-Urkunde ein allerhöchstes Re-

ſcript erlaſſen, und dem Rheinkreis die Verſicherung gegeben, daß die Verfaſſungs-Urkunde nur in ſoweit im Rheinkreiſe in Vollzug geſetzt werden ſolle, als ſie den daſelbſt beſtehenden Inſtitutionen nicht widerſtreite.

Der Abgeordnete Pfiſter: Dieſes hätten die beiden hohen Contrahenten zu entſcheiden.

Der Abgeordnete Nagold: Der ganze Antrag ſey auf die Beſorgniß gegründet, als gehe eine bürgerliche Inſtitution durch die Anwendung des Concordats verloren; dieſe Beſorgniß ſey ungegründet, die beiden hohen Contrahenten würden — wenn gegründete Hinderniſſe vorhanden wären, ſich zu Wegräumung derſelben die Hände bieten; allein dieſes ſey nicht Sache der Cammer, nur die hohen Contrahenten könnten hierüber entſcheiden und er müſſe daher darauf antragen, daß der Antrag als nicht geeignet zur Cammer abgewieſen würde.

Der Abgeordnete Kurz: Wenn die bisher vorgebrachten Gründe richtig ſeyen, ſo ſehe er gar nicht ein, warum der Antrag dem Ausſchuſſe nicht vorgelegt werden wolle; hier könnten ja alle dieſe Gründe vorgebracht und gewürdiget werden, würden ſie ſtichhaltig befunden, dann werde ſchon der Ausſchuß auf die Abweiſung des Antrags ſein Gutachten abgeben. Uebrigens müſſe er bemerken, daß die Eheſachen doch nicht unbedingt zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören müßten, denn auch das Concordat für Frankreich vom Jahre 1801 ſey mit dem römiſchen Hofe abgeſchloſſen worden, und habe die weltliche Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen anerkannt; was dort dem römiſchen Hofe möglich geweſen ſey, könnte doch nun nicht unmöglich ſeyn. Er müſſe daher darauf beſtehen, daß ſein Antrag an den geeigneten Ausſchuß verwieſen werden müſſe.

Der Abgeordnete Pfarrer Graf: Er verehre zwar den Antrag des Abgeordneten Herrn Kurz und, seine aufgestellten Beweggründe, allein nach reifem Ueberlegen finde er den ganzen Antrag der Constitutionsacte gerade entgegen, und also ausser der Sphäre der Discussion und Debatten der hohen Versammlung und zwar aus folgenden acht Gründen.

1) Se. Majestät erklärte, in der Constitutionsacte S. 5. gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staats und der Kirche sey. Die geistlichen Canonen, die Kirchengeschichte, die Ausübung des geistlichen Richteramtes, ältere und neuere Observanz, blos durch das Kanonenwesen der Franzosen zerstört, seyen augenfällige Beweise, daß Ehesachen immer noch zum kirchlichen Forum gehörten. Darum geschehe;

2) in der Constitutionsacte S. 91. 2ter Abschnitt §. 64. in der Erklärung der bloß weltlichen Gegenstände vom Ehegerichte keine Meldung. Nicht einmal werde

3) in der Bestimmung der Gegenstände von gemischter Natur S. 95. Abschnitt 3. §. 67. der Ehesachen gedacht.

Der Abgeordnete Kurz einfallend: Der Abgeordnete Graf lese sein Votum ab, welches constitutionswidrig sey.

Der Abgeordnete Köster: Warum er denn ablese, ob das, was er lese, zur Verfassungs-Urkunde gehöre? er bitte, dieses alles zu citiren. Wolle er eine ganze Rede halten, so habe er den Rednerstuhl zu besteigen, ablesen dürfe er nicht.

Der Abgeordnete Pfarrer Graf: Er habe sich zur Erleichterung des Gedächtnisses blos die Stellen, welche er zu citiren habe, notirt, er könne es auch ohne dieß vortragen. (Im Vortrage fortfahrend.)

4) Se. päpstliche Heiligkeit hätten im Art. 12. S. 383. lit. c. ausdrücklich bestimmt, daß insbesondere Ehesachen bei dem geistlichen Gerichte der Bischöfe verhandelt und entschieden werden sollten, und gründeten sich hiebei auf den Kirchenrath von Trient.

5) Se. päpstliche Heiligkeit verwahrten sich S. 393., daß nie aus irgend einem Grunde den Artikeln der Uebereinkunft etwas beigefügt, abgeändert oder daran ohne ihre Dazwischenkunft ausgelegt werde.

6) Se. königl. Majestät hätten durch ihre allerhöchste Acceptation, Ratification und Bestättigung das Concordat als Staatsgesetz geheiligt, und zur Kenntniß und Beachtung in der Constitutionsacte vorgelegt;

7) die noch gepflogen werdenden Verhandlungen mit der päpstlichen Nunciatur seyen uns in ihren Objecten und Resultaten weder mitgetheilt, noch bekannt; die erste Vorlage des Concordats bleibe also bis jetzt unser Augenpunct. Eben so könnten

8) die von Sr. königl. Majestät allergnädigst dem Rheinkreise gestatteten Exemtionen, Special-Verfassungen und Abweichungen in Analogis für den befragten Antrag gebracht werden. Alle hätten ihre klare deutliche Bestimmungen und officielle Abweichungsbemerkungen von den übrigen Kreisen; über den Gegenstand von weltlichen Ehegerichten kenne er keinen; existirten sie, so wäre der Antrag des Abgeordneten Kurz überflüßig, im Nichtfalle halte er den Antrag aus gesagten Gründen der Constitution geradezu entgegen.

Der Abgeordnete Sturz: Er wolle sich nur eine factische Bemerkung erlauben. Im größten Theil des Rheinkreises, nemlich im vormaligen Herzogthume Zweibrücken, habe niemal eine geistliche katolische Commission bestanden, welche über Ehesachen der Katoliken eine

Jurisdiction ausgeübt hätte. Er selbst sey Mitglied der Regierung gewesen, und die Regierung habe immer in diesen Ehesachen der Katoliken die Jurisdiction ausgeübt. Die Sache sey von der größten Wichtigkeit, weil seit mehr als 20 Jahren die Ehe im Rheinkreise als ein bürgerliches Institut betrachtet worden sey.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Die Heiligkeit der Sache, wie es in den geäußeren Bemerkungen geheißen habe, ja sogar die Göttlichkeit derselben, wie sie genannt worden sey, hätte ihn beinahe erschüttert. Er sey nicht Theolog und könne also nicht wissen, ob denn Ehesachen wirklich zu den heiligen und göttlichen gehörten, allein sein Verstand sage ihm, daß, wenn Se. Heiligkeit sagten, Ehesachen sollten vor geistliche Gerichte gebracht werden, und anderseits die weltlichen Gesetze sie zum weltlichen Gerichte verwiesen haben wollten, doch wohl vor allen die Staatsgesetze den Vorzug vor jenen des römischen Hofes hätten, weil die Kirche nur im Staate existirend gedacht werden könne. Allein wir hätten nicht Ursache, hierauf einzugehen, unsere Frage sey eine ganz andere. Das Argument sey nämlich so gestellt worden: nach den besonderen Zusicherungen Sr. königl. Majestät solle die Constitution nur in so weit gültig seyn, als sie sich mit den übrigen Institutionen dieses Kreises vertrage; hinsichtlich der Ehesachen vertrage sie sich nicht mit diesen Institutionen, sohin könne sie auch im Rheinkreise keine Anwendung für diese Ehesache finden; nur dieser Gesichtspunct sey der Gesichtspunct, von welchen aus die gegenwärtigen Verhandlungen betrachtet werden müßten. Die Abgeordneten des Rheinkreises seyen der Ueberzeugung, daß ihnen dieses zugesichert sey; da nun durch das Concordat eine Besorgniß für sie begründet

worden, daß das Concordat doch auf sie angewendet werden wolle, und sich eine Gewalt einschleiche, welche ihrer Gesetzgebung Gefahr drohe, so sey es ihnen nicht zu verargen, wenn sie sich eine Sicherheit verschaffen wollen. Uebrigens sehe er gar nicht ein, warum der Antrag nicht an den geeigneten Ausschuß verwiesen werden solle, da es sich hier lediglich von der Interpretation eines Gesetzes handle.

Der Abgeordnete Zimmer: Es sey in den Abstimmungen von dem Concordate mit Frankreich v. J. 1801 die Rede gewesen und gesagt worden, daß dieses die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen anerkannt habe. Allein die Sache verhalte sich anders, es sey dieser Artikel in dem französischen Concordate ein Zusatz von Napoleon gewesen, welcher von Sr. Heiligkeit dem Papste nicht anerkannt worden sey. Auf diese Art sey den Katoliken in Frankreich eine Institution aufgedrungen worden, welche von der Regierung nicht fernerhin beibehalten werden könne. Der Antrag des Abgeordneten Kurz könne sich lediglich auf die Ehesachen der Protestanten beziehen. Die Ehe werde auch von den Protestanten als eine heilige Sache betrachtet, und gehöre in dieser Beziehung auch vorzugsweise der geistlichen Behörde an.

Der Abgeordnete Kurz: Alle diese Ansichten, wenn sie richtig wären, werde der Ausschuß schon würdigen. Uebrigens handle es sich hier von einem bürgerlichen Vertrage, denn die Ehe werde nach der im Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung als ein Civil-Institut betrachtet. — Wenn von der bürgerlichen Gesetzgebung für Ehesachen zurückgegangen werde, so seyen die Folgen unübersehbar, und selbst auf die Protestanten würden sie nachtheilig einwirken. Durch unzählige Bande seyen im Rheinkreise Katoliken und Protestanten verbunden, und bei Einge-

hung der Ehen habe man nach dem Glaubensbekenntnisse nicht mehr gefragt. Wenn nun die geistliche Gerichtsbarkeit auf solche Ehen ausgedehnt werde, so ließen sich die Folgen für alle Theile nicht berechnen. Er müsse daher auf seinen Antrag bestehen und bitte das Präsidium darüber abstimmen zu lassen, ob derselbe an den geeigneten Ausschuß verwiesen werden solle.

Der Abgeordnete Zimmer: Wenn man einen Unterschied der Ehe als bürgerlichen Vertrag und zwischen der Ehe als Sacrament machen und gelten lassen wollte, so könnte dieselbe doch nie ganz allein der Civilgerichtsbarkeit angehören, sondern müsse als Sacrament der geistlichen Behörde zugewiesen werden, und nach dieser Betrachtung müßte wenigstens das Concordat so angewendet werden.

Der Abgeordnete Kurz: In diesem Falle sey er ganz einverstanden, auch er unterscheide den Civilcontract der Ehe und das Sacrament. Der Civilcontract werde nach den Grundsätzen des noch geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs beurtheit; das Sacrament der Ehe möchten die Geistlichen nach dem Concordate beurtheilen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er habe eine Bemerkung zu machen, darüber, daß gesagt worden sey es würden noch Unterhandlungen gepflogen über die Anwendung des Concordats, wornach man den bestehenden Antrag für zu voreilig halten könne.

Gerade weil noch Verhandlungen gepflogen würden, sey jetzt der Zeitpunct, wo der Antrag habe gemacht werden müssen. Man wisse ja, daß, wann einmal die Verhandlungen geschlossen seyen, alle Remonstrationen nichts mehr helfen. Deßwegen sey jetzt der Zeitpunct, um den Antrag mit Erfolg zu machen.

Der Abgeordnete Kurz: Die Unterhandlungen, welche gepflogen würden, könnten den Gegenstand seines Antrags nicht betreffen, indem es sich hier von einer dem Rheinkreise garantirten Gesetzgebung handle. Diese Unterhandlungen und sein Antrag seyen ganz unabhängig von einander, und es sey daher gar nicht nöthig, das Resultat derselben abzuwarten.

Der Abgeordnete Köster: Er wiederhole nochmals, der Antrag gehöre ganz zum Wirkungskreis der Ständeversammlung; denn er betreffe die Aufrechthaltung eines Civilgesetzes und Verwahrung gegen geistliche Jurisdiction.

Der Abgeordnete v. Schmitt: Wenn, wie er vermuthe, der Antrag des Abgeordneten Kurz dahin gehe, daß das mit dem päpstlichen Hofe abgeschlossene Concordat auf die Eheverträge, welche die Einwohner des Rheinkreises seit 20 Jahren nach den bürgerlichen Gesetzen gültig abgeschlossen hätten, keinen Einfluß haben dürfe, so scheine ihm diese Besorgniß ungegründet, weil das Edict über die äußern Verhältnisse des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und bürgerliche Gesellschaften im Cap. 3. §. 13. vorschreibe, daß die Gültigkeit solcher Eheverträge sowohl in Rücksicht ihrer Formen als der Zeit der Errichtung lediglich nach bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sey. Da die Regierungen angewiesen seyen, auf diese Vorschrift strenge zu halten, so glaube er, daß der Antrag des Abgeordneten Kurz vor der Hand auf sich beruhen könne.

Der Abgeordnete Schoppmann: Der Gegenstand des Antrags betreffe die häusliche Ruhe von 1000 und 1000 Familien. Auf den Grund, daß der Ehevertrag ein bürgerlicher Vertrag sey, reichten sich die verschiedenen Religionsconfessionen brüderlich die Hand, und es

werde nicht mehr nach der Religion des Mannes, sondern nach dem Grad seiner Rechtschaffenheit gefragt.

Wollte nun das neue baierische Concordat v. 5. Juni 1817 im Rheinkreise eingeführt werden, so würde der Katolik — wenn Streitigkeiten oder Zweifel über den Ehevertrag entständen — solche nach dem Art. 11. lit. c. desselben vor dem geistlichen Gerichtsstuhl — der Protestant aber vor den weltlichen Richter gebracht wissen; würden dadurch nicht jene fürchterlichen in der Pfalz (dem jetzigen Rheinkreis) die Religion so sehr entehrenden Auftritte wieder hervorgerufen werden. Ich erröthe, das letzte Beispiel einer hohen Versammlung anzuführen, wo bei der religiösen Verfolgung einer Wittwe nach dem ächt jesuitischen Grundsatz — der Zweck heilige die Mittel — in Ehevertragssachen die Regierung in Mannheim Ehepacten ganz andern Inhals zum Vorschein brachte, als jene waren, die das Oberamt Neustadt dem dasigen Inspector bei der Verehelichung insinuirte. Eine Urkunde war also falsch.

Das Präsidium stellte die Frage: ob der Antrag des Abgeordneten Kurz an den geeigneten Ausschuß zu verweisen sey, welches mit 70 Stimmen gegen 31 bejaht wurde.

Der Antrag des Abgeordneten Köster: Die Aufhebung der Gewerbssteuer und Wiedereinführung des Patentgesetzes wurde, nachdem er verlesen war, durch einen einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Stephani: die gleiche Besteuerung der protestantischen Geistlichkeit betreffend wurde, weil er gedruckt unter die Mitglieder vertheilt worden war, und sich die Cammer hinlänglich unterrich-

tet erklärte, auf die Präſidialfrage durch einſtimmigen Beſchluß an den geeigneten Ausſchuß verwieſen.

Eben ſo wurde der Antrag des Abgeord. Jeniſch, die Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung betreffend, welcher ſchon in der früheren Sitzung verleſen worden war, mit Bewilligung der Cammer nicht verleſen, und durch einſtimmigen Beſchluß an den geeigneten Ausſchuß verwieſen.

Der Antrag des Abgeord. und Secretär der Cammer, Häcker, die Verbeſſerung der Gerichtsordnung betreffend, wurde verleſen, und die Frage des Präſidiums, ob er an den geeigneten Ausſchuß zu verweiſen ſey, einſtimmig bejaht. Nach dem Aufrufe des Präſidiums verlas der Abgeordnete Köſter, von der Rednerbühne aus, ſeinen Antrag, die Vergütung der Kriegs- und Quartierskoſten betreffend, welcher ſodann auf geſtellte Anfrage und Abſtimmung durch einſtimmigen Beſchluß an den geeigneten Ausſchuß verwieſen wurde.

Das Präſidium ſetzte die Cammer von dem Geſuche des Abgeordneten v. Maierhofen um Dispenſation von den Sitzungen und Arbeiten wegen bedeutender Krankheit, und bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit durch Ableſung des Geſuches und ärztlichen Atteſtes in Kenntniß, und legte der Cammer die Frage vor: ob den Abgeord. v. Maierhofen die nachgeſuchte Dispenſation auf eine beſtimmte Zeit, bis er ſich von ſeiner Krankheit würde erholt haben, zu ertheilen ſey? welche einſtimmig bejaht wurde.

In gleicher Art ſetzte das Präſidium die Cammer von dem Urlaubsgeſuche des Abgeordneten Stöber, auf unbeſtimmte Zeit und bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in Kenntniß, und ſtellte die Frage, ob dem

Bittsteller der gebetene Urlaub auf unbestimmte Zeit erstattet werden wolle.

Der Abgeordnete Bestelmaier. Er wolle darauf aufmerksam machen, ob es für den Abgeord. Stöber bei seinen durch ärztliches Zeugniß hinlänglich nachgewiesenen Krankheitsumständen nicht räthlicher sey, daß er seine Entlassung fodere, damit sein Ersatzmann einberufen werden könne.

Diese Motion wurde nicht unterstützt.

Das Präsidium wiederholte die obengestellte Frage und mit 100 Stimmen gegen 1 wurde dem Abgeordneten Stöber ein Urlaub auf unbestimmte Zeit bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit bewilliget.

Die siebenzehnte allgemeine Sitzung der Cammer setzte das Präsidium auf Samstag den 13. März Früh 9 Uhr an, und schloß hiemit gegenwärtige Sitzung.

Die Tagsordnung wurde unter Ziffer 71 zu den Acten genommen.

(L.S.)

Freiherr v. Schrenk.
Präsident.
Häcker, Secretär.
Mathias v. Schilcher.
Jakob v. Seuffert.
Johann Georg Buchauer.

Beilagen.

Ziffer 64.

Verzeichniß

der Eingaben vom 5ten bis 10ten März 1819.

1) Eine Beschwerde mehrerer Einwohner von Kodolzburg über zu hohe Besteurung, über zu hohen Ausfuhrzoll für den Hopfen; und über die Größe der Gerichtssporteln, mit Bitte um Abhülfe.

2) Vorstellung des königl. Baurath Baumgarten, mit welcher derselbe ein alphabetisches Register über die Verfassungs-Urkunde vorlegt, und ansuchet, aus den Regiekosten der Cammer eine Anzahl Exemplare anzuschaffen.

3) Antrag des Abgeordneten Decan Graf auf Verbesserung der sehr traurigen Lage der katolischen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreise.

4) Beschwerde des königl. Advocaten Zintl als Anwaldes der Metzgerzunft in München, über Fleischsatz, Gewerbsbedrückungen durch Kaudereien, Concessionen, und andere incompetente Ausdehnungen dieses Gewerbes auf verschiedene Individuen, Gewerbssteuer ꝛc. und den dadurch veranlaßten gänzlichen Mißstand der Innung, mit Bitte um Verwendung.

5) Vorstellung des Abgeordneten Herrn von Mayerhofen, seinen Krankheitszustand, und die deshalb nothwendige Dispensation von dem Besuch der Sitzungen, und den Arbeiten bei der Cammer bis zu Wiedererlangung seiner Gesundheit betreffend.

6) Sendschreiben eines Schnittwaaren-Händlers im Unterdonaukreise an die Cammer der Abgeordneten, enthaltend Beschwerden gegen die hausirenden Juden, die Musterreiter und die unansäßigen, aber im Lande Handel treibenden Würtemberger und Italiener, übergeben vom Abgeordneten Wieninger von Passau.

7) Antrag des Abgeordneten Kretz von Weißenhorn auf Verbesserung der in der Stadt Weißenhorn und einigen um-

liegenden Steuerdistricten, durch ungeeignete Manipulation bewirkte zu hohen Steuerbelegung.

8) Bitte des Herrn Rath Gail um Verleihung der Archivarsstelle.

9) Eine Beschwerde der Stadtgerichts-Directors-Wittwe von Seutter, wegen erlittener Kränkungen in mehrern Prozessen, die Scheidung von ihrem Ehemanne, und nun die Vormundschaft über die Kinder ꝛc. betreffend.

10) Gesuch des Abgeordneten Stöber von Markt Heidenfeld um Urlaub, nebst beigelegten ärztlichem Zeugnisse.

11) Vorstellung der Zunft der Webermeister zu München, den Verfall der Weberei und desselben Quellen betreffend, mit Antrag um Abhülfe.

12) Vorstellung des Peter Kefer, eigentlich ohne allen Zweck.

13) Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Bibra, die Minderung der Gemeinde-Ausgaben durch Abschaffung von Schreibereien bei den Gemeinden und Verminderung der Gänge der Gemeinde-Vorsteher.

14) Antrag des Abgeordneten Decan Witschel auf die zweckdienliche Herstellung der Sonntagsfeier.

15) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal auf ein Gesetz, welches die Einpackung zur Versendung der Originalgerichts-Acten nur in Beiseyn der Partheien gestatte, damit dieselben sich von der Vollständigkeit der Acten überzeugen könnten.

16) Beschwerde mehrerer Einwohner von St. Nicola bei Passau, die Demolirung ihrer Gebäude zum Behufe des vorgehabten Festungsbau, und die hiefür noch nicht erhaltene Entschädigung betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Abendanz, die Verbesserung des Landgestättwesens betreffend.

18) Beschwerde des Kaufmann Steinam von Würzburg, darüber, daß er eine bereits liquidirte Forderung an Frankreich, für Hemden, welche er an das französische Militär lieferte, noch nicht erhalten habe.

19) Antrag des Abgeordneten Raithuer, die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege betreffend.

20) Antrag des Abgeordneten Bürgermeister v. Wachter, die Aufhebung der bestehenden Stadt-Commissariate in den Städten erster und zweiter Classe betreffend.

21) Antrag des Abgeordneten Fürst, die zu erwirkende Vergütung der Kriegsschäden betreffend, welche der Ort Altenegloffsheim im Jahr 1809 erlitt.

22) Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Gruber, die Aufhebung der königl. Stadt-Commissariate in den größern Städten erster und zweiter Classe betreffend.

23) Vorstellung des Bierbräuers Grueber von Landshut, Vorschläge zur Besteuerung enthaltend.

Ziffer 65.

Rede

des zweiten Präsidenten von Seuffert über die Frage: ob Se. Majestät der König zu ersuchen seyen, den Censoren der Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes eine Instruction zu ertheilen.

Die Frage, ob Se. Majestät der König zu ersuchen sey, den Censoren der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes eine Instruction zu ertheilen, kann nicht beantwortet werden, ohne vorerst in den Unterschied zwischen den politischen Zeitungen und periodischen Schriften statistischen und politischen Inhalts, und jenen Büchern, welche nicht in diese Categorie gehören, in Bezug auf die Freiheit der Presse einzudringen, und die Functionen der Regierung in Bezug auf den Verlag und den Verkauf, und die Verbreitung der einen und der andern Gattung von Schriften genau zu erforschen.

Die Bemerkungen, welche ich über diesen Gegenstand der Cammer vorzutragen habe, lösen sich demnach in folgende Fragen auf:

In Bezug auf die Bücher und Schriften, hinsichtlich welcher eine vollkommene Preßfreiheit besteht, wirkt die Regierungsgewalt ein:

1) als polizeiliche
2) als richterliche Gewalt.

Als Polizei-Gewalt, und zwar

Erstens von Amtswegen durch Anzeige der in den Büchern, Schriften, Gemählden, Kupferstichen entdeckten Preßverbrechen und Vergehen bei der competenten Gerichts-Behörde, oder durch Untersuchung der zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Preßvergehen (§§. 5. 6.)

Nicht minder vorzüglich und selbstständig wirkt die Polizei-Gewalt ein, wenn von Preßverbrechen oder Vergehen gegen den Monarchen, den Staat, seine Verfassung, gegen die religiösen Gesellschaften — gegen die Sittlichkeit die Rede ist. (§§. 7. 8. 9.)

Zweitens auf Imploration des Betheiligten, (§. 10 und 11.) wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen eine Privat-Person begangen wird. Staatsdiener sind den Privatpersonen gleich gestellt, nur wird bei abwesenden Staatsdienern (§. 11) eine eigene Verbindlichkeit der Polizei-Gewalt aufgelegt.

Die richterliche Gewalt des Staates wird wirksam in Bezug auf wirklich begangene Verbrechen oder Vergehen, derselben Untersuchung und Bestrafung oder auf Imploration dessen, gegen welchen eine Rechtsverletzung durch den Mißbrauch der Presse begangen worden ist, im Civilwege.

Was aber die politischen Zeitungen und periodischen Schriften gleichen Inhals betrifft, so sind die Functionen der Regierung rein polizeilich. — Durch ihre Einwirkung sollen Preßvergehen und Verbrechen verhütet, und insbesondere die bestehenden Verhältnisse des Souveräns und des Staates gegen auswärtige Souveräns und Staaten ungetrübt und in derjenigen Lage erhalten werden, welche dem Besten des Staates am zuträglichsten erscheint.

In beiden Fällen wirkt die Regierung polizeilich ein, indem sie sich dem Vollzuge von Verbrechen und Vergehen widersetzt, und die Hindernisse beseitigt, welche sich durch politische Zeitungen, und periodische Schriften gleichen Inhalts der Wohlfahrt des Staats in Bezug auf auswärtige Verhältnisse entgegenstellen.

Zu III. Aus diesen angegebenen Gesichtspuncten folgt von selbst, daß eine Instruction der Censoren der Zeitungen eine sehr wünschenswerthe Sache sey.

Nirgendwo verfällt man leichter in Willkühr, als bei den Aeußerungen und Wirkungen der Polizei-Gewalt.

Das Edict über die Preßfreiheit, das in Bezug auf politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts alles bei der angeordneten Censur beläßt, kann unmöglich durch diese Bestimmung gewollt haben, daß dergleichen Schriften einzig der Willkühr der Censoren überlassen seyn sollen. Es wird bei der angeordneten Censur belassen — heißt nichts anders, als bei Schriften dieser Art behält der Staat das bisher gehabte Recht, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung zu untersuchen, ob dieselben zu drucken seyen, und darüber zu entscheiden.

Nirgendwo, mithin auch nicht bei dieser Frage, darf Willkühr herrschen.

Man sagt, die Censoren hätten Instructionen, und diese Instructionen seyen so liberal, als sie ihrer Natur nach seyn könnten, was durch mehrere im Innern des Königreichs herauskommende politische Zeitungen und periodische Schriften nachgewiesen werden könne.

Wenn Instructionen dieser Art bestehen, müssen sie wenigstens sehr unbestimmt seyn, weil sie von den aufgestellten Censoren auf so verschiedene Weise angewendet werden.

Mich dünkt, die innern Verhältnisse des Reichs müßten von den Auswärtigen in Allem getrennt werden.

In Hinsicht auf die innern Verhältnisse giebt, wie mich dünkt, das Edict über die Freiheit der Presse selbst den Stoff zu einer ausführlichen Instruction der Censoren.

Der Zweck der Censoren kann kein anderer im Innern des Reiches seyn, als Preßverbrechen und Vergehen, so wie jede Rechts-Verletzung eines Dritten, zu vermeiden.

Nach diesem Zwecke darf der Censor

1) keine von einem Staatsdiener herrührende Notizen mittheilen lassen, welche ihm nur aus den Quellen seines Amtes bekannt werden konnten. (§. 3 des Edicts.)
2) Er darf nach §§. 6. 7. 10 und 11 keinen Artikel drucken lassen, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wird, es sey durch ein Verbrechen, ein Vergehen, oder eine Polizei-Uebertretung.
3) Es versteht sich von selbst, und insbesondere von solchen Preßverbrechen und Vergehen, welche gegen den Monarchen, den Staat und die Staatsverfassung, gegen die im Königreiche bestehende Kirchen und religiösen Gesellschaften begangen werden; — nicht minder muß solchen Artikeln der Druck verweigert werden, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Anreitzung zu Wollust und Laster gefährlich sind.
4) Das Edict untersagt Angriffe gegen den Monarchen, den Staat, und die Staatsverfassung.

Von den Monarchen und der Staatsverfassung müssen die Ministerien, und die Staats-Verwaltung wohl unterschieden werden.

Bescheidner Tadel der Ministerien und der Staatsverwaltungs-Maaßregeln ist in Büchern und Schriften, welche nicht in die Categorie politischer Zeitungen und periodischer Schriften gleichen Inhalts gehören, ohne Zweifel erlaubt; warum sollte nicht eine gleiche Erlaubniß den Verfassern politischer Zeitungen und periodischer Schriften gleichen Inhalts bewilliget werden.

Wenn die politischen Zeitungen und periodischen Schriften nur die Instrumente der Regierung sind, um ihren Maasregeln Eingang zu verschaffen, und dieselben nur zu loben, nie aber wagen dürfen, dieselben zu tadeln, so ist die Lobpreisung im

Inn- und Auslande verdächtig. Daher kömmt es, daß man unsern besten Institutionen, und den vortrefflichsten Maasregeln der Regierung die verdiente Gerechtigkeit nicht widerfahren läßt.

Läßt man freiwilliges Lob neben dem freimüthigen Tadel bestehen, so wird ersteres erst einen Werth erhalten.

Man lasse daher bescheidenen Tadel der Ministerien und ihrer Maasregeln zu.

Hiemit wird keineswegs der Monarch selbst getadelt.

Es liegt in dem Wesen eines constitutionellen Monarchen, daß, wenn die Maaßregeln der Regierung getadelt werden, hiemit niemals der König, sondern nur die Ministerien getadelt werden; der König ist wesentlich und nothwendig unverantwortlich. Nur die Minister sind es, von welchen eine Maasregel berathen, unterzeichnet und ausgeführt wird.

Es ist unnöthig, diesen aus dem Begriffe einer constitutionellen Monarchie hervorgehenden Folgesatz durch eine gesetzliche Bestimmung zu sanctioniren. Um so wenigeren Schwierigkeiten kann es unterliegen, bescheidenen Tadel der Maasregeln der Regierung zu gestatten.

5) Der Zweck der angeordneten Censur ist, Preß-Verbrechen und Vergehen zu verhüten. Ein Artikel enthält nun entweder ein solches Verbrechen oder Vergehen, oder nicht, — im ersten Falle muß das Imprimatur verweigert, im zweiten gestattet werden. Alles andere, — als Auslassungen, Versetzungen, Unterschiebungen anderer Worte und Sätze — fällt in das Gebiet der Willkühr, und muß untersagt werden.

Dieß sind meines Erachtens die Bestimmungen, welche den Stoff zu einer gesetzlichen Instruction der Censoren der Zeitungen und Zeitschriften politischen und statistischen Inhalts bilden könnten, in so ferne von den innern Verhältnissen des Königreichs die Rede ist.

Was die Wirksamkeit der Censur in Bezug auf die äußern Verhältnisse betrifft, so muß zwar auch hier die allgemeine Norm als Regel feststehen, daß der Censor nur solchen Artikeln das Imprimatur zu verweigern habe, welche

Preß-Verbrechen oder Vergehen, oder Polizei-Uebertretungen oder ſonſt eine Rechts-Verletzung enthalten.

Allein die auswärtigen Verhältniſſe des Staates fodern gebieteriſch eine Einſchränkung dieſer Regel.

Das Kraftverhältniß des Königreichs, ſeine geographiſche und politiſche Stellung zu den Nachbar- und andern Staaten, die Nothwendigkeit, das Vertrauen derſelben ungeſtört zu erhalten, fodern die zarteſte Behandlung der auswärtigen Verhältniſſe. Es kömmt hier nicht ſowohl darauf an, ob, von dem Standpuncte der Idee aus, dieſer oder jener Artikel als nicht verletzend die Rechte anderer, vertheidigt werden könne, ſondern ob derſelbe nach dem bekannten Syſteme und der gegenwärtigen Stimmung eines auswärtigen Kabinets, oder nach der Perſönlichkeit des Staatsoberhaupts geeignet ſey, die freundſchäftlichen Verhältniſſe zwiſchen dem Königreiche und einem gegebenen auswärtigen Staate zu ſtören.

Dieſe Frage kann nur von dem Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe gelöſet werden. Dieſes Miniſterium muß vorerſt aber die Frage erkennen, ob die Erhaltung freundſchaftlicher Verhältniſſe zwiſchen dem Königreiche und einem gegebenen auswärtigen Staate von dem Wohle des Königreichs geboten werde?

Daſſelbe kann allein, und muß die gegenwärtige Stimmung der betreffenden Höfe kennen. Daſſelbe kann demnach allein über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Drucks ſolcher Artikel erkennen, welche die auswärtigen Verhältniſſe berühren.

Da dieſe Verhältniſſe einem Wechſel unterliegen, ſich oft erſt von ohngefähr, oft bei einem gegebenen Anlaße ſich erſt entwickeln, ſo folgt weiter, daß das Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe in ſteten Communicationen mit den Cenſur-Behörden ſtehen müſſe, und dieſe die Inſtructionen dieſes Miniſteriums nothwendig zu befolgen haben.

Ich habe die Normen entwickelt, nach welchen die Cenſoren der Zeitungen und periodiſchen Schriften zu inſtruiren ſeyn möchten. Es iſt noch übrig, einige Bemerkungen über die Cenſur-Behörden zu machen.

Es ist für sich klar, daß die Aufgabe der Censoren eben nicht leicht sey. Sie haben viele, und nicht selten schwierige Fälle, und zwar innerhalb einer möglichst kurzen Zeitfrist, unter das Gesetz zu stellen, und mit billiger Beachtung dessen, was die Rechte des geistigen Eigenthums der Schriftsteller, und die Gesetze fodern, eine Entscheidung zu fällen.

Es folgt hieraus von selbst, daß zu diesem Censur-Geschäfte nur vorzüglich geschickte, kluge und bescheidene Männer tauglich seyen.

Da, wo sich Regierungen befinden, würden sich hiezu die Directoren der Cammer des Innern am besten eignen. — Wo sich keine Regierungen befinden, wären die Censoren aus den vorzüglichsten Staatsdienern im Administrativ-Fache zu wählen.

Den Redactoren der Zeitungen und periodischen Schriften statistisch oder politischen Inhalts müßte endlich auch das Recht der Beschwerdeführung gestattet seyn.

Zu einer solchen Instanz schlage ich die Gesammt-Directoren der Kreis-Regierungen vor, welche aus dem Präsidenten Vice-Präsidenten, den mit dem Censur-Geschäfte nicht beauftragten Director, und einem Secretär bestehen. Dabei, was diese zweite Instanz entscheidet, müßte es sein Verbleiben haben.

Einen Recurs an den königlichen Staatsrath zu gestatten, halte ich nicht für angemessen, da Zeitungsschreiber und Schriftsteller selten geneigt sind, bei den Aussprüchen der Censur-Behörden sich zu beruhigen, mithin zu besorgen ist, daß der königl. Staatsrath mit einer kaum übersehbaren Menge von Reclamationen würde überhäuft werden; — auf der andern Seite aber die Aufstellung zweier Censur-Behörden die billigen Wünsche der Zeitungs-Redactoren und Schriftsteller zu befriedigen, wohl geeignet ist.

Dem allen zu Folge würde ich folgenden Entwurf zu einer gesetzlichen Instruction der Censur-Behörden vorschlagen.

(Zu Nro. 65.)

Entwurf

zu einer gesetzlichen Instruction der Censur-Behörden der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts.

Zum Vollzuge des Edicts über die Preßfreiheit vom 26. Mai 1818 §. 2. die Censur der politischen Zeitungen, und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts betreffend — verordnen Wir u. s. w. wie folgt.

§. 1. Die Censur-Behörden sollen allen für politische Zeitungen oder periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts bestimmten Artikeln, wodurch auf den Fall ihrer Bekanntwerdung ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, daher ein Verbrechen, oder ein Vergehen, oder ein Polizei-Uebertretung begangen würde, den Druck versagen.

§. 2. Nicht minder soll jenen Artikeln, durch welche bei ihrer Bekanntmachung durch den Druck ein rechtswidriger Angriff gegen Privat-Personen sich ergeben würde, der Druck verweigert werden.

§. 3. Die Aufnahme von Vorträgen und sonstigen Arbeiten der Staatsdiener über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner von statistischen Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstigen Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ist zu verweigern, wenn sich die Redactoren oder Herausgeber periodischer Schriften durch Unsere — den einsendenden Staatsdienern ertheilte Erlaubniß zum Drucke nicht auszuweisen vermögen.

§. 4. Allen andern Artikeln, welche keinen Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse unseres Reichs gegen andere Staaten haben, und unter keinen der unter §§. 1, 2 u. 3 aufgeführten Fälle gestellt werden können, ist der Druck ohne Verzug zu bewilligen, wenn dieselben auch freimüthige und bescheidene Aeußerungen gegen die unter der Verantwortlichkeit unserer Staatsministerien, Regierungen und anderer Behörden

ergangene Anordnungen, oder ergriffene Maaßregeln enthalten sollten.

§. 5. Ueber die Bewilligung oder Verfügung des Drucks solcher Artikel, welche die auswärtigen Verhältnisse unsers Königreichs zu andern Staaten berühren, sollen die Censur-Behörden die ihnen von Zeit zu Zeit zugehenden Weisungen des Staats-Ministeriums unseres Hauses und des Aeussern befolgen.

§. 6. Die Censur-Behörden sollen sich auf die bloße Bewilligung oder Versagung des Drucks der ihnen vorgelegten Artikel beschränken, sich aber keineswegs die Durchstreichung derselben oder Veränderung, Weglassung, Versetzung einzelner Worte oder Sätze ohne Einwilligung der Redactoren oder Schriftsteller erlauben.

§. 7. Die Directoren unserer Regierungen, Cammern des Innern, sind da, wo der Verlagsort einer politischen Zeitung oder einer periodischen Schrift der Sitz einer Regierung ist, anderswo aber Staatsdiener von bewährter Klugheit und Bescheidenheit mit der Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts zu beauftragen.

§. 8. Wer sich durch das Erkenntniß dieser Censur-Behörden beschwert erachtet, ist, seinen Recurs an die Gesammt-Directorien der Regierungen, welche aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten und dem mit dem Censur-Geschäfte nicht beauftragten Director sammt einem Secretär bestehen, zu nehmen befugt.

§. 9. Diese Gesammt-Directoren der Regierungen erledigen die Beschwerde in letzter Instanz.

§. 10. Die Staats-Ministerien des Hauses und des Aeussern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München den . . März 18 . .

Ziffer 66.

Rede

des Abgeordneten Hofrath Behr in der sechzehnten allgemeinen Sitzung den 10. März 1819.

Ich freue mich, wieder Gebrauch machen zu dürfen, von der Freiheit, zu sprechen, welche in der lezten Sitzung Einigen zwar gegönnt, anderen hingegen auf eine wenig erwünschte Art abgeschnitten war. Gegenstände von hoher Wichtigkeit müssen von allen Seiten beleuchtet werden, um eines, der Wahrheit entsprechenden, Resultats sich erfreuen zu können; diese allseitige Beleuchtung hemmen, verräth eigenes Mistrauen in die Sache, die man der Prüfung entrückt, und ist dem Geiste unserer Verfassung zuwider. Darum, scheint mir, haben sich diejenigen allerdings zu rechtfertigen, von welchen jene Hemmung ausgieng und geduldet wurde.

Nach dieser kurzen Vorbemerkung, die ich mir und der Cammer schuldig zu seyn glaubte, bitte ich Sie, meine Herren! nicht zu fürchten, daß meine Rede über die Haltbarkeit meines Antrags auf Instruirung der Censur der Zeitungen ꝛc. von gleicher Ausdehnung seyn werde, wie der in der lezten Sitzung darüber gehaltene Vortrag.

Ich würde beinahe eben so viele Unanwendbarkeiten und Irrthümer zu berichtigen haben, als dieser Vortrag Sätze enthält, wollte ich denselben genau verfolgen; allein ich überlasse getrost das Gericht über diesen Vortrag der Publicität, auf deren Gebiet die überwiegenden Vortheile der Preßfreiheit und der Werth ihrer Gegner längst so sehr entschieden sind, daß ich es für ganz überflüßig halte, hier auch noch ein einziges Wort darüber zu verlieren.

Zuverläßig wird auch von dieser Publicität gewürdigt werden die Illiberalität, mit der ein so bescheidner Antrag auf Instruction des Censuramtes an dieser Stelle behandelt werden konnte.

Ich meines Orts will gegenwärtig nur auf einige hervorspringende Puncte des letzteren Vortrags kurz antworten, und

sodann die Haltbarkeit meines Antrags eben so kurz und klar darlegen.

Daß die Urheber der Verfassung ihre guten Gründe gehabt haben mögen, die Censur der Zeitungen ꝛc. beizubehalten, habe ich nirgends in Abrede gestellt; unmöglich aber konnten sie eine willkührliche Censur derselben wollen, und das einzige Mittel, diese Willkühr zu entfernen, glaube ich in der gewünschten Instruction finden zu müssen.

Daß diese Instruction einige Schwierigkeiten habe, wer läugnet das? — Daß es manchen Menschen, bei ihren Mangel an Prinzipien schwer, vielleicht unmöglich seyn würde, einzelne Fälle unter allgemeine Regeln zu bringen, muß man freilich auch zugeben.

Allein unserer Regierung traue ich vollkommen den Grad von Kenntnissen und legislativer Weisheit zu, dem es — was auch der längst widerlegte Herr v. Genz behaupten mag — nichts weniger, als unthunlich seyn würde, eine befriedigende Instruction der gewünschten Art zu entwerfen und vorzulegen, und es wäre sehr zu wünschen, daß auch der vortragende Ausschuß sich zu gleichem Vertrauen in die Weisheit der Regierung mit uns hätte empor heben wollen, die bereits weit wichtigere legislativen Probleme, als die Instruction des Censuramtes ist, glücklich zu lösen wußte.

Statt dessen hat man sich bemüht, eine gedehnte Geschichte des baier. Censurwesens aufzustellen. — ich frage: wozu hier diese Geschichte? Von Max Josephs Liberalität waren wir längst überzeugt, nur wird nicht immer von seinen Beamten in seinem Sinne gehandelt, und eben daher rührte mein Antrag.

Aber der Referent widerspricht meiner Behauptung: daß die Censur, vorzüglich in den Kreisen oft auf eine empörende Weise geübt würde. Er beruft sich auf die Freimüthigkeit einiger Zeitungen, die da in den Kreisen hervortreten, als der Speirer-Zeitung, des fränkischen Mercurs, der allgemeinen Zeitung.

Die Speirer Zeitung scheint freilich eines besondern Freiheitsbriefs sich erfreuen zu dürfen: aber seit wann äußert sich

denn dieſe Freimüthigkeit anders wo? — Seit die Beſorgniß, die allgemeine Zeitung von Augsburg auswandern zu ſehen, eine liberale Inſtruction für die dortige Cenſur zur Folge hatte, ſeit die Cenſur in Bamberg in würdigere Hände übergangen iſt. — Andere Zeitungen in andern Kreiſen kann man gar nicht leſen, wegen des auf ihnen laſtenden unmäßigen Druckes der Cenſur. Dieß iſt des Fall beſonders mit der Würzburger Zeitung, und mit manchen andern Zeitungen in unſerer nächſten Umgebung, während hinwiederum die Landtagszeitung alle Spuren einer Cenſur vermiſſen läßt.

Eben dieſe grelle Ungleichheit des Verfahrens der verſchiedenen Cenſurämter beweißt entweder Mangel an Inſtruction oder Ungenüglichkeit derſelben oder Inſtructionswidrige Willkühr der Beamten oder Ungleichheit der Inſtruction ſelbſt.

Wenn, wie der Vortrag ſelbſt Seite 15 bemerkt, die höchſte Stelle aus einer überwiegenden Meinung für die liberalen Grundſätze, weniger ſtrenge Inſtructionen ertheilte, warum geſchah denn dieß nicht an alle Cenſurbehörden.

Der Vortrag ruft zur Erklärung auf: ob nicht bei allen Cenſuren die Zeitſchriften in Baiern eine volle Freiheit genöſſen? — Hoffentlich werden die beſonders bedrückten Zeitungs-Redactoren Folge leiſten und durch Beiſpiele aus ihrer Erfahrung in den Stand ſetzen, die ſeltene Kühnheit dieſer Aufforderung ganz zu bemeſſen.

Wie die königliche Gewalt durch ein, doch nur mit ihren Willen mögliches, erklärendes Cenſurgeſetz zu beſchränken ſey? iſt nicht abzuſehen. Die S. 17 des Vortrags aufgeführten Cenſur-Grundſätze ſind eben von der Art, daß ſie, bei ihrer gänzlichen Unbeſtimmtheit, alles der individuellen Anſicht der Cenſoren überlaſſen. Und gerade das beweißt die Nothwendigkeit einer gegen Willkühr ſichernden Inſtruction. Sollte denn die Regierung den Begriff und die Sphäre des Anſtößigen nicht beſſer beſtimmen können, als der einzelne Cenſor?

Weil es den Engländern noch nicht gelungen, den Begriff eines Libells zu beſtimmen, ſollen wir uns nicht erkühnen, den Begriff eines gefährlichen Artikels zu definiren. — Aber

der Censor muß doch einen bestimmten Begriff davon haben, und es soll besser seyn, ihn diesen Begriff suchen zu lassen, als daß es die Regierung thue! — Welcher neue Beweis des Nichtvertrauens auf die Weisheit der Regierung.

Zur S. 23. Eine übermäßige Ausdehnung der Preßfreiheit hat noch Niemand verlangt, ich am wenigsten. Aber es soll auch keine übermäßige Ausdehnung des Censursdrucks seyn. — Man beruft sich auf Frankreich: Zu S. 24. So lange freilich die Ultras dort noch Kraft haben, werden sie das erwünschliche Resultat der Debatten zu hemmen suchen: — Aber — was folgt daraus? ! ich überlasse die Anwendung davon auf unserm Fall Ihrer eigenen Reflexion.

Auch ich will, daß auswärtige Staaten, vorzüglich zart und schonend in den Zeitungen beachtet werden, und die Censur soll allerdings die Uebel für unseren Staat verhüten, welche aus der Beleidigung anderer Staaten für ihn hervorgehen könnten; aber auch in der äußeren Politik hat die Delicatesse doch ihre Grenzen, und diese soll die Instruction ebenfalls den Censoren vorzeichnen, damit der Staat seine Würde behaupte, und nicht eine Schwäche blos gebe, welche ihm leicht noch mehr schaden könnte, als der wohlbemessene Ausdruck seiner Würde und Rechtsgefühls.

Was müssen Sie denken, wenn ich Ihnen sage, daß die Redaction der Würzburger-Zeitung den Tod des letzten Großherzogs von Baden auch dann noch zu melden verhindert wurde, nachdem die Nachricht davon in andern Zeitungen fast bereits verschollen war. Und diese höchst übertriebene Aengstlichkeit gebrauchte man gegen Baden, welches vorher mit so wenig Schonung gegen Baiern aufgetreten war.

Der Vortrag des dritten Ausschusses führt zwar manchmal das Recht des Menschen auf das rechtliche Gemeingut der Menschheit, auf die Freiheit, seine Meinung öffentlich zu äußern, im Munde; aber immer nur, um es practisch abzuläugnen und zu vernichten; er will uns glauben machen, für das Inland sey volle Freiheit der Meinung gestattet, indem er sich auf den §. 1. des treffenden Edicts beruft, da doch der

§. 2. uns hier nur interessiren kann, als derjenige, der erst die Censur der Zeitungen vorbehält.

Ja! das baierische Volk ist frei, jedoch, was die Meinungsfreiheit betrifft, nur so weit es die Censoren frei seyn zu lassen belieben; deren Meinung, was zu unterdrücken sey, allein scheint in dieser Hinsicht frei.

Das erwähnte Edict über die Freiheit der Presse stellt selbst den Maaßstab auf, was als Mißbrauch der Preßfreiheit zu betrachten sey. Auf richtige Anwendung dieses Maaßstabes haben wir ein durch die Verfassung und mit ihr wohlerworbenes Recht, und darum die, auf die Verfassung sich gründende Befugniß, uns eine jenem Maaßstabe entsprechende Censurinstruction zu erbitten, wodurch die willkührliche Deutung und Anwendung der vorgezeichneten Grundsätze abgehalten werde. Was kann uns denn sonst das Aufgestelltseyn dieser Grundsätze frommen?

Die angeordnete Censur soll bleiben, weil es die Constitution so will, aber jene soll sich auch in dem Geiste äußern, wie ihn die Constitution will, und dazu bedarf es einer diesem Geiste entsprechenden Instruction. — Die Verfassung enthält in ihrer Beilage 3 das eigentliche Preßgesetz, und wer sollte die, zur Vollziehung eines Gesetzes gegebene oder zu gebendende Instruction nicht von dem Gesetze selbst zu unterscheiden wissen? Wer könnte in dieser Instruction ein neues Preßgesetz erkennen?

Wer diese Dinge nicht zu unterscheiden vermag, von dem ist es freilich auch nicht zu wundern, daß er den Zeitgeist so wenig erkannt, um die Censur-Willkühr mit ihm verträglich zu finden.

Richtigen Vollzug der in die Constitution niedergelegten Normen zu bewirken, darauf Anträge zu stellen, muß den Ständen zukommen, wenn sie nicht ohne Gewähr der Verfassung seyn sollen: denn, was wäre denn am Ende für ein Unterschied zwischen dem Nichtvollzuge und der einseitigen Abänderung solcher Normen? Der Nichtvollzug ist ja selbst schon einseitige Abänderung.

Der Antrag auf Vollziehung constitutioneller Normen muß mit dem Geiste der Verfassung im Einklange stehen, und da jene der Ausdruck des königlichen Willens sind, so kann dieser durch einen Antrag jener Art unmöglich beschränkt, es kann ihm vielmehr nur volle Kraft gegeben werden wollen.

Merkwürdig ist endlich das Hinderniß, welches der Vortrag des Ausschusses aus dem Artikel 18. der Bundesacte zu deduciren sich bestrebt.

Es liegt in dieser Deduction ein unduldsames Mißkennen der Stellung der einzelnen Staaten zum Ganzen des Bundes, und eine wirkliche Beschränkung der königlichen Macht.

So lange die gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit am Bundestage nicht mit des Königs Zustimmung beschlossen sind, so lange muß dieser die volle Freiheit haben, im verfassungsmäßigen Wege Gesetze in Betreff der Presse zu geben; denn der Bund läßt die Souveränität der einzelnen Bundesglieder vorzüglich im Innern ihrer Staaten ganz unangetastet, und einer der wesentlichsten Bestandtheile dieser Souveränität bildet die gesetzgebende Gewalt in ihrem ganzen Umfange. Hat denn nicht der König von Würtemberg, hat nicht der Großherzog von Weimar, seit Errichtung des Bundes neue Preßgesetze erlassen? und was diese thun konnten, dazu soll ein König von Baiern nicht die Befugniß haben? Er sollte seinen Beamten nicht einmal eine Instruction geben dürfen? Ich frage: wo ist die Tendenz auf Beschränkung der königlichen Macht unverkennbarer? — da, wo man den königlichen Willen nur wahr und treu vollzogen wissen will, als worauf einzig mein Antrag hinzielt? oder aber da, wo man dem König das Recht der Gesetzgebung in Beziehung auf einen wichtigen Gegenstand derselben abläugnet, wie es der Vortrag des dritten Ausschusses zu thun, die Kühnheit hatte?

So wird und muß sich's am Ende immer bewähren, wer die wahren und treuen Anhänger und Vertheidiger der königlichen Macht, wer deren Gegner seyen.

Doch! schon zu lange habe ich mich mit einem Vortrage beschäftigt, worüber ich das Gericht der Publicität einzig über-

laſſen wollte; ich wende mich daher ohne längern Verzug zu meinem Antrage.

Derſelbe beruht auf folgendem einfachen Fundamente:

Kein Amt im Staate darf ohne Inſtruction für ſeine Ausübung oder Verwaltung belaſſen werden, wenn nicht der Staatsbürger unter dem Drucke der Beamten-Willkühr erliegen ſoll: folglich auch nicht das Cenſuramt, und zwar dieß um ſo weniger, je ſchädlicher und drückender die Ausflüſſe ſeiner willkührlichen Uebung ſind. Nun beweißt aber die früher ſchon von mir ins Gedächtniß gerufene Ungleichheit der Erſcheinungen, daß es für die verſchiedenen Cenſurbehörden, wo nicht an allen, doch wenigſtens an einer ſolchen Inſtruction fehlen müſſe, welche die Uebung der Cenſur an den Geiſt der Verfaſſung und die in ihr deutlich ausgeſprochenen Grundſätze bände. Was konnte alſo natürlicher, was beſcheidener ſeyn, als der Antrag, Seine Majeſtät ehrfurchtsvollſt zu bitten, eine ſolche Inſtruction Ihren getreuen Ständen zur Berathung vorlegen zu laſſen, nicht, als ob dieſe Inſtruction ein neues Preßgeſetz ſeyn ſollte, ſondern nur in ſo ferne, als nach Seiner Majeſtät eigenem Willen die Stände ein Intereſſe haben, daß kein Theil der Verfaſſung ohne ihre Zuſtimmung unvollzogen bleibe, alſo abgeändert werde.

Und nun, meine Herren, iſt es an ihnen, zu erwägen, ob es rathſamer ſey, unthätig zu erwarten, was die Willkühr oder übertriebene Aengſtlichkeit der Cenſurbehörden für den in den Zeitungen und Zeitſchriften von den Reſultaten des Denkvermögens Ihnen zukommen zu laſſen, belieben werde? oder aber ihre Bitte mit der meinigen zu vereinigen, um ſich dem Genuß einer, nur nach den im conſtitutionellen Edicte ausgeſprochenen Grundſätzen, gleichförmig allenthalben beſchränkten Preßfreiheit auch für die Zeitungen und Zeitſchriften zu ſichern?

Daß die Regierung ſelbſt bei dem letzteren Auswege gewinnen werde, ließe ſich ſehr leicht darthun, gehört aber nicht zu meinem gegenwärtigen Zwecke.

Mein Antrag gieng nur auf die Bitte an Seine Majeſtät, der Cammer eine Inſtruction der Cenſurbehörden zur

Berathung vorlegen lassen zu wollen. Der verehrliche Redner vor mir hat selbst den Entwurf einer solchen Instruction vorgelegt; will die Cammer diesen Weg einschlagen, so dürfte es nur nöthig seyn, diesen Entwurf erst einer genauen Prüfung zu unterziehen, da in einem solchen Entwurfe jeder Satz, selbst jedes Wort von Wichtigkeit ist, und darüber unmöglich sogleich Abstimmung und Beschluß erfolgen kann.

Ziffer 67.

Rede

des Secretärs Häcker über den Antrag des Hofraths Behr, die Ertheilung einer Censur-Instruction für Zeitungen ꝛc. betreffend.

Meine Herren!

Bergen kann ich es ihnen nicht, daß unbedingte Preßfreiheit lediglich geregelt, durch Rechtsgrenzen, wie sie das Edict über die Preßfreiheit vom 26. Mai 1818 für das Königreich Baiern aufstellt, mein Wunsch wäre, und daß diese unbedingte Preßfreiheit noch für ganz Deutschland als das einzig richtige Princip aufzustellen, das Bestreben der Regierungen in der Folge seyn wird. Jede Censur, welche von der Regierung angeordnet wird, legt derselben gegen das Aus- und Inland Verbindlichkeiten, ja sogar lästige Verbindlichkeiten auf. —

Eine Verfassung, von welcher Art sie auch sey, wenn sie von der Nation geliebt und geachtet ist, wenn die Stände dieselbe treu zu bewahren gesonnen sind, giebt jeder Nation eine solche Stärke, daß kein auswärtiger Staat es wagen kann, dieselbe anzugreifen und ihre Aenderung zu verlangen. Wäre in der Verfassungs-Urkunde für das Königreich unbedingte Preßfreiheit für Schriften aller Art, wären nur die Schriftsteller, Drucker, Verleger und Verbreiter von Schriften auch hinsichtlich der Zeitschriften verantwortlich nach dem Gesetze den Gerichtshöfe, dann wäre wohl der Fall der häufigen Reclamationen auswärtiger Höfe gegen die Artikel der inländischen Zeitungen und Zeitschriften nicht denkbar. Die Hinwei-

sung der Reclamanten an die Gerichte würde bald jede solche Einschreitung zurückweisen.

Wenn verfassungsmäßig aber die Censur der Zeitungen und Zeitschriften von der Regierung übernommen ist, so hat sie damit die Verbindlichkeit übernommen, daß auch kein bei auswärtigen Höfen anstößiger Artikel in diesen Zeitungen erscheine. Sie hat die Policey für diese Staaten übernommen und sich dadurch gleichsam für die Ausübung derselben gegen solche verbindlich gemacht. Es ist derselbe Fall, als wenn sich ein Hausvater gegen die Policei verbindlich machen wollte, daß in seinem Hause eine gewiße Art Handlungen nicht vorfallen, obschon dieselben an und für sich gleichgültig sind; fallen sie sodann ohne seine Schuld doch vor, so ist er der Policei verantwortlich, welcher Verantwortlichkeit er sich ohne Weiteres hätte entziehen können, wenn er das Versprechen nicht gemacht hätte.

Der zweite Nachtheil der Censur der Zeitungen und politischen Zeitschriften ist der, daß alle Zeitungen im Auslande als ministerielle Blätter betrachtet werden. Eben darum, weil für Zeitungen und periodische Zeitschriften eine Censur angeordnet ist, wird der Inhalt einer jeden Zeitung im Auslande als conform mit der Tendenz der Regierung betrachtet. Wie sollte die Sache anders möglich seyn? Eben die angeordnete Censur müßte genau genommen, das der Tendenz der Regierung Widersprechende hindern, und weil sie es nicht hinderte, wird es als derselben gemäß immer angesehen werden; tritt nun ein unberufener Schriftsteller auf und schreibt in den Tag, ist der Censor nicht besonnen und vorsichtig genug; so schadet er der Regierung bedeutend, weil das Ausland von der gesetzlich ausgesprochenen Censur auf die Uebereinstimmung solcher Artikel mit den Grundsätzen der Regierung den nothwendigen Schluß macht. So setzt sich die Regierung selbst bedeutenden Ungemächlichkeiten und Angriffen von Aussen aus, welche bei einer verfassungsmäßigen Censurfreiheit ungezweifelt vermieden würden. Daß der Wille eines ganzen Volkes, sey es noch so klein, auch von Nachbarstaaten geachtet werde, ließe

sich durch Thatsachen beweisen, und welcher auswärtige Staat würde es wagen, der Baiern Verfassung, gegeben von ihrem Könige, beschworen vom Volke, festgehalten von den Landständen, anzugreifen, wenn auch die unbedingteste Preßfreiheit ein Artikel derselben wäre. Daß in diesem Falle die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt wäre, ein ministerielles Blatt redigiren zu lassen, damit sich die Tendenz und der Wille derselben offen ausspräche, versteht sich für sich. Die Vortheile hievon wären bedeutend, sie auseinander zu setzen, hier unnöthig und ausser dem Zwecke liegend; jeden, welcher Interesse für die Sache hat, sprechen sie von selbst an.

Alles Gesagte ist jedoch nur Wunsch und ausser diesem gar nichts. Die Verfassung im IV. Titel §. 11. sagt: Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert, und dieses Edict über die Freiheit der Presse §. 2. sagt: Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhaltes. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist das den Rechtsstand des Volkes begründende Gesetz; es ist der heilige Anker der Freiheit des Volkes; es ist der feste Stützpunct aller Wirksamkeit der Landstände; sie daher verwerfen oder einer Untersuchung unterwerfen wollen, hieße den Boden, auf welchen die Landstände stehen, unter den Füssen sich wegziehen, sich des einzigen festen Stützpunctes berauben, das Volk rechtlos machen; — der Fluch und die Verachtung der ganzen Nation wären das Loos der Stände, weil sie, den Erwartungen des Königs und Volks zuwider, die Basis, welche ihnen gegeben war, um den Rechtsstand der baierischen Nation zu begründen, sich muthwillig entrücken würden.

Hiernach kann nun keine Rede seyn von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Censur der politischen Zeitungen und der periodischen Schriften politischen und statistischen Inhaltes; nur davon kann gegenwärtig die Rede seyn, wie die Nachtheile der Censur so viel als möglich vermieden

werden können, ohne daß das Gesetz und die Verfassung hiedurch leide, oder mit andern Worten: wie das Gesetz aufrecht erhalten werden könne, ohne daß die Redactoren der Zeitungen und Zeitschriften der Willkühr der Censoren unterliegen, sondern bloß vom Gesetze abhängig sind. Das verehrliche Mitglied, welches den zur Discussion ausgesetzten Antrag stellte, glaubte dieses auf folgende Art bewirken zu können, daß Se. königl. Majestät nämlich gebeten würden, eine Instruction für die Censur zu erlassen, und eine gesetzliche Norm für dieselbe, welche die in der Verfassung zugesicherte, rechtsgemäße Freiheit der Meinungen wirklich sichere, Allerhöchstihren gegenwärtig versammelten treuen Ständen zur Berathung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Wohlbemessen und richtig ist dieser Antrag, und ich nehme keinen Anstand, denselben zu unterstützen und gegen den Vortrag des dritten Ausschusses in Schutz zu nehmen. Ich kann mich hier um so kürzer fassen, da bereits von dem ersten verehrten Redner die Grundsätze größtentheils entwickelt sind.

Betrachten wir, meine Herren! vor allen genau, den §. 2. des Edicts über die Ständeversammlung, um auszumitteln, welche Schriften der Censur eigentlich unterliegen, und es wird sich zeigen, daß dieses nur wenige sind; alle Zeitungen nämlich, welche nicht politisch sind, und alle Zeitschriften, selbst politischen und statistischen Inhaltes, in so ferne sie nicht periodisch sind, unterliegen keiner Censur. Hierüber ist das Gesetz deutlich. Periodische Schriften, wenn sie nicht politischen oder statistischen Inhaltes sind, genießen unbedingte Preßfreiheit; dieß bestimmt das Gesetz. Die Anzahl der Schriften also, welche der Censur unterliegen, ist klein.

Die politischen Zeitschriften und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhaltes enthalten entweder Artikel, die auswärtigen Staaten und ihre Verhältnisse betreffend, oder sie enthalten Aufsätze über das Inland. Enthalten sie Artikel, über die auswärtigen Staaten, so haben diese, wie bereits im Eingange gezeigt wurde, das Recht, vom Staate, welcher die Censur anordnete, zu fodern, daß in diesen Aufsätzen durchaus

nichts, den Verhältnissen dieses Staates zuwideres enthalten sey, neben dem Rechte, welches das Gesetz über die Freiheit der Presse jedem Privaten giebt.

Die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten gehören nicht zum Wirkungskreis der Stände, und das Interesse der Regierung hinsichtlich dieser auswärtigen Verhältnisse ist seiner Natur nach, nach den verschiedenen politischen Constellationen verschieden; daher kann ein Censurgesetz, welches für die Artikel der Zeitungen, welche die auswärtigen Staaten betreffen, eine unabänderliche Norm festsetzte, nicht gemacht, und von den Ständen in Berathung genommen werden. Bei jeder neuen Aenderung der politischen Verhältniße müßten nicht nur wegen der nothwendig gewordenen Aenderung des Gesetzes die Stände zum Beirath für solche Aenderungen berufen werden, weil verfassungsgemäß ein Gesetz ohne Beirath der Stände nicht geändert werden darf; es müßten aber auch die neu entstandenen Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten als die Motive für eine solche Aenderung den Ständen vorgelegt werden, was nicht möglich ist, weil die auswärtigen Verhältnisse den Ständen nicht zum Wirkungskreise zugewiesen sind. Also nicht ein Gesetz für die Censur solcher Artikel kann gemacht werden, sondern lediglich eine Instruction, welche von der Regierung ausgeht und in ihrer Fassung so veränderlich ist, als die Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten selbst. Daß diese Instruction jede Willkühr entferne, daß sie den Censoren Beschleunigung des Geschäfts zur Pflicht mache, daß sie ihnen verbiete, Zeitungsblätter ganz zu unterdrücken, das Erscheinen einer ganzen Zeitschrift zu hindern, alles dieses wird wohl keiner Erinnerung bedürfen.

Also für politische Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhaltes, in so ferne sie Aufsätze über Verhältnisse auswärtiger Staaten enthalten, eine von der Regierung ausgehende, nach den verschiedenen Verhältnissen veränderliche, jedoch genau in ihren Grenzen sich haltende Instruction, dieses ist der erste Theil des Antrags und durch das Gesagte hinlänglich gerechtfertiget.

Enthalten die politischen Zeitungen und Zeitschriften Artikel über die Verhältnisse des Innern, über Staatsverfassung, über Staatsverwaltung, über den Vollzug der Gesetze, über Regierung und die Organe der Verwaltung, über einzelne Personen, über Religion und Sitten u. dgl.; so unterliegen diese Artikel, eben weil sie Artikel einer politischen Zeitschrift sind, der Censur. Hier waltet kein Hinderniß ob, für die Censur ein allgemein gültiges Gesetz zu entwerfen. Wenn die Regierung die Freiheit der Presse unbedingt anerkannt, und lediglich politische Zeitschriften u. dgl. hievon ausnimmt, so kann das Interesse, warum die Aufsätze über die innern Verhältnisse des Staats in diesen Schriften der Censur unterstellt, kein anderes seyn, als daß der Fall der Anwendung jener Verbote und Strafbestimmungen, welche im Edict über die Preßfreiheit aufgestellt sind, nicht eintrete, und durch die Censur das verhindert werde, was das Gesetz für die übrigen Schriften verbietet. Bei nicht periodischen Schriften ist es entweder Sache der Policey, einzuschreiten, wenn die verfassungsmäßigen Normen überschritten sind, oder Sache der Justiz, die Angriffe auf Privatpersonen nach dem Gesetze zu ahnden.

Das Edict über die Freiheit der Presse hat die beiden Hauptsysteme über Preßfreiheit, wovon das eine der Polizei, das andere der Justiz angehört, vereinigt. Der herzoglich-Holnstein-Oldenburgische-Anhalt und fürstlich-Schwarzenbergische Gesandte am Bundestage Herr v. Berg hat in seiner Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit besonders in Deutschland, welche er in der Versammlung vortrug, und welche im Protocolle der deutschen Bundesversammlung IV. Heft des 6ten Bandes enthalten sind, ihrem Wesen nach und wie sie durch die Gesetzgebung in das Leben eingeführt sind, dargestellt.

Die Anwendung solcher Grundsätze in ihrer richtigen Vereinigung finden sich in dem Edict über die Preßfreiheit.

Wenn nun periodische Schriften und politische Zeitungen neben dem Interesse, welches die Regierung an den Aufsätzen

über auswärtige Staaten hat, noch das Interesse derselben geweckt haben, daß die Verbote für andere Schriften, niedergelegt in dem oftberührten Edicte, nicht übertreten werden, und deßhalb eine Censur für sie angeordnet wurde, so ist hiermit das Censurgesetz sogleich gegeben.

Nach dem §. 3. des Edicts ist es den Staatsdienern untersagt, ihre Vorträge und sonstige Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß, dem Drucke zu übergeben. Hier ist das Gesetz zugleich für die Censur gegeben.

Der Censor hat das Recht, alle Artikel dieser Art zu streichen, und nicht einrücken zu lassen. Das Gesetz muß aber auch hier auf der andern Seite genau seyn, und darf dem Censor es nicht überlassen, auch nur die mindeste Ausdehnung des Gesetzes zuzugeben, und einen Artikel zu untersagen, welcher nicht genau alle gesetzlichen Merkmale an sich trüge.

Der §. 6 des allegirten Edicts verbietet Schriften, wodurch bestehende Strafgesetze übertreten werden. Auch hier ist für die Censur die gesetzliche Norm gegeben. Das Strafgesetz-Buch für das Königreich Baiern, Th. I. Art. 284 — 287 und Art. 393 setzen die Strafen für Verläumdungen fest. Kommen nun solche Aufsätze vor, wodurch die Censoren diese Gesetzesstellen überschritten glauben, so haben sie die Merkmale der Aufsätze und die Momente der Gesetzgebung genau zu vergleichen und zu prüfen, und die Gesetzes-Ueberschreitung zu hindern.

Das Gesetz muß hier seinem Inhalte nach genau angewendet, und darf durchaus weder ausdehnend, noch nach beliebigen Grundsätzen ausgelegt werden.

Der §. 7. des Edicts verbietet Gesetzes-Uebertretungen, welche den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften betreffen; verbietet Schriften oder sinnliche Darstellungen,

welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährlich sind.

Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern enthält im Art. 309, 311 bis 314 und 404 die Gesetzgebung wegen Beleidigung der Majestät, der königlichen Gemahlin, des Thronerben und Mitglieder der Königlichen Familie; im Art. 394 bis 407 die über die Beleidigung der Amtsehre; im Art. 308, 324. 414 bis 416 die über Veranlassung und Aufforderung zur Rebellion; im Art. 326, die wegen Beunruhigung kirchlicher Gesellschaften; im Art. 325, die wegen Mißbrauch der Religion zur Störung bürgerlicher Rechte; alles also, was durch die genannten Strafartikel verboten ist, muß durch das Censurgesetz dem Censor zu untersagen gestattet werden. Allein Ausdehnungen dieses Gesetzes und willkührliche Auslegungen desselben können dem Censor nie erlaubt seyn. Der für die Regierung angenehme oder unangenehme Tadel, Satyre u. dergl. mehr können nie, so lange der gesetzliche Begriff einer Injurie nicht vorhanden ist, der Grund zum Einschreiten des Censors werden. Ein Tadel der Privat- oder öffentlichen Personen kann nur dann vom Censor unterdrückt werden, wenn der Begriff einer Injurie, wie er gesetzlich gestellt ist, in allen seinen Merkmalen vorhanden ist. Wenn das Gesetz Aufsätze und Darstellungen, der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich, verbietet, so muß der Censor nicht befugt seyn, das, was ihm unanständig scheint, unter dieses Gesetz zu subsumiren. Hiermit sind aus dem Gesetze selbst die vorzüglichsten Grundsätze für das Censurgesetz entwickelt.

Daß in einem Censurgesetze auch von der Verantwortlichkeit der Censoren sowohl gegen den Staat als gegen die Verfasser der Zeitungen und Zeitschriften gesprochen werde, daß ihnen ein Geschäftsgang vorgezeichnet sey, auf dessen strenge Einhaltung genau gehalten werden muß, versteht sich wohl von selbst, und bedarf hier keiner nähern Entwicklung.

Auf diese Art ist der zweite Theil des Antrags des Abgeordneten Hofraths Behr gerechtfertigt und die Möglichkeit der

Ausführung nachgewiesen. Hier ist keine Ueberschreitung des den Ständen angewiesenen Wirkungskreises, wenn Seine Majestät in dem verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, den Ständen ein solches Gesetz zur Berathung vorzulegen.

Es ist nun an dem, die Gründe näher zu würdigen, aus welchen der Ausschuß glaubte, daß der Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr beruhend erklärt werden müsse, und die Cammer darüber zur Tagsordnung schreiten solle. Der Berichtserstatter hat in dem ersten Theile seines Vortrages dargestellt, was bisher im Königreiche Baiern über die Censur geschehen sey. Als Hauptresultat, welches gegenwärtig hinsichtlich der Censur der Zeitungen besteht, wird eine Vorschrift angeführt, vermöge welcher die Censoren nichts dulden dürfen, was gegen Staat — Religion — und gute Sitten anstoße, was fremden Regierungen gegründeten Anlaß zu Beschwerden geben könne, und nichts, was dem Staatsinteresse zuwider laufe, und beweiset hieraus, daß sich Baiern schmeicheln dürfe, eine viel unbeschränktere Preßfreiheit als selbst England zu besitzen, weil in diesem Lande bei der ausschweifendsten Licenz der Zeitschriften ohne Erlaubniß der Krone, Bibeln und andere Schriften der anglikanischen Kirche, Statuten, Gesetz- und Rechtsbücher nicht gedruckt werden dürfen. Daß die obige Instruction in ihren allgemeinen Sätzen, wie sie gestellt sind, durchaus nicht hinreiche, daß dieses lediglich eine gesetzlich begründete Willkühr der Censoren sey, ergiebt sich schon aus den oben Gesagten. Uebrigens besteht in England durchaus keine Censur. Jeder kann drucken lassen, was er für gut findet; verübt er Rechtsverletzung durch Druckschriften, so ist er verantwortlich vor dem ordentlichen Richter. Allerdings dürfen einige Schriften ohne Erlaubniß der Krone nicht gedruckt werden — die nemlich im Vortrage genannten; allein der Berichtserstatter hat die Stelle aus dem obengenannten Vortrage des Herrn Bundesgesandten v. Berg im angeführten Hefte S. 308 und 309 nicht ganz gegeben. Der folgende Satz heißt so

„die Druckereien und selbst die Schriftgießereien, sind einer gewissen Aufsicht unterworfen, deren Hauptzweck ist, die

gerichtliche Verfolgung wegen Preß-Mißbräuchen zu erleichtern, Zu bemerken ist insonderheit, daß der Name des Druckers, und seine Wohnung, welche er auch nebst der Zahl seiner Pressen, zum voraus dem Friedensgericht anzuzeigen verbunden ist, leserlich, richtig und genau dem ersten und letztem Blatte eines von ihm gedruckten Werkes, wenn es aus mehr als einem Blatte besteht, bei Strafe von 20 Pfund Sterling für jedes Exemplar angegeben seyn müssen, und daß Jeder, welcher gedruckte Bücher ohne diese Bezeichnung verkauft, einer dem Ermessen des Richters überlassenen Strafe unterworfen ist."

Hiedurch ist bewiesen, daß allenfalls, wenn wir auch nicht berücksichtigen, daß Gesetze, Statuten, Regierungsblätter und dergl. auch bei uns nicht ohne Erlaubniß der Regierung gedruckt werden dürfen, die Drucker-Pressen, welche auch bei uns der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, freyer sind als jene in England. Von der Freiheit aber, eine Druckerpresse zu besitzen, auf die Freiheit der Presse schließen wollen, möchte ein etwas starker Schluß seyn, dessen Beurtheilung der Cammer anheim gestellt werden muß.

Wenn in dem Berichte die Beschränktheit der Censur und die Leichtigkeit derselben so sehr gerühmt wird, so möchte es nicht schwer werden, sehr starke Beispiele von Willkühr der Censur dieser Ruhmredigkeit entgegen zu setzen.

Hat sich doch der in der hohen Versammlung schon mehrmal genannte Zeitungs-Redacteur Keil v. Würzburg nicht entblödet, in seinen lateinischen Gedichte über die baierische Constitution bittere Klagen zu führen über die Willkühr der Censoren und ganz unschuldige Stellen zu benennen, welche ihm die Censur, der Welt vorzulegen, untersagte, und Seine Majestät unser allergnädigster König geruhten dieses Gedicht mit einem schmeichelhaften Schreiben zu würdigen und zu belohnen. Verlautet es doch, daß der Redacteur einer vielgelesenen, im In- und Auslande sehr geachteten und verbreiteten deutschen Zeitung wegen der vielen Beschränkung und Beunruhigungen, welche er von seinem hohen Censor zu erdulden hatte, seinen Wohnsitz sogar verändern, und sich in Frankfurt am Main nie-

verlassen wollte. Dies geschah mitten in Baiern. Sind dieses vielleicht Beweise von Liberalität der Censoren? Sind dieses vielleicht Beweise von einer gesetzlichen, alle Willkühr entfernenden Gebundenheit derselben?

Ich schreite zur Beurtheilung der zweiten Frage des Berichtserstatters, ob es nemlich rathsam sey von den jetzt bestehenden Censurnormen abzugehen?

Gestehen muß ich es, daß ich lieber die Frage von der Nothwendigkeit beurtheilt gehört hätte, als die von der Rathsamkeit; allenthalben weiset die Constitution den Ständen Gesetze, nothwendige Bestimmungen zu ihrem Wirkungskreise zu. Die Frage, was Noth thut, sollte einzig und allein, besonders in dieser ersten Versammlung die Cammer beschäftigen. Doch darüber sey weggesehen. England und Frankreich und das Königreich der Niederlande sind als Beispiele angezogen. Schon öfter und bei verschiedenen Gelegenheiten wurden diese Lande als Beispiele in unserer Versammlung angezogen. Wozu denn das ewige Berufen auf Beispiele, in solchen Fällen, wo es da schlechter ist, als bei uns? Ich lasse mir gefallen, sich auf ihr Gutes zu berufen, und zu prüfen, in wie ferne es auf uns paßt, nach dem Paulinischen Ausdrucke: prüfet Alles und das Gute behaltet. Allein das schlechtere? lassen wir es ihnen. Fragt den England, Frankreich und die Niederlande nach uns? Haben wir den nicht unsere eigne, uns eigenthümliche, auf unsere Gewohnheit und individuellen Bedürfnisse berechnete und gebaute Verfassung; bleiben wir nur bei dieser, halten wir sie fest, wecken wir das National-Interesse für sie und pflegen wir sie so, daß sie fruchtbringend im Leben unserer Nation werde.

Wenn England es nicht dahin brachte, den Begriff eines Libells definirt zu haben; folgt den daraus, daß wirs ebenfalls nicht dahin gebracht haben? Wir haben ein Strafgesetzbuch; die obenbenannten Artikel desselben sind die Gesetze, welche bei uns angewendet werden können und müssen.

Wenn ferner uns gesagt wird, daß eine Gesetzgebung über die Censur im allgemeinen von der politischen Klugheit verboten werde, weil wir in einem doppelten Bunde stünden, näm-

lich den deutschen und dem heiligen, so muß ich freimüthig gestehen, daß mein bischen Verstand zu kurzsichtig ist, um das Bindende dieses Argumentes hier zu finden. Soviel ich von der Sache verstehe und gelesen zu haben glaube, so ist durch den deutschen Bund die Souveränität der verbundenen Kronen in ihrer vollen Ausdehnung gesichert und jeder Souverain hinsichtlich der innern Verwaltung seiner Staaten auch nicht dem mindesten Zwange unterworfen.

Für diese meine Meinung scheint die Constitution des Königreichs einen Beweis zu liefern und das Edict über die Preßfreiheit möchte dem ganzen Argumente die kräftigste Wiederlegung werden. Wenn nun gar vollends der heilige Bund als ein Hinderniß für ein Censur-Gesetz und eine Instruction angeführt werden will, so möchte diesem heiligen Bunde wohl wenig Ehre angethan seyn. Schweigen will ich darüber, daß der heilige Bund blos eine persönliche, innige Vereinigung der Regenten Europas ist; aber darüber kann ich nicht schweigen, daß schon der Name dieses Bundes, und die allerhöchsten und höchsten Glieder desselben jene Grundsätze der Welt verbürgen, welche bei der Errichtung desselben laut ausgesprochen worden. Heilig ist dieser Bund, heilig sind seine Zwecke, und was ist den heiliger als Freiheit der Meinungen.

So furchtsam ist dieser heilige Bund nicht, daß er über stark gesprochene Worte sogleich in Verwunderung geräth und das Feuer des Aufruhrs schon lodern sieht.

Was nun die dritte vom Berichterstatter gelöfete Frage anbelangt, so wurde selbe folgendermaaßen gestellt: ob auf gesetzliche Art eine Abänderung der bestehenden Censurnormen eintreten dürfe. Schon die Stellung dieser Frage ist so, daß sie mit dem Antrage des Abgeordneten Hofrath Behr nicht übereinstimmt, oder daß sie in dieser Art von der Cammer nicht gelöset werden kann. Der Antrag gieng dahin, daß eine Instruction erlassen werde (nämlich für die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten) und daß Se. Königl. Majestät gebeten werden, eine gesetzliche Norm für die Censur hinsichtlich der, das innere des Staats betreffenden, Aufsätze, den Ständen zur Berathung vorzulegen.

Ueber eine Aenderung der Censurnormen ohne Initiative können und wollen die Stände nicht berathen; dahin gieng kein Antrag; daß eine solche Initiative von Sr. Majestät gegeben werde, darum soll gebethen werden.

Wenn die Stände-Versammlung es in ihrer Weisheit beschließen sollte, die genannte Bitte an Se. Maj. gelangen zu lassen und Se. Maj. geruhen würden, einen Gesetzes-Vorschlag deßhalb an die Stände zu bringen, dann haben die Stände zu berathen, ob sie den Gesetzes-Vorschlag annehmen oder nicht annehmen oder mit Modificationen annehmen wollen. Weder die Verfassung, noch die deutsche Bundesacte hindert die in Antrag gestellte Bitte; eben weil die Stände des Reiches zusammenberufen sind, nach den Anordnungen der Staatsverfassung des Landes Wohl und Beste zu berathen; eben darum müssen sie Se. königl. Majestät bitten, einen Gesetzes-Entwurf über die Censur, in so weit sie Aufsätze über die innere Verwaltung des Reiches betrifft, ihren getreuen Ständen zur Berathung vorzulegen.

So sind denn die Gründe, welche der Ausschuß zur Rechtfertigung des Gutachtens, den Antrag des Abgeordneten Behr als beruhend zu erklären und darüber weg zur Tagsordnung zu schreiten, aufstellte, ohne Werth und keineswegs bindend, und ich stelle daher an die Cammer den Antrag: die Cammer wolle den Beschluß fassen, daß Se. königl. Majestät gebeten werden wolle, für die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften, in so ferne sie Artikel über auswärtige Staaten enthalten, eine lediglich von der Regierung ausgehende, jedoch möglichst genaue Instruction zu erlassen. Hinsichtlich aller übrigen Aufsätze über die innern Staats-Verhältnisse wollte ich den Antrag machen, daß Se. königl. Majestät gleichfalls ehrfurchtsvoll gebeten werden sollen, ein Censur-Gesetz nach den in der vorausgeschickten Rede entwickelten Grundsätze den Ständen zur Berathung allergnädigst vorlegen zu lassen. Da aber inzwischen der erste verehrliche Redner bereits einen solchen Gesetzes-Entwurf vorlegte, welcher die von mir entwickelten Grundsätze enthalten und worauf ein solches Gesetz gebaut werden konnten; da es ferner den Ständen nach ihrem Wirkungskreise zusteht, Initiative zu geben für ein Gesetz; so nehme ich

Die erste, rein historische Frage beantwortet der Herr Berichtserstatter aus dem auf seine Weise aufgegefaßten Inhalte und Geiste der Censurverordnungen von 1799 bis auf die Verfassungs-Urkunde von 1818.

Die Regierung, wird versichert, habe, durchdrungen von der Ueberzeugung, wie sehr eine zu strenge Censur den liberalen Gang der Wissenschaften aufhalte, gleich bei der Thronbesteigung unsers allgeliebten Monarchen im Jahre 1799 den politischen Zeitschriften und Zeitungen die größte Freiheit gestattet, aber der zu schnelle Uebergang von der größten Beschränkung zu einer bis dahin in Baiern nie gekannten Liberalität habe bald einen schädlichen Mißbrauch der Freiheit, eine gefährliche Verbreitung von Schriften herbeigeführt, welche selbst die allerhöchste Person des Königs nicht unangetastet gelassen und die Regierung genöthiget habe, durch eine Verordnung vom 13. Juni 1803 die Censurcommission aufzuheben und die Aufsicht über den Buchhandel der Polizei anzuvertrauen. Diese Verordnung nun sey selbst durch die vorübergehende Constitution von 1808 nicht aufgehoben, und daher bis zur Verfassung von 1818 in Wirksamkeit geblieben. Von der dadurch aufgestellten Censur behauptet nun der Herr Berichtserstatter:

1) daß sie äußerst gelinde sey,
2) sich nie eine Rechtsverletzung der Zeitungsredactoren zu Schulden gebracht, und
3) die unbedingte Preßfreiheit bei den Zeitschriften gestattet habe. Denn die Beschränkungen, die abweichend von dieser großen Liberalität 1809 eingetreten seyen, müsse man allein auf Rechnung der Zwingherrschaft schreiben, welche ganz Europa unterjocht habe; aber mit dem Ende dieses äußern Zwanges, sey auch sogleich die liberalste Freiheit der politischen Zeitungen und Zeitschriften wiedergekehrt.

Die Angabe des Hofraths Behr, daß die Censur vorzüglich bei den Kreisbehörden oft auf eine empörende Weise in Vollzug gesetzt würden, sey gänzlich ungegründet, welches dadurch bewiesen werden soll, daß die neuesten preußischen Blätter

Der Herr Berichtserstatter, versichernd, daß alle Vorschriften für die Censurnorm sich darauf beschränkten, nichts zu dulden, was gegen den Staat, die Religion und die guten Sitten anstoße, fodert daher alle zu der freien Erklärung auf: ob die Zeitschriften in Baiern nicht schon eine volle Freiheit genießen, und fügt hinzu: Baiern dürfe sich schmeicheln, eine unbeschränktere Preßfreiheit, als England selbst zu besitzen.

Faßt man dies Alles, was in Baiern hinsichtlich der Preßfreiheit, namentlich auch in Beziehung auf Zeitungen und periodische Schriften geschehen seyn soll, zusammen, so läßt es sich in der Schlußform erschöpfen!

Ein Staat, welcher schon die größte Preßfreiheit und die liberalsten Censurgesetze der Zeitungen und periodischen Blätter besitzt, bedarf keiner neuen Censur-Instruction.

Baiern besitzt die größte Preßfreiheit und die liberalsten Censurgesetze!

Folglich bedarf Baiern keiner neuen Censur-Instruction!

Diese Art der Folgerung führt dann den Herrn Berichtserstatter zur Beantwortung der zweiten Frage: Ob es rathsam sey, von den bestehenden Censurnormen abzugehen?

Zur leichtern Beantwortung dieser Frage, wird zunächst Versicherung wiederholt, daß die Regierung schon Alles gethan, die Preßfreiheit auf eine gesetzlich unbeschränkte Weise zu schützen, und nur da die Censur beibehalten habe, wo die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten es gebieten. Dabei fällt dem Herrn Berichtserstatter zum zweiten Mal England ein, und es bleibt ungewiß, welches Gefühl ihn dießmal überwältigt habe, dem stolzen Britannien doch den Vorzug einzuräumen. Aber fügt er beruhigend hinzu; was diesem durch seine Lage und Flotte mächtig geschützten und durch keine äußere Macht erreichbaren Staat, in Beziehung auf Censurfreiheit möglich sey, bleibe allen Continentalmächten durch die unausweichlichen Verhältnisse der wechselseitigen Berührung, der Abhängigkeit und Erreichbarkeit, wie die Beispiele der niederländischen und französischen Regierungen beweisen, rein unmöglich. In einen doppelten Bund, den deutschen und heiligen

verschlungen, müsse Baiern Alles aus politischer Klugheit vermeiden, was auswärtigen Regierungen anstößig seyn könne! Aus dieser Gedankenreihe wird nun die Folgerung gezogen, daß es nicht rathsam sey, von den bestehenden Grundsätzen der Censur abzuweichen.

Die dritte Frage: Ob auf gesetzliche Art eine Abänderung der bestehenden Censurnormen eintreten dürfe, wird theils aus dem Gesichtspuncte der Verfassung, welche wörtlich ausspreche: „daß politische Zeitblätter der angeordneten Censur unterliegen", theils aus dem Verhältniß zum deutschen Bunde, welcher sich mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftige, welche Baiern erst abzuwarten habe, beantwortet.

In Erwägung, heißt es nun antragend, auf den zu fassenden Beschluß, daß der Antrag des Abgeordneten Herrn Hofraths Behr den Zeitverhältnissen nicht entspreche, weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Verfassungs-Urkunde im Einklange stehe, ferner, daß derselbe ebenfalls von der Bestimmung der deutschen Bundesacte abweiche, so werde dieser Antrag als beruhend erklärt, und zur Tagsordnung geschritten.

Das ist der wesentliche Inhalt des von dem Abgeordneten Hrn. Hofrath Behr übergebenen Antrages sowohl, als des darauf von dem dritten Ausschusse durch den Freiherrn v. Gravenreuth vorgelegten Gutachtens. Was ist nun von dem einen und dem andern zu halten?

Es wird der hohen Versammlung nicht entgangen seyn, daß sich in dem Antrage selbst ein warmer Eifer für rechtliche Ordnung und das allgemeine Beste, und eine gerechte ernste Mißbilligung aller willkührlichen Censurbeschränkungen ausspricht, so wie sich auf der andern Seite eine enthusiastische Vorliebe für einheimische Gesetze, Verfügungen und Maaßregeln mit einer Entschlossenheit offenbaret, welche selbst den Schein der Uebertreibung nicht scheut. Aber hier kann weder von moralischen, noch rechtlichen, noch politischen Triebfedern der Gesinnung, sondern auf der einen Seite lediglich von der

gesetzlichen Beschaffenheit des Antrags, und auf der andern einzig und allein von der befriedigenden Lösung der Aufgabe die Rede seyn.

Es entsteht daher vor allen Dingen die Frage: Ob der Ausschuß durch sein Gutachten geleistet habe, was er zu leisten gedachte? Dies würde der Fall seyn, wenn er wirklich bewiesen hätte, was er beweisen wollte, daß Baiern bereits die größte Preßfreiheit und die liberalsten Censurgesetze der Zeitungen und periodischen Schriften besitze, und daß eine die Censurgewalt auf die Grenze der Rechtmäßigkeit beschränkende Instruction weder rathsam, noch auf eine gesetzliche Art durch Abänderung der bestehenden Norm möglich sey. Aber die klarste Ueberzeugung gebietet mir, offen und mit der innigsten Theilnahme an der guten Sache, zu bekennen, daß dem nicht so ist.

Wer zu viel beweisen will, kommt in Gefahr, gar nichts zu beweisen, und wer sich durch die Subjectivität der Gefühle zu dem Wagstücke hinreißen läßt, Unmögliches zu beweisen, wendet Herzen und Ohren von sich ab. Der Herr Berichtserstatter will beweisen, daß Baiern bereits die größte Preßfreiheit und die liberalsten Censurgesetze besitze. Offenbar hat er da mehr übernommen, als verlangt wird, und verlangt werden kann, und sich selbst in die Verlegenheit gebracht, weniger zu leisten, als jeder zu erwarten berechtiget war. Indem er versichert, daß die baierischen Censurgesetze die liberalsten sind, die es giebt, vergißt er zu beweisen, daß sie wirklich den Forderungen einer rechtlichen Ordnung, und dem Geiste einer zeitgemäßen Liberalität, durchaus, auch in der Ausübung, entsprechen. Einzelne Worte und Stellen aus öffentlichen Verordnungen können das eben so wenig bekräftigen, als Tages- Monats- und Jahreszahlen, und, wo nur Beweise Gewißheit geben, kann man dem wärmsten Ausdrucke des patriotischen Herzens und der einstimmigen Versicherung eines ganzen Ausschusses, nicht auf's Wort glauben. Läßt sich aber der Vertheidiger einer wirklichen Einrichtung in der Wärme sogar hinreißen, das Unmögliche zu berühren, so darf es ihm nicht be-

fremden, wenn seine Rede den engegengesetzten Eindruck macht. Baiern, heißt es, besitze schon die größte Preßfreiheit und die liberalsten Censurgesetze; wie ist es möglich, dies zu beweisen? Hat man bei uns schon den höchsten Gipfel der Bildung und der Vollkommenheit einer vernunft- und erfahrungsmäßigen Staatsverfassung erreicht, oder ist die Weltgeschichte überhaupt schon am Ende? Werden die kommenden Jahrtausende gar nichts Neues und Besseres mehr bringen, das kommende Menschengeschlecht auf dem Felde der Wissenschaft, der Kunst, des politischen Ruhms keine Kränze mehr verdienen, und das Leben der Nachwelt, die auf unsere Schultern tritt, dem Ziele nicht näher kommen, das wir mit liebender Sehnsucht erstreben und nicht zu erreichen vermögen? Wird Baiern, soll Baiern, frage ich alle wahren Vaterlandesfreunde, nicht höher steigen, nicht glücklicher, nicht blühender, vollkommner und zufriedener werden? — Wozu sind wir hier? — Daß Alles beim Alten bleibe und gehe, wie es gegangen ist, oder daß ein neues froheres Leben sich gestalte, und die erhabenen Wünsche des allgeliebten Vaters des Vaterlandes, von der Vorsehung begünstigt, in Erfüllung gehen?

So wie der Redner aber den Beweis schuldig geblieben ist, daß Baiern die größte Preßfreiheit und die liberalsten Censurgesetze besitze, eben so wenig hat er bewiesen, daß eine Norm, welche die Censurgewalt auf die Grenzen der Rechtmäßigkeit zurückführt, nicht rathsam sey. Was wäre wohl erfoderlich gewesen, das zu beweisen? Vor allen Dingen hätte die Möglichkeit begreiflich gemacht werden müssen, wie irgend wann und wo in der Welt der Fall eintreten könne, daß es nicht rathsam sey, das Leben im Staate durch Gesetze der Rechtmäßigkeit zu ordnen! Sollte es wirklich noch nöthig seyn, in unsern Tagen zu wiederholen, woran sich die geistreichsten Schriftsteller aller Nationen müde geschrieben haben, daß es zu dem unabweislichen Wesen der Staatsaufgabe gehört, durch eine rechtliche Ordnung der Dinge die höhere Vollkommenheit und Glückseligkeit des Menschengeschlechts zu befördern? Was recht ist, bleibt auch immer und ewig rathsam, ja practisch

nothwendig für jede Regierung, in jeder denkbaren Form, so wie für jeden Willen und jeden Verstand, der Rechtes denken, und zum Zweck seiner Handlungen machen kann.

Die Rathsamkeit, die hier vielleicht gemeint ist, könnte sich aber auch auf den Geist und Character des baierischen Volkes, seine Bildungsstufe, seine Sitten und Bedürfnisse beziehen. Dann würde die noch bedenklichere Aufgabe entstehen, zu beweisen, daß das Volk mit aller seiner Gemüthlichkeit, Empfänglichkeit, Biederherzigkeit und Kräftigkeit noch nicht vertrage, durch eine rechtmäßige Censurordnung, wodurch der Willkühr unverständiger Censoren eine unüberschreitbare Grenze gesetzt wird, geehrt und erfreut zu werden! Was aber zur Beglaubigung der vermeinten Unrathsamkeit einer solchen Censurordnung in Beziehung auf fremde Staaten gesagt wird, ist von desto geringerem Gewicht, weil es voraussetzt, daß eine vernünftige Censurordnung nothwendig mit unbezähmbarer Kränkung anderer Staaten verbunden seyn müsse. Dann wäre es keine lebendige Censurordnung, keine ordnende Ordnung, sondern eine wahrhafte Unordnung, die hoffentlich niemand in Vorschlag zu bringen gedenkt!

Wenn endlich der Herr Berichtserstatter beweisen will, daß eine Abänderung der bestehenden Censurnormen nicht eintreten dürfe, weil die Verfassung ausdrücklich sage: „daß politische Zeitblätter der angeordneten Censur unterliegen," so sey es mir nur noch erlaubt, zu fragen, ob die politischen Zeitblätter denn der Censur nicht unterliegen würden, wenn diese unter Gesetze gestellt wäre, wodurch die in der Verfassung zugesicherte rechtmäßige Freiheit der Meinungen wirklich geschätzt wird? Wenn außerdem in dem fraglichen Gutachten zugegeben wird, daß alle Censur durch den Umschwung der Zeit und des Zeitgeistes bedingt sey, und keine unabänderliche Norm für dieselbe aufgestellt werden könne, wie konnte man denn nur auf den Gedanken kommen, daß die bestehende Censur unabänderlich und nicht durch den Zeitgeist bedingt sey, welcher in unsern Tagen, von der Vorsehung geleitet und unter furchtbaren Stürmen entwickelt,

beinahe alle Geister und Herzen mit unwiderstehlicher Gewalt zum Bessern hinzieht!

Das, meine Herren! ist meine freie, redliche Ansicht von dem der Cammer mitgetheilten Gutachten des dritten Ausschusses, welche ich mit der sichern Ueberzeugung in dieser hohen Versammlung niederlege, daß der Antrag des Herrn Hofraths Behr auf keine Weise durch die entgegen gestellten Gründe des Ausschusses erschüttert wird.

Aber es giebt andere Betrachtungen, welche mich ausser Stand setzen, seiner Meinung unbedingt und ohne noch vorauszuschickende nähere Begründung, beizutreten, und ich bitte mir die Erlaubniß aus, diese noch, mit Beschränkung auf die Hauptsache, kurz zu entwickeln.

Der Antrag des Herrn Hofraths Behr ist auf einen factischen Grund gebaut und steht und fällt mit diesem Grunde.

Die Censur, sagt der Herr Hofrath Behr, wie sie bisher vorzüglich bei den äußern Kreisbehörden sich geäußert, hat den Freiheitsgebrauch unglaublich weit über jene Grenze hinaus beschränkt, und so, indem sie Rechtsverletzungen Anderer zu verhüten trachtete, ihrer Seits selbst die Rechte der Zeitungsredactoren und der Verfasser periodischer Schriften, in einem oft empörenden und von der Regierung kaum geahndeten Grade verletzt. Die Rechte jener Redactoren und Verfasser, und die in ihnen befaßten Rechte des Publicums sind auf diese Weise ganz der Willkühr und individuellen Aengstlichkeit oder Chicane der Censoren Preis gegeben, und dieser Zustand ist ein der Verfassung selbst geradezu widersprechender Zustand.

Das ist der factische Grund, auf welchen der Antrag gestellt wird, Seine Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, eine Instruction oder gesetzliche Norm für die Censur, welche die in der Verfassung zugesicherte rechtmäßige Freiheit der Meinungen wirklich sichere, Allerhöchst Ihren treuen Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen.

Dieser factische Grund aber enthält offenbar eine schwere Anklage, welche beweisliche Thatsachen voraussetzt. Diese nun hätten vor allen Dingen ausser Zweifel gesetzt und vorgelegt werden sollen. Ja, da es keine Klage giebt ohne Kläger, welcher der Herr Hofrath Behr in dem vorliegenden Falle als Mitglied der Ständeversammlung, welche die Klage empfängt und prüft, nicht seyn kann, so wäre es nothwendig gewesen, den Kläger oder die Kläger zu nennen und auszuweisen, daß sie sich über die erlittene Censurbedrückungen beklagt, und weder Genugthuung noch Abstellung gefunden haben. So lange also diese Thatsachen, mit Beweisen versehen, nicht vorgelegt worden sind, worauf sich der Antrag des Herrn Hofraths Behr bezieht, noch die Kläger genannt sind, welche ihn veranlaßt haben, und eben so wenig nachgewiesen ist, daß diese mit ihrer gesetzlich angebrachten Beschwerde nicht gehört worden sind, kann die Cammer, wie aus der Verfassungs-Urkunde §. 33. Abschnitt III. Titel II. sattsam bekannt ist, nicht ohne nähere Bestimmungen und Modificationen auf den Antrag eingehen.

Das führt mich zur dritten und letzten Frage: Welcher Beschluß unter diesen Umständen zu fassen seyn möchte? Die Sache selbst, höchst wichtig an sich, verdient unsere allgemeine Theilnahme, aber ihre Reife zum Antrag hängt noch von einer zu erwirkenden Ergänzung ab. Die Thatsachen müssen gewiß seyn, und vorgelegt werden; dadurch erhält der Antrag selbst erst Gründlichkeit und wahre Realität, und es wird zugleich der Vortheil erreicht, daß diejenigen, welche sich Censurwillkür und Bedrückung zu Schulden gebracht haben, aus ihrer Verborgenheit gezogen, und ans Licht gestellt werden.

Ich trage daher darauf an, den Herrn Hofrath Behr zu ersuchen, die dahin gehörenden Thatsachen zum Behufe der factischen Vollständigkeit seines Antrags zu sammeln, denselben auf einen festen Grund zu stellen, und so zu motiviren, daß er seine heilsame Wirkung nicht verfehlen könne, alsdann aber den Antrag selbst der Cammer zur Beschließung wieder vorzutragen.

Ich schließe übrigens diesen Vortrag mit der Bitte um geneigte Nachsicht, ganz der hohen Versammlung die Entscheidung anheimstellend, was in der Sache das Wahrste und Beste sey!

Ziffer 69.

Rede

des Abgeordneten Sturz in der sechzehnten allgemeinen Sitzung am 12. März 1819.

In das reiche Feld der Theorien über Preßfreiheit und Preßzwang, allenfallsiges Censurrecht, und Censorenunfug, Strafgesetze der Preßvergehen u. dgl. kann und will ich nicht eingehen; ich sehe es aber auch für unnöthig an. Der Art. 11 Titl. 4 der Constitution und der §. 2. des Edicts, welcher doch sicher hier einen integrirenden Theil der Constitution ausmacht, referiren die Censur der hier deutlich benannte politischen Zeitungen und periodischen Schriften zu den Attributionen der Krone. Wie sollten nicht eben dahin gehören, die Art und Weise, wie diese Censur ausgeübt werden soll, deren allenfallsige nähere Bestimmungen und Modificationen, welche sogar — wie ich wenigstens nicht anders abzusehen vermag — in dem hier vorliegenden Antrag von ganz bestimmten Thatsachen eben nicht ausgehen, jedoch in Form von Gesetzen obgleich sehr im allgemeinen proponirt wurden.

Auf der andern Seite wüßte und glaube ich eben nicht, daß die Illiberalität der baierischen Zeitungen und Censuren besonders accusirt werden könnte. Die Speirer Zeitung wird von dem Ausschuß im Contrairen — ich weiß nicht, ob nicht mit einiger Mißgunst — angeführt. Der Rheinkreis erkennt mit Dank und Verehrung die Liberalität der obersten Kreiscensur-Behörde. Ausser der Speirer Zeitung bestehen in den Rheinkreis noch in verschiedenen Städten mehrere locale- sogenannte Wochenblätter, welche in einer mehr eingeschränkten Sphäre zu gemeinnützlichen Gegenständen utilisirt werden können. Hier mögen die Ansichten der Obern Local-Censur-Behörde noch wohl mitunter etwas kleinlich seyn. Unter dem Einfluß dieser

oder jener andern Local-Autorität, schlug man einem Manne, der selbst von der gerichtlichen Partie war, die Aufnahme einiger hierher gehörigen Bemerkungen ab, welche noch nicht einmal eigentliche Rügen waren. Die Sache blieb auf sich beruhen, würde aber bei der obersten Kreisbehörde zuversichtlich augenblicklich berichtigt worden seyn.

Ich komme nun wieder direct zu dem hier vorliegenden Gegenstand. Er scheint mir noch eine andere Ansicht zu präsentiren, deren ich auch schon verschiedentlich beiläufige Erwähnung gethan habe, und auf welche ich wahrscheinlich ehestens ex professo zurückkommen werde. Die Constitutionellen sogenannten Anträge der Mitglieder der Cammer sind offenbar eine Initiative der gesetzgebenden Gewalt, und deshalb an die festen Formen des 36. Art. des Edicts über die Stände-Versammlung gebunden. Sie werden umständlich berathen und beschlossen, gehen demnächst an die erste Cammer, und bei deren Zustimmung von dieser an die Allerhöchste Stelle.

Sollte ich nicht irren, wenn ich glaube, daß solche Anträge, von einem verlezten oder von einem neuen, jedoch mit allen seinen Bestimmungen vorzuschlagenden Gesetze ausgehen müsse. In diesem Fall befindet sich der Antrag des Herrn Hofrath Wehr offenbar nicht. Ich kann also in ihm keinen Antrag, nichts als einen Wunsch sehen, der uns, wie einem jeden Baier erlaubt seyn muß; eine gemeinschaftliche Berathung aber nicht nach sich ziehen kann, und durch die gegenwärtige Publicität seinem Zweck gewissermassen schon erreicht hat. Ich accedire in der Hauptsache, den von dem Ausschuß angetragenen Uebergang zur Tagesordnung, und füge noch einige Bemerkungen bei, zu welchen der Vortrag des Ausschusses mich veranlaßt hat. Auf der einen Seite theile ich vollkommen dessen Meinung in Ansehung der großen Schwierigkeit eines Strafgesetzes der Preßvergehen. Welchem großen richterlichen Arbitrio oder richterlicher Willkühr, das in dem Rheinkreis hierunter noch bestehendem Gesetz Spielraum giebt, hat sich im vorigen Jahr in dem benachbarten großen Staat, der das nämliche Gesetz noch hat, gezeigt. In dem Rheinkreis ist es noch nie zur Anwendung

gekommen, und in der Folge dürfte es eben so seyn. Wenn dieses nicht wäre, könnte man nicht genug eilen auf dessen Verbesserung anzutragen. Auf der andern Seite kann ich den Tadel nicht theilen, mit welchem ein Mann, den ich nicht persönlich kenne, der aber — diese und jene seiner Grundsätze mögen so oder anders seyn — die allgemeine Achtung genießt und verdient, belegt worden ist.

Wir wollen hoffen und wünschen und selbst glauben, daß die Grundsätze der Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung, als Grundsätze aller Europäischen Regierungen uns eine lange Reihe von Friedensjahren geben werden. Aber darum ist der Mann noch kein Empörer, der auf diese oder jene, mehr oder minder directe oder hypothetische Weise die gefährlichen Folgen einer allenfallsigen Vergessenheit jener Grundsätze schildert, der den Krieg als das größte Unglück der Völker proclamirt, jedoch auch glaubt, daß er so, wie alle große physische und politische Erschütterungen den erschlafften Völkern und Einzelnen neuen Ton, neue Elastizität, neue Kraft geben. So schrieb schon vor 30 Jahren — da noch gar keine Preßfreiheit existirte — ein würdiger Mann, gelegentlich des schönen Traumes eines großen Königs und eines Moralisten, des Traumes des ewigen Friedens, und niemand dachte an Druckversagung oder gar nur an Tadel.

Ziffer 70.

Fünfte Sitzung des sechsten Ausschusses.

Zu bemerken ist für immer.

Der Vortrag des Secretärs des Ausschusses, Abgeordneten Behr beginnt jedesmal mit der Darlegung eines kurzen Uebersicht des Inhaltes jedes einzelnen Antrages, so wie die Hauptgründe, aus welchen der Ausschuß einen Antrag zurückgewiesen, oder aber der Cammer vorlegen zu müssen glaubte, woran sich alsdann die Bekanntmachung der Cammer mit den eigentlichen Beschlüssen des Ausschusses anreiht.

Das in der fünften Sitzung des Ausschusses geführten Protocoll ist folgenden Inhalts:

Geschehen München den 6. März.

Es wurde der Prüfung unterstellt:

Nro. 14. Ein Antrag des Abgeordneten Kurz, die durch das Concordat, vom 5. Juni 1817 begründete geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und deren Unvereinbarkeit mit den dem Rheinkreise früherhin schon zugesicherten Institution betreffend.

Nach dessen Ablesung beschlossen, daß dieser Antrag zur Vorlage an die Cammer geeignet sey, weil es sich hier handle um die authentische Interpretation einiger Gesetze vom 22. und 24. Mai und 5. October 1818, diesen Gegenstand aber zum Wirkungskreise der Stände gehören.

Nro. 15. Antrag des Abgeordneten Köster, die Abschaffung des im Rheinkreise am 26. Februar 1818 eingeführten neuen Gewerbs-Steuer-Gesetzes und Wiedereinführung des Patent-Gesetzes vom 1. Prumäre (J. 1807) betreffend:

Nach dessen Prüfung ward einhellig beschlossen: das derselbe da er eine Classe directer Besteuerung, somit einem unverkennbaren Gegenstand des Wirkungskreises der Stände betreffe, zur Vorlage an die Cammer allerdings geeignet sey.

Nro. 16. Antrag des Abgeordneten Stephani, die Bewilligung der nach der Constitution der gesammten Geistlichkeit zu kommenden Besoldungs-Steuer-Freiheit betreffend:

nach dessen Prüfung beschlossen wurde, und zwar einhellig, daß derselbe ebenfalls einen Gegenstand directer Besteurung, somit einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand betreffe, zur Vorlage an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 17. Antrag des Abgeordneten Häcker, die Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend:

nach dessen Prüfung der Beschluß gefaßt wurde, daß auch dieser Antrag, einen Gegenstand der Freiheit und Eigenthum betreffenden Gesetzgebung umfassend, an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 18. Antrag des Abgeordneten Walther, Wachter, Anns, Oertel und Gruber von Eichstädt um Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die städtischen Magistrate:

nach dessen Ablesung mit vier Stimmen gegen eine beschlossen wurde, daß derselbe zur Vorlage an die Cammer nicht ge-

eignet sey, weil dieser Antrag auf Erlangung einer Gerichtsbarkeit für die Städte gerichtet, welche denselben die Constitution nicht zusteht, folglich auf Abänderung oder einen Zusatz zur Verfassungs-Urkunde abziele, wozu nach letzterer Urkunde Tit. X. §. 7. der Vorschlag nur vom Könige allein ausgehen könne.

Der Abgeordnete Behr behielt sich vor, seine abweichende Stimme noch besonders zu Protocoll zu geben, welche folgende ist:

Die Gründe, mittelst welcher der Antrag die Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die städtische Magistrate betreffend, von seinen Urhebern unterstützt worden, scheinen mir von solcher Wichtigkeit, daß solche, vor den Thron Seiner Majestät gebracht, gewiß der Berücksichtigung werth befunden würden.

Nach meiner Ansicht enthält auch der erwähnte Ansicht nichts constitutionswidriges; denn, wenn gleich das Edict über den Adel im §. 14. des Tit. II. die Bestimmung enthält:

„den Adelichen kommt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können;“

so muß doch, wie mir scheint, diese, ein ausschließendes Privilegium für den Adel statuirende, Bestimmung stricte erklärt werden, und es liegt sonach in ihr nichts, als die Bestimmung daß eine Gutsherrschaft, um als solche Gerichtsbarkeit üben zu können, zur Classe des Adels gehören müsse.

Es verlangen oder wünschen aber die Urheber des Antrags die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit für die städtischen Magistrate offenbar nicht als Gutsherrschaften, sondern als Vorstände städtischer Communen; der Antrag thut also dem gutsherrlichen Privilegio des Adels nicht den mindesten Eintrag: zu dem hat jene Bestimmung des erwähnten Edicts gewiß zunächst die eigentliche, nemlich die streitige Gerichtsbarkeit, im Auge gehabt: Hier aber handelt sich's blos von freiwilliger Gerichtsbarkeit, und da hiemit bezeichnete Geschäfte, gar kein eigentliches Richten umfassen, sondern bloße Sicherungs- und Vorbeugungs-Maasregeln, somit ihrem Wesen nach zur Sphäre der Polizei gehören, die Polizei in

den Städten aber den städtischen Magistraten überlassen ist, so erscheint mir der mehr erwähnte Antrag auch aus diesem Gesichtspuncte der Verfassung nicht entgegen, und auf den vollständigen Gebrauch des Rechts der städtischen Polizei gerichtet.

Endlich waren Seine Majestät kaum des Willens, durch die oft erwähnte Verfügung zu Gunsten des Adels sich in der Art die Hände zu binden, daß Allerhöchst Sie von nun an durchaus Niemanden mehr, außer dem Adel, die Gerichtsbarkeit zu verleihen, oder zu dem, der Verfassung vorausgegangenen, Edicte in Betreff der Gemeinden, keinen Zusatz mehr zu verfügen vermöchten.

Haben doch Seine Majestät nach dem Hervortritte der Verfassung den Prorectoraten der Universitäten, z. B., eine Vorcognition und Wirksamkeit bei beginnenden Rechtsstreitigkeiten gegen Studierende eingeräumt, die mir weit wichtiger scheint, als das Recht der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Kann übrigens kaum geläugnet werden, daß das Gemeinde-Edict, von dessen Erweiterung es sich blos handelt, ein allgemeines, das Eigenthum von Staatsangehörigen betreffendes Gesetz und dessen Aenderung oder Erweiterung zum Wirkungskreise der Stände gehörig sey, so ist auch, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, kein zureichender Grund vorhanden, den bemerkten Antrag, als zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet, von der Hand zu weisen, und dadurch die Erreichung des in ihm bezielten guten Zwecks zu hemmen.

Nro. 19. Antrag des Abgeordneten Jenisch, die Verbefferung der Gerichts-Verwaltung betreffend:

nach dessen Prüfung wurde einhellig beschlossen: daß derselbe als einen Gegenstand der organischen Gesetzgebung betreffend, ebenmäßig zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Nro. 20. Antrag des Abgeordneten Köster, den Vollzug der bis zum 1. Jänner im Rheinkreise rücksichtlich der Einquartierung, Verpflegung des Militärs bestandenen Gesetze betreffend wurde einhellig beschlossen, daß derselbe als ein Gegenstand,

das Eigenthum vom Staatsangehörigen betreffender Gesetzgebung zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Behr.
Hofstetten.
Freiherr v. Schrenk,
Präsident.

Ziffer 71.

Tagsordnung

der sechszehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

Nach Verlesung des Protokolls der fünfzehnten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben

1) Berathung über den vom dritten Ausschuß erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Herrn Hofraths Behr, die Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitschriften betreffend.
2) Vortrag des Herrn Secretärs des Ausschusses für die Prüfung der Anträge der einzelnen Abgeordneten über die vom besagten Ausschusse geprüften Anträge.
3) Berathung der Cammer über die vom benannten Ausschusse zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.
4) Vortrag über die Dispensations- und Urlaubsgesuche der Abgeordneten Max v. Mayerhofen und Stöber von Markt-Heydenfeld.

Protocoll,

abgehalten in der siebenzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 12. März 1819.

Mit Verlesung des Protocolls der sechszehnten Sitzung, wurde die heutige siebenzehnte erbffnet, während welcher der kbnigl. Minister der Finanzen Frhr. v. Lerchenfeld, der kbnigl. Staatsrath Frhr. v. Hartmann und der kbnigl. Ministerialrath Ritter v. Feßmaier in den Saal eintraten, und auf den geeigneten Sitzen Platz nahmen.

Nach der Verlesung des Protocolls erklärte der Frhr. v. Aretin, er müsse in Bezug auf das Protocoll, bemerken, daß einige Sätze seiner Rede nicht ganz richtig aufgenommen, einige von wesentlichem Inhalte ganz ausgelassen seyen, er müsse um die Berichtigung und Nachtragung bitten.

Der Secretär Häcker: In diesem Falle müsse er den Nachtrag der Cammer zur Genehmigung vorlegen; da er glaube, die Rede des verehrlichen Mitgliedes genau, und ihrem Sinne nach, ja sogar mit den eignen Worten, wie sie gehalten worden sey, aufgenommen zu haben.

Der Abgeordnete v. Aretin. Jedes Mitglied habe das Recht, seine Berichtigung vorzubringen. Einige wesentliche Sätze seiner Rede seyen ausgelassen; um deßwillen habe er dieses bemerkt.

Der Secr. Häcker: Alle einzelnen Worte aufzunehmen, kbnne dem Secretariate nicht zugemuthet werden; bei seiner Ueberzeugung übrigens, daß er die in Frage stehende Rede genau im Protocolle gegeben habe, müsse er die vorzunehmenden Aenderungen zuerst der Cammer vorlegen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Auch er habe die Bemerkung zu machen, daß seine Aeusserung im Betreff der Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht ganz richtig aufgenommen erscheine. Seine Meinung sey die gewesen, daß Zweifel an der Göttlichkeit dieser Institution darum obzuwalten schiene, weil der Papst in dem Concordate in Baiern die Ehe der geistl. Gerichtsbarkeit unterstellt, derselbe Papst aber in dem Concordate mit Frankreich dieselbe Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überlassen habe; diese Verschiedenheit lasse ihn schließen, daß jene Institution kaum göttlicher Natur seyn könne. Allein wir hätten nicht Ursache hierauf einzugehen, unsere Frage sey eine ganz andere. Das Argument sey nämlich so gestellt worden: Nach den besondern Zusicherungen Sr. königl. Majestät solle das Concordat nur in so weit gültig seyn, als es sich mit den übrigen Institutionen des Rheinkreises vertrage; hinsichtlich der Ehesachen vertrage es sich nicht mit diesen Institutionen, so könne es auch im Rheinkreis keine Anwendung für diese Ehesachen finden, nur dieser Gesichtspunct sey der Gesichtspunct, von welchen aus die gewärtigen Verhandlungen betrachtet werden müßten; die Abgeordneten des Rheinkreises seyen, der Ueberzeugung, daß durch die mit jener Beschränkung bei ihnen eingeführten Constitutionen in ihrem Gerichtsstande über Ehesachen Nichts geändert sey; da es aber dennoch möglich sey, daß das Concordat doch auf sie angewendet werden wolle, und eine Gewalt, die sich nur gar zu gerne einmische, ihren Institutionen zuwider die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in der Folge aufzudringen suche, so sey es ihnen nicht zu verargen, wenn sie sich eine Sicherheit verschaffen wollten. Uebrigens sehe er gar nicht ein, warum der Antrag nicht an den geeigneten Ausschuß ver-

wiesen werden soll, da es sich hier lediglich um der Interpretation eines Gesetzes handle.

Der Abgeordnete Schoppmann. Er müsse ebenfalls bemerken, daß er keineswegs gesagt habe, daß die Regierung in Mannheim drei oder viererlei Ehepacten vorgelegt habe, sondern er habe blos das Beispiel angeführt, daß nach dem ächt jesuitischen Grundsatz, der Zweck heilige das Mittel, die Regierung in Mannheim bei der religiösen Verfolgung einer Mittib Ehepacten ganz andern Inhalts zum Vorschein gebracht habe, als jene waren, die das Oberamt Neustadt dem dasigen Inspector im Augenblicke der Verehelichung insinuirte. Eine dieser Urkunden müsse demnach falsch gewesen seyn.

Hierauf bestieg der königl. Finanzminister den Rednerstuhl, und machte einen Vortrag über ein der Cammer vorzulegendes neues Stempelgesetz, welchen er sodann dem Präsidio übergab, und welcher Ziffer 74 beiliegt.

Der königl. Ministerialrath Ritter v. Jeßmaier trug hierauf den Entwurf des neuen Stempelgesetzes selbst vor, und übergab selben, wie er in der Anlage Ziffer 75 angebogen ist.

Nach ihm bestieg der königl. Staatsrath Freihr. v. Hartmann den Rednerstuhl, von wo aus er der Cammer einen Antrag, das vorzulegende Gesetz hinsichtlich der Perräquation der Kriegslasten betreffend, und sofort den Entwurf des Gesetzes selbst über die Kriegssystem-Perräquation für die sechs ältern Kreise des Königreichs mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises vorlegte. Der Vortrag und Gesetzes Entwurf wurden dem Präsidio übergeben, und liegen unter Ziffer 74 und 75 dem Protocolle an.

Das Präsidium machte die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solche in der Anlage unter Ziffer 76. aufgeführt sind, bekannt.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er ersuche das Präsidium, die Cammer zu fragen und abstimmen zu lassen, ob der von ihm übergebene Antrag, die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege betreffend, abgelesen werden solle. Die deßhalb vom Präsidio gestellte Frage wurde einstimmig bejaht und derselbe von dem Secr. Mehmel vorgelesen.

Der Abgeordnete Kretz. In der lezten Sitzung sey ein von ihm gemachter Antrag die ungleiche Besteurung des Districts Weißenhorn betreffend der Cammer zur Anzeige gebracht, aber nicht verlesen worden. Er trage nun auf die Ablesung desselben an.

Das Präsidium. Dieser Antrag komme heute ohnedieß vor, und überhaupt könne nun die Ablesung desselben nicht verlangt werden, da dieses in der lezten Sitzung nicht geschehen sey.

Dasselbe fuhr fort: Die zur Abstimmung an die Cammer vorzulegenden Fragen über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen und statistischen Inhaltes seyen öffentlich angeheftet und hiedurch der Cammer bekannt gemacht worden. Es wolle dieselbe nochmal ablesen, damit dem Gesetze gemäß jedes Mitglied seine Bemerkungen hierüber zu machen in Stand gesezt werde.

Es habe die Fragen immer so gestellt, daß eine aus der andern folge, daß jede für die nächste präjudiziell sey. Es verlas die aufgestellten Fragen, wie sie die Anlage Ziffer 77 enthält.

Der Abg. Hofrath Behr. Er erlaube sich über die Art der aufgestellten Fragen einige Bemerkungen vorzubringen, nicht bestimmt durch die Sucht zur kritisiren, dieses sey nicht seine Sache, auch nicht, weil die Fragen seinen

Antrag betreffen; — er sehe dem Resultate ganz unbefangen entgegen, da sein Antrag Ausfluß seines Pflichtgefühls war: es werde ihn freuen; wenn die Cammer durch ihre Abstimmung darüber, ihre Uebereinstimmung mit seiner Ansicht ausdrücke; aber das Gegentheil werde ihn nicht betrüben; sein Bewußtsein sey ihm genügender Lohn. Allein um der Zukunft willen sey es nöthig, heute, wo zum erstenmale solche Fragen festgestellt werden, über die Art und den Geist ihrer Stellung übereinzukommen. Die gestellten Fragen schienen ihm zu gedehnt, verwickelt und verschoben.

Die Fragen müßten seines Erachtens, immer so kurz und einfach als möglich, und in natürlicher Ordnung, allen unter uns einleuchtend gestellt werden. Die Gründe dafür bedürften keiner Entwicklung.

In den vorgelegten Fragen nehme man zuerst Rücksicht auf den Vortrag des Ausschusses: Warum das? Sey nicht sein Antrag früher vorhanden gewesen? Sey dieses nicht die schönste Sache, die vor allen andern berücksichtigt werden müsse.

Und wozu die Vielheit und Zersplitterung der Fragen. Seines Erachtens seyen die Fragen immer so zu stellen: Sey dem Antrage überhaupt zu entsprechen, oder nicht? Hiemit werde, im Falle der Ausschuß gegenwärtiger Meinung wäre, auch darauf zugleich Rücksicht genommen, dann könnte man allenfalls fragen:

Sey dem Antrage ganz oder nur zum Theile, oder sey demselben ohne oder mit Modificationen zu entsprechen? und wenn letzteres bejaht werde, mit welchen Modificationen? Hiebei könnten dann die wesentlichen vorgekommenen Vorschläge berücksichtigt werden. Die Fragen auf jede einzelne Meinung auszudehnen, würde uns zu weit führen, und in der Folge

den Fall der Nothwendigkeit bringen, hunderte von Fragen zu ſtellen, was Verwirrung in die Sache bringen müßte. Nochmals halte er es für Pflicht, zu erinnern, daß die Fragen, ſo kurz und einfach als möglich, und allen unter uns vollkommen verſtändlich zu ſtellen ſeyen. Auſſerdem werde der ganze Zweck verfehlt.

Das Präſidium: Da es die Fragen entworfen habe, ſo müſſe es auch hinſichtlich der darüber gemachten Bemerkung ſeine Gegenbemerkung machen, und es glaube, daß in einer Frage die Bejahung und Verneinung nicht gleichzeitig vereint werden könnten; wenn es z. B. die Frage ſo hätte ſtellen wollen: Soll der Antrag des Herrn Hofrath Behr, die Cenſur der Zeitungen betreffend, angenommen werden, oder beruhen? ſo könne hier nicht mit „einverſtanden" oder „nicht einverſtanden," geantwortet werden, weil man nicht wiſſe, worauf ſich jedes beziehe.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Die Erinnerung des Abgeordneten Behr ſcheine ihm nicht blos für dieſen Fall, ſondern auch für alle ferner vorkommenden Fälle der Frageſtellungen berückſichtiget werden zu müſſen.

Hier ſey noch nicht die Rede von dem Innern der Sache; ſondern lediglich von der Form der Frageſtellung, davon nämlich, wie die Fragen künftig geſtellt werden müſſen; dieſes ſcheine ihm ſehr wichtig, weil dadurch zugleich beſtimmt werde, wie die Sache durch die Frageſtellung am leichteſten zu erſchöpfen ſey.

Wenn hier nicht nach dem Antrage des Abgeordneten Behr verfahren werde, ſo ſey es leicht, ſich durch die Frageſtellung in neue Debatten zu verwickeln, ſich von dem Zweck zu entfernen, und die Entſcheidung zu erſchweren.

Der Abgeordnete Socher. Die Stellung der Fragen nach geendigten Diſcuſſionen ſey in jeder Verſammlung bei Gerichten ſowohl als Adminiſtrativ-Stellen un-

gezweifelt dem Präsidio überlassen, und die Regel dabei müsse die seyn, hierauf zu sehen, wie vielerlei Meinungen geäußert worden seyen, um diese in den Fragen sämmtlich aufzunehmen. In den Debatten über den Antrag hinsichtlich der Zeitungen seyen folgende Meinungen geäußert worden:

1) die gemachte Motion solle auf sich beruhen;
2) sie sey noch nicht reif zur Entscheidung und die sie begründenden Facta müßten erstlich alle erhoben werden;
3) Es müsse ein Unterschied gemacht werden, zwischen Aufsätzen welche die äussern Staats-Verhältnisse, und welche die innern Angelegenheiten des Reichs betreffen;
4) Sey ein Entwurf zur Vorlage gebracht worden, für ein Censurgesetz mit dem Antrage, denselben bei der weitern Bearbeitung und Entwerfung eines solchen Gesetzes zu Grunde zu legen.

Nach dieser Reihenfolge müßten die Fragen gestellt werden. Dieses scheine ihm der Fall bei den vom Präsidio aufgestellten Fragen; er glaube, das Präsidium habe dadurch die Sache erschöpft, und es müsse daher bei den gestellten Fragen sein Bewenden haben.

Der Abgeordnete Hofrath Wehr. Er bitte zu bemerken, daß man hier nicht bei dem einzeln vorliegenden Fall stehen bleiben dürfte, sondern daß man es mit den Grundsätzen über die Fragestellung im allgemeinen zu thun hätte.

Er habe schon erklärt, daß hinsichtlich des vorliegenden Falles durch die aufgestellten Fragen alles erschöpft sey, nur bitte er, zu erwägen, daß, wenn bei verschieden geäußerten Meinungen, die Fragen in der Art gestellt würden, wie in vorliegendem Falle, und nicht ein bestimmtes System eingehalten würde, eine unendliche Menge Fragen gestellt werden müßte, wodurch die Sache nicht

Der Ausschuß widerlege den Antrag oder nicht, warum zuerst das Verneinende, warum den natürlichen Gang umkehren? Nach dem natürlichen Gange des Geschäftes ist der Antrag das erste, das Gutachten des Ausschusses das zweite. Werde der Antrag verworfen, dann sey alles aus; im entgegengesetzten Falle würde dann die Frage über die begutachteten oder in Antrag gebrachten Modifikationen entstehen. Er erlaube sich, sein Gutachten dahin abzugeben, daß künftighin jedesmal bei der Fragestellung mit dem Antrage begonnen, dann zu dem Vortrage geschritten, und endlich zu den Modifikationen übergegangen werde.

Es sey dieses keineswegs Eigensinn, es liege in der Natur der Sache, er sehe nicht ein, warum der natürliche Gang umgekehrt werden soll.

Der Abgeordnete Dangel: Gewöhnlich geschehe es in den Collegien, wenn die Umfrage zur Abstimmung gehalten werde, daß die Votanten darüber gefragt würden, ob sie mit dem Vortrage des Referenten einverstanden seyen.

Er sehe gar nicht ein, warum man auf die Ordnung der Fragestellung einen so großen Werth legen wolle. Diese mache ja keinen Unterschied.

Jedes Mitglied werde die Fragen durchdacht haben, und genau wissen, welche Fragen es zu bejahen und zu verneinen habe.

Zum zweiten komme es bei der Fragestellung darauf an, daß sie mit „einverstanden" oder „nicht einverstanden," beantwortet werden könne.

Die Fragen, wie sie vom Präsidio vorgelegt würden, seyen so gestellt, und er glaube daher, daß die Fragen nicht nur selbst, sondern auch die Reihenfolge derselben beibehalten werden müsse.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er müsse fragen, was zuerst sey, der Antrag oder der Referent; ehe der Antrag gestellt sey, könne kein Vortrag geboren werden. Es heiße also die Natur der Dinge umkehren, wenn zuerst vom Vortrag, und dann vom Antrag gesprochen werde.

Der Abgeordnete Dangel: Er habe seine Meinung gesagt, und überlasse es nun der Kammer selbst, zu beurtheilen, und darüber zu entscheiden.

Er sey gar nicht gewohnt, seine Meinung gegen Angriffe durchsetzen zu wollen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er müsse bemerken, daß es in den Collegien nicht üblich sey, zu fragen, ob man mit dem Antrag des Referenten einverstanden sey. Ganz gleichgültig sey die Meinung des Referenten; man frage nur, welche Meinung jeder Votant über den Gegenstand habe, jeder müsse die Sache ganz umfassen, des Referenten Gutachten gebe keine Norm.

Das Präsidium stellte hierauf die Frage: Ob die zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Bekk, die Censur der politischen Zeitungen ꝛc. betreffend, vorgelegten Fragen in der vom Präsidio aufgestellten Ordnung beizubehalten sey.

Der Abgeordnete Wehrer: Er möchte fragen, ob dieser Gegenstand nicht viel zu wichtig wäre, als daß er durch bloßes Aufstehen oder Sitzenbleiben erledigt werden könnte, und ob nicht vielmehr die Abstimmung durch Namen-Aufruf in diesem Falle eintreten müsse, weil die Frage allgemein, und die Folgen von der größten Wichtigkeit seyen.

Das Präsidium. Der zur Abstimmung vorgelegte Gegenstand sey ganz einfach, er gehöre zu den minder wichtigen, und könne durch Aufstehen oder Sitzenbleiben entschieden werden.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er glaube, es müsse zuerst darüber gefragt werden, ob nicht die Frage zuerst zu stellen wäre: ob der Antrag des Abgeordneten Behr angenommen werde.

Der Abgeord. v. Hornthal: Selbst in der Frage, wie sie vom Präsidio gestellt sey, seyen alle fünf zusammen gefaßt. Natürlicher scheine es ihm, wenn die Frage so gestellt würde: Soll die Frage für den Antrag zuerst gemacht werden, und dann die andern?

Das Präsidium: Die Fragen seyen präjudiziell gestellt, nach der Verneinung der ersten werde zur zweiten geschritten u. s. f., es bitte um Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Mit 52 Stimmen gegen 39 wurde der Beschluß dahin gefaßt, daß die Fragen in derselben Ordnung, wie sie vom Präsidio gestellt seyen, beizubehalten wären.

Das Präsidium berief den Secretär des Pititions-Ausschusses, Abgeord. Hofr. Behr, um der Cammer Vortrag zu erstatten über die vom Ausschusse geprüften Anträge der Mitglieder.

Der Abgeord. Hofrath Behr bestieg die Rednerbühne, und legte den unter Ziffer 78 angebogenen Vortrag ab.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: In dem Vortrage sey bemerkt worden, daß der Antrag des Abgeordneten v. Hofstetten, die Reclamation der verkauften Klostergüter betreffend, verworfen worden sey; allein es sey kein Grund bekannt gemacht worden, und er möchte doch wissen, aus welchen Motiven dieser Antrag verworfen werde.

Er bitte daher den Secretär des sechsten Ausschusses um die Aufzählung der Motive.

Das Präsidium: Der Secretär des sechsten Ausschusses habe in seinem Vortrage die Motive auseinander-

gesetzt. Sobald der sechste Ausschuß einen Antrag verworfen habe, könne von der Cammer über einen solchen Antrag nicht mehr berathen werden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Die Motive der Verwerfung seyen angegeben. Der Antrag selbst sey in der letzten Sitzung der Cammer verlesen worden, und man müsse voraussetzen, daß jeder ein hinlängliches, treues Gedächtniß habe, um vollständig von den vorgetragenen Gegenständen in Kenntniß zu seyn. Wenn freilich nicht alles mit Aufmerksamkeit beachtet werde, dann sey es traurig, und er könne nicht einsehen, wie ein Mitglied in diesem Falle seine beschwornen Pflichten treu erfüllen wolle.

Das Präsidium: Der erste zur Vorlage an die Cammer geeignete Antrag sey der des Abgeordneten Wieninger, die Beschwerde der Schnittwaarenhändler ꝛc. betreffend, und es frage sich, ob dieser zu dem geeigneten Ausschusse zu verweisen sey.

Die Cammer erklärte sich für hinlänglich unterrichtet, um darüber urtheilen zu können, weil der Antrag gedruckt vertheilt worden sey, und verwies denselben durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß.

Der Antrag des Abgeordneten Kretz über die Steuerregulirungs-Gebrechen des Districts Weißenhorn wurde verlesen, und durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Reuthner, die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege, welche schon in der letzten Sitzung verlesen worden war, wurde gleichfalls einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Abendanz, die Verbesserung des Landgestättwesens betreffend, welcher von dem Petitions-Ausschusse als nicht zum Wirkungskreis

der Stände-Versammlung gehörig erachtet worden, doch aber zur Vorlage an den dritten Ausschuß begutachtet war, um hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen, wurde verlesen.

Der Abgeordnete v. Poschinger: Er glaube, dieser Antrag müsse so lange zurückbleiben, bis die Gesetzgebung über die Landes-Cultur zur Sprache komme.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es werde wohl Sache des Ausschusses seyn, diesen Antrag zu den Acten zu nehmen, bis allenfalls mehrere der Art einkämen, wo dann der Ausschuß auf eine geeignete Art Gebrauch davon machen könne.

Der Abgeordnete v. Poschinger: Bei Entwerfung und Berathung des Culturgesetzes müsse hierauf Rücksicht genommen werden. Durch einstimmigen Beschluß der Cammer wurde dieser Antrag an den dritten Ausschuß zur geeigneten Rücksichtsnahme verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Wirsberg, über Verminderung des Schreibereiwesens, und der dadurch zu ersparenden Kosten wurde verlesen und durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Antrag des Abgeordneten v. Wachter, die Aufhebung der Stadt-Commissariate in den Städten erster und zweiter Klasse war schon in der vorigen Sitzung verlesen worden, und wurde einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Gleichen Beschluß faßte die Cammer über den Antrag des Abgeordneten Bürgermeisters Gruber auf Aufhebung der Stadt-Commissariate, nachdem er verlesen worden war.

Der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, über die Inratulation der Acten bei Versendung derselben an

die Obergerichte, in Gegenwart der Partheien, wurde, weil er ſchon in der früheren Sitzung verleſen war, und ſich die Cammer hinlänglich unterrichtet erklärte, nicht verleſen.

Der Abgeordnete Dangel, die Inroulirung der Gerichts-Acten bei ihrer Verſendung an die Obergerichte in Gegenwart der Partheien ſcheine ihm nicht nur zweckmäßig für die Partheien, ſondern auch für das Gericht und insbeſondere für den Gerichtsvorſtand beruhigend. Es ſey nicht immer möglich, daß der Gerichtsvorſtand bei der Verpackung der Gerichtsacten gegenwärtig ſey, wichtigere Geſchäfte könnten ihn hindern, und er müſſe bei einer ſolchen Abhaltung die Verpackung von Subalternen machen laſſen, wo es geſchehen könne, daß durch Nachläßigkeit oder Unwiſſenheit ſolcher Menſchen leicht ein Actenſtück zurückbleibe, dieſes werde durch den gemachten Vorſchlag verhindert, deßhalb ſey er mit dem gemachten Antrag ganz einverſtanden, und ſtimme demſelben vollkommen bei; nur glaube er den Wunſch beifügen zu müſſen, daß Mittel ausgeſonnen würden, um hierdurch die Koſten für die Partheien nicht zu vermehren. Er glaube, daß ſich ſolche Mittel auffinden laſſen würden, und der Ausſchuß, an welchen dieſe Sache verwieſen werde, möge nur hierauf Rückſicht nehmen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Die Bemerkung über die Vermehrung der Koſten habe er entweder nicht recht aufgefaßt, oder ſie ſey nicht richtig gemacht worden und falſch, denn er ſehe nicht ein, wie neue Koſten entſtehen könnten durch die Inroulation der Acten. Dieſe müſſe immer geſchehen, ſo oft die Acten von dem untern zum höhern Gericht geſendet würden. Was aber auch der Koſtenbetrag ſey, ſo müßten die Partheien zur Vornahme dieſer Handlung bei Gericht gegenwärtig ſeyn.

der Präsident der Cammer. Er glaube auch nicht, daß die aufgestellte Behauptung so, wie sie aufgestellt worden, gemeint gewesen sey. Das Präsidium sey eine Ehrenstelle. Der Präsident der erste unter den Abgeordneten, unter seines Gleichen. Seine Rechte bestimmen die Verfassung, welche aber davon, daß der Präsident keine Rechenschaft schuldig sey, ganz schweige. Er müsse daher die Rechte der Cammer gegen eine solche Aeußerung feierlich verwahren.

Das Präsidium: Es scheine durchaus keine Verantwortlichkeit, und werde jedesmal über alle seine Handlungen Rede stehen, wo dieselbe gesetzmäßig gefodert werden könnte. Wenn einem Ausschusse, dem eine Vertheilung geschehen, die Distribution unrichtig scheine, so werde derselbe darüber seine Bemerkung machen; daß aber die Cammer ihn darüber zur Rede stellen könne, glaube es nicht.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey die Rede gar nicht von Redestellung und Verantwortung; von Rechenschaft habe er bloß gesprochen, welche jeder Beamte schuldig ist.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Er bitte um Vergebung; er habe keineswegs im Sinne gehabt, das Präsidium zur Rede zu stellen, blos fragen habe er wollen, an welchen Ausschuß der Antrag verwiesen werde.

Die aufgestellte Präsidialfrage, ob der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal an den geeigneten Ausschuß zu verweisen sey, wurde einstimmig bejaht. Das Präsidium setzte die Cammer von der Eingabe des Abgeordneten Hiltpoltsteiner in Kenntniß, in welcher dieser anzeigt, daß er sein bisher besessenes Gut an seinen Sohn abgetreten habe, und nur noch so viel Güter

besitze, daß er gegen 25 fl. Steuer von denselben zahle. Zu diesem wolle er sich ein Haus kaufen, wozu er die Einleitung bereits getroffen habe. Nach dem §. 14. Titl. VI. der Verfassungs-Urkunde erfolge nun der Austritt eines Mitgliedes, wenn dasselbe die Realität ꝛc., welche seine Wahl begründet, zu besitzen aufhöre, ohne einen gleichen Besitz zu erwerben. Da der Abgeordnete Hiltpoltsteiner seiner gemachten Anzeige nach nicht mehr 10 fl. Steuersimplum entrichte, so sey der Fall seines Austrittes gesetzlich vorhanden.

Einer Vernehmung des Abgeordneten, wie sie das Gesetz vorschreibe, bedürfe es hier nicht, da derselbe die Anzeige der Austrittsursache selbst gemacht habe.

Der Abgeordnete Bestelmayer: Er glaube, die Cammer müsse vorerst sich mit den betreffenden königl. General-Commissariate benehmen, und deßhalb eine Requisition an das königl. Staatsministerium des Innern erlassen, weil der Abgeordnete Hilpoltsteiner gesagt habe, er entrichte nicht mehr die erfoderliche Steuersumme. —

Der Abgeordnete Köster: Wenn der Abgeordnete Hilpoltsteiner durch Uebergabe seines Gutes die zur Wahlfähigkeit eines Deputirten erfoderliche Steuer nicht mehr zahlt, so tritt er ohne weiters als Mitglied der Ständeversammlung aus — aber ich trage darauf an, daß er sich über die Steuer durch ein gerichtliches Zeugniß ausweise; um consequent zu bleiben, muß ich darauf bestehen.

Das Präsidium: Es frage diesemnach, ob die Cammer über die dermalige Besteurung des Hilpoltsteiner einen näheren Nachweis verlange.

Der Abgeordnete Köster: Allerdings müsse dieser Nachweis verlangt werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Dieser Nachweis sey auf jeden Fall nöthig. Nach der Verfügung über die Wahl der Abgeordneten bedürfe ein Unterthan zur Wahlfähigkeit an Häusersteuern 30 kr., an Rusticalsteuer 50 fl. — Nun sage Hilpoltsteiner selbst, daß er nur noch 25 p. Steuer bezahle, also sey bei ihm auf keinen Fall die Bedingung vorhanden, unter welchen er in der Cammer der Abgeordneten verbleiben könne.

Der Secretär Häcker: Das so eben angeführte Argument sey nicht bindend. Es könne ja der Fall eintreten, daß ein Abgeordneter, um seinen Austritt aus irgend einer Ursache zu bewerkstelligen, eine geringere Steuersumme angebe. Auf sein Wort hin, könne ihm dieses nicht geglaubt werden. Die Cammer müsse durchaus, um gesetzlich zu verfahren, den Nachweis in beweisender Form fodern.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Dieß sey richtig.

Der Abgeordnete Behr: Dieses sey ganz falsch, ja sogar unmöglich. Er glaube und müsse es sogar öffentlich behaupten, daß kein Mitglied von der Gesinnung sey, einen Vorwand zu erdichten, um aus der Versammlung austreten zu können, vielmehr werde jedes der verehrlichen Mitglieder es sich zur höchsten Ehre rechnen, zu dieser Versammlung zu gehören. Es könne also, da der Abgeordnete Hilpoltsteiner angegeben, er besitze die nöthige Steuersumme nicht, ein Nachweis nicht mehr gefodert werden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Möglich sey alles. Es sey ja nur von einer Möglichkeit, nicht von einer Bestimmtheit die Rede.

Der Abgeordnete Köster: Strenge müsse hier sich an das Gesetz gehalten werden, und daher sey legaler Beweis nothwendig.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob der Abgeordnete Hilpoltsteiner den gesetzlichen Nachweis, wie viel Steuer er zur Zeit noch bezahle, zu liefern habe, welche mit 89 Stimmen gegen 2 bejaht wurde.

Das Präsidium setzte die achtzehnte allgemeine Sitzung auf Dienstag den 16. März früh 9 Uhr fest, und schloß gegenwärtige Sitzung mit dem Ersuchen an die Mitglieder, daß sie noch verweilen möchten, um sich wegen der Beerdigung des heute verstorbenen Abgeordneten Eggstein vertraulich zu besprechen.

Die Tagsordnung wurde unter Ziffer 79. den Acten beigelegt.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Sekretär.
Gottfried Emanuel Seidel.
Georg Carl Volkert.
Georg Friederich Oerthel.

Beilagen.

Ziffer 72.

Vortrag
in der Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, eine neue Stempelordnung betreffend.

Der Plan des Staatshaushaltes für die nächsten sechs Jahre, welcher der hohen Ständeversammlung, in der Cammer der Abgeordneten vorgelegt worden ist, weiset der Staatsschuldentilgungskasse unter anderm das Stempelgefäll mit einem etwas erhöhten Ertrage zu.

Diese Auflage vereiniget Sicherheit der Erhebung, bei verhältnißmäßig geringerem Aufwande dafür, und Bestimmtheit in den Sätzen mit dem wichtigen Vortheile, daß sie, in

sehr viele kleine Beiträge sich vertheilend, weit leichter als andere Lasten, die mehr unmittelbar und zugleich weniger theilbar sind, getragen wird.

In den sieben älteren Kreisen des Königreiches wird sie gegenwärtig nach der Stempelordnung vom 18. December 1812 erhoben, deren Sätze die Erfahrung — denn Beschwerden sind nicht vorgekommen, — als mäßig und billig bewähret hat. Der Rheinkreis hat seine eigene Stempelordnung; ihr Zusammenhang mit den Eigenthümlichkeiten seiner Verwaltung, und ihr ansehnlicher Ertrag macht ihre Beibehaltung räthlich. Das neue Stempelgesetz, welches vorzuschlagen ich beauftragt bin, ist demnach für die sieben älteren Kreise allein bestimmt. Es legt die Ordnung vom Jahre 1812 zum Grunde, läßt sie im Ganzen unverändert, trifft aber im Einzelnen, theils durch Beifügung neuer Sätze, theils durch mäßige Erhöhung einiger bestehenden, diejenigen Abänderungen, welche die Erhöhung der Einnahme, worauf gerechnet ist, versprechen.

Die bedeutendsten unter diesen Abänderungen sind folgende:

Eine gleichmäßig fortschreitende Erhöhung des Gradations-Stempels von 15 kr. von 100 fl. für jedes weitere Hundert Gulden.

Erhöhung eben dieses Stempels von den Urkunden der Erbschaften, auf das Zweifache für die nahen, auf das Dreifache für die entfernteren Seitenerben, und das Vierfache, oder auf Eins vom Hundert für die fremden Erben.

Einführung eines Wechselstempels zu drei Kreuzern von jedem Hundert Gulden.

Ausdehnung der Stempelung auf die Verhandlungen über Parteisachen bei den Policeibehörden.

Erhöhung des Classenstempels von Haupt- und Beibescheiden.

Schon in dem gegenwärtigen Stempelgesetze ist der Gradationsstempel von 15 kr. für Einhundert Gulden festgesetzt: es ist daher nur eine wahre Gleichstellung, den Gradations-

ſtempel in dem nämlichen Verhältniſſe von 15 kr. für jedes weitere Hundert Gulden zunehmen zu laſſen.

Da jedoch mit Summen unter 200 fl. bei welchen der Stempelbetrag nicht erhöhet wird, viel häufiger als mit größeren die Fälle ſich ergeben, welche den Gradationsſtempel erfordern, ſo iſt auch der Ertrag dieſer Erhöhung nicht ſo hoch, als es ſcheinen möchte, anzuſchlagen.

Der Stempel für die Urkunden der Erbſchaften, wachſend mit der Entfernung des Anſpruches und der Hoffnungen der Erben, und gleichwohl in allen Abſtufungen weit mäßiger, als die in andern Staaten herkömmlichen Taxen auf Erbſchaften, wird ohne Druck, eine nicht geringe Mehrung des Ertrages darbieten.

Die Einführung eines mäßigen Stempels auf Wechſel und andere denſelben gleich zu achtende Papiere, iſt nach dem Vorgange anderer Staaten zuläßig und räthlich befunden worden. Ein großer Theil dieſer Abgabe wird von dem Auslande getragen, und ſie vertheilt ſich in der raſchen Bewegung der Papiere, welche ſie trifft, ſo, daß ſie dem Einzelnen nicht läſtig werden kann. Ueberdieß geht ihr zur Seite eine nicht unbedeutende Erleichterung; die Wechſel bedürfen, nach dem Vorſchlage, um vor Gericht gebracht zu werden, des allgemeinen Gradationsſtempels nicht mehr, dem ſie bisher unterworfen waren.

Für die Verhandlungen über Parteiſachen bei den Polizeibehörden war bisher die Stempelung nicht vorgeſchrieben. Da dieſe Verhandlungen nicht minder förmlich gepflogen werden, als die dem Claſſenſtempel ausdrücklich unterworfenen der Juſtizbehörden, und da ſehr viele Gegenſtände der Verwaltung ſich als Parteiſachen eben ſo entſchieden, als die bürgerlichen Rechtsſtreite und Rechtsgeſchäfte darſtellen, ſo erſcheint die Einreihung der erſteren unter die des Stempels bedürfenden Verhandlungen vielmehr als Berichtigung, denn als Abänderung der Stempelordnung.

Die Erhöhung des Stempels findet bei den Beibeſcheiden nur dann ſtatt, wenn das Object einen offenbaren Werth

von mehr als 300 fl. beträgt, in welchem Falle statt 15—30 kr. entrichtet werden.

Dieselbe Gradation von 30 kr. rcs. 1 fl. ist für die Hauptbescheide beantragt.

Diese geringe Erhöhung kann bei der bekanntlich sehr mäßigen Bestimmung der Taxen für die streitige Gerichtsbarkeit nicht auffallend, noch drückend seyn.

Dieß sind die erheblichsten Veränderungen an der Stempelordnung.

Das Ministerium zweifelt nicht, daß sie, nebst den übrigen, von der hohen Ständeversammlung als zweckmäßig werden erkannt werden, und hält sich überzeugt, daß dieselben das wünschenswerthe Resultat einer Vermehrung der Stempelgefälle von 120,000 fl. zur bessern Dotirung der Schuldentilgungskasse gewähren werden.

München den 12. März 1819.

Ziffer 83.

Entwurf

einer Stempelordnung für das Königreich mit Ausschluß des Rheinkreises.

Maximilian Joseph, König!

Nachdem die Verwendung der Stempelgefälle zum Schuldentilgungsfonds beschlossen worden; so wollen Wir hiemit nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, und nach erfolgtem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches folgende neue Stempelordnung sanctionirt haben, und bekannt machen lassen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Stempelschuldigkeit und den verschiedenen Gattungen des Stempels.

§. 1. Der Stempelpflichtigkeit unterliegen alle gerichtlichen und auffergerichtlichen Urkunden und Actenstücke, dann die Wechselbriefe, Kalender und Spielkarten.

Es giebt keine andern Ausnahmen, als die unten namentlich angeführt sind.

§. 2. Es giebt zwei Gattungen der Stempelgebühren:

I. die des Gradationsstempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet.

II. Jene des Classenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhalts oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

I. Abschnitt.

Von dem Gradationsstempel.

§. 3. Dem Gradationsstempel sind alle Urkunden und Schriften unterworfen, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten.

Als Betrag der Stempelschuldigkeit wird festgesetzt:

von	1	bis	49 fl.		3 kr.	
=	50	=	99 =		6 —	
=	100	=	199 =	inclusive	15 —	Stempelgebühr
=	200	=	299 =		30 —	
=	300	=	399 =		45 —	
=	400	=	499 =		1 fl. — —	
=	500	=	599 =		1 — 16 —	

und so fort von jedem weitern Hundert Gulden allemal fünfzehn Kreuzer.

§. 4. Folgende Urkunden und Schriften müssen dem Gradationsstempel unterstellt werden.

a) Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Scheine und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in soferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Cassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Extracte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stellen der Schuldbocumente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kauf-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schenkungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-, Schuldbriefe, und überhaupt alle Contracte über bewegliche und unbewegliche Sachen; dann alle Urkunden und Documente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes oder ein bestimmter Geldwerth vorkömmt.

d) Die Bei- und Hauptbescheide in Prozeßgegenständen und so auch die gerichtlichen Vergleichsratificatorien, in soferne sie blos bestimmte Geldsummen enthalten; ausserdessen unterliegen sie nur dem Classenstempel.

e) Alle gerichtlich oder ausergerichtlich errichteten Ehepacten; bei diesen ist nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Paraphernal- und Receptizgüter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen.

Wenn bei Errichtung von Ehepacten oder Heirathsbriefen noch besondere Verträge oder Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Contractsinstrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der treffenden Gradations-Stempeltaxe aufgenommen werden müssen.

f) Pachtbriefe und Nahrungsverträge. Hiebei wird die Gradations-Stempelgebühr nach dem bedungenen jährlichen Pachtschilling, oder nach der festgesetzten jährlichen Austragssumme, ohne Rücksicht, ob der Pacht- oder Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre, oder auf Lebenszeit bedungen ist, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach den laufenden Preisen angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder auſſergerichtlich errichteten Inventarien oder Vermögensbeſchreibungen ohne Unterſchied.

Die Berechnung des Gradationsſtempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensſtande, der ſich nach Abzug aller Paſſiven ergiebt, ſtatt. Indeſſen kann auf jeden Fall der Gradationsſtempel nur dem Inventarium ſelbſt aufgedrückt werden, und iſt bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen blos der drei Kreuzerſtempel für den Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willensdispoſitionen; dieſe können zwar auf ungeſtempeltes Papier gefertigt werden, jedoch iſt nach dem Tode des Erblaſſers dieſe ſchriftliche Dispoſition nach dem Verhältniſſe des Vermögens über Abzug der bei Ableben des Teſtators beſtandenen Paſſiven, worunter aber die Legate nicht begriffen ſind, mit dem treffenden Gradationsſtempel zu verſehen.

Ergiebt ſich der Vermögensſtand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) ſogleich mittelſt einer Vormundſchafts-Rechnung, ſo wird die Stempeltaxe von dem Teſtamente nach dieſem liquidirten Vermögensbetrag berechnet, im entgegengeſetzten Falle, wenn nach Vorſchrift der Geſetze ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieſes als Grundlage zur Berechnung der Gradationsſtempelgebühr angenommen.

i) In Anſehung der Erbſchaften wird auſſerdem noch feſtgeſetzt:

1) Alle Erben in abſteigender und aufſteigender Linie zahlen die unter Lit. g und h feſtgeſetzte einfache Gradationsſtempelgebühr.

2) Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder, dann Gatten bezahlen die zweifache Gebühr.

3) Alle entfernteren Seiten-Verwandten bezahlen den dreifachen Stempel.

4) Fremde, die zu Erben eingeſetzt werden, haben den vierfachen Stempel zu bezahlen.

Die Erben sind zwar nicht verbunden, zum Behufe der Stempelberechnung ein Inventar über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu documentiren, oder falls sie dieses nicht können, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. im einfachen Betrage resp. durch Bezahlung des zwei- drei- oder vierfachen dieser Summe nach Unterschied der Erben, sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien.

In Fällen, wo die Gesetze den Erben die Errichtung des Inventars nicht auflegen, ist die Erklärung von dem Antritte der Erbschaft mit dem festgesetzten Gradations-Stempel zu versehen.

k) Die Vormundschafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein sind gleichfalls mit dem treffenden Gradations-Stempel zu versehen; jedoch nur der erste Bogen, die übrigen sind ausnahmsweise stempelfrey. Wenn jedoch ein mit dem Gradations-Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Finalabrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung, gleich den Interims-Rechnungen von Vormundschaften, nur dem Stempel von drei Kreuzern.

l) Alle Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Beneficien, Officien, so wie die Decrete oder Anstellungs-Rescripte über alle Aemter im Hof- und Staats-Dienste, ferner alle Decrete und Patente über Anstellungen im Militär-Dienste unterliegen dem Gradations-Stempel dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienstes-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstes-Stellen zu verleihen haben.

m) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung, oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich

gleichwohl den Stellen activer in Besoldung stehender Hof- und Staats-Diener assimiliren, so wird dafür jene Stempel-Taxe berechnet, welche der active Staats-Diener von gleichem oder ähnlichen Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 5. Werden von den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Partheien ausgefertigt, so unterliegt jedes Exemplar besonders ein und derselben Gradations-Stempel-Taxe.

§. 6. Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen hingegen wird blos der drei Kreutzer Stempel genommen.

§. 7. Einem besonderen Gradations-Stempel mit drei Kreutzer von jedem hundert Gulden sind alle Wechsel unterworfen, die im Inlande ausgestellt, dann alle, die im Inlande verkauft, vertauscht, indossirt, acceptirt oder protestirt werden, auch die Wechselduplicate, die anstatt der Originale gelten sollen, und die Prolongations-Urkunden, endlich alle Geld-Assignationen. Einmal gestempelt können diese Papiere von Hand zu Hand gehen, ohne dieser Uebertragung wegen einer ferneren Stempelung zu bedürfen. Papiere auf weniger als fünfzig Gulden lautend, sind Stempelfrey, die über fünfzig und weniger als 100 fl. lautenden, werden denen zu 100 fl. gleichgehalten. Unentgeltlich werden die Wechselduplicate gestempelt, welche mit den Wechseln zugleich vorgelegt werden.

II. Abschnitt.

Von dem Classen-Stempel.

§. 8. Die Anwendung des Classen-Stempels richtet sich nach der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Urkunden, Schriften und Gegenstände, und zerfällt daher in mehrere Abtheilungen oder Classen.

§. 9. Für jede der verschiedenen Classen werden nachstehende Stempelsätze bestimmt.

Erste Classe.

Stempel von drey Kreuzern.

Mit diesem Stempel müssen versehen werden:

a) alle Schriften, welche bei irgend einer administrativen oder Gerichtsbehörde eingereicht werden, werden mit den Duplicaten, Triplicaten u. s. w., dann den dazu gehörigen Belegen;

b) alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeßsachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Final-Rechnungen;

c) die Canzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Compaß-Schreiben in Parteisachen, Protocolls-Extracte ohne Unterschied, auch alle ausergerichtlichen Schriften, welche vor einer Administrativ- oder Justiz-Behörde gebraucht werden;

d) alle Protocolls-Recesse, welche bei Administrativ- und Justiz-Behörden in policeilichen und bürgerlichen Streitsachen anstatt der processualischen Wechselschriften verhandelt werden, ohne Unterschied, ob diese protocollarischen Aufnahmen in besondern Acten oder in den Verhörs- und anderen Protocollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus oralcs vorkommenden Verhandlungen in policeilichen und bürgerlichen Streitsachen protocollarischer Vergleichs-Verhandlungen, die bei Tagsatzungen, Commissionen oder Verhören von den Parteien oder ihren Anwalten nachgetragenen oder eingelegten Protocolls-Rezesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und Wanderbücher und alle ausergerichtlichen oder von keinem öffentlichen Amte oder einen Notar ausgefertigten Zeugniße.

Zweite Classe.

Stempel von fünfzehn Kreutzern.

Hierunter eignen sich:

a) die grund- und lehenherrlichen Consense ohne Rücksicht auf Betrag oder Gutswerth;

b) alle Handwerks-Ordnungen, Geburts-Lehr- und Freisagebriefe, Taufzeugnisse, Copulations- und Todtenscheine, alle von einer vorgesetzten weltlichen oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen oder von einem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studien-Rectorate und der Schulbehörden überhaupt gehören. Letztere können zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertigt werden, sobald sie aber bei einer vorgesetzten oder Amts-Behörde zur Vorlage kommen, müssen sie mit diesem Stempel zweiter Classe versehen seyn;

c) alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abschieds-Pässe, Proclamen, Edictal-Citationen und gerichtliche oder ämtliche Inserate in den öffentlichen Zeitungen, Intelligenz- oder Wochen-Blättern.

d) Beibescheide und gerichtliche Vergleichs-Ratificatorien, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, sohin den Gradations-Stempel nicht unterliegen, aber auch nicht einen Gegenstand betreffen, welcher offenbar einen größeren Werth als die Summe von 300 fl. haben.

Dritte Classe.

Stempel von dreißig Kreutzern.

Diese begreift:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen;

b) Beibescheide und gerichtliche Vergleichs-Ratificatorien, die keine bestimmte Summe Geldes betreffen, jedoch einen Gegenstand, der offenbar mehr als 300 fl. werth ist.

c) Hauptbescheide die keine bestimmte Geldsumme betreffen, sondern ein Recht oder einen Gegenstand, dessen Werth die Summe von 300 fl. nicht offenbar übersteigt;

d) die Edicte in Gantsachen.

e) Citationen, ſich vor Gericht zu ſtellen, und das Erkannte zu bezahlen, Moratorien, Interceſſionalien und Promotorialien.

f) Notariats-Urkunden, welche nicht in bloßen Zeugniſſen und Vidimus beſtehen, und als ſelbſtſtändige Handlungen keinem höheren Gradations-Stempel unterliegen.

g) Geringere Dienſtes-Verleihungen, geiſtliche Pfründen und Penſionsbewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehaltes oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Claſſe.

Stempel von einem Gulden.

Unter dieſe gehören:

a) die Hauptbeſcheide, die keine beſtimmte Geldſumme betreffen, ſondern ein Recht oder einen Gegenſtand, deſſen Werth die Summe von 300 fl. offenbar überſteigt;

b) Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande;

c) die Ertheilung von Tiſchtiteln.

Fünfte Claſſe.

Stempel von zwei Gulden.

In dieſen fallen:

a) die Diplome für Doctoren und Licentiaten;

b) die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präſentationen und Poſſeſſions-Befehle auf geiſtlichen Pfründen aller Art;

c) die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Städten.

d) die Ertheilung des ſichern Geleites (salvus conductus), die Schutzbriefe.

Sechſte Claſſe.

Stempel von drei Gulden.

Dieſer Claſſe unterliegen:

a) Die Indigenats-Bewilligungen;

b) Beſtättigung oder neue Verleihung von Privilegien;

c) Ertheilung von Handels-Conceſſionen in Städten und auf dem Lande.

Siebente Classe.

Stempel von zehn Gulden.

Diese begreift:

a) die Concessionen für eigentliche Fabriken und Bierbrauereien;

b) die Concessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Classe.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieser wird bei Adelsdiplomen mit dem Prädicate „von" oder „Edler von" angewendet.

Neunte Classe.

Stempel von sechzig Gulden.

Der Stempel dieser Classe ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädicate „Ritter von".

Zehnte Classe.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freiherrn-Stand.

Eilfte Classe.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafen-Stand erholet, und gleichem Stempel unterliegen auch die Verleihungs-Urkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Classe.

Stempel von zweihundert Gulden.

Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürsten-Stand.

§. 10. Werden von vorstehenden dem Classen-Stempel unterworfenen Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Classen-Stempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 11. Besteht eine Urkunde oder eine Schrift aus mehreren Bögen, und ist solch eine Schrift schon einem höhern als dem drei Kreutzer-Stempel untergestellt, so wird nur der erste Bogen mit dem treffenden höhern Classen-Stempel be-

zeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drei Kreuzer-Stempel angewandt werden.

§. 12. Eben so unterliegen alle Abschriften von Urkunden, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beilagen bei irgend einer administrativ oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzer-Stempel.

Kalender-Stempel.

§. 13. Die Kalender sind, wie bisher, nachstehenden verschiedenen Stempeln unterworfen:

1) Die Sack-Kalender, die Wand-Kalender ohne Kupferstich, dann die Lotto-Kalender einem Stempel von zwei Kreuzer.

2) Kalender in Quart, die Schreib-Kalender, und alle größern Kalender einem Stempel von drei Kreuzern.

3) Die sogenannten Allmanache, oder Taschenbücher, denen ein Kalender beigefügt ist, sind mit einem Stempel von zwölf Kreuzern zu versehen.

Spielkarten-Stempel.

§. 14. Alle Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestallt, daß

a) bei groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer-Stempel, und

b) bei den feinen Sorten zu jedem Spiele der acht Kreuzer-Stempel, in Anwendung gebracht werden soll.

III. Abschnitt.

Von den Ausnahmen von der Stempelschuldigkeit.

§. 15. Von der Stempelschuldigkeit sind ausgenommen.

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Eben so die Berichte der Untergerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche nicht auf den Justizpunct einer Partei gerichtet sind, sondern eine allgemeine höhere Entschließung zur Absicht haben.

b) Die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen:

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinse oder des zurückbezahlten Capitals das normalmäßige Siegelpapier zu gebrauchen, so ferne nicht gewisse Gattungen von Staatspapieren deshalb besonders befreiet, oder bei andern die Stempelfreiheit ausdrücklich bedungen worden ist.

c) Bei Quittungen über Pensions-Bezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bei Staats- und anderen öffentlichen Cassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnadengehaltes gesiegelt, die übrigen Quittungen für die eilf Monats-Raten aber auf ungesiegeltem Papier bei den einschlägigen Cassen angenommen werden dürfen.

d) Die Sagen- und Empfangs-Scheine der in der Linie stehenden Militär-Personen, alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangs-Scheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß-Gesuche der Unterthanen wegen Elementars-Beschädigungen, so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaßlibelle und Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung das Armenrecht zugestanden wird.

i) Die im Lande fabricirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland abgesetzt werden, nach Maß der bestehenden Verordnung vom 23. Jänner 1810.

Zweite Abtheilung.

Von dem Absatze des Stempelpapiers und der Stempelung bei den Siegelämtern.

§. 16. Alle Administrativ- und Gerichts-Behörden haben das nothwendige Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen sowohl zum eigenen Gebrauche als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei den einschlägigen Kreis-Siegelämtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 17. Für die Stempelpapier-Abnahme wird allen Amts-Behörden, und eben so auch den Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von zehn Gulden ausmacht, ein Rabat von sechs Procent bewilliget, es mag dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt seyn.

Dieser Rabatt erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bei dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 18. Wen Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in so ferne das verdorbene Stempelpapier bei dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Cassation übergeben wird, das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Siegelung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 19. Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler, und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit haben, ihre Kalender nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtiget, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehenen Kalender nicht alle abgesetzt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeldlich stempeln zu lassen.

§. 20. Nach der bisherigen Norm sind die Contracts-Instrumente oder Briefurkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden alle viertel Jahre mit einem doppelten Verzeichnisse sammt dem fernern Stempel-Betrag zur Siegelung an das einschlägige Kreis-Siegelamt einzusenden, und

zwar unter folgenden für alle Gerichts- und Amts-Behörden, denen die Errichtung und Anfertigung von Contracten und Urkunden zukömmt, ohne Unterschied verbindlicher Bestimmungen:

a) keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist gestattet, die von den Unterthanen oder Parteien zu errichtenden Kauf-, Tausch- und Heirathsbriefe, oder sonstigen gerichtlichen Contracte, letzte Willens-Dispositionen, Inventarien, oder andere Documente und Urkunden ꝛc. auf schon vorräthiges Siegel-Papier an die Parteien auszufertigen, ausser in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, sondern jede Behörde ist

b) verbunden, dergleichen Briefe und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres an den hiefür bestimmten Zielen ohne Verzug an das treffende Siegelamt zur geeigneten Stempelung einzusenden.

c) Die bestimmten Ziele im Laufe des Etats-Jahres sind:

1) für das erste Quartal, das ist für die Monate October, November und December, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Januar,

2) für das zweite Quartal der letzte Tag des Monats April,

3) für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Juli,

4) für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats October.

d) Ueber die zur Siegelung an das treffende Siegelamt einzusendende Dokumente und Briefereien muß eine genaue Designation in Duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern alle der Stempelung unterliegende Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempelbeträge hiefür in der Geldkolumne ausgeworfen werden müssen.

e) Da nach Abschnitt I. §. 4. Lit. l. dieser Verordnungen alle von Gerichts- und Gutsbesitzern, Corporationen und Privaten vorzunehmenden Dienstes- und Pfründe-Verleihungen, und die darüber auszufertigenden Urkunden dem

Gradationsstempel unterliegen, so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Verleihungen, und die hierüber erfolgten Expeditionen in gedachten Anzeigen ebenfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stempelung anzulegen, und der Stempelbetrag hiefür zum Siegelamte mit einzusenden.

f) Diejenigen Urkunden, welche in besondern dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertigt werden, müssen auf jeden Fall in der an das treffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Siegelung unterliegenden Briefereien specifisch vorgetragen, und die Ursachen angeführt werden, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben.

g) Wenn sich bei einem Amte im Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereien ergeben, so muß eine Fehlanzeige inner dem festgesetzten Termine an das einschlägige Siegelamt übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereien zur Siegelung das Duplicat der Anzeige, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich zurückzusenden, sondern auch die Siegelung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Bestrafung.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereien in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereien nebst den Anzeigen hierüber durch einen eigenen Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter zu dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigener Boten nicht achten, sondern mit der Einsendung der Briefereien selbst mehrere Quartale im Rückstande bleiben, so

haben die Siegelämter die Pflicht, darüber Anzeigsbericht zu erstatten, damit wirksame Maaßregeln zur Bewahrung des hiebei vorzüglich betheiligten Interesse der Parteien genommen werden können.

§. 21. Die Stempelung der Wechsel und der nach §. 7. ihnen gleich zu haltenden Papiere geschieht in den Kreisstädten durch das Siegelamt, in den übrigen Städten aber durch die Behörden, welchen dieses Geschäft wird übertragen werden.

§. 22. Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an Sonn- und gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten; dabei wird Vorsorge getroffen werden, daß Wechsel zu jeder Stunde des Tages gestempelt werden können.

Dem dabei angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen, und sich die genaue Besorgung der Geschäfte angelegen seyn zu lassen.

Dritte Abtheilung.

Von den Uebertretungen der Stempelgesetze und deren Bestrafung.

§. 23. Um die Befolgung der gegebenen Bestimmungen zu sichern, und dem unerlaubten Vortheile, den dessen Uebertretung verschaffen würde, entgegen zu wirken, wird verordnet:

a) Wer den vorgeschriebenen Gebrauch des Stempels unterläßt, verfällt in eine Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stempelgebühr.

b) Wer zwar einen Stempel anwendet, aber einen um eine Classe, oder einen Grad geringern, als den gesetzmäßigen, zahlet die Summe zehnfach, um welche der angewendete Stempel von dem gesetzlichen unterschieden ist.

c) Wer einen um zwei Classen niedrigern Stempel gebraucht, verfällt in eine Strafe des fünfzehnfachen Betrages des Unterschiedes zwischen dem angewendeten und dem gesetzlichen Stempel.

d) Wer einen um drei oder mehrere Classen zu niedrigen

Stempel anwendet, hat gleichfalls das zwanzigfache des Unterschiedes oder Minderbetrages zu entrichten.

e) Wer den Wechselstempel vorgeschriebenermaßen zu gebrauchen unterläßt, verfällt in den zwanzigfachen Betrag der Stempelschuldigkeit und resp. in den zwanzigfachen Minderbetrag.

Der nämlichen vollen Strafe unterliegt jeder Mitschuldige, er sei Aussteller, Verkäufer, Käufer, Indossant, Acceptant oder Zahler. Die gleiche Strafe trifft jede Gefährde, durch welche jemand den Wechselstempel zu umgehen sucht.

f) Bei allen Straffällen ist neben der festgesetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch besonders zu erheben und zu verrechnen.

§. 24. In der Regel ist jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stempelung unterliegt, der treffende Stempel aufzudrücken; jedoch wird gestattet, wie bisher, diesen Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens zu ersetzen, auf welchem Siegelbogen der Betreff der Schrift, zu welcher er gehört, zu bemerken ist.

Jede andere Art von Beilage oder Ersetzung ist als Gefährdung zu behandeln, und unterliegt der §. 23 bestimmten Strafe.

Bei Wechseln und allen dem Wechselstempel unterworfenen Effecten und Papieren muß jedesmal die Aufdrückung des Stempels selbst geschehen.

§. 25. Wenn Administrativ- oder Justizbehörden ungestempelte oder mit geringerm Stempel versehene Schriften annehmen, und nicht vor der Erledigung des Productes dem treffenden Siegelamte zur Bestrafung anzeigen, unterliegen sie der nämlichen Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesetzt ist.

§. 26. Wer bei den Expeditionen über Verleihung geistlicher und weltlicher Dienstesstellen und Pfründen die Anwendung des vorgeschriebenen Stempels unterläßt, hat nebst Er-

satz des Stempelbetrages eine Strafe von 20 Gulden zu erlegen.

§. 27. Die Aushändigung von Decreten, Patenten und Anstellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher statt finden, bis nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe dafür entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Amt oder Büreau, welchem die Expedition und Aushändigung obliegt, verfällt nebst Ersatz des Stempelbetrages in eine Ordnungsstrafe von 12 Gulden.

§. 28. Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden; sobald ihnen solche zukommen, haben sie die Anzeige bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu machen. Unterläßt der Buchbinder diese Anzeige, so unterliegen die Kalender der Confiscation und er selbst einer Geldstrafe des zehnfachen Stempelbetrages.

Bei wiederholten Uebertretungen tritt die Verdoppelung der Strafe ein.

§. 29. Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Confiskation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 30. Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt nebst Confiscation derselben einer Strafe von zwei Gulden von jedem Spiele.

Wer ungestempelte Karten gebraucht, desgleichen die Gastgeber und Wirthe, welche mit ungestempelten Carten spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie der Verkäufer.

§. 31. Gerichts- oder Administrativ-Behörden, oder Privatabnehmer des Stempelpapiers welche gegen die Vorschrift, Abtheilung II §. 17 bei der Verwendung oder dem Wiederverkaufe des Siegelpapieres von den Parteien oder den Käufern, ausser den treffenden Siegelbetrage, und dem halben Kreuzer für den Bogen noch etwas fodern, bezahlen eine Strafe von 30 Gulden.

§. 32. Von der auf die Contraventions-Fälle gesezten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempeldefraudation die Hälfte der Geldstrafe, wenn aber ein Siegelamt, oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempelcontraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, hat keinen Antheil an dem Strafquantum statt, sondern das Ganze ist bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 33. Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angeangemessenen Arreststrafe nach Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. I. B. I. Art. 34 und 35 zu belegen.

§. 34. Stempelverfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen.

§. 35. Die Judicatur in allen Stempel-Defraudationsfällen steht dem einschlägigen Kreis-Siegelamte zu.

Gegen das Erkenntniß erster Instanz hat die Appellation an die vorgesetzte Kreisregierung inner der unerstrecklichen Frist von 30 Tagen statt.

Erreicht der Strafbetrag die Summe von 400 fl., so findet von dem Urtheile zweiter Instanz ein weiterer Recurs an Unsere Staatsraths-Commission inner den Fatalien von 30 Tagen statt.

§. 36. Alle Stellen, Policei- und Gerichtsbehörden, dann alle andere Aemter haben über den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und auch ihre Amtssubalternen zur pünctlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuhalten, auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Ziffer 74.

Vortrag,

die künftige Peräquation der Kriegslasten betreffend.

Als gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts die verheerenden Kriege auch in unser seit so vielen Jahren friedliches Vaterland eindrangen, trug jede Provinz, jeder District

und Gemeinde die sie treffenden Lasten, und man suchte nur die Hauptbedürfnisse der fremden Heere, welche von den Einzelnen nicht bestritten werden konnten, durch allgemeine Concurrenz zu decken, und durch angemessene Vertheilung möglichste Gleichheit zu erzwecken.

Wenn damals der frühere Wohlstand des Landes dieses noch möglich machte, so waren in den folgenden noch ungleich drückendern Kriegsjahren, die Kräfte bereits verschwunden, und nur eine größere Ausdehnung in der Vertheilung der Lasten, und einsweilige Unterstützung der Unterthanen konnte es ihnen möglich machen, solche zu tragen.

Diesen Zweck hatte die erste Verordnung vom 23. Febr. 1809, welche eine vierteljährige Vertheilung der Kosten auf die Kreise, und eine jährliche auf die Ausdehnung des Königreichs verordnete, und mit Errichtung besonderer Concurrenz-Cassen zur Unterstützung der Unterthanen verbunden war.

Allein die Kosten waren zu groß, als daß sie hiemit gedeckt werden konnten, und erst mit dem zu Ende des Jahres 1809 eingetretenen Frieden, und nach Beendigung der in Paris behangenden Unterhandlungen, von welchen der künftige Territorialbestand des Königreichs abhieng, konnte man auf die bezweckte Ausgleichung derjenigen Kriegslasten dieses Jahres denken, deren Liquidität einiger Massen hergestellt werden konnte.

Das erste Erfoderniß war die Sammlung und Kenntniß der Summen, welche nach den von den General-Commissariaten übergebenen Verzeichnissen die Ueberzeugung lieferten, daß sich eine Ausgleichung lediglich auf die im Wege ordentlicher Requisitionen und Lieferungen entstandene Kriegskosten beschränken müsse, da selbst zu dieser noch mehrere Millionen erfoderlich waren. —

Die Königliche Entschließung Regierungsblatt im Jahre 1811 Fol. 489. vom 13. April und 21. Juni ordnete zu diesem Behufe eine außerordentliche Kriegsumlage von einem Familien-Schutzgelde, und einen Beischlag von 6 kr. für den

Steuergulden an, und theilte die Foderungen nach dem Maasstabe ihrer Dringenheit in gewisse Classen zur Zahlung ein.

Von diesen Classen sind bereits die ersten fünf bis auf eine kleine Summe von ohngefähr 10,000 fl. getilgt so wie auch die Gläubiger der VI. und letzten Classe einen großen Theil ihrer Foderungen erhalten haben.

Allein schon im Jahre 1812 wurde die Dotation der Concurrenz-Cassen für dringendere Bedürfnisse in Anspruch genommen, indem bereits im April die Durchmärsche der französischen Truppen begannen, die sich das ganze Jahr 1812 und auch im Jahre 1813 fortwährend drängten, und am Ende desselben, so wie im folgenden Jahre durch eben so bedeutende Durchmärsche kaiserl. königl. österreichischer und kaiserl. russischer Truppen abgelöst wurden.

Diese häufigen Durchmärsche hatten die an den Etappen-Strassen wohnenden Unterthanen vollends erschöpft, und die Unverhältnißmäßigkeit der immer mehr anwachsenden Lasten führte die Unmöglichkeit herbei, diese selbst zu mäßigen Preisen in Geld auszugleichen, und so wurden die dringendsten Foderungen der neueren Kriegsjahre durch Anweisung auf die für die Peräquation des Jahres 1809 bestimmten Gefälle, um den Unterthan nicht nur durch neue Umlagen zu drücken, befriedigt, und vorzüglich bedrängte Gemeinden durch Abschlagszahlungen unterstützt. —

Nachdem in Folge des Pariser-Friedens im Jahre 1814 erfolgten Rückmarsch der verbündeten Truppen schien endlich der Zeitpunct einzutreten, wo die Ausgleichung nicht nur der letztern, sondern auch der frühern Kriegskosten, in so ferne ihre Ausführung möglich erschien, vorgenommen werden könnte, zu welchem Behufe man von den Kreisregierungen die vollständigen Uebersichten abforderte; ehe diese einlangten, brach aber der neue Krieg von 1815 aus, wo nebst der Verpflegung der großen Truppen-Durchzüge auch auf Einschreitung der drei alliirten hohen Mächte bedeutende Magazine in Augsburg, Nördlingen, Günzburg, Memmingen, Kempten, Lindau und Würzburg mit großen Kosten angelegt werden

mußten, und die Entscheidung über die Peräquation neuerdings hemmten.

So wie aber gegenwärtig die erfreuliche Aussicht eines langen, und dauerhaften Friedens gegeben ist, so kann auch nunmehr die Hauptfrage:

„ob, und welche Ausgleichung der Kriegs-Lasten eintreten soll?“

mit Sicherheit entschieden werden.

Die Kriegs-Lasten theilen sich in verschiedene Perioden; sie beginnen, wenn man bis auf den ersten Einfall der französischen Armee zurückgehen will, schon mit dem Jahre 1796.

An diese reiheten sich die Kriegs-Jahre $18\frac{99}{100}$, $180\frac{8}{9}$, $180\frac{8}{10}$, $18\frac{13}{14}$ und $18\frac{14}{15}$ bis zum gegenwärtigen Rückmarsch des Besatzungs-Heeres.

Eine allgemeine Ausgleichung aller Lasten dieser Jahre welche eine Summe von vielen Millionen betragen, erscheint von selbst als unausführbar.

Sie würde auf der einen Seite den Beschädigten durch kleine fristenweise Befriedigungen, wenige Erläuchterung gewähren, auf der andern Seite aber die nach wohlhabenden Unterthanen empfindlich drücken, die Kriegslast auch im Frieden perenniren, und noch auf künftige Generationen übertragen. — In der Ausgleichung der Kriegslasten muß demnach wenn sie mit der Billigkeit sowohl für die Prätendenten, als für die Beitragleistenden übereinstimmen soll, ein gewisses Ziel in der Zeit ihres Anfanges, eine bestimmte Gränze in der Ausdehnung der Foderungen, und ein billiges Maaß in der Größe der Vergütung gegeben werden.

Von einer allgemeinen Ausgleichung der Kriegslasten in den Jahren 1796, $180\frac{99}{100}$, $180\frac{8}{9}$, bis $180\frac{8}{10}$, welche schon aus dem Grunde schwer auszuführen seyn würde, weil der Umfang des Königreichs seit diesen Jahren sich wesentlich verändert hat, war ohnehin bisher keine Rede; sie sind zwar in die Verzeichnisse eingestellt worden, um wenigstens die Summen der getragenen Lasten zu erfahren, und bei künftigen Unterstützungen der mehr oder minder gedrückten Gemeinden hierauf Rück-

ſicht nehmen zu können, ſondern die erſte Ausgleichung ward für das Kriegs-Jahr 180$\frac{9}{10}$ angeordnet.

Dieſer Zeitpunct ſoll alſo auch als der Anfang einer Ausgleichung, d. i., einer Vergütung aus allgemeinen Beiträgen ſämmtlichen Unterthanen für die Folge beibehalten werden, über welchen ſie ſich nicht zu erſtrecken habe, ohne jedoch die Anſprüche einzelner Privaten, oder Gemeinden, in jenen Fällen aufzuheben, wo ſchon früher Ausgleichungen angeordnet, oder ſonſt rechtlich begründet, oder auf gemeinſchaftliche Einverſtändniſſe beruhend ſind. Eben ſo beſtimmt muß die Eigenſchaft der Foderung bezeichnet werden, welche zur allgemeinen Vergütung ſich eignet. —

Die Kriegslaſten theilen ſich:

a) in allgemeine Landes-Laſten,
b) in gemeinſame Laſten des Kreiſes,
c) in gemeinſame Leiſtungen der Gerichtsbezirke,
d) in gemeinſame Leiſtungen von Gemeinden, und
e) in die Leiſtungen der einzelnen Individuen.

Nur erſtere können auf allgemeine Ausgleichungen Anſpruch haben, und die Unterthanen, welche derlei außerordentliche und allgemeine Landes-Laſten getragen haben, eine billige Vergütung oder Entſchädigung auf Koſten des geſammten Landes fodern.

Zu dieſem Ende iſt es nothwendig, zu beſtimmen, was: als allgemeine Landes-Laſt, als gemeinſame Laſt der Kreiſe, der Diſtrikte, der Gemeinden, und was als Laſt der Individuen zu betrachten iſt?

Die Verordnung vom Jahre 1811 hat zwar hierüber ſchon einige Beſtimmungen getroffen, allein ſie ſind zum Theil nur für die Laſten des Kriegsjahres 180$\frac{9}{10}$ gegeben, und zum Theil noch zu ſchwankend, und zu ausgedehnt, als daß ſie bei einer allgemeinen Ausgleichung für alle folgenden Kriegskoſten in Anwendung gebracht werden können.

Eine Beſchränkung derſelben war demnach unvermeidlich, wenn die Ausgleichung ſelbſt nicht drückender als die frühere Kriegslaſt werden ſollte.

In dem vorzulegenden Gesetz-Entwurf wurde nach vorgenommener criterer Prüfung die geeignete Ausscheidung festgestellt. —

Hiedurch wird zwar ein großer Theil der Gläubiger aus der sechsten Classe der Kriegsepoche $180\frac{9}{10}$, welche noch einen Foderungs-Rest aufstellen und allein in Folge der gegebenen Bestimmung von 1811 eine begünstigende Ausnahme in Anspruch nehmen könnten, von der Befriedigung aus allgemeinen Beiträgen mit Vorbehalt der Ausgleichung im Kreise, ausgeschlossen werden, allein; wenn erwogen wird, daß die zugesicherte Peräquirung der Kriegs-Kosten dieses Jahres blos in der Voraussetzung geschah, daß nunmehr ein dauerhafter Friede das Ende der Kriegslasten herbeiführen würde, welches leider nicht erfolgte, und daß die Unterthanen, welche in spätern Kriegsjahren den Druck derselben erlitten, gewiß ganz gleichen wo nicht gerechteren Anspruch auf ähnliche Vergütung machen werden, welches die Dauer der Kriegsumlage noch auf viele Jahre verlängern würde, so wird sich diese Bestimmung allerdings rechtfertigen.

Der Maaßstab der Vergütung endlich betrifft die Preise und die Classification des Bezuges.

Wenn in Hinsicht auf erstere die frühern Ansätze einer Mäßigung unterworfen wurden, so geschah es in der Voraussetzung, daß eine Ausgleichung ohnehin niemals volle Entschädigung gewähren, sondern nur dem mehr bedrängten Mitbürger einige Unterstützung und Nachhülfe verschaffen soll.

Die Classification aber ist nach der mehr, oder mindern Wichtigkeit, und dem hievon abhangenden Werthe der Leistungen unterworfen.

Es bleibt jetzt nur noch die Frage zu berühren, aus welchen Mitteln, und in welcher Art die Vergütung für die Zukunft zu leisten sey?

Bevor diese beantwortet werden kann, muß das Verhältniß und der Stand der Central-Peräquations-Casse erläutert werden. Diese Casse entstand im Jahre $18\frac{14}{15}$, als das Gewitter des neuen Krieges heranzog, welches die Concentrirung

aller Kräfte, und eine vereinfachte Uebersicht derselben erforderte; sie hatte nunmehr alle Einnahmen und Ausgaben der ehmaligen Kreis-Peräquations-Cassen zu besorgen, und hat auch hierüber sowohl für das Jahr $18\frac{14}{15}$, als $18\frac{15}{16}$ öffentliche Rechnung abgelegt, die neuen Abrechnungen aber für $18\frac{16}{17}$ und $18\frac{17}{18}$, da dieselbe nach vollständig abgelegten und von dem k. obersten Rechnungshof justificirten Rechnungen auf den Grund derselben angefertigt werden sollten, werden nunmehr ebenfalls in dem allgemeinen Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Hauptlast dieser Casse verursachte in dem letzteren Kriegs-Jahre, die Anlegung der beträchtlichen allgemeinen Magazine, welche mehrere Millionen erfoderten, und wozu die Mittel nur in dem Vorrathe der nicht remittirten Staatspapiere aufgefunden werden konnten, da eine Vermehrung der Auflagen nicht wohl möglich, und Geldanleihen in so großen Summen vorzüglich in dieser Epoche nicht zu erhalten waren.

Hiedurch ergab sich, daß die Central-Peräquations-Casse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt noch am Schlusse des Jahres $18\frac{17}{18}$ eine Summe von

8,457,335 fl.

und an die Central-Staats-Casse

268,799 fl.

haftet.

Dagegen hat sie an den Kosten des in den verflossenen Jahren der Theuerung für die Unterstützung der Unterthanen angeordneten Getraid-Kaufes nicht allein

700,000 fl.

bestritten, sondern auch die von Rußland in Getraid bezahlte Million Rubel, oder in Konventionsgelde 526,090 fl. 36 kr. zu diesem Behufe mittelbar beigetragen.

In der Ueberzeugung, daß nunmehr nach hergestellten dauerhaften Frieden der Bestand dieser Casse ganz überflüßig, daß jedoch vor ihrer Auflösung die Berichtigung des Activ- und Passiv-Standes wesentlich nothwendig sey, erachtete man für zweckmäßig, daß die Schuld der Peräquations-Casse von

8,457,335 fl., welche von der Schulden-Tilgungs-Anstalt schon bisher auf Rechnung der erstern verzinset wird, nach ihrem Bestande am Schlusse des künftigen Etats-Jahres, als vollkommene Staatsschuld erklärt, und mit dem künftigen Etats-Jahre auf eigene Rechnung zur Tilgung und Verzinsung übernommen, dagegen auch den Activ-Bestand an den Vorschüssen zum Graidkauf, dessen Ausfall zur Erleichterung der Unterthanen ohnehin auf die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt überwiesen ist, dahin überlassen, und an letzterer Schuld mit Ausnahme des Betrags, welcher den Unterthanen als russische Zahlung noch vergütet werden muß, als consolidirt abgeschrieben, die Haftung an die Central-Staats-Casse von den herrigen Einflüssen abgetragen, und sodann mit Ende des Etats-Jahres die Central-Peräquations-Casse gänzlich aufgelöset, der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt aber sonach ein Theil der Einflüsse zugewiesen werde.

Die Gründe dieses Antrages sind von selbst so einleuchtend, daß sie einer weitläufigen Erörterung nicht bedürfen.

So wie auf der einen Seite die Fortführung dieser Schuld entweder den kostspieligen Fortbestand einer eigenen Casse erfordern, und ihre Verzinsung und Tilgung in den ersten Jahren den ganzen Ertrag der Umlage verschlingen, oder eine ganz unausführbare, und den Rechten der Gläubiger nachtheilige Vertheilung auf die einzelnen Kreise herbeiführen würde, eben so billig und nothwendig ist es auf der andern Seite, daß der Schulden-Tilgungs-Anstalt diese neu zu übernehmende Last wenigst für die ersteren Jahre erleichtert, und sie in den Stand gesetzt werde, nebstbei auch ihre übrigen Verbindlichkeiten genau erfüllen zu können.

Unter dieser Voraussetzung ist demnach der Antrag: daß die bisherige Peräquations-Umlage nebst den laufenden Jahre noch auf sechs Jahre in der Art fortbestehen soll, daß

4) die Central-Peräquations-Casse den laufenden Jahres-Betrag noch zu beziehen, hievon die Zinsen ihrer Schuld, und den Vorschuß der Central-Staats-Casse zu tilgen, und von dem Ueberreste die eine Hälfte zur Vergütung der allgemeinen

Kriegslasten, die andere Hälfte zur Verminderung der Kapitals-Schuld zu verwenden habe, daß

2) vom Jahre 18$\frac{18}{26}$ an, die Umlage sodann von den Kreis-Regierungen erhoben, hievon ein Betrag von 600,000 fl. an die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt abgegeben, mit dem weitern Betrage aber die allgemeinen Kriegslasten der einschlägigen Kreise nach der vorgezeichneten Classification vergütet werden, daß ferners:

3) wenn während dieser Jahre die Masse der allgemeinen Kriegskosten früher getilgt werden kann, der Steuer-Beischlag von 6 kr. ganz cessiren soll, und nur das Familien-Schutzgeld für die Dotation der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt noch erhoben werde.

In die den Unterthanen durch die Peräquations-Umlage zugesicherte Vergütung sind jedoch die bedeutenden Summen nicht eingerechnet, welche die auswärtigen Staaten für die Kosten der letzten Kriegs-Jahre noch haften; sie betragen von Seite Oesterreichs:

a) für die Kriegs-Kosten von 18$\frac{13}{14}$ bis März 1815 nach den in der Nieder-Convention festgesetzten Preisen 3,158,514 fl.

b) an den Magazins-Lieferungen vom Jahre 1815 nach den geringsten durch die allgemeine Wiener-Convention festgesetzten Preisen 790,427 fl.

c) die Naturalien-Transporte von Lindau, in den von Oesterreich anerkannten Betrage 100,000 fl.

d) für Truppen-Verpflegung auf dem Hinmarsche vom April 1815 bis Ende 1816 nach Frankreich, in dem von Oesterreich anerkannten Betrage von 1,148,900 fl.

e) für Truppen-Verpflegung auf dem Rückmarsche, nach den Preisen der Konvention vom 27. März 1815. 979,699 fl.

Zusammen 6,177,540 fl.

ältere Schulden, woran bisher nur

250,000 fl.

entrichtet wurden; endlich

f) die neuern Kosten der Truppen-Märsche seit dem Februar 1816, welche gegenwärtig liquidirt werden, und woran bis jetzt eine Abschlagszahlung von

120,000 fl.

geleistet ist, das Uebrige aber in monatlichen Raten abgetragen werden soll.

Von Seite Rußlands haftet noch mit Ausschluß des gegenwärtigen Durchmarsches ein Rest von

389,094 fl.

dann hat an denselben die Schuldentilgungs-Anstalt wegen der übernommenen Hauptschuld der Getraid-Casse den Unterthanen noch zu vergüten die oben schon bemerkten

526,090 fl. 36 kr.

Diese Summen sollen nach ihrem jedesmaligen Einflusse, so wie es bisher genau beobachtet wurde, an die Theilhaber nach Verhältniß ihrer Foderungen hinausbezahlt werden.

Nach diesen Ansichten ist das Peräquations-Gesetz, welches der Cammer der Abgeordneten hiemit vorgelegt wird, entworfen.

Selbes hat, wie schon aus den bisherigen Verhältnissen des Ausgleichungs-Geschäftes hervorgeht, nur auf die ältern Kreise, den Isar-Ober- und Unter-Donau-, Regen-, Rezat- und Ober-Main-Kreis Bezug, und umfaßt blos die Ausgleichung, oder die Entschädigung für allgemeine Kriegslasten, die auf Gesammt-Kosten aller dieser Kreise geleistet werden soll, wodurch, wie schon früher erinnert worden ist, die Ansprüche einzelner Privaten, oder Gemeinden, auf eine besondere Umlage ihrer getragenen Lasten in Districte oder Kreise, wenn sie rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden sollen.

Die Mitglieder der bisherigen Ministerial-Kriegs-Commission sind beauftragt, dem Ausschusse die erforderlichen nähern Erläuterungen, und Aufschlüsse umständlich vorzulegen.

Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld.

Ziffer 75.

Entwurf der Verordnung

über die Peräquation der Kriegslaſten von den verfloſſenen Jahren für die ältern ſechs Kreiſe, mit Ausſchluß des Unter-Main- und Rhein-Kreiſes.

Maximilian Joſeph, König.

Wir haben in Anſehung der Peräquation der Kriegslaſten der ältern ſechs Kreiſe nach Vernehmung Unſeres Staats-Raths, und erfolgten Betrath und Zuſtimmung der lieben Getreuen der Stände Unſers Reiches beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern ſechs Kreiſe in den verfloſſenen Jahren getragenen Kriegslaſten ſoll mit dem Kriegsjahre $180\frac{2}{6}$, für welche ſie durch die Verordnungen vom 23. Februar 1809, und am 13. April 1811 zuerſt angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von $180\frac{2}{6}$ bis zum gegenwärtigen Rückmarſch des Beſatzungs-Heeres aus Frankreich umfaſſen.

Art. 2. Dieſe Kriegslaſten theilen ſich:

a) in allgemeine Landes-Laſten,
b) in gemeinſame Laſten des Kreiſes,
c) in gemeinſame Leiſtungen der Gerichts-Bezirke,
d) in gemeinſame Leiſtungen der Gemeinden, und
e) in die Leiſtungen der einzelnen Individuen.

Art. 3. Nur erſtere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung, und Entſchädigung auf Koſten der vereinten ſechs Kreiſe Anſpruch haben; alle übrigen Laſten eignen ſich zur allenfallſigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreiſes, der Diſtricte oder Gemeinden.

Art. 4. Als allgemeine Landes-Laſten werden beſtimmt:

1) Lieferungen in die von der oberſten Regierungs-Behörde angeordneten Haupt-Magazine inner- oder auſſerhalb des Landes.

2) Koſten für die Transporte derſelben vom Haupt-Magazine an entferntere Magazine, oder in das Ausland.

3) Kosten auf Anlegung, und den Unterhalt der Spitäler, mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler, und der Reconvaleszenten-Anstalten.

4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Corps bei Standquartieren.

5) Verproviantirung der Festungen.

6) Entschädigung wegen entzogenen Gründen, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungs-Bauten.

7) Feindliche Requisitionen und Contributionen, welche dem ganzen Lande auferlegt wurden.

8) Kapitals-Aufnahme zu Bestreitung dieser Kosten.

Art. 5. Zu gemeinsamen Kreis-Lasten gehören:

1) Lieferungen in die Kreis-Magazine, woran auch bei Cantonements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind.

2) Transport-Kosten von denselben in andere Magazine.

3) Verpflegung der Divisions-Generale bei Standquartieren.

4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei Festungs-Bauten.

5) Spital-Kosten für Unterlags-Spitäler.

6) Brückenbau zum Behufe militärischer Durchmärsche.

7) Requisitionen aller Art, welche die Kreis-Regierungen auszuschreiben veranlaßt sind.

8) Kapitals-Aufnahme, oder Geldvorschüsse zu diesen Zwecken.

Art. 6. Unter die gemeinsamen Leistungen der Districte werden aufgenommen.

1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag.

2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in so ferne sie nicht durch Unterstützung in Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird. Eben so

3) Vergütung der für den District zu leistenden Vorspann, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird.

4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes.

5) Verpflegung der Generale und Obersten.

Art. 16. Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, so wie der Activbestand an Vorschüssen zum Getreidekauf in den letzten Theurungsjahren, geht auf die Staatsschuldentilgungsanstalt über welche die ersten von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen und zu tilgen: zu diesem Behufe, aber aus der Peräquationsumlage für die folgenden sechs Jahre einen jährlichen Beitrag von 600,900 fl. zu beziehen; letztern aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getreidschuld, mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 Gulden 36 Kreuzer für die russische Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als consolidirt abzuschreiben hat.

Art. 17. Die Umlage wird vom Jahr 1819 und 20 an, von der Kreisregierung in jedem Kreise erhoben, der denselben treffende Antheil an der Dotation der Staatsschuldentilgungsanstalt an letztere eingesendet, der Ueberrest aber zur Vergütung der allgemeinen Kriegslasten nach der vorgeschriebenen Classification verwendet, und hierüber jährlich öffentliche Rechnungsablage gepflogen.

Art. 18. Sollte der Betrag der allgemeinen Kriegskostenentschädigung für die Unterthanen vor Ausfluß dieser sechs Jahre vollständig getilgt werden können, so cessirt von diesem Zeitpunkte an der Steuerbeischlag ad 6 kr., und es verbleibt nur das Familienschutzgeld für die Dotation der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Art. 19. Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten aus den Jahren 1813 u. 14 bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Forderungen abgesondert vertheilt, und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden.

Art. 20. Ausgleichungen in Kreisen, Districten oder Gemeinden über Kriegskosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 1809 u. 10 werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichen Einverständnissen beruhend sind, vorbehalten.

Art. 21. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Classification, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleich geltend seyn.

(L.S.)

Zur Beglaubigung:
der expedirende Ministerialsecretär
Thomaso.

Ziffer. 76.

Verzeichniß

der Eingaben vom 10ten bis 13ten März 1819.

1) Ein Schreiben des königl. Landgerichts Kötzting, in welchem dasselbe die mit ärztlichen Zeugnissen belegte Krankheit der Ehefrau des Deputirten Schranck von Kötzting anzeigt, und deßhalb auf Beurlaubung des besagten Deputirten anträgt, der zu Besorgung seiner häuslichen Geschäfte zu Hause höchst nothwendig seye.

2) Beschwerde des Freiherrn von Groß zu Würzburg, über Entziehung der ihm nach der Constitution gebührenden activen und passiven Wahlfähigkeit.

3) Vorstellung des Ortsvorstandes und Wahlausschusses zu Schollbrunn, königl. Herrschaftsgerichts Triefenstein, im Untermainkreise, die Erläuterung und den Vollzug des Edicts vom 3. August 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft, dann den Vollzug des Tit. IV. §. 7. der Verfassungsurkunde betreffend.

4) Anzeige des Deputirten Hölzlsteiner zu Berching, von der Uebergabe seines Anwesens an seinen Sohn.

5) Bemerkung ohne Namensunterschrift über die zu veranlassende Beschäftigung der Juden durch Gewerbe und Fabriken gegen den herrschenden Luxus, und zur Verbesserung der Studien.

6) Beschwerden des Mathäus Spindler und Cons. zu Kreuzpurlach, darüber: daß ihre Klagen wegen gestörtem Holz-

Stren- und Weidegenuß, bei den Justizstellen keinen Eingang finden, weil sie sich noch nicht ausgewiesen haben, ihre Beschwerden bei den obersten Administrationsbehörden angebracht, und keine Abhülfe gefunden zu haben.

7) Darstellung des Cammerrath Miedel, worin derselbe ein legalisirtes ärztliches Zeugniß seines Gesundheitszustandes übergiebt.

8) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die einzuführende Oeffentlichkeit der Rechtspflege betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Wanckel, daß zur Beseitigung der in den Registraturen herrschenden Unordnung eine Instruction für die Registratursgeschäfte möchte erlassen werden.

10) Beschwerde mehrerer Güterbesitzer von Schwabmünchen, Bobingen ꝛc. wegen unverhältnißmäßig großen Gülten, welche auf ihren Gütern haften, und wegen fruchtlos dießfalls nachgesuchter Moderation, nebst einer diese Beschwerde begleitenden Vorstellung des Abgeordneten Pfarrers Abbt, als des Mandatars der berührten Güterbesitzer.

11) Antrag des Abgeordneten Kretz, daß die vielen, von den Land- und Herrschaftsgerichten zur Beförderung ihrer Correspondenzen veranlaßten Botenlohnen, möchte abgestellt werden.

12) Antrag des Abgeordneten Kretz, daß den Städten die nämliche Gerichtsbarkeit wie den Gutsherrn wolle zugestanden werden.

Ziffer 77.

Präsidialfragen zur Abstimmung über den An- und Vortrag wegen Censur der Zeitungen ꝛc.

1) Soll der Antrag des Abgeordneten Behr auf Vorlage einer gesetzlichen Instruction der Censurbehörden der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts von Seite der Regierung an die Kammer dem Vortrage des 3ten Ausschusses gemäß als beruhend erklärt werden?

2) Soll der eben benannte Antrag bis zur nähern Be-

gründung der Thatsachen, auf welche derselbe gestützt ist, zurückgewiesen werden?

3) Soll nach dem Wunsche des Abgeordneten Behr der Antrag an die Regierung im Allgemeinen dahin gestellt werden, daß eine Instruction oder gesetzliche Norm für die Censur, welche die in der Verfassung zugesicherte rechtsgemäße Freiheit der Meinungen wirklich sichert, den gegenwärtig versammelten Ständen zur Berathung vorgelegt werden.

4) Soll von Seite der Cammer selbst der Vorschlag einer gesetzlichen Instruction für die Censur-Behörden an die Regierung gebracht werden?

5) Soll der von einem Mitgliede der Cammer der Abgeordneten begutachtete Entwurf zu einer verfassungsmäßigen Instruction der Censur-Behörden an den dritten Ausschuß gebracht werden, damit derselbe, unter Berücksichtigung des bei der Berathung in Anregung gebrachten Unterschiedes zwischen Gegenständen, welche die äußern und innern Staatsverhältnisse berühren, ein neues Gutachten über die der Regierung vorzuschlagende gesetzliche Instruction der Censur-Behörden der Cammer erstatten?

Ziffer 78.

Protocoll des sechsten Ausschusses.

Sechste Sitzung.

Geschehen München den 12. März 1819.

Wurde der Prüfung untergestellt:

Nro. 21. Der Antrag des Abgeordneten v. Hofstetten, die Realisirung der aus der Art des Verkaufs der Klostergüter ꝛc. hervorgegangenen Rechte betreffend.

Nach dessen Prüfung beschlossen: daß derselbe, weil er einen zum Wirkungkreise der Stände nicht gerechneten Gegenstand, nämlich eine Auffoderung des Fiscus zur Wahrung seiner Rechte betreffe, zurückzuweisen sey, wobei der Abgeordnete Behr nur noch den Wunsch nicht unterdrücken zu können glaubte, daß der königliche Fiscus, durch die Publicität jenes Antrags aufmerksam gemacht, der ernsten Prüfung sich unter-

ziehen möge; ob aus der Art jener Verkäufe hervorgehende Rechte seiner Seits zum Besten des Aerars zu wahren seyen oder nicht?

Nro. 22. Der Antrag des Abgeordneten Graf, den Zustand der katholischen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreise betreffend;

nach dessen Prüfung beschlossen wurde: daß dieser Antrag seiner Form nach als Antrag, da er einen zum Wirkungskreise der Stände nicht gehörigen Gegenstand betreffe, von dem sechten Ausschusse zwar zurückgewiesen, dem Präsidium jedoch, da der Antrag seinem Wesen nach eine Beschwerde enthalte, zu überlassen sey, denselben an den fünften Ausschuß zu dirigiren.

Nro. 23. Der Antrag des Abgeordneten Wieninger, den Hausierhandel der unberechtigten Juden, Italiener u. s. w. und dessen Abstellung betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe, als einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand, nämlich die Gewerbsgesetzgebung betreffend, zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Nro. 24. Antrag des Abgeordneten Kreß, die durch unrichtige Manipulation bei Einführung des Steuer-Provisoriums in Weissenhorn und den umliegenden Steuerdistricten veranlaßten Prägravationen betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe, da er directe Besteuerung, somit einen zum Wirkungskeise der Stände gerechneten Gegenstand betreffe, zur Vorlage an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 25. Antrag des Abgeordneten Witschel, die Herstellung zweckmäßiger Sonntagsfeier betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe, so sehr der Ausschuß auch den ehrwürdigen Zweck desselben erkenne, demungeachtet als einen, zum Wirkungskreise der Stände nicht gerechneten, Gegenstand betreffend, zur Vorlage an die Cammer diesseits nicht geeignet befunden werden können.

Nro. 26. Antrag des Abgeordneten v. Bibra, Minderung der Gemeinde-Ausgaben betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen, mit 4 Stimmen gegen 1: daß derselbe als einen Gegenstand der, Eigenthum betreffenden, Gesetzgebung betreffend, somit zum Wirkungskreis der Stände gehörigen, der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 27. Antrag des Abgeordneten Reuthner, Einführung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde einhellig beschlossen: daß derselbe, als betreffend einen Gegenstand der, Freiheit und Eigenthum berührenden, Gesetzgebung, somit zum Wirkungskreis der Stände gehörigen, der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 28. Antrag des Abgeordneten Abendanz, das Landes-Gestüttwesen, dessen Erweiterung betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe zwar nicht als zum Wirkungskreise der Stände gehörig, jedoch aber in Gefolge das von dem königl. Herrn Commissär ergangenen Aufrufs zur Eingabe, die Landescultur betreffender, oder damit zusammenhängender Vorschläge, an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 29. Antrag des Abgeordneten Wachter, die Abschaffung der Stadtcommissariate in den Städten 1ter und 2ter Classe betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe eine Modification der Gesetzgebung über das Gemeindewesen, also über Freiheit betreffend, somit zum Wirkungskreise der Stände gehörigen, an die Cammer zur Vorlage geeignet sey.

Nro. 30. Antrag des Abgeordneten Gruber von Eichstädt, Aufhebung der Stadt-Commissariate in den Städten 1ter und 2ter Classe betreffend.

Wurde nach dessen Verlesung, derselbe Beschluß, wie bei Nro. 29. gefaßt.

Nro. 31. Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Introtulation der Original-Gerichtsacten in Beiseyn der Parteien betreffend.

Seiner Prüfung folgte der einstimmige Beschluß: daß derselben betreffend die Gerichtsordnung, somit einen Freiheit und Eigenthum berührenden Gegenstand der Gesetzgebung zum Wirkungskreis der Stände, somit zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Behr,
Gr. Carl Preysing.

Freiherr v. Schrenk,
Präsident.

Ziffer 79.

Tagesordnung

der siebenzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, den 12. März 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der sechszehnten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1.) Eröffnung der Fragen zur Abstimmung über den in der sechszehnten Sitzung unterstellt gewesenen Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr die zu verlangende Vorlage einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitschriften betreffend.

2) Vortrag des Herrn Secretärs des Ausschusses für die Prüfung der Anträge der einzelnen Abgeordneten über die von diesem Ausschuß geprüften Anträge.

3) Berathung der Cammer über die vom benannten Ausschusse zur Vorlage bei der Cammer geeignet befundenen Anträge.

4) Vorlage der Anzeige des Abgeordneten Hilpoltsteiner von Berching, daß er sein Anwesen seinem Sohne übergeben habe, und Berathung darüber, was die Folge hievon in Bezug auf dessen Eigenschaft als Abgeordneter sey.

Protocoll,

abgehalten in der achtzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 16. März 1819.

Die heutige achtzehnte allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit Verlesung des Protocolls der siebenzehnten Sitzung eröffnet.

Nach dessen Ablesung erbat sich der Abgeordnete Faßmann das Wort, bestieg den Rednerstuhl, und trug von da aus, die unter Ziffer 80 angebogenen Bemerkungen vor.

Das Präsidium versetzte hierauf: Die gemachte Motion, einen vom sechsten Ausschuß abgewiesenen Antrag an denselben zurück zu weisen, sey durchaus den §. 36 Tit. 2 des Edictes über die Stände-Versammlung entgegen.

Hier sey bestimmt, daß, wenn dieser Ausschuß einen Antrag zur Annahme nicht geeignet finde, er ohne weiters, nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder, als ungeeignet zurückgewiesen werden solle.

Was die vorgeschlagene Vermehrung des Ausschusses durch 2 Mitglieder betreffe, so gelte dieses nur von jenen Ausschüssen nach §. 32 des genannten Edicts, denen Gegenstände zur Bearbeitung zugewiesen seyen, wenn diese Bearbeitung der Cammer nicht genügend ausfalle, dann könne der Ausschuß erst durch zwei Mitglieder verstärkt werden, niemal aber der Petitions-Ausschuß. Uebrigens müsse es bemerken, daß das Präsidium verbunden sey, im Falle Anträge gegen klare Bestimmungen der Constitution gemacht werden, dieselben sogleich nach diesen Gesetzen abzuweisen. Bei diesen Verhältnissen also könne es nicht zugeben und werde niemal zugeben, daß über den gemachten Antrag eine Berathung oder Abstimmung statt finde.

Der Abgeordnete Faßmann. Er habe sich bereits erklärt, daß er als Abgeordneter der Städte zur Beruhigung der sämmtlichen Stadtbewohner und Magistrate den gemachten Antrag stellen zu müssen geglaubt habe; verwerfe die Cammer derselben, so habe er seine Schuldigkeit gethan, und die Städte würden sich auch hiebei beruhigen, wenn sie erführen, daß ihre Angelegenheit vertreten worden sey.

Der Abgeordnete Hofrath Behr bestieg die Rednerbühne und sprach: Meine Herrn, der eben vernommene Vortrag findet mich unvorbereitet, sie haben zwar so eben die Antwort des Präsidenten darauf vernommen, und diese Antwort stand demselben unstreitig vor allen zu.

Mir scheint es aber nicht ausreichend, einem solchen Antrag blos in Beziehung auf die Form begegnet zu seyn.

Ich halte es für meine Pflicht den Ausschuß zu rechtfertigen gegen die Beschuldigung eines Widerspruches, der über die Form hinaus auf den Stoff der Sache eingeht.

Der Abgeordnete Faßmann, in die Rede fallend: Es sey nicht seine Absicht gewesen, den Ausschuß eines Widerspruchs zu beschuldigen.

Der Abgeordnete Behr, fortfahrend: Desto besser wenn dieß nicht Ihre Absicht war; indessen sey es mir vergönnt, die Differenz der Fälle so zu entwickeln, daß die Gründe des Verfahrens des Ausschusses deutlich vorliegen.

Der erste der zur Sprache gebrachten Anträge wollte die Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die städtischen Magistrate. Er wurde verworfen, weil die Mehrheit der Ausschußglieder dafür hielt, derselbe streite gegen ein constitutionelles Princip, dagegen nämlich, daß der Adel allein ein ausschließendes Recht auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit habe.

Ich war, wie sie wissen, der gegentheiligen Ueberzeugung, daß nämlich jener Antrag nichts gegen die Constitution enthalte, indem die Städte durchaus nicht als Gutsherrschaften, sondern nur als Communal-Vorstände die bezeichnete Gerichtsbarkeit wünschen; Communal-Gerichtsbarkeit aber scheint mir neben der Gerichtsbarkeit des Adels vollkommen bestehen zu können, deßwegen stimmte ich für Annahme jenes Antrags, welchen indessen der Ausschuß als gegen eine constitutionelle Bestimmung streitend zurückweisen zu müssen glaubte.

Was dagegen der zweite Antrag auf Zurücknahme der städtischen Commissariate betrifft, so findet sich darüber in der Verfassungs-Urkunde selbst kein Moment. Diese verfügt nichts in Ansehung der städtischen Commissariate. Blos in dem Gemeinde-Edicte ist der Vorbehalt ausgedrückt, einigen Städten Commissariate geben zu wollen.

In dieser Verschiedenheit eines constitutionellen und eines nicht constitutionellen Gesetzes, auf welches zwei verschiedene Anträge sich beziehen, liegt der Grund der Verschiedenheit des vom Ausschusse ausgesprochenen Resultates.

Bei dem ersten Antrage glaubte der Ausschuß ein constitutionelles Gesetz interessirt, welches er vor Abänderung wahren müsse, bei dem zweiten Antrage handelt es sich blos von dem Gemeinde-Edicte. Dieses ist kein Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, es war schon vor der Constitution da, und auf solche Gesetze einfließende Anträge gehören unter gewissen, bereits bekannten, Voraussetzungen allerdings in den Wirkungskreis der Stände, darum glaubte der Ausschuß, und zwar mit Recht, diesen leztern Antrag nicht zurückweisen zu dürfen. Indem ich hiemit die wesentliche Differenz der Fälle, und die

Motion des Ausschusses entwickelt zu haben glaube, wünsche ich zugleich dem verehrlichen Redner vor mir die zur Erhaltung seines Vertrauens über das Verfahren des Ausschußes hinreichende Beruhigung gegeben zu haben. Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs müssen wir uns um so mehr beruhigen, da nicht zu läugnen ist, daß ein bereits verworfener Antrag nicht mehr berathen werden könne. Die Darstellung dieser Ansichten mit denjenigen, was das verehrliche Präsidium vor mir schon ganz richtig bemerkt hat, wird, wie ich wünsche, auch zur Beruhigung der ganzen Cammer dienen.

Das Präsidium machte hierauf die seit der lezten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie sie in der Anlage Ziffer 81 aufgeführt sind, bekannt.

Der Abgeordnete v. Hornthal hat das Präsidium einen Schluß der Cammer darüber zu veranlassen, ob der Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege betreffend, abgelesen werden solle?

Auf die Präsidialfrage wurde die Ablesung dieses Antrags einstimmig verlangt, und derselbe abgelesen.

Dasselbe Mitglied äusserte den Wunsch, das Präsidium möge die Cammer darüber befragen: ob der Antrag des Abgeordneten Secr. Häcker den öffentlichen Unterricht und Erziehung betreffend, abgelesen werden solle? welchem das Präsidium genügte. Auf einstimmigen Beschluß der Cammer wurde der Antrag abgelesen, während welcher Ablesung der königl. Minister der Finanzen Frhr. v. Lerchenfeld erschien, und auf dem gewöhnlichen Sitze seinen Platz einnahm.

Der Abgeordnete Volkert verlangte die Ablesung der Eingabe des Abgeordneten Klein von Zirndorf, die Entschuldigung über sein Aussenbleiben betreffend, worauf

das Präsidium bemerkte, daß diese Eingabe zum Vortrage kommen werde und müsse, sobald sie auf die Tagsordnung komme. Es berief hiernächst den Secretär des Petitions-Ausschusses, um der Cammer Bericht zu erstatten, über die gefaßten Beschlüsse des Ausschusses hinsichtlich jener Anträge der einzelnen Mitglieder, welche im Ausschuß beurtheilt worden seyen.

Der Abgeordnete Behr bestieg die Rednerbühne, und erstattete den Ziffer 82 angebogenen Vortrag.

Das Präsidium. Nachdem nun die Anträge benannt worden seyen, welche der Petitions-Ausschuß zur Vorlage an die Cammer geeignet gefunden habe, so sey es nunmehr an dem, daß die Cammer darüber berathe und Beschluß fasse, ob diese Anträge an die geeigneten Ausschüsse zu verweisen seyen.

Vor allen wurde der Antrag des Abgeordneten Fürst auf Kriegsschadenersatz für die Gemeinde Alteglofsheim verlesen, und auf die gestellte Präsidialfrage mittelst einstimmigen Beschlusses an den geeigneten Ausschuß verwiesen. Der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal die Einführung der öffentlichen Rechtspflege betreffend, wurde, da er bereits in der letzten Sitzung verlesen worden war, und sich die Cammer hinlänglich unterrichtet erklärte, nicht verlesen und durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Das Präsidium. Im dritten Ausschusse seyen bereits mehrere Eingaben geprüft worden; es fodere den Secretär dieses Ausschusses auf, hierüber Vortrag an die Cammer zu erstatten, und derselben die gefaßten Beschlüsse vorzulegen.

Der Secretär des dritten Ausschusses Herr Adolay betrat den Rednerstuhl, und legte den Ziffer 83 angebogenen Vortrag ab.

Der Abgeordnete v. Hornthal erbath sich das Wort, bestieg den Rednerstuhl, und hielt die unter Ziffer 84 angebogene Rede.

Der Abgeordnete Behr: Nicht ohne Unwillen habe er Herrn Adolay's Vortrag vernommen. Richtig sey es, daß die Anträge des Königs vor allen uns beschäftigen müßten. Dieß geschehe und werde geschehen, indessen seyen die daraus hervorgehenden, meistens conexen Geschäfte, ihrer Natur nach, nur die Aufgabe weniger Männer. Vorzüglich sey der zweite Ausschuß damit beschäftigt. Andere Ausschüsse und deren Mitglieder hätten Muße, andere Gegenstände zu bearbeiten; diesen liege es vorzüglich ob, sich mit den Anträgen der Glieder, hochwichtige Interessen des Volkes betreffend, zu beschäftigen. Wir seyen weder von dem Könige berufen, noch von dem Volke gesendet, um Anträge der Art zu den Acten zu legen.

Herr Adolay habe angegeben, daß 21 Anträge in Arbeit seyen, und er sey überzeugt, daß darunter mehrere seyen, welche in der bisher abgelaufenen Zeit füglich hätten bearbeitet werden können und sollen, und es sey zu erwarten, daß diese Arbeiten nun ohne längeren Verzug hervorgehen werden. Ausserdem habe er in jenem Vortrag einen großen Widerspruch gemerkt. Einmal sey die Rede von der Initiative zu Gesetzen, welche das verehrliche Mitglied der Cammer abgesprochen habe, und dann käme die Rede von unbestimmten Anträgen, die darum unbestimmt, und zu den Acten zu nehmen seyen, weil sie keinen Gesetzes-Entwurf zugleich enthielten. Seines Erachtens sollte man doch endlich unterscheiden lernen, zwischen constitutionellen und nicht constitutionellen Gesetzen. Zu constitutionellen Gesetzen habe sich zwar der König in der Verfassungs-Urkunde die Initiative vorbehalten, allein er habe schon öfters be-

merkt, daß es höchst traurig für uns wäre, dürften wir nicht einmal Se. Majestät ehrfurchtsvoll bitten, der Cammer diese oder jene Initiative zu constitutionellen Gesetzen zu geben. Zu nicht Constitutionellen, glaube er, habe die Cammer allerdings das Recht der Initiative; es werde sich schwerlich aus der Constitution dieses Recht der Cammer bestreiten lassen. Darum sey jedoch ein Antrag noch nicht unbestimmt zu nennen, wenn er auch nicht gerade von einem Gesetzes-Entwurf begleitet sey, es liege oft nur die Schuld in den Begriffen des Beurtheilenden, wenn die Bestimmtheit des Antrags nicht gefunden werde.

So habe Herr Adolay seinen (des Redners) Antrag auf Instruction der Censur und seinen Antrag in Betreff der Quelle auch unter die unbestimmten gerechnet und folglich auch sie zu den Acten legen zu lassen vermeint. Hier erscheine sogleich ein Beweis des eben Gesagten, denn er könne nicht begreifen, wie irgend Jemand die große Bestimmtheit seines Antrags in Betreff der Censur zu mißkennen vermöge. Habe er sich doch deutlich auf die Bestimmungen berufen, welche hinsichtlich der Art der Censurübung die Constitution selbst enthalte. Mit diesen dort aufgestellten Grundsätzen sey im Grunde von Sr. Majestät die Initiative schon gegeben, und er habe nur beabsichtiget, daß die Initiative zu einem wirklichen und verbindenden Gesetze erhoben werde.

Wer endlich seinen Antrag auf Revision der Duell-Mandate unbestimmt zu finden vermöge, dessen Begriffe müßten selbst sehr unbestimmt seyn.

Die Duell-Mandate existirten ja, und wer sollte nicht die Bestimmtheit sehen, die darin liegt, daß man auf deren Revision antrage. Die hohe Versammlung sehe hieraus, wie verschieden die Ansichten über die Be-

ſtimmtheit oder Unbeſtimmtheit der Anträge ſeyen. Schlimm aber wäre es für uns, ſolche Anträge abgewieſen zu ſehen, die nur in den Augen des Redners, gegen den er hier ſpreche, unbeſtimmt ſeyn könnten. Er wiſſe nicht, wie man mit der Rechtfertigung vor dem Könige und dem Volke beſtehen könnte, wollte man ſich eine ſolche Abweiſung zu Schulden kommen laſſen.

Er trage daher darauf an:

1) über den Vor- und Antrag des Abgeordneten Adolay zur Tagesordnung zu ſchreiten.
2) daß alle diejenigen Glieder der Ausſchüſſe, die nicht mit königl. Anträgen beſchäftigt ſeyen, angeregt werden möchten, die übrigen ihnen zugewieſenen Anträge mit der größten Thätigkeit zu bearbeiten, und ohne Verzug vorzulegen.

Der Abgeordnete Secretär Häcker. Das verehrliche Mitglied, welches den Antrag, über welchen gegenwärtig geſprochen wurde, von der Rednerbühne aus gemacht habe, habe einen Unterſchied gemacht, zwiſchen beſtimmten und unbeſtimmten Anträgen, ſolchen nemlich, in welchen ein beſtimmter Geſetzvorſchlag gemacht ſey, und andern, in welchen dieſes nicht geſchehe, und darauf angetragen, daß letztere lediglich zu den Acten gelegt werden ſollen. Er erlaube ſich, die Cammer auf die Folgen eines ſolchen Antrages aufmerkſam zu machen.

Nach der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs, nach der Auffoderung Sr. Majeſtät des Königs in ſeiner bei Eröffnung der Ständeverſammlung vom Throne gehaltenen Rede, nach der Rede des königl. Herrn Staatsminiſters des Innern, in welcher er die Cammer von der innern Lage des Reiches unterrichtet habe, ſeyen die Stände des Reiches berufen, die Wünſche des Volkes zur Kenntniß der Regierung zu bringen, deſſen Beſchwer-

den in ihren Quellen und Folgen zu entwickeln, für die Verbesserung des Staatshaushaltes die geeigneten Vorschläge zu machen, die Gesetzesvorschläge zu prüfen, und den Rechtszustand zu begründen, welchen Se. Majestät der König durch die Verfassung ihrem Volke hätten geben wollen. Der Geschäftsgang für die Cammer sey theils in der Verfassungs-Urkunde, theils in dem Edicte über die Stände-Versammlung genau vorgeschrieben, es sey darin bestimmt, daß die Cammer erst dann, wenn ihre Sitzungen geschlossen würden, auf alle ihre gemachten Anträge mit einem mahl die königl. allerhöchste Entschließung erhielte.

Wenn wir nun alle solche Anträge, welche einen Gesetzesvorschlag enthielten, in der dermaligen Sitzung zu den Acten legten, und in der nächsten Sitzung dieselben bearbeiten wollten, so hätten wir die trostliche Hoffnung, daß für die Abhülfe der Beschwerden des Volks und für den Eintritt einiger Verbesserungen ein Zeitraum von sechs Jahren verlaufe, ohne daß das Volk einige Frucht unserer Arbeit genieße. Er bitte ja den Umstand nicht zu übersehen, daß wir erst am Schlusse der Sitzungen die königl. Entschließung erhalten könnten. Wenn von der Regierung auf unsere gestellten Anträge eingegangen werde, so würden die diesfalsigen Gesetzesvorschläge erst in der nächsten Sitzung der Cammer zur Berathung vorgelegt; versäumten wir also, diese Vorlagen in der gegenwärtigen Sitzung zu machen, und geschähe dieses erst in der nächsten, so würden wir das Volk, welches die Erfüllung so manches Wunsches, die Abhülfe so mancher Beschwerde mit Recht erwartet, wenigstens um 3 Jahre betrügen.

Alles, was bis jetzt der Cammer zur Vorlage gebracht worden sey, beziele die Vermehrung der Ausga-

beitung von manchen Anträgen verflossen sey, ohne daß der Cammer ein Resultat vorgelegt worden wäre.

Der Abgeordnete Köster: Auch er trete als Gegner der Motion auf, welche so eben das verehrliche Mitglied unserer Versammlung der Abgeordnete Adolay gemacht habe und dahin gehe, daß die Cammer beschließen möge, alle Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder, welche unbestimmt seyen, und keinen Gesetzesentwurf enthielten, auf sich beruhen zu lassen und zu den Acten zu legen. Der §. 19 u. 20 Tit. VII. der Verfassungsurkunde berechtige jedes Mitglied, der Cammer in Beziehung auf alle in ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in geeigneter Form vorzubringen — und dieses Recht sollten wir noch durch einen Beschluß der Cammer beschränken, da ohnedem unser Wirkungskreis schon vorgezeichnet sey. Nein, dies wäre Verfassungswidrig und nicht klug; im Gegentheil, alle Wünsche und Anträge der einzelnen Abgeordneten sollen vor den Thron des Königs kommen. Es sey das Vehikel, wodurch das Volk mit seinem Regenten spreche, ihm seine Wünsche und Anträge bekannt mache, es sey der durch die Verfassung vorgeschriebene Weg, Gesetzesvorschläge zu veranlassen, welche den Gebrechen des Staates abhelfen. Nein, diese Befugniß wollen wir uns nicht selbst beschränken. Er könne sich nicht überreden, daß wir nur deßwegen hier versammelt seyen, um vorgeschlagene Staats-Auflagen zu bewilligen; sollten wir nur Maschinen oder Automaten seyn? Nein, er glaube, daß wir noch einen höhern Beruf hätten. Er sey nicht dagegen, daß die Anträge der Ministerien vor allen Dingen in Berathung gezogen werden, dieß sage uns die Verfassung und wir würden uns schon längst damit beschäftigt haben, wenn

man uns die erfoderlichen Materialien von Seite der Miniſterien früher mitgetheilt hätte. Es ſey nicht unſere Schuld, daß wir bis jetzt nicht mehr geleiſtet hätten. Sollten wir aber deswegen die Wünſche des Volks, welches wir repräſentiren, nicht vortragen, ſchweigen von den Verbeſſerungen, die alle Zweige der Verwaltung ſo ſehr bedürften. Nein, durch den Ausdruck unſerer Wünſche entkeime in unſerer Mitte eine zarte Pflanze, und wir ſollten ſie ſchon in ihrer Geburt erſticken? Beſchützen müßen wir ſie und ihrer pflegen, damit ſie ein ſtarker Baum werde, und zur Wohlfahrt aller herrliche Früchte bringe. Dieß ſey ſeine Meinung. Er trage darauf an, die Motion des Abgeordneten Adolay als ſchädlich und verfaſſungswidrig zu verwerfen.

Der Abgeordnete Adolay: Die Mitglieder der Cammer, welche gegen ſeinen Antrag geſprochen hätten, ſchienen ihn ganz mißverſtanden zu haben. Der Abgeordnete von Hornthal habe vorausgeſetzt, als habe er der Cammer den Vorwurf der Unthätigkeit gemacht, oder vielmehr, daß ſie ſich mit dem, was ihr zur Bearbeitung obliege, nicht befaßt habe, da er doch hievon gar nichts geſagt habe.

Der Abgeordnete Behr habe ihn beſchuldigt, daß er der Cammer die Initiative zur Geſetzgebung abgeſprochen habe; er könne nicht begreifen, wie ihm eine ſolche Beſchuldigung habe gemacht werden können, dieſes ſey ihm weder in den Sinn gekommen, noch liege es in ſeinem Antrag. Er habe den von dem Abgeordneten Behr aufgeſtellten Unterſchied zwiſchen konſtitutionellen und andern Geſetzen ſelbſt gemacht, und daher den Antrag dahin geſtellt, daß ſolche Anträge, welche keinen Geſetzes-Entwurf enthielten, einſtweilen zu den Acten genommen werden ſollen, bis ſich Mitglieder fänden, welche auf

den Grund der gemachten Anträge, hierüber Gesetzesentwürfe vorlegen wollten.

Was die Hinterlegung zu den Acten beträfe, so sey sein Antrag dahin gegangen, daß unrichtige Anträge, welche keinen Stoff zur Gesetzgebung enthielten, nach vorherigen Beschluß der Cammer für diese Sitzung beruhen sollten, damit die wichtigeren desto gründlicher und früher erledigt werden könnten.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Was den Punct des Vorwurfes beträfe, so glaube er nicht, das verehrliche Mitglied mißverstanden zu haben.

Der Abgeordnete Adolay: Allerdings sey er mißverstanden worden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es würde ihn sehr freuen, wenn das verehrliche Mitglied die Cammer beruhige und nachweise, daß es ihr keinen Vorwurf gemacht habe; da dasselbe seine Bemerkungen niedergeschrieben und abgelesen habe, so ließe sich, wenn man wollte, durch nochmalige Ablesung Gewißheit erhalten. — Er möge die Güte haben; nochmal abzulesen.

Das Präsidium: Es glaube die Cammer werde den Vortrag des Abgeordneten Adolay aufmerksam angehört haben, und denselben genau kennen, es sehe also nicht ein, warum durch die nochmalige Ablesung die Zeit verschwendet werden wolle.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es würde ihm sehr leid thun, ungegründet irgend Jemand einen Vorwurf zu machen; wenn das verehrliche Mitglied glaube, daß er Unrecht habe, so möge es nur seinen Antrag ablesen, er bestehe aber nicht darauf.

Das Präsidium: Ueber den Geschäftsgang liegen bestimmte Normen vor, nochmalige Ablesung des Vortrags führe zu nichts.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er glaube dieſes ſelbſt.

Der Abgeordnete Adolay: Sein Vortrag enthalte nichts von dem, was ihm zum Vorwurf gemacht worden ſey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er ſey bereit, ſeinen gemachten Vorwurf ſobald zurückzunehmen, als er genügend unterrichtet und gründlich überzeugt ſey, daß er den Vortrag mißverſtanden habe.

Der Abgeordnete Behr: Auch er ſey bereit zur Rücknahme ſeiner gemachten Beſchuldigung, ſobald er von der Unrichtigkeit derſelben belehrt werde. Allein er erinnere ſich ſehr beſtimmt, das, was er in ſeiner Widerlegung angeführt, in Herrn Adolays Vortrag vernommen zu haben, und könne daher für jetzt nichts zurücknehmen.

Der Abgeordnete Sturz: Allerdings hätten die Anträge und Wünſche, derer in der Conſtitution und in den Edicten Erwähnung geſchehe, verſchiedene Anſichten präſentirt. Dieſe Anſichten ſeyen im Ausſchuſſe für Entwerfung eines Reglements von ihm vorgetragen worden, und in dieſem Ausſchuſſe werde hierüber Beſchluß gefaßt, und dieſer der Cammer vorgelegt werden.

Uebrigens verlange auch er, daß ſämmtliche Ausſchüſſe zum Bericht aufgefodert werden ſollten, warum ſie mit ihren Arbeiten nicht weiter gekommen ſeyen.

Der Abgeordnete Freih. v. Pelkhoven hielt von ſeinem Sitze aus die in der Beilage unter Ziffer 85 angebogene Rede.

Das Präſidium: Es erlaube ſich, zu bemerken, daß, wenn jedes Mitglied neue Vorſchläge mache, die Cammer ganz von ihrem Zwecke abkäme, dermalen ſey die Frage, ob über den Antrag des Abgeordneten Adolay zur Tagesordnung geſchritten werden ſolle, und es

bitte um Abstimmung. Durch 98 Stimmen gegen 1, wurde dieser Beschluß bejahend gefaßt.

Was den weitern Antrag anbelange, daß die Ausschüsse zur Rechenschaft darüber gezogen würden, wie weit sie mit ihren Arbeiten gekommen seyen, so glaube es, es werde am gerathensten seyn, wenn das Präsidium vorerst die Ausschüsse zur Beschleunigung ihrer Arbeiten auffodere.

Werde sogleich ein Rechenschafts-Bericht gefodert; so gehe wieder neue Zeit verloren, weil die Rechtfertigung erst abgefaßt und vorgetragen werden müsse, auch sey es gegen den Geschäftsgang, wenn sogleich Bericht abgefodert würde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Selbst für das Präsidium scheine es ihm erwünschter zu seyn, diese Auffoderung nicht an die Ausschüsse ergehen zu lassen. Das Präsidium übernehme hierdurch eine Verantwortlichkeit, welche zu übernehmen es nicht nöthig habe. In der Constitution sey hierüber keine Bestimmung enthalten. Der Fall sey weder in der Verfassungs-Urkunde noch in dem Edicte berührt; aus der Natur der Sache müße also die Entscheidung genommen werden. Die Ausschüsse hätten wichtige Vorträge, sie seyen damit im Rückstande, hätten solche der Cammer noch nicht vorgelegt, die Cammer müsse wissen, ob und welche Hindernisse vorhanden seyen, ob die Hindernisse in der Sache, oder in äußern Verhältnissen, oder in der Thätigkeit oder Unthätigkeit der Mitglieder liegen. Hiedurch werde die Cammer in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, welche Maßregeln zu nehmen wären.

Wenn das Präsidium vorerst eine Auffoderung erließe, so würden dadurch die Schritte vervielfältigt. Es bilde sich ein Instanzenzug, wozu hätten wir dieses nöthig.

Er stelle daher den Antrag, daß sämmtliche Ausschüsse aufgefodert würden, schon in der nächsten Sitzung vorzulegen, welche Arbeiten ihnen zugetheilt, welche erledigt, welche nicht erledigt seyen, und warum nicht.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er würde dem eben gestellten Antrage beipflichten, wenn er nicht glaubte daß demselben durch das, was in der heutigen Sitzung vorgekommen, vollkommen entsprochen sey. Er sey überzeugt, daß wenn ein Mitglied nach dem, was heute in der Cammer vorgekommen, sich nicht beeiferte, seine Arbeiten möglichst zu fördern, und zur Vorlage zu bringen, dann jede Excitation fruchtlos an ihm seyn würde. Es scheine ihm, als ob sich einige Mitglieder die Arbeit dadurch erschwerten, daß sie beim Bearbeiten der Anträge die Ansicht gefaßt hätten, als müßten sie große und gelehrte Ausarbeitungen liefern; er glaube, daß diese Ansicht ein großes Hinderniß der Beförderung der Geschäfte werde. Dieses Hinderniß werde gehoben, wenn der Grundsatz, den er schon bei einer andern Gelegenheit hier in der Versammlung erörtert habe, aufgestellt werde, daß es der Cammer nicht um Entwicklung großer Gelehrsamkeit, eines glänzenden Witzes, einer gewissen Breite im Vortrag zu thun sey, sondern daß für uns jene Vorträge die besten seyen, welche nach der Art unsrer deutschen Nationalwerke einfach und präcis die Sache darstellten, die Ausführung könne dann dem mündlichen Vortrage vorbehalten bleiben. Mehrere Gegenstände liegen dermal zur Bearbeitung vor, welche sich nach diesem Grundsatz in einem Tage hätten ausarbeiten lassen. Werde dieses aus einer unrichtigen Ansicht des Geschäfts erzeugte Hinderniß gehoben, dann würden auch die Arbeiten viel schneller zur Vorlage gebracht werden können, was sehr zu wünschen sey.

Der Abgeordnete Trott: Er trete der Meinung des Abgeordneten von Hornthal bei, und fodere, daß die Ausschüsse aufgefodert werden, eine tabellarische Uebersicht aller ihrer Arbeiten und des Standpunctes derselben, zu entwerfen, welche sodann im Versammlungs-Saale zur Einsicht eines jeden Mitgliedes aufgehängt werden müßte.

Der Abgeordnete Köster: Wir wüßten alle, daß der Ausschuß für die Steuern bereits seit drei Wochen mit aller Thätigkeit das vorgelegte Budget bearbeite, und was in seinen Kräften stehe, thue; wenn man aber bedenke, daß dieser Ausschuß nun auch noch die vorgelegten Gesetze über die Häuserſteuer, das Mautwesen und den Stempel prüfen und bearbeiten solle, so sey voraus zu sehen, daß diese Arbeit nicht in einigen Monaten geleistet werden könne, und er erlaube sich daher, den Vorschlag zu machen, diesen Ausschuß in der Art zu unterstützen, daß aus den übrigen, nicht in die andern Ausschüsse gewählten Mitglieder, sachkundige Männer unter den Namen einer Special-Commission gewählt, und dem Steuer-Ausschusse zur Beschleunigung der Arbeiten beigegeben werden möchten.

Das Präsidium: Dem so eben gemachten Antrag könne es unmöglich zur Abstimmung bringen lassen, weil derselbe durchaus konstitutionswidrig sey.

Das Gesetz bestimme für jeden Ausschuß 7 bis 9 Mitglieder, nun sey schon die höchste Zahl von 9 Mitgliedern anfänglich für die Ausschüsse gewählt worden, und daher könne eine Vermehrung derselben ohne Verletzung des Gesetzes nicht geschehen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er unterstütze den Antrag in der Art, daß in den Ausschüssen die gesetzliche Zahl beibehalten werde, daß es denselben aber erlaubt

sey, im Falle sich die Arbeiten zu sehr häuften, einige Mitglieder zur Förderung dieser Arbeiten beizuziehen. Jedes Mitglied werde es sich zur Ehre rechnen, an den Arbeiten der Ausschüsse Theil nehmen zu können.

Der Abgeordnete Trott: Er müsse auf seinen gestellten Antrag bestehen, und die Vorlegung der Uebersicht hinsichtlich der Arbeiten der Ausschüsse fodern.

Der Abgeordnete Behr: Er habe sich bereits hierüber erklärt, und finde derley Einschränkungen unnöthig.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Er verehre und bewundere die in den bisherigen Verhandlungen geäußerten patriotischen Wünsche und Anträge. Bergen könne er aber nicht, daß manches gefodert werde, ganz gegen allen Collegial- und Dikasterial-Gang. Es sey richtig, es müsse in den Ausschüssen gearbeitet werden, die Cammer selbst sey verpflichtet zur vollsten Thätigkeit, vor allen müßten die von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe bearbeitet werden, und auch das Volk erwarte Erledigung seiner Wünsche, deßhalb könnten nicht alle Anträge zu den Acten gelegt werden, wenn aber mehrere Anträge einkämen, welche nicht gründlich gearbeitet seyen, so müßten diese doch, wenn sie nehmlich ungegründet seyen, zu den Acten genommen werden, und es gebe dieses keinen Beweis, daß die Ausschüsse nicht thätig arbeiteten; hiermit wolle er weiter gar nichts sagen, als daß der Vorwurf der Unthätigkeit der Ausschüsse zu voreilig sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey ja dem Ausschuß darüber kein Vorwurf gemacht worden.

Das Präsidium. Kein Redner dürfe nach der Verfassungs-Urkunde unterbrochen werden.

Der Abgeordnete Frhr. v. Weinbach (zum Abgeordneten v. Hornthal). Er habe ununterbrochen ge-

redet, nun wolle auch er reden, ohne unterbrochen zu werden (in seinem Vortrage fortfahrend). Alle Ausschüsse seyen bereits in voller Thätigkeit, der erste Ausschuß habe Vortrag über das Hypothekenrecht, über das Advocatenwesen, über die Verbesserung der Gerichtsordnung; der zweite Ausschuß jenen über das Finanzgesetz, über das Mautgesetz, über die Stempelordnung; der dritte Ausschuß über die Landräthe und viele einzelne Eingaben, wie bereits der Secretär dieses Ausschusses in seinem Vortrage bemerkt habe: der vierte Ausschuß erhalte dieser Tage die Bearbeitung der Staatsschulden.

Dieses seyen alles Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit, deren Bearbeitung sich nicht aus dem Aermel schütteln lasse. Vom fünften Ausschusse sey bekannt, daß er eine Menge Beschwerden in Berathung und Bearbeitung nehmen müsse. Daß der sechste Ausschuß hinlänglich beschäftigt werde, dafür trügen die Mitglieder der Cammer Sorge. Sehr viele Anträge seyen bis jetzt eingekommen, er sehe also gar nicht ein, wie man der Cammer den Vorwurf nicht gehöriger Thätigkeit machen könne.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Einen Vorwurf gegen die Cammer über Vernachläßigung der Geschäfte habe er nicht gehört, wohl aber Vorschläge, wie jeder mögliche Vorwurf einer Unthätigkeit zu beseitigen sey. Es scheine ihm, als ob das verehrliche Mitglied v. Weinbach die gemachten Vorschläge nicht gehörig aufgefaßt habe; er stimme ihm ganz bei, sey ganz mit ihm derselben Meinung, und es freue ihn sehr, mit ihm derselben Meinung seyn zu können.

Wenn aber das verehrliche Mitglied in seiner Aeußerung von Dikasterial- und Collegialgang gesprochen habe, so könne er sich hier einer Bemerkung nicht enthalten. Gott bewahre die Versammlung vor Dikasterialgang, wenn

der eintrete, dann wäre die Versammlung zu Grunde gerichtet. Der taugt nichts, in diesem Dikasterialgange lägen alle Uebel, woran der Staat leide: er sey das Grundprincip alles Bösen. Viel müsse der Staat für diesen Dikasterialgang, für Nichtsthun, für Schlimmeres als Nichtsthun bezahlen. Er müsse ihn jetzt verehren, weil er gesetzlich sey; allein seine innere Achtung könne er ihm nie schenken. Wiederholen müsse er den Wunsch, Gott bewahre die Versammlung vor Dikasterialgang.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Wer zu viel sage, sage gar nichts; wie auch immer der Collegialgang sey, das wolle er hier nicht beurtheilen; allein jedes Collegium müsse eine bestimmte Vorschrift für den Gang seiner Geschäfte haben, und diese Vorschrift sey der Collegialgang.

Die Cammer der Abgeordneten sey ein Collegium der Vertreter des Volks, auch müsse es eine Norm für seinen Geschäftsgang, oder mit andern Worten, einen Collegialgang haben.

Der Abgeordnete Köster. Er habe nur eine kurze Bemerkung zu machen, welche auf die Beschleunigung des Geschäftsganges Bezug habe. Er habe durchaus kein anderes Interesse als die Sache selbst. Er wolle nur nochmal seinen Antrag wiederholen, daß dem zweiten Ausschusse eine Special-Commission von einigen Mitgliedern zur Bearbeitung des Mauth- und Stempelgesetzes möge zugetheilt werden.

Das Präsidium bemerkte: daß es sich schon hinlänglich bestimmt über diesen Antrag erklärt habe, daß er gegen die Verfassung sey, und daher nicht weiter zur Sprache gebracht werden könne. Hiernächst stellte dasselbe die Frage, ob die heutige Discussion als eine Aufforderung an die Ausschüsse zur Beschleunigung der Ge-

schäfte gelten solle, welche durch einstimmigen Beschluß bejaht wurde. Hiernach foderte das Präsidium in Gefolge der Tagesordnung den Secretär des fünften Ausschusses auf, der Cammer Bericht zu erstatten über die Arbeiten desselben.

Der Abgeordnete Schulz betrat den Rednerstuhl und erstattete den Ziffer 86 angebogenen Vortrag.

Das Präsidium. Nach der Tagesordnung habe es der Cammer die weitere Entschuldigung des gewählten Abgeordneten Cammerraths Miedel aus Baireuth vorzulegen. Schon in einer frühern Sitzung habe dieser der Cammer angezeigt, daß er Krankheits halber nicht erscheinen könne, und seine Krankheit durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt habe, welches aus dem Grunde nicht habe berücksichtigt werden können, weil es nicht obrigkeitlich legalisirt gewesen. In Gemäßheit des Beschlusses der Cammer sey er also aufgefodert worden, seine Krankheit durch ein legalisirtes Zeugniß nachzuweisen. Dieses habe er nun gethan.

Von dem Inhalte des Gesuchs und des dasselbe begründenden Zeugnisses setzte das Präsidium durch Ablesung die Cammer in Kenntniß, und stellte die Frage: ob der gewählte Abgeordnete Miedel auf den Grund des beigebrachten und beglaubten Zeugnisses von dem Erscheinen bei gegenwärtigen Versammlung zu entlassen sey?

Der Abgeordnete Freiherr von Frank. Das Präsidium habe bei Ablesung des Zeugnisses bemerkt, daß es von einem practicirenden Arzte ausgestellt sey. Er erinnere, daß in der neulichen Sitzung das Zeugniß eines practicirenden Arztes für ungenügend gefunden worden sey.

Das Präsidium. Dieses sey nicht der Fall; um deßwegen sey jenes Zeugniß für ungenügend befunden worden, weil es nicht obrigkeitlich beglaubigt gewesen sey; diesen Mangel habe nun der Bittsteller ersetzen lassen. Die obige Frage wurde durch einstimmigen Beschluß bejaht.

Ein weiterer ähnlicher Gegenstand, fuhr das Präsidium fort, welcher zwar nicht in der Tagesordnung stehe, weil er zu spät eingegangen, welchen es aber doch zur Vorlage bringen zu müssen glaube, sey die Entschuldigung des Abgeordneten Klein von Zirndorf. Dieser habe nämlich seine Entschuldigung, warum er die Wahl als Abgeordneter nicht annehmen könne, nicht zur rechten Zeit, als er zum Wahlmanne gewählt worden, vorgebracht, sondern erst später, nachdem er schon als Abgeordneter gewählt gewesen, bei der königl. Regierung des Rezatkreises übergeben. Hiemit sey er von der königlichen Regierung ab- und an die Ständeversammlung gewiesen worden.

Bei der Ständeversammlung sey er nicht erschienen, und habe sich auch nicht entschuldigt, deshalb sey er durch einen Erlaß der Cammer einberufen, und auf die Anzeige des Secretariats, daß er dieser Einberufung nicht Folge geleistet, sey der Erlaß durch das königl. Ministerium des Innern von der königl. Regierung des Rezatkreises ihm wiederholt insinuirt, und er zum Erscheinen bei der Ständeversammlung aufgefodert worden. Nun habe er eine Entschuldigung eingesendet, und die Abschrift eines ärztlichen Zeugnisses beigelegt, welches vom 6. Januar l. J. ausgestellt, er früher schon beim königl. Staatsministerium des Innern übergeben habe. Dieses Zeugniß sey nicht bei den Acten, welche der Ständeversammlung übergeben worden seyen, und es

frage sich, ob nicht das Originalatteſt, weil der Bittſchrift nur eine Abſchrift beiliege, von dem königl. Miniſterium des Innern gefodert werden ſollte.

Der Abgeordnete Trott. Derlei Beſchwerden, welche in dem Atteſtate für den Klein benannt ſeyen, dauerten nicht fort. Da nun das Atteſt ſchon vom 6. Januar ausgeſtellt ſey, ſo beweiſe es für den gegenwärtigen Zuſtand nichts.

Der Abgeordnete Beſtelmair. Er pflichte der ſo eben geäuſſerten Meinung bei, da er noch überdieß wiſſe, daß Klein ſeine große, weit ausgebreitete Oekonomie, und ſein umfaſſendes Bräugeſchäft immer als das Haupthinderniß ſeines Erſcheinens genannt habe. Auf eine Krankheit habe er ſich nicht berufen, und er glaube daher, daß der Klein unbedingt einzuberufen ſey.

Der Abgeordnete Köſter. Er ſey nicht der Meinung, daß der Abgeordnete Klein, welcher durch ein Certificat vom 6. Jänner ſeine Krankheit erweiſe, unbedingt einzuberufen ſey, er glaube, es ſey beſſer, ihn vor der Hand nochmals aufzufordern, über ſeine Geſundheitsumſtände ein legales Zeugniß einzuſenden, und wenn er noch krank ſey, den Erſatzmann einzuberufen.

Der Abgeordnete Trott. Das Zeugniß ſey vom 6. Jänner ausgeſtellt, dieſem nach ſey der Klein ja noch nachher in Ansbach geweſen.

Der Abgeordnete Anns. Was man denn wohl von einem Mitgliede erwarten könne, welches bei den Haaren zur Verſammlung gezogen werde, wolle er fragen? Er glaube, es ſey beſſer, den Klein ganz weg zu laſſen, und den Erſatzmann einzufodern.

Das Präſidium wiederholte die oben geſtellte Frage, und durch 97 Stimmen gegen 2 wurde beſchloſſen, daß das Originalatteſt vom 6. Jänner über den Geſund-

heitszustand des Abgeordneten Klein von dem königlichen Ministerium des Innern abzuverlangen sey.

Die weitere Frage, ob derselbe aufzufodern sey, sich durch ein ärztliches Zeugniß über seinen gegenwärtigen Gesundheitszustand auszuweisen, wurde mit 98 Stimmen gegen eine bejaht.

Das Präsidium. Da der Abgeordnete Eggstein gestorben sey, so fodere der §. 48 Tit. 2 des Edicts über die Ständeversammlung und der §. 14 Tit. 6 der Verfassungsurkunde, daß ein Ersatzmann für ihn aus demselben Regierungsbezirke und derselben Classe einberufen werde, und es frage daher, ob der Ersatzmann einzuberufen sey? welche Frage einstimmig bejaht wurde.

Ein Urlaubsgesuch, fuhr dasselbe fort, sey vor der Sitzung von dem Abgeordneten Weinzierl unter Uebergabe eines ärztlichen Attestates mündlich angebracht worden. Das Attestat wurde verlesen, und der Abgeordnete Weinzierl bemerkte, daß die Bestätigung des Attestes durch das königl. Landgericht nachgeliefert werde.

Der Abgeordnete Bürgermeister Gruber. Er wohne nahe bei dem Abgeordneten Weinzierl, kenne genau dessen Verhältnisse, seine ausgebreitete Oekonomie, Schäfereien, seinen großen Viehstand, und wisse, daß seine Frau immer kränklich sey; eine so große Wirthschaft könne bei diesen Verhältnissen ohne den Mann nicht fortgefährt werden, und er glaube daher, daß dem Bittsteller auf einige Zeit Urlaub zu vergönnen sey, weil sonst sein Hauswesen zu viel leiden würde.

Die aufgestellte Präsidialfrage: ob dem Abgeordneten Weinzierl der gebetene Urlaub auf sechs Wochen zu verstatten sey? wurde einstimmig bejaht.

Das Präsidium. Die Tagesordnung führe nunmehr zur Abstimmung durch Namensaufruf über den Antrag des Abgeordneten Behr, die Censur der politischen Zeitschriften ꝛc. betreffend. In diesem Falle verwandle sich die öffentliche Sitzung nach dem Gesetze in eine geheime, und es ersuche den königl. Hrn. Minister der Finanzen, und die auf der Gallerie Anwesenden, sich nunmehr zu entfernen.

Nachdem sich alle Zuhörer entfernt hatten, wurden die Fragen, wie sie in der vorigen Sitzung von der Cammer genehmigt wurden, vom Präsidio einzeln aufgeworfen, der Namensaufruf und die Abstimmung erfolgte, und es wurden folgende Beschlüsse gefaßt.

1) Soll der Antrag des Abgeordneten Behr auf Vorlage einer gesetzlichen Instruction der Censurbehörden der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politisch und statistischen Inhalts von Seite der Regierung an die Cammer dem Vortrage des dritten Ausschusses gemäß als beruhend erklärt werden?

Beschluß. Durch 89 Stimmen gegen 40, daß der Antrag des Abgeordneten Behr nicht als beruhend erklärt werden soll.

2) Soll der eben benannte Antrag bis zur nähern Begründung der Thatsachen, auf welche derselbe gestützt ist, zurückgewiesen werden?

Beschluß. Durch 58 Stimmen gegen 41, der Antrag des Abgeordneten Behr soll bis zur nähern Begründung der Thatsachen, worauf er gegründet ist, nicht zurückgewiesen werden.

3) Soll nach dem Wunsche des Abgeordneten Behr der Antrag an die Regierung im Allgemeinen dahin gestellt werden, daß eine Instruction oder gesetzliche Norm für die Censur, welche die in der Verfassung zugesicherte

rechtmäßige Freiheit der Meinungen, wirklich sichert, den gegenwärtig versammelten Ständen zur Berathung vorgelegt werden?

Beschluß. Mit 54 gegen 45 Stimmen, daß der Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr in der Allgemeinheit, wie er gestellt ist, nicht an die Regierung gebracht werden soll.

4) Soll von Seite der Cammer selbst der Vorschlag einer gesetzlichen Instruction für die Censurbehörden an die Regierung gebracht werden?

Beschluß. Mit 60 gegen 39 Stimmen, daß von Seite der Cammer selbst der Vorschlag zu einer gesetzlichen Censur der politischen Zeitungen in Antrag gebracht werden soll.

5) Soll der von einem Mitgliede der Cammer begutachtete Entwurf zu einer verfassungsmäßigen Instruction der Censurbehörden an den dritten Ausschuß gebracht werden, damit derselbe, unter Berücksichtigung des bei der Berathung in Anregung gebrachten Unterschiedes zwischen Gegenständen, welche die äussern und innern Staatsverhältnisse berühren, ein neues Gutachten über die der Regierung vorzuschlagende gesetzliche Instruction der Censurbehörden der Cammer erstatte?

Beschluß. Mit 93 gegen 6 Stimmen, daß der vom verehrlichen Mitglied der Cammer der Abgeordneten begutachtete Entwurf zu einer verfassungsmäßigen Instruction der Censurbehörden an den dritten Ausschuß zurückgegeben werde, damit derselbe unter Berücksichtigung des bei der Berathung in Anregung gebrachten Unterschiedes zwischen Gegenständen der innern Reichsverwaltung, und zwischen Gegenständen, welche die äussern Verhältnisse berühren, ein neues Gutachten über die der

Regierung vorzuschlagende gesetzliche Instruction der Censurbehörden der Cammer erstatte.

Das Secretariat zeigte der Cammer an, der Abgeordnete Freiherr von Aretin habe die Rede, welche er in der 16ten Sitzung einverleibt haben wolle, übergeben. Seiner Verpflichtung gemäß wolle er dieselbe der Cammer vortragen, damit sie einen Beschluß fassen könne, ob diese Rede, so berichtigt, ins Protocoll aufgenommen werden soll.

Der Abgeordnete von Hornthal: Er glaube, es sey am gerathensten, daß diese Rede ganz dem Protocolle mit der Bemerkung eingerückt werde, daß der Abgeordnete Freiherr v. Aretin sie in dieser Art übergeben habe. *)

Da sich die Mitglieder nun nicht mehr der einzelnen Worte und Sätze erinnern konnten, so sey sie blos auf die Angabe des genannten Abgeordneten aufgenommen, und alles übrige dahin gestellt worden, mit welchem Antrage sich der Abgeordnete Freiherr v. Aretin verstanden erklärte, und welcher von der Cammer einstimmig beliebt wurde.

Für die 19te allgemeine Sitzung setzte das Präsidium Samstag den 20. März, früh 9 Uhr an, und schloß gegenwärtige Sitzung. Die Tagesordnung wurde Ziffer 87 dem Protocolle beigelegt.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker, Secretär.
Georg Friedrich Oerthel.
Heinrich Graf.
Johann Adam Popp.

*) Diese Rede ist im 16ten Protocoll, so abgedruckt, wie für die [illegible] Aretin übergeben hat.

Beilagen.

Ziffer 80.

Rede

des Abgeordneten Faßmann, in der achtzehnten allgemeinen Sitzung.

Meine Herren!

Wir haben in der letzten Sitzung gehört, daß der Antrag der Herren Collegen v. Wachter und Gruber, die Abschaffung der Stadt-Commissariate betreffend, gemäß Beschluß des sechsten Ausschusses aus dem Grunde zum Wirkungskreis der Stände gehörig, und an die Cammer zur Vorlage geeignet sey, weil derselbe eine Modification der Gesetzgebung über das Gemeindewesen betrifft; wir haben aber auch in der vorletzten Sitzung gehört, daß der Antrag der Herren Collegen v. Walther, Wachter, Anns, Oerthel, Gruber ꝛc. um Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die städtischen Magistrate in eben demselben sechsten Ausschusse gemäß Beschluß von 4 Stimmen gegen 1 als nicht geeignet zur Vorlage der Cammer befunden, und deßwegen zu den Acten gelegt wurde, weil derselbe auf Abänderung der Verfassungs-Urkunde abzielt, wozu der Vorschlag nur vom Könige allein ausgehen kann. Wenn nun der sechste Ausschuß glaubt, daß diese Petition über die magistratische Gerichtsbarkeit nicht zur Vorlage an die Cammer habe gebracht werden können, so muß ich sagen, daß aus eben diesem Grunde die Petition wegen Abschaffung der Stadtcommissariate auch nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört, denn sie betrifft nicht eine Modification der Gesetzgebung, sondern eine Abänderung des Gemeindeedicts; das der nämliche Fall bei den Antrag um Erlangung der magistratischen Gerichtsbarkeit ist, die nicht auf Abänderung der Constitution, sondern bloß auf Erweiterung des Gemeindeedicts abzielt. Es handelt sich hier also nach meiner Ansicht, von zwei Gegenständen, welche auf einer und derselben Stufe gleicher Beurtheilung fähig stehen? der eine fodert eine

Erweiterung, der andere eine Abänderung oder vielmehr eine Vernichtung eines integrirenden Theils der Gemeinde-Verfassung; und es fragt sich nur, welcher Vorschlag billiger ist, der, welcher blos eine Erweiterung des Edicts, oder der, welcher die Aufhebung, und nicht die Modification des Gesetzes verlangt. Ich glaube immer, der erstere ist es, betreffend den Antrag der Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die städtischen Magistrate. Zudem ist in dem Gemeindeedict sowohl, als in der Constitution mit keiner Sylbe erwähnt, daß die städtischen Magistrate die freiwillige Gerichtsbarkeit nie erlangen können, daß ihnen der Weg zur Erreichung dieses Zweckes durchaus versperrt ist; wohl aber ist in demselben Edicte deutlich ausgesprochen, daß den städtischen Magistraten noch eigene Commissäre gegeben werden; ich frage wieder, welcher Antrag billiger gestellt ist? Es sey ferne von mir, zu verlangen, daß die Petition um Abschaffung der Stadtcommissariate das Loos ihrer Schwester zu theilen habe, und ebenfalls der Vorlage zur Cammer entzogen würde; nein, meine Herren! ich bin hierin ganz der Meinung meiner Collegen. Ich bin selbst Mitglied des Magistrats, und kenne gar wohl die unangenehmen Verhältnisse, die beschränkte Freiheit und den gehemmten Geschäftsgang, ich kenne alle die Nachtheile, die durch die Aufbürdung des königl. Commissärs, der bloß als ein Wächter höherer Art zu betrachten ist, entstehen; ich mache bloß den Antrag, die hohe Versammlung möchte entscheiden und beschließen, daß es mir erlaubt seyn möge, nochmal eine Vorstellung um Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die Cammer zu übergeben, daß dann aber auch die Cammer bestimmen möge, daß der sechste Ausschuß, den diese Petition ebenfalls wieder zur Prüfung unterstellt ist, bei dieser vorkommenden Prüfung noch durch zwei Mitglieder, welche als Repräsentanten der Städte hier sind, vermehrt werde.

Es ist einer der vorzüglichsten Wünsche der städtischen Magistrate, die Jurisdiction wieder zu erhalten; die Bewohner der Städte, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, richten ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Resultat dieser stän-

dischen Verhandlung. Deßwegen hielt ich es für meine Pflicht, diese Sache noch einmal in Anregung zu bringen, welche gewiß wichtig in jeder Hinsicht durch den Beschluß des sechsten Ausschusses plötzlich begraben wurde. Und sollte auch dieser meiner Motion das nämliche Loos zu Theil werden, so habe ich mich wenigstens durch diese meine Motion in den Augen meiner Mitbürger hinlänglich verwahrt.

Faßmann.

Ziffer 81.

Verzeichniß

der Eingaben vom 13. — 16. März 1819.

1) Antrag des Abgeordneten Reuter, daß die Stadt-Commissariate in den Städten erster und zweiter Classe möchten aufgehoben werden.

2) Antrag des Abgeordneten Commercienraths Löwel, die Gehaltsverbesserung der Landgerichts-Assessoren betreffend.

3) Beschwerde der Bauern zu Hoflimbach der Pfarrei Kleinrinderfeld bei Würzburg, wegen zu leiden habenden Wildschäden, mit Bitte um Abhülfe.

4) Gleiche Beschwerde und Bitte des Gemeindevorstandes und der Gemeindeglieder von Kleinrinderfeld und Maisenbuch.

5) Vorstellung des Pfarrer Wolf von Kleinrinderfeld, den Collegialdruck betreffend, mit Vorschlägen, wie dagegen kräftig Schutz gefunden werden.

6) Nachricht desselben Pfarrers über die Preßfreiheit und Liberalität zu Würzburg.

7) Beschwerde des benannten Pfarrers über die Folge der Aufhebung des Gutleuter-Parkes, nämlich die Störung des Wohlstandes durch freies Wildhegen.

8) Beschwerde desselben Pfarrers wegen zu geringer Pension, die der Wittwe und dem Kinde seines verstorbenen Bruders, des Landgerichts-Actuars Wolf zu Obernburg, zugestanden worden, mit Bitte um Verwendung zur Abhülfe, welche er durch seine Vorstellung nicht habe erlangen können.

9) Beschwerde des nämlichen Pfarrers darüber, daß er, weil er wegen Einführung eines Cathechismus bei dem päbstlichen Stuhle unmittelbar angefragt hatte, vom bischöflichen General-Vicariate in Würzburg auf zehn Tage eingesperrt worden sey, und bei der königl. Regierung keinen Schutz gefunden habe.

10) Beschwerde des nämlichen Pfarrers darüber, daß er im Genusse des Pfarrwaldes gestört worden, und keinen Schutz dagegen habe finden können.

11) Vorstellung des nämlichen Pfarrers, den Werth amtlicher Berichte betreffend, mit dem Vorschlage, daß die Betheiligten über amtliche Berichte vorerst vernommen werden möchten, ehe gegen dieselben auf den Grund solcher Berichte von der Oberbehörde verfügt werde.

12) Eine dritte Eingabe des Johann Völkerl von Kaufbeiern den Hnidischen Proceß betreffend.

13) Eine Vorstellung des Abgeordneten Klein von Zirndorf, in welcher derselbe seine Untauglichkeit zur Stelle eines Abgeordneten wegen Krankheit, durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen sucht.

14) Einige Bemerkungen zur nähern Beurtheilung des Entwurfes der baierischen Nationalbank vom Frhrn. v. Böhnen.

15) Vorstellung des ehemaligen Oberaufschlägers Deronke in Passau, die Verzögerung der Processe durch den königlichen Fiscus betreffend, mit Antrag auf Abänderung der bestehenden Contumcialwege.

16) Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, auf Einführung mündlich-öffentlicher Civil- und Straf-Rechtspflege.

17) Antrag des Gemeindegliedes von Kunreuth, Joseph Siebenhaar, auf Abschaffung der Stempeltaxe.

18) Vorstellung der bürgerlichen Tuchmacher zu München für sich und ihre Gewerbsgenossen im Königreiche, den Verfall ihres Gewerbes und dessen Wiederemporbringung betreffend.

19) Vorstellung des Steuer-Revisors Reindl, die Unzweckmäßigkeit der Güterzertrümmerung nach der bisherigen

Art betreffend, nebst einem Vorschlage zu Errichtung einer Leihe-Anstalt für die verschuldeten Güterbesitzer.

20) Vorstellung der Verwaltungs-Vorstände des pharmaceutischen Vereines in München, mit Bitte um Unterstützung des bei der Regierung gemachten Antrages auf Gleichstellung der practicirenden und in der Lehre stehenden Apotheker mit den Studierenden, in Bezug auf Militärconscription, begleitet von einer Uebergabsnote des Abgeordneten Trott.

21) Antrag des Abgeordneten Secretärs Häcker auf den Vollzug der Verfassung durch Bestimmung eines Maaßstabes für die Ablösbarkeit der grund- und zehentherrlichen Rechte.

22) Antrag desselben Abgeordneten auf den Vollzug der Verfassung durch Einführung einer gleichen Besteurung.

23) Antrag des nämlichen Abgeordneten auf Vorlage eines allgemeinen Systems des öffentlichen Unterrichtes.

24) Antrag des Abgeordneten Bürgermeisters Oerthel, auf Aufhebung der Stadtcommissariate in den mit Magistraten 2ter Classe versehenen Städten.

25) Eingabe des Freiherrn v. Böhnen, womit derselbe den Entwurf zur Errichtung einer Nationalbank weitläufiger auseinandergesetzt vorlegt.

Ziffer 82.

Protocoll
des sechsten Ausschusses.
Siebente Sitzung.

Geschehen München den 14. März 1819.

Wurde der Prüfung unterstellt:

Nro. 31. Antrag des Abgeordneten Fürst in Betreff einer Reclamation von Kriegskosten-Entschädigung des Jahres 1809 für das Dorf Eggloffsheim.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe als ein Gegenstand, der einschlägig ist in den — von dem Finanz-Ministerium bereits vorgelegten, Peräquations-Gesetzesvorschlag zur Vorlage an die Cammer zu bringen sey.

Der Antrag des Ritters Karl Ludwig v. Fischheim, in der hiesigen Residenz eine Antiquars- und Kunst-Handlung anzulegen, wurde — als nicht in den Wirkungskreis der Stände-Versammlung gehörig, an die vollziehende Gewalt, welche Impetrant selbst in der Sache angerufen hat, verwiesen, und zu den Acten gelegt.

Nach Einsicht der Eingabe vom Augustin Pappenberger aus Oberndorf, der sich darüber beschwert, daß er in das Verzeichniß der Wahlmänner des Oberdonau-Kreises nicht unter dem Nummer eingetragen sey, welche ihm die Stimmenzahl angewiesen habe, und dahin anträgt, daß dieses Factum zur Dictatur und Publicität gebracht werde, hat der Ausschuß in Erwägung, daß nach den §§. 40 bis 43 der Verfassung alle derlei Reclamationen der Entscheidung der Wahlkollegien selbst überlassen sind, daß übrigens die Nummer keinem Wahlfähigen irgend ein Vorrecht gibt, und endlich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wahlart die Classifikation der Wahlfähigen nach der erhaltenen respectiven Stimmenmehrheit der Einzelnen schlechterdings eine Unmöglichkeit sey, beschlossen, auch diese Reclamation als ungegründet und in keinem Falle zur Competenz der Cammer geeignet zu den Acten zu legen.

v. Schmitt. Graf Preising. Dr. Rottmanner.
Freiherr v. Gravenreuth. v. Streber.
Dangel. Adolay, Secretär.

Sitzung vom 26. Februar 1819.

(Gegenwärtige.)

(v. Schmitt. v. Streber. v. Bibra. Graf v. Preysing. Dangel. Dr. Rottmanner. Adolay.)

Der Plan zur Errichtung eines allgemeinen Getreid-Magazins für das ganze Königreich vom Franz Ignatz Hepp aus München wurde als unausführbar und als ein offenbarer Eingriff in die Eigenthums-Rechte der Producirenden verworfen, und zu den Acten gelegt.

(Unterschrift wie oben.)

Sitzung vom 2. März 1819.

(Gegenwärtige, die nämlichen.)

Nach Einsicht des von Herrn Grafen Jett in Neuburg — eingesendeten Promemorias, Mißgriffe, Mißbräuche und allenfallsige Verbesserungen in der allgemeinen Verwaltung des platten Landes in Betreff der Zerreissung der großen Güter, der zu weit getriebenen Ausrottung der Waldungen, der zu ungebundenen Handlungsweise und Zunahme der Juden, des Brutobezugs der verrechnenden Beamten, der Pfarret, Schullehrer, und endlich der allenthalben in Folge des Kriegs beinahe gänzlich gesunkenen Moralität der geringern Volksklasse bezeichnend und vorschlagend — hat der Ausschuß in Erwägung, daß sich die wohlgemeinten Ansichten des Herrn Verfassers eher zum Wirkungskreise der vollziehenden Gewalt, als zu jenem der Gesetzgebung eignen, und daß übrigens mehrere der von demselben berührten Gegenstände ohnedieß dem Ausschusse zur Berathung schon vorliegen, beschlossen, das Promemorias einsweilen zu den Acten zu legen.

Als Antwort an den verehrlichen zweiten Ausschuß der Cammer — die Moralität des Lottospiels betreffend, wurden folgende von Herrn v. Bibra mitgetheilte Ansichten von dem Ausschusse beliebt.

Wenn Schutz und Erhaltung des Eigenthums die Grundbedingung des Staats-Vereins ist, so ist wieder für das bestehen oder die Erhaltung des Staats die Moralität seiner Bürger von der wesentlichsten Wichtigkeit, hohe Pflicht also für die Regenten desselben, sie möglichst zu befördern und zu bewahren vor allen Störungen. Der rege Eifer der meisten Regenten für die Erziehung der Jugend ist sprechender Beweis, daß diese Wahrheit erkannt ist, und auch in mancher wohlthätigen Vorsorge für die Sittlichkeit der Erwachsenen hat man es nicht fehlen lassen; gleichzeitig damit aber haben Beispiel und Bedürfniß uns Institutionen gebracht, die alle das Gute wieder vernichten, nemlich die indirecten Abgaben in der Ausdehnung und Wichtigkeit, die sie jetzt im Staatshaushalte be-

haupten, an ihrer Spitze aber die Zahlen-Lotterie, oder das Lotto, welches offenbar in diese Kategorie gehört.

Reitzend durch die Möglichkeit hohen Gewinns bei äußerst geringer Einlage, beschränkt sich dieses Spiel nicht blos auf die Classe der Staatsbürger, die sich eines Verhältnißmäßigen Wohlstandes zu erfreuen haben; nein! die Hütte des Armen, die Cammer des Dienstbothen ist es, wo man die Haupttheilnahme dieses Spiels suchen muß. Der treue Knecht, der allen andern Lockungen widerstand — vermag nicht, der ihm so laut und oft wiederholten Verkündung zu widerstehen, daß er im Lotto den wahren Weg vor sich habe, mit wenigen Kreuzern sich ein sorgloses Alter zu schaffen; eine Verkündigung, autorisirt von Behörden, die er für höchst weise zu achten gelehrt und gewöhnt ist; er spielt, bis er den sauer erworbenen Lohn, und nach ihm die Redlichkeit verloren hat. Der Häusler verläßt die halb bekleideten Kinder mit seinem letzten Groschen in der Hand, und in der leidigen Hoffnung, daß das Glücksrad zu ihrer Bekleidung helfen soll, gesellt er für Blösse ihnen auch noch den Hunger! Der Handwerker trägt erst den vermeintlichen Ueberschuß seines Gewerbs-Capitals, dann dieses, und endlich seinen Hausrath zu dem Schlund, der so selten nur etwas wieder gibt; und wohl ihm, wenn er — dem Elende nun Preis gegeben, Ehre und Gewissen bewahrt.

Kann wohl Erziehung der Jugend, kann die sorgfältige Fürsorge für die Sittlichkeit des Erwachsenen das wieder gut machen, was diese Pflanze der Verführung zerstört? — Mißtrauen des früher vertrauenden Herrn gegen den bewährten Dienstboten, ja zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern ist die natürliche Folge davon, ja nicht selten die unglücklichsten häuslichen Verhältnisse, die bis zu Verbrechen steigen. Wo immer das Lottospiel in einem Orte sich ausgebreitet, war gewöhnlich Verarmung der Spieler die traurige Folge. Alle andern Glücksspiele sind zum Theile bei hoher Strafe verboten; wie kann nun derselbe Staat das gefährlichste und verderblichste von allen gestatten, da es dem Aermsten im Volke nicht nur Möglichkeit, sondern selbst alle Aufmunterung giebt, sein Alles aufs Spiel

zu setzen. Gewiß wird jeder Hausvater, namentlich aber jeder, der Dienstbothen zu halten genöthiget ist, vorzugsweise gerne seinen Beitrag geben, um seinem Hauswesen wieder Vertrauen und Sicherheit zu verschaffen, und auch dem Staate bleibt ja die nicht demoralisirende Classen-Lotterie!

Indem der dritte Ausschuß diese Ansichten, der erhaltenen Aufforderung gemäß, mitgetheilt, bekennt derselbe zugleich den Wunsch, auch die Hoffnung, daß es dem zweiten Ausschuß gelingen möge, einen hinlänglichen Ersatz für den bisher aus dem Lotto erlangten Beitrag zur Staats-Casse aufzufinden.

v. Schmitt. Dr. v. Rottmanner
Freiherr v. Gravenreuth. v. Vibra.
v. Streber. Dangel. Adolay.

Sitzung vom 8. März 1819.

(Gegenwärtige die nämlichen.)

Die Vorstellung des Franz v. Spaun in München vom 24. Febr. 1819 — Beschwerde gegen die höhere Polizei- und Ministerial-Behörden über willkührliche Confiscation und Unterdrückung mehrerer seiner litterarischen und satyrischen Erzeugnisse enthaltend, und eine zweckmäßige nähere Bestimmung des Edicts über die Preßfreiheit bezielend, welche von dem fünften Ausschuße unterm 4. März an den dritten Ausschuß in der Voraussetzung remittirt worden, daß der Gegenstand als zur Motion des Abgeordneten Hofraths Behr gehörig, hierorts zur Erledigung gebracht werden müsse, wurde aus folgenden Gründen dem fünften Ausschuße zurückgewiesen:

a) Betrifft die Motion des Hofraths Behr nur eine gesetzliche Norm für die Censur der periodischen Schriften, während Verletzung der Denk- und Preßfreiheit Gegenstand der von Spaun'schen Beschwerdeschrift ist; die beiden Klagen sind also weder kommuner, noch gleichartiger Natur.

b) Wenn Verletzung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit statt hat, gehört die Beschwerde ausschließlich zum fünften Ausschuße.

c) Enthält sie aber einen Vorschlag zur Erläuterung oder Abänderung des Edicts über die Preßfreiheit, wie es der letzte

Satz anzudeuten scheint, so kann sie ebensowenig Gegenstand der Berathung werden, da ähnliche Vorschläge nach der Verfassung nur von Ihrer Majestät dem Könige ausgehen können.

Die Bitte des Tobaksfabricanten Fahrenbacher in Landshut um Beschleunigung eines allgemeinen Gewerbs-Gesetzes im Königreiche wurde Herrn Doctor v. Rottmanner als Referenten im obigen Betreffe zugestellt.

Der Antrag des Rechtscandidaten Adami Nepos aus München — eine allgemeine Kleiderordnung für das ganze Reich bezweckend — wurde, als unausführbar, und weder in formeller noch materieller Hinsicht zur Deliberation der Stände-Versammlung geeignet, zu den Acten gelegt.

Der Wunsch und Antrag des Abgeordneten Joseph v. Utzschneider gegen den Hausir- und unberechtigten Handel der Juden, wurde in Berathung gezogen, und dem als Referent ernannten Herrn Director v. Schmitt zugestellt.

Die Motion desselben Abgeordneten v. Utzschneider zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und Gewerbsfleißes wurde den beiden früher schon in den betreffenden Motionen ernannten Referenten Herrn v. Streber und v. Rottmanner zugestellt.

Der Vortrag und Verordnungs-Entwurf des königl. Staats-Ministeriums des Innern — die Landcultur und die Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend wurden in Berathung gezogen und dem als Referent ernannten Herrn Grafen v. Preysing zum bald möglichsten Vortrage eingehändigt.

Zugleich wurden sämmtliche Herrn Mitglieder des Ausschußes aufgefodert, dem väterlichen Wunsche Seiner Majestät des Königs zu Folge, über den so wichtigen Gegenstand der Landcultur der Gemeinden ihre Ansichten, Erfahrungen, Bemerkungen und Anträge dem Ausschuße zur Berathung und Zusammenstellung mitzutheilen.

v. Schmitt. Gr. v. Preysing. Doct. v. Rottmanner.
Frhr. v. Gravenreuth. Frhr. v. Bibra. v. Streber.
Dangel. Adolay.

(Nachträgliche Bemerkungen des Berichterstatters.)

Meine Herren! Ich ergreife diese Gelegenheit, um der hohen Versammlung einige unmaßgebliche Bemerkungen mitzutheilen, die sich auf den Verfassungsmäßigen Geschäftsgang in den Ausschüssen sowohl, als in der Cammer selbst beziehen. Indem ich die von meinem Herrn Collegen Sturz wiederhohlt geäußerten Grundsätze über die an die Cammer gerichteten Wünsche und Anträge, welche — sie mögen von den verehrlichen Mitgliedern selbst herrühren, oder von aussen uns zukommen, gar oft schon verwechselt wurden, vollkommen theile, ergreife ich diese Gelegenheit, um Ihnen meine ohnmaßgebliche Meinung vorzutragen, über den fühlbaren Unterschied zwischen Wünschen und Anträgen, zwischen Anträgen, die aus unserer Mitte, und Anträgen, die von ausserher uns zufließen: endlich zwischen unbestimmten Anträgen, die Mängel an bestehenden Gesetzen angeben, und im allgemeinen auf Abhülfe und Verbesserung gerichtet sind, und solchen, die einen bestimmten Gesetzes-Vorschlag enthalten. Daß der ersten Stände-Versammlung in Baiern in ihrer ersten aber nicht unwichtigen Sitzung von innen und von aussen sehr viele fromme Wünsche vorgelegt wurden, war wohl zu vermuthen und zu erwarten, daß manche dieser Wünsche gemeinnützige, dem Staatszwecke in jeder Hinsicht entsprechende Gedanken enthalten, welche von der Regierung sowohl als von der Stände-Versammlung in der Zukunft berücksichtiget zu werden verdienen und als schätzbare Materialien zur Vollendung des richtigen Gebäudes unserer Gesetzgebung sorgfältig aufbewahrt werden müssen, leidet gar keinen Zweifel. Daß aber die beschränkte Periode unserer Sitzungen die dringenden und unverschüblichen Arbeiten über das Budget und die Schuldentilgung, die Berathung des von Se. Majestät dem Könige ausgegangenen Vorschlags über das Hypothekenwesen, die Mautordnung, die Communal-Ausschläge, die Berichtigung der Häuserſteuer, die noch erwartet werden Entwürfe über den Weinaufschlag, die Oeffentlichkeit der Gerichtspflege, sämmtlich Gegenstände, die nach der Verfassung vor allen andern zur Berathung gezogen werden müssen; daß die Nothwendigkeit uns hauptsächlich mit den von der allerhöchsten Stelle

ſowohl als von uns ſelbſt ausgehenden beſtimmten Geſetzesvorſchlägen zu beſchäftigen, ſich heute vereinigen, und uns ſtrenge gebieten, die uns ſo kurz zugemeſſene Zeit nicht mit minder wichtigen, minder dringender Gegenſtänden zu verbringen, wird jedem von uns gewiß einleuchten. Daß wir übrigens, ohne alle Geſetzgeber der Welt an Geſchicklichkeit zu übertreffen oder Zauberer zu ſeyn, auſſer Stande ſind, in dieſer unſerer erſten Sitzung alle von uns anverlangte Geſetze über Gerichtsordnung, Gewerbsweſen, Landescultur, Duelle, Abſchaffung des Lottoſpiels, Einführung des Landraths, und ſonſtige vielſeitige Zweige der Staatswirthſchaft und Verwaltung erſchöpfend zu entwerfen, zu berathen, und der erſten Cammer mitzutheilen, wird keinem von uns entgangen ſeyn. Weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die Berührung dieſer wichtigen Gegenſtände für uns, für die Regierung, für das Vaterland von keinem weſentlichen Nutzen ſey, freuet es mich im Gegentheil recht innig, daß in dieſer Verſammlung, welche der Mittelpunct aller nützlichen Gedanken, Bemerkungen und Vorſchlägen für das Geſammtwohl des Staates ſeyn und bleiben wird, ſo reichhaltiger Stoff zum Nachdenken und zu reiferen Vorſchlägen in den künftigen Sitzungen, der Regierung und nur aus innern und äuſſern Quellen zugefloſſen iſt. Dieſen ſchönen Stoff zu ordnen, mögte ich hier in der Verſammlung den Wunſch rege machen, daß nach den §. 3 des I. Abſchnitts, Titl. 2. des Edicts über die Stände-Verſammlung bald möglichſt zur Ernennung des gemeinſchaftlichen ſtändigen Archivars geſchritten werden möchte.

Ich kehre zu meinen Hauptgedanken zurück, und verfolge den weſentlichen Unterſchied zwiſchen beſtimmten und unbeſtimmten Anträgen. Leztere, die unbeſtimmten nämlich, können uns in unſrer dießjährigen Sitzung zu keinem Reſultate führen, und ſollten meines Erachtens ohne Ausnahme in dieſer Hinſicht als hindernd und zeitraubend, während ſie als berührte Gegenſtände der Geſetzgebung unſer reifes Nachdenken, unſere unermüdeten Forſchungen, unſer Streben nach Vollkommenheit bis zur künftigen Sitzung anſprechen werden, für jezt als be-

ruhend zu den Acten gelegt werden. Hierunter gehören nach meiner Meinung alle unbestimmte Motionen, wie jene meines geschäzten Collegen Herrn Hofraths Behr über die Censur der politischen und statistischen Zeitschriften, über die Duelle und viele andere mehr, deren edle Tendenz ich ehre und theile, welche die Ausschüsse und Cammer zwar beschäftigen und lebendig erhalten, nur aber für diesen Augenblick zu keinem Zwecke führen können. Denn, angenommen, diese unbestimmten von keinem Gesetzesentwurf begleiteten Anträge gehen nach langen Debatten in der Cammer durch; sie werden auch von der verehrlichen Cammer der Reichsräthe genehmiget, und Se. Maj. zur Sanction vorgelegt, so bleiben sie doch immer nur ein Wunsch, und sollten sie den Beifall des Monarchen erhalten, so müssen sie aufs neue in der Form eines bestimmten Gesetzes entworfen, den beiden Cammern zur nochmaligen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden, ehe sie gesetzliche Kraft erhalten können. Derlei Anträge deuten übrigens, meines Erachtens, immer auf Unvermögen von unserer Seite, an die Stelle des mangelhaften etwas besseres vorschlagen zu können und sollten schon deßwegen unterbleiben oder wenigstens von der hohen Versammlung nicht leicht unterstüzt werden.

Daß sich übrigens die Cammer bei der Unterstützung solcher unbestimmter Anträge leicht compromittiren könne, will ich sogleich zeigen. Es wäre ein möglicher Fall, daß ein solcher Wunsch nach vielen Debatten durch die Mehrheit einiger wenigen Stimmen von der Cammer unterstüzt, nachher von dem Könige als Gesetzesentwurf von mehrseitigen Gründen beleuchtet, der Cammer zur Berathung nochmals vorgelegt, von dieser aber verworfen würde. Das humanum errare (Irren ist menschlich) könnte freilich auch hier uns, die wir Menschen sind, entschuldigen, allein der Widerspruch läge doch offenbar da, und ich sollte denken, wir hätten es nicht nöthig, uns diesem unangenehmen Fall ohne Noth auszusetzen.

Ich glaube diesemnach, hier den bestimmten Antrag wagen zu dürfen, daß für den Lauf der gegenwärtigen Sitzung, in welcher uns kaum so viele Zeit übrig bleibt, als nöthig seyn

wird, um das Budget und die von der Regierung so wohl als von uns in Vorschlag gebrachten bestimmten Gesetzesentwürfe erschöpfend zu beleuchten und gründlich zu berathen, jeder unbestimmte, mehr als Wunsch ausgesprochene Antrag von dem betreffenden Ausschusse zu den Acten gelegt; insoferne, jedoch dem Ermessen des Ausschusses von der Cammer gemäß, dessen hohe Wichtigkeit erkannt würde, derselbe lithographirt, unter die Mitglieder der beiden Cammern vertheilt und an sämmtliche Ministerien und Staatsräthe gesendet werden möge.

Ziffer 84.

Rede des Abgeordneten von Hornthal in der 18ten allgemeinen Sitzung.

Meine Herren!

Das was ein verehrliches Mitglied so eben geäussert hat, giebt mir die Veranlassung und die Gelegenheit über den Geschäftsgang unserer Cammer und über so manches Andere zu sprechen.

In unserer hohen Versammlung ist wohl Niemand, dem seine Bestimmung, sein hoher Beruf nicht klar vor Augen liegen sollte; Niemand, dem die Größe und Heiligkeit seiner Pflichten mit deutlichen, lebendigen, unverlöschbaren Zügen tief ins Herz nicht geschrieben wäre.

Das biedere Baiernvolk, von der Verfassung, von dem mit väterlicher Liebe sein Volk umfassenden Könige, dazu berufen und aufgefodert, erkohr uns, in gesetzlich freier Wahl, zu seinen Vertretern. Das Volk will, fodert von uns, daß wir seine Wünsche, Leiden, Beschwerden und Anträge vorbringen; die Verfassung, der König will, daß dies mit Offenheit, Rücksichtlosigkeit ohne Scheu und Furcht geschehe. Manchfach und wichtig sind die Stoffe und die Gegenstände, die sich uns zu Anträgen, Berathungen und Beschlüssen darbieten.

Bald nach der Eröffnung der hohen Ständeversammlung legte uns das königl. Ministerium des Innern eine allgemeine Darstellung des Zustandes des Königreiches Baiern, besonders

in Beziehung auf seine innern Verhältnisse vor. Wir erblicken in dieser Darstellung ein schön gezeichnetes Bild; glänzende, lebendige Farben und lachende Züge sind da anzutreffen; der Zeichner vergaß aber auch nicht, in sein Gemälde Schattirungen aufzunehmen, welche uns Andeutungen und Winke zu geben scheinen. Einige dieser schattirten Puncte zu berühren, sey mir gestattet. Es heißt daselbst: aus dem schwierigen Zutrauen sey die Sanction des Grundsatzes einer allgemeinen und gleichen Besteuerung, die Herstellung neuer Grundlagen für das Steuersystem selbst hervorgegangen. Ungleichheit in der Besteurung der Staatsbürger ist als ungerecht, und die Gleichheit als rechtlich und nothwendig anerkannt. — Lobenswerth also erscheint ein solches Gleichheitssystem. Ich frage aber: wie ist dieses in der neuesten Zeit bei uns in Uebung gekommen? Früher zahlte ein Theil nichts, der andere Theil mäßig, jetzt zahlt der früher Befreite viel, und der nicht befreit gewesene weit mehr als sonst; wer hat bei diesem Gleichheitssystem gewonnen?

Es heißt weiter in jener Darstellung, es sey eine streng geregelte Comptabilität hervorgegangen; ich kann mir dadurch nichts anders denken, als Strenge, Ordnung und Aufsicht in Bezug auf die Verwaltungsbeamten.

Ich weiß, daß wir viele geschriebene und gedruckte Verordnungen, Instructionen und Controllen von Zeit zu Zeit entstehen sahen; aber werden sie in Vollzug gesetzt? Da und dort und häufig trifft man Gefälleeinnehmer und Verwaltungsbeamte allerlei Art an, welche tief in die öffentliche Kasse gegriffen, in Untersuchung genommen, schuldig befunden worden, welche mit großen Summen, mit 30,000 fl. und noch mehr im Rest geblieben — manche davon sind verurtheilt und gestraft, manche nicht; — Allein erhalten sie nicht bedeutende Jahresgehalte aus den nämlichen öffentlichen Kassen, in die sie noch schulden, die sie verkürzt haben, und also wieder aus dem Gelde des Volkes. Ist das die gerühmte, streng geregelte Comptabilität?

Von der Justiz wird gesagt, daß sie ungestört in ihrem stillen Kreise walte, unzugänglich fremden Einflüssen, weil richterliches Ansehen und richterliche Unabhängigkeit unter der Aegide des Gesetzes gestellt worden. Allerdings muß das richterliche Ansehen und die richterliche Unabhängigkeit unter solchem Schutz nothwendig gestellt seyn, wenn sie wirken, wenn sie bestehen soll. Zwei Eigenschaften werden unserer Justiz hier beigelegt: Unabhängigkeit und stilles Wirken. Jene betreffend, frage ich, wie kann eine Justizpflege unabhängig seyn, so lange eine Administrativjustiz besteht? — Wie läßt sich die Unabhängigkeit der Rechtspflege mit Administrativjustiz nur vereinbaren? Wir haben Maut-, Zoll-, Forstamt- und Rentämtsjustiz oder Injustiz, eine jede Kreisregierung übt Justiz, Justiz übt ein jedes Ministerium, und auch der königl. Staatsrath übt Justiz; wie läßt sich so eine unabhängige Justiz nur denken? Es sind mehrere Fälle bekannt, und können durch Acten beurkundet werden, in welchen sogar höhere Justizcollegien, wenn sie ihre Pflicht üben wollten, Befehle von oben, dies zu unterlassen, erhielten. Ein Fall möge hier genügen. In einer Stadt des Königreichs ergab es sich vor mehreren Jahren, daß der Befehl kam, einen sehr bedeutenden Güterkörper, einer Wohlthätigkeitsanstalt angehörend, unter dem Titel: Entbehrliche Realitäten — dem öffentlichen Verkaufe auszusetzen. Ich will mich in das dortmalige Verkaufsystem und dessen Grundsätze nicht verlieren; sie sind allgemein bekannt, und es ist bekannt, wie man mit dem Vermögen der Stiftungen dortmals verfuhr!

Dem Himmel sey Dank, daß diesem Unfuge Schranken gesetzt, und ein besseres geworden ist. Auf meinen Fall zurückzukommen: Die Bürgerschaft in jener Stadt, deren Eigenthum die angegriffene Stiftung war und noch ist, zählte sich zur heiligen Pflicht, das Stiftungsvermögen zu erhalten, zu retten. Im geeigneten Wege wendete sie sich an die höheren Administrativbehörden, um das der Stiftung drohende Unglück abzuwenden; das Bestreben war ohne Erfolg; erneuerte Befehle zum Verkauf kommen an die Administration. Die Bürger-

schaft nahm zur Justiz ihre Zuflucht; das competente Justizcollegium erkannte wirklich Einhaltsbefehle. Die Administrativstelle verweigerte, zu gehorchen, erstattete weitern Bericht, und was war der Erfolg? Von höherer Administrativstelle und selbst von höherer Justizstelle wurde der von der competenten Justizbehörde erlassene Einhaltsbefehl mißbilliget, aufgehoben, und — wer sollte es für möglich halten? — das Justizministerium selbst, welches die Pflicht hatte, das Rechtsprechende Collegium in Schutz zu nehmen, gab ihm Tadel und Verweis!!! — Ist das die angerühmte Unabhängigkeit der Justiz?

Die weitere Eigenschaft, welche ihr in der Darstellung beigelegt wird, ist, das stille Wirken; ja, das muß ich sagen, still wirkt sie, unsere Justiz, so still, daß die Partheien oft 2 bis 3 Jahre fort von ihren Rechtsangelegenheiten nichts sehen und nichts hören. Ein Beispiel: Im August oder September 1816 wurde bei einer königl. baierischen Justizstelle erster Instanz auf klare Briefe und Siegel wegen einer sehr bedeutenden Foderung Executivklage nach Anleitung der Gerichtsordnung angestellt. Die Justizstelle erkannte auch seine Pflicht, und den Gesetzen gemäß den Executivproceß, setzte auf den 31. October 1816 Termin fest, lud den Imploranten zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der vorzulegenden Originalurkunde Gerichtsordnungsmäßig vor, unter dem Präjudiz, daß sonst die Urkunden für anerkannt gehalten werden sollen. Implorantischer Theil erschien, die Vorlage der Urkunde geschah, Implorat blieb ungehorsamlich aus; die richtig geschehene Vorladung desselben lag in den Acten bescheinigt vor. Nun werden Sie, meine Herren glauben, der Rechtsstreit sey beendigt; er ist es nicht, heute noch, nach 2—3 Jahren kann ich versichern und beurkunden, daß dem Imploranten ein Rechtserkenntniß erster Instanz noch nicht vorgekommen sey — Dieß ist freilich eine sehr still wirkende Justiz!

Auch eine selbstständige Schuldentilgungsanstalt, heißt es in gedachter Darstellung des Reichs, sey hervorgegangen. Aber was für eine Schuldentilgungsanstalt ging in der neuesten Zeit

bei uns hervor? — Hat sie die Schulden des Reichs vermehrt oder vermindert? Hat sie den öffentlichen Kredit erhöht oder tief niedergedrückt? —

Doch dies alles, was ich bis hieher nur leise berührte, giebt der Cammer reichhaltigen Stoff zu Anträgen, Berathungen und Beschlüssen! Nebst der Darstellung des Ministeriums des Innern theilte uns auch das königl. Finanzministerium eine allgemeine Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs mit. Sehr erfreulich ist es, daß nun, der Constitution gemäß, der Staatshaushalt den Ständen des Reichs, somit der ganzen Nation, nach allen Einnahms- und Ausgabsrubriken zur Prüfung offen vorgelegt wird.

Nicht erfreulich aber ist es, daß in der Tabelle I. dieser Darstellung die für eine Bevölkerung wie jene des Königreichs Baiern, sehr bedeutende Totaleinnahme von 30,000,000 fl. und darüber (mit den Erhebungs- und Verwaltungskosten beiläufig 40,000,000 fl.) vorhanden ist, und dennoch ein so bedeutendes Deficit erscheint. Von der Rechtlichkeit der mit diesen Gegenständen beschäftigten K. Stelle läßt sich erwarten, sie verbürge es, daß jeder Einnahms- und Ausgabsposten, der ganze Finanzetat vollständig und gründlich der Kammer nachgewiesen, und diese in Stand gründlicher Prüfung gesetzt werde.

Aus allem bisher gesagten geht hervor: daß die Cammer der Abgeordneten sehr viele wichtige Stoffe zu bearbeiten noch vor sich habe, daß ihr ein weites Feld anzubauen, zu cultiviren geöffnet, und eine große Menge wichtiger Arbeiten ihr übrig sey; ist es aber unsere Schuld, daß wir zu diesen hochwichtigen Arbeiten bisher nicht vorschreiten konnten? — Gewiß nicht, warum gab man uns bis hieher die dazu erforderlichen Stoffe nicht? — Der Vorwurf, daß sich die Cammer nur mit unbedeutenden Gegenständen beschäftigt habe, ist gewiß in jeder Hinsicht ungegründet. Auch ist es durchaus ungegründet, daß die Gegenstände, welche die Cammer bis hieher beschäftigten, von Unbedeutenheit seyen. Formen, welche auf die Wesenheit der Sache, auf die Verfassung der Cammer, auf ihre Stellung und feste Haltung den unmittelbarsten Einfluß haben,

waren festzusetzen, sie sind für die Cammer ehrenvoll festgesetzt, sie sind auf eine, die Rechte der Nation sichernde Art festgesetzt; wer mag dies unbedeutend nennen? — Wenn man noch erwägt, daß die constitutionell von der dermaligen Cammer der Abgeordneten erstrebten Maßregeln und allgemeinen Normen auf die Befestigung der Landstände, Bestimmung deren Wirkungskreises für alle Zukunft für uns und künftige Generationen entscheidenden Einfluß bereits gewonnen habe, so muß man in Erstaunen gerathen, so wichtige, gedeihliche Erfolge mit Unbedeutenheit bezeichnet zu hören.

Wenn also das verehrliche Mitglied, welches vor mir redete, den Vorschlag machte, die Cammer möchte alle jene Gegenstände als auf sich beruhend zu den Acten legen, also unberücksichtigt ohne Erledigung lassen, so frage ich: wer von uns, welches Mitglied, oder auch welche einige Mitglieder glauben sich im Stande, für sich allein zu beurtheilen, welche Anträge wichtig, und welche unwichtig seyen? — Dem einen kann ja ein Gegenstand unbedeutend erscheinen, welchen viele Andere von hoher Wichtigkeit erachten.

Die ganze Cammer, die constitutionellen Ausschüsse, im verfassungsmäßigen Prüfungswege, sind befugt und verpflichtet über alle einkommenden Wünsche, Anträge zu ertheilen, und was damit zu geschehen habe, zu beschließen. Ich frage, hat uns das Volk nicht zu seinen Vertretern gewählt? Haben wir nicht die heilige Pflicht, alle seine Wünsche, alle Anträge sogleich zur Sprache zu bringen, davon Kenntniß zu nehmen, und den möglichen Nutzen herbei zu führen? Gesetzt auch viele Wünsche und Anträge hätten, sobald sie erkannt und von der Cammer erwogen sind, keine Bedeutenheit; gesetzt, unter zwanzig wären neunzehn, nach deren Bekanntwerden nicht bedeutend, was verliert die Cammer? Zeit! Sind wir hier um unserer Gemächlichkeit zu fröhnen? Wir müßen, wenn sich Stoff darbietet, täglich Sitzungen halten, wir müssen sie in die Nacht hinein verlängern — — — wenn aber ein einziger Antrag, ein einziger Wunsch der Staatsbürger, um Zeit zu ersparen, unbeachtet, zu den Acten beruhend ge-

legt wird, dann ist viel, und wenn es oft geschieht, alles verloren. Daß die Sitzungen bis hieher sparsam, nicht zahlreich waren, darüber will ich dem Präsidium keinen Vorwurf machen, dasselbe ordnete die Sitzung nach seiner Einsicht an. Wenn Anträge vom Könige an die Cammer gelangen, dann müssen, in Gemäßheit der Constitution alle andern Geschäfte beruhen, dann müssen für andere Gegenstände, die doch gewiß nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, öftere und längere Sitzungen statt finden.

Der Antrag des verehrlichen Mitgliedes Adolay, Anträge und Wünsche, wenn sie allgemein angebracht sind, als beruhend auf sich zu erklären und lediglich zu den Acten zu nehmen, ist nach meiner innigsten Ueberzeugung ungegründet, gegen unsern Beruf, und für die Sache der Nation gewiß nicht nützlich. Ich ehre die Meinung eines jeden Mitgliedes aber das Gesagte ist meine volle Ueberzeugung. Ich begreife nicht, warum man denn immerfort vom Reglements u. dgl. spreche, warum man immer auf Beschränkungen des Wirkungskreises der Cammer hinarbeiten wolle? Wir haben unsere Constitution, sie wollen wir auf das treueste beachten; vollziehen, was sie nicht beschränkt; warum wollen wir zum Nachtheile der guten Sache Beschränkung herbeiführen? Schon mehrmalen wurden Beschlüsse der Cammer erkämpft, und wieder angefeindet; ich sehe in dem Antrag eine neue Anfeindung bestehender Cammer-Beschlüsse. Ich trage daher darauf an: 1) Den Antrag des Abgeordneten Adolay ohne weiters zu verwerfen. 2) Die verehrlichen Ausschüsse der Cammer aufzufodern, daß sie in der nächsten Sitzung über ihre Arbeiten, über den Fortgang derselben, über die allenfalls bestehenden Hindernisse Anzeige und Vortrag der Cammer zu machen, damit die geeigneten Mittel zur Hebung dieser Hindernisse, wenn sie außer der Cammer existiren, zur Hand genommen werden, und 3) die hohe Versammlung möge die königl. Ministerien veranlassen, und auffodern nicht länger mehr die Vorlage der Hauptgegenstände an die Cammer zu verzögern.

Ziffer 85.

Bemerkungen

des Abgeordneten Frhr. v. Pelkhofen über des Abgeordneten Adolay Aeußerung in Betreff des Geschäftsgangs der Ausschüsse ꝛc. ꝛc.

Der Abgeordnete v. Pelkhoven bath hierauf um das Wort, und sprach:

Mir scheinen die Gründe, womit das verehrliche Mitglied unsere Versammlung, Hrr. Adolay, seinen Antrag unterstützte, allerdings eine Erwägung zu verdienen, und nicht die mindeste Absicht irgend einer Beleidigung zu verrathen: es ist die Sprache eines Mannes, welcher ganz den Umfang des großen Geschäftes fühlet, womit wir beauftragt sind. Wer je in einem Collegium mit Ernst und redlicher Anstrengung gearbeitet hat, und seinem edlen Berufe Bequemlichkeit, Ruhe, Gesundheit aufopfert, wird nicht selten von der Last seiner Arbeiten zu Boden gedrückt; in ihm entwickelt sich so leicht der Gedanke der Unmöglichkeit, seinen Pflichten Genüge zu leisten; und er nur sinnt auf Mittel, sich selbst einen Plan über die Eintheilung seiner Geschäfte zu entwerfen, und findet nur in einer gewissen Ordnung derselben das Mittel, die Foderungen seines Gewissens mit den Ansprüchen der Gerechtigkeit zu vereinigen.

In solchen Augenblicken ist es ja wohl verzeilich, wenn man das dringende von dem minder dringenden, das Wichtigere von dem minder Wichtigen scheidet, und Letzteres bei Seite zu legen sich berechtiget glaubet.

Allein in der Bestimmung, welche der Stände-Versammobliegt, ist wohl Alles dringend und wichtig. Die Geschichte belehrt uns, daß aus den kleinsten, unbedeutendsten Dingen sehr oft die wichtigsten Folgen entstanden, und die meisten Anträge und Bitten stehen unter sich in so naher Verbindung, daß derjenige, dessen Antrag oder Beschwerde nicht gewürdiget, nicht zur Sprache gebracht würde, sich billig über Zurücksetzung beklagen könnte.

Zudem ist ja eben jetzt der lang ersehnte, glückliche Zeitpunkt, wo unser geliebtester König seinem getreuen Volke Herz und Mund eröffnete, um nach so vielen Drangsalen, welche die unglücklichsten Zeiten, und die Nothwendigkeit der Selbst-Erhaltung über uns zusammen gehäufet hatten, unsere Klagen, Wünsche und Bitten vor seinem Throne auszuschütten, und seinem Vaterherzen nahe zu legen.

Haben denn die hohen Ministerien nicht selbst, in gleichem Bestreben mit dem Königlichen Worte, die mannigfaltigsten Gelegenheiten dargebothen, sich über unsern Zustand, und die Hilfsmittel zu dessen Erleichterung auszusprechen?

Hat das hohe Ministerium der Justiz durch den Vorschlag der Hypotheken-Ordnung nicht dem Credite eine neue Stütze zu geben, und eine Menge verderblicher Processe abzuschneiden gesucht?

Hat das Ministerium des Innern in der Darstellung des innern Zustandes der öffentlichen Anstalten, und in der Erklärung, daß so manche Anstalt noch einer Verbesserung empfänglich sey, die Vertreter des Volkes nicht gleichsam selbst aufgefodert, hierüber zu Rathe zu gehen? Hat es nicht die Grundsätze, nach welchen Gewerbe und Handel im Einklange mit dem Ackerbau befördert werden soll, noch zur Zeit als einer weitern Begründung, hervorgehend aus den Wünschen der vorerst ganz neu gebildeten, und erst in der Folge sich ausbildenden Gemeinden, würdig erkläret?

Und zu welchen Betrachtungen, zu welchen Berathungen, gibt nicht der mitgetheilte Entwurf über die Finanzen Anlaß?

Welcher unendliche Umfang von Ideen und Vorschlägen, die wohl alle gewürdiget zu werden verdienen, und vermuthen lassen, daß noch kaum die Hälfte alles dessen zur Sprache kam, was noch im Herzen verborgen liegt, und vielleicht nur darum noch nicht gesagt wurde, weil es rücksichtlich der äußern Verhältnisse oft unklug, rücksichtlich der redlichen Anstrengung würdiger Staatsbeamten unfreundlich und undankbar, rücksichtlich der innern Würde des Unglücklichen erniedrigend ist, seine Wunden aller Welt so geradezu zu enthüllen.

Groß, weit umfassend und unerschwinglich ist daher die Aufgabe der Stände-Versammlung; doch soll dieß unsern Muth erdrücken?

Wohl ist das menschliche Leben selbst die schwierigste Aufgabe, ein ewiges Fortsetzen, und neues Beginnen, allenthalben nur Anfang ohne Ende: und welcher an Jahren kurze Spielraum ist dem Menschen vergönnt? Er ist bestimmt, immer zu handeln, zu leiden, zu genießen; er wirket und arbeitet, bis die Parze den Faden seines Lebens unterbricht: kann diese Betrachtung ihn an der Aufgabe des Lebens verhindern?

Wohl hat es mit dem Geschäfte und der Dauer unsrer Versammlung eine ähnliche Beschaffenheit. Die Wünsche mancher verehrlichen Mitglieder, ihrem häuslichen Betriebe, ihrem Familienkreise wieder gegeben zu werden, die sich vermehrenden Unkosten unsers Beisammenseyns werden, endlich von selbst die Elemente unsrer Auflösung herbeiführen. Inzwischen wird und soll jeder ehrliche Mann sein Geschäft treiben nach seinen Einsichten und Kräften, und hätte ich nicht selbst die Ehre, Mitglied eines Ausschusses zu seyn, so würde ich die Auffoderung zur Rechenschaft über die Arbeiten eines jeden Ausschusses für überflüßig finden. So aber trete ich diesem Antrage gerne bei, in der Hoffnung, daß Seine Königliche Majestät in Gemäßheit des 7ten Titels §. 22, Seite 51 auch im künftigen Jahre unsere Versammlung huldvollest zusammen berufen werde; denn bei der Unmöglichkeit, schon im ersten Jahre unsrer Entstehung und Ausbildung alle vorkommenden Gegenstände zu erledigen, liegt es am Tage, daß bei einem entfernten Zwischenraume der Faden, der oft mit so vieler Mühe und Umsicht angesponnenen Ideen unterbrochen, und auf das neue wieder angeknüpft werden müsse, wie es einem Collegialrathe zu ergehen pflegt, welcher einen ausgearbeiteten Act nicht zur Vorlage bringen kann.

Wie aber diese beruhigende, für unser jetziges Mühen trostvolle Aussicht und Hoffnung angelegt, belebt und erwirkt

werden könne, unterwerfe ich der höhern Einsicht und Beurtheilung meiner verehrtesten Mitstände.

Den 16. März 1819.

Freiherr v. Pelkhofen.

Ziffer 86.

Dritte Berichtserstattung des fünften Ausschusses.

München den 16. März 1819.

Im Namen und aus Auftrag des fünften Ausschusses habe ich die Ehre einer hohen Versammlung sowohl von den ihm zur nähern Prüfung mitgetheilten Gegenständen, als auch von der Art und Weise Kenntniß zu geben, wie man solche in den Sitzungen vom 4., 8. und 11. März erledigen zu müssen glaubte.

Besonders angelegentlich sah sich das Committé mit einem Vortrage des Ausschusses vormals Nürnbergischer Staatsgläubiger beschäftiget, die wegen Verletzung constitutioneller Rechte, und zwar namentlich in Hinsicht auf Staats-Schuldentilgung, Beschwerde führen.

In der auf viele Beilagen gestützten Eingabe, wird der Beweis geführt, daß die vormals Nürnbergische Staatsschuld eine baierische Staatsschuld geworden, und daß es bei der Uebergabe der Stadt sammt ihrem bedeutenden Gebiete unter Anwendung des Reichs-Deputationsschlusses vom Jahre 1803 dem neuen Landesherrn ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden seyn, — alle, sowohl Cammeral- als Landschulden mit zu übernehmen, und solche demnach aus seinen neuen Cammereinkünften und Steuern eben so zu verzinsen, wie der vorige Regent dieses zu thun schuldig gewesen sey.

Nach diesem Grundsatze gebe es also seit der Epoche der neuen Länderübernahme keine Provinzialschulden mehr, sondern alles fließe in Eine Staatsschuld zusammen. Diese gesammte Staatsschuld sey aber vermöge Titl. VII. §. 2. der gegenwärtigen Constitution, unter Gewährleistung der Stände gestellt,

so zwar, daß die Staatsgläubiger mit ihren liquiden Staatspapieren und Rückständen aller Art, sowohl an Capital als Zinsen vermöge der ausgesprochenen jährlichen Verlosung aus der Staats-Schuldentilgungscasse auf ihre Befriedigung gerechten Anspruch zu machen hätten, wie solches in den Regierungsblättern näher bestimmt sey.

Die Beschwerdeführer gründen diese ihre Motion über die Schuldverträge nicht nur auf ältere Reichs-Hofrathsbeschlüsse, sondern auch auf königliche Edicte und Hofrescripte, und beweisen, daß den Nürnbergischen Staats-Creditoren die Capitals-Zinse nur mit 2 Przt. und demnach kaum halb bezahlt, und daß die Capitals-Foderungen selbst nur zur Hälfte vergütet werden, und daß man ebenso bei Staatsrealitäten, Käufen, Lehen, Allodialvermögen und dergleichen Staats-Prästationen nur die Hälfte des Werthes zugestehe; ja daß endlich auch die von dem vormalig Nürnbergischen Vormundamt zu 4 Przt. gesicherte Baarschaften der Pupillen gleichfalls auf willkührliche Weise nur zu 3 Przt. verzinst werden.

Da nun der bereits liquidirten und nach ihrem Nominalwerth catastrirten Nürnbergischen Staats-Obligationen, Vormundamtliche und andere Amtsdepositen die gesetzmäßige Schuldigkeit nicht wiederfährt, — da auf solche Weise constitutionelle Rechte wirklich verletzt sind, da alle Beschwerden über diesen hülf- und rechtslosen Zustand bereits zwölf Jahre hindurch kein Gehör fanden, so bringt der Ausschuß der vormals Reichsstadt Nürnbergischen Staatsgläubiger zur Ständeversammlung die zutrauensvolle Bitte, dieselbe wolle vermittelnd eintreten, daß den Nürnbergischen Creditoren der Vollzug des königl. Edicts vom 17. Nov. 1811 über das allgemeine Staats-Schuldenwesen uneingeschränkt wiederfahren, mithin die Auszahlung der obligationsmäßigen Zinsen keiner längeren Hemmung unterliegen, — und in Ansehung der Capitalszahlungen der Aemter-Depositen nach den allgemein ausgesprochenen Grundsätzen verfahren werden möge, deren Beobachtung alle übrigen an die Krone Baiern gefallenen Provinzen und Städte sich zu erfreuen haben.

Nach allen diesen Erörterungen fühlte sich der fünfte Ausschuß gedrungen, den Ansichten des ihm präsidirenden und in dieser wichtigen Sache zum Referenten gewählten Freiherrn v. Weinbach beizupflichten, dessen Meinung dahin gieng: daß diese mit den gültigsten Urkunden belegte Vorstellung die volle Würdigung der Ständeversammlung verdiene; daß es aber gerade um ihrer hohen Wichtigkeit willen, ersprießlich seyn dürfte, von dem einschlägigen Finanz-Ministerium durch das Präsidium über diese Beschwerden, sowohl hinsichtlich der herabgesetzten Capitalien als Zinsen, mehrere Aufschlüsse zu erholen, zugleich aber bei dem Präsidium anzufragen, ob nicht vor allem mit dem vierten Ausschuß, der mit dem Schuldentilgungswesen beschäftiget ist, Rücksprache zu nehmen beliebt werden wolle.

Ein zweiter von demselben Referenten Freiherrn v. Weinbach erstatteter Vortrag betrifft die Cultur des sogenannten Donau-Mooses. Noch in den letzten Regierungsjahren des Churfürsten Carl Theodor wurde auf einem Flächenraume von 4 Quadratmeilen die höchst wichtige Austrocknung des Donau-Mooses in der Gegend von Neuburg mit großem Aufwande zu Stand gebracht. Moräste und Sümpfe wurden durch Canäle und Straßen durchschnitten, in fruchtbares Erdreich verwandelt und von der landesfürstlichen Großmuth unterstützt, siedelten sich mehr als 500 eingewanderte Familien daselbst an.

Doch nur zu bald geriethen diese den blühendsten Fortgang versprechende Anlagen durch Vernachläßigung der Canäle und Straßen in einen mit jedem Jahre tieferen Verfall, Sumpf und Moos gewannen aufs Neue die Oberhand, die Mühlen giengen zu Grund, viele Gebäude, in ihrer Grundlage durchwühlt und verfault, stürzten zusammen, und drohen noch täglich den Einsturz, Mangel an Holz und Stroh macht den Anbau der im Sumpfe schwimmenden Felder und Wiesen unmöglich, die spärlichen Früchte sind von immer schlechterem Gehalte, und das wenige Vieh muß aus Nothdurft verkauft werden.

Dazu kam noch, daß aus Mangel an Localkenntnissen und durch Mißgriffe der Unterbeamten unter dem Ministerium des Freiherrn v. Hompesch eine Culturanlage von 4 kr. für jedes Tagwerk eintrat, daß aber diese — jetzt mehrere tausend Gulden betragende, jährliche Abgabe nicht auf die Cultur verwendet, und somit der Zustand der Donaumoos-Bewohner täglich schlimmer wurde.

Die ihnen im Jahre 1802 durch öffentliche Bekanntmachung auf 20 bis 30 Jahre zugesicherte Steuerfreiheit wurde noch überdieß auf zehn Jahre eingeschränkt; sodann wurden aber schon in den Jahren 1805 und 1806 Cordonsanlagen, außerordentliche Kriegssteuern, Schulden-Tilgungs-, Quartier-, Schanz- Lager- und Kreisanlagen, ferner eine Gratification für die Steuervorgeher, eine Königssteuer, endlich auch sogar eine im übrigen Europa ganz unbekannte Nervenfieber-Steuer auf dem Executionswege eingebracht.

Nach zwölfjährigen vergeblichen Reclamationen bei dem königl. Ministerium des Innern und der Finanzen, wendeten sich nun 20 dieser Unglücklichen an die Stände-Versammlung, mit der Bitte, daß man bei der Gnade Seiner Majestät des Königs die Anordnung einer einsichtsvollen und unparteiischen Commission zur näheren Prüfung des traurigen Zustandes der Donaumoos-Bewohner, jedoch, aus schonender Rücksicht auf ihre Armuth, ja nicht auf ihre Kosten veranlassen möge.

Wenn nun gleich die Vorstellung der Bittsteller nicht bescheinigt, und der Grund ihrer Beschwerde von den gehörigen Urkunden nicht unterstützt ist, wie es nach §. 34. der Constitution ausdrücklich gefodert wird, so theilte doch der fünfte Ausschuß vollkommen die Meinung der Referenten, daß diese Sache, deren Wahrheit auch öffentliche Druckschriften beglaubigen, und bei welcher es das Wohl mehrerer hundert Familien gilt, nicht ohne weiters als ungeeignet zu den Acten zu legen, sondern vielmehr durch das Präsidium dem königl. Staats-Ministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, und daß die Cammer der Abgeordneten hievon zu benachrichtigen sey.

Den dritten Vortrag erstattete Herr v. Wachter über die Eingaben des Magistrats der Stadt Gunzenhausen im Rezatkreise, die Gleichstellung der Städte 2ter Classe, in Ansehung ihrer Competenz betreffend.

Aus dem Ganzen dieser Eingabe erhellet nicht bloß, daß noch bei keiner königl. Behörde ein Versuch zur Abhülfe dieser Beschwerde gemacht, sondern auch, daß durch das — was die Stadt Gunzenhausen zur Klage bringt, nirgends die Constitution verletzt worden sey, sondern daß der Magistrat dieser Stadt im wesentlichen nur darauf antrage, die Bestimmung der Gemeindeedicte, oder die Verordnung über den Geschäftskreis der königl. Commissarien in den Städten 2ter Classe, wodurch ein Unterschied in der Competenz dieser Städte, festgesetzt wird, möge aufgehoben, und eine völlige Gleichstellung unter diesen Städten eingeführt werden.

Hier ist also von einer Abänderung oder Zurücknahme früherer königl. Verordnungen die Rede, und in dieser Beziehung mußte der fünfte Ausschuß nach dem Antrag des Referenten sich dahin vereinigen, daß mehrgenannte Vorstellung als nicht in seinen Wirkungskreis einschlagend, beruhend zu den Acten zu legen sey.

Den vierten Vortrag erstattete Herr A. Faßmann in Sachen des Johann Michael Wurzinger von Oberammendorf Landgerichts Ansbach. In einer Eingabe vom 24. Hornung laufenden Jahres beschwert sich derselbe, daß das königl. Appellationsgericht des Rezatkreises — und der königl. Landrichter Schulz in der Fischerschen, und von Strommer'schen Proceßsache — ihm und seiner Kinder ganzes Vermögen, widerrechtlich entzogen hätten.

Da nun — abgesehen von der schwer zu entwickelnden Verworrenheit dieser Vorstellung, ein Theil, der sie unterstützen sollenden Belege unvollständig, und die Abschrift derselben nicht legalisirt ist, der andern Theil aber aus rechtskräftigen Urtheilen des Landgerichts Ansbach und des königl. Appellationsgericht des Rezatkreises besteht, gegen welche besagter Wurzinger keinen höhern Recurs mehr genommen hat, — so

mußte der Ausschuß in Gemäßheit des II. Titels und 33. §. im Edict über die Ständeversammlung mit dem Antrage des Referenten vereinigen, daß diese Beschwerde als ungeeignet zur Berathung der Stände zu den Acten zu legen sey, mit dem Beifügen, daß der Bittsteller seine Originalien aus der Registratur der Ständeversammlung auf Begehren zurück erhalten solle.

Noch ein Gegenstand, mit welchem der fünfte Ausschuß sich zu beschäftigen hatte, war die Eingabe des Staats-Magistrats zu Hammelburg, um Wiedereinsetzung in die — dieser Stadt entzogenen Privilegien und Gerechtigkeiten.

Der erste Punct dieser Beschwerde handelt von der — der Stadt Hammelburg schon im Jahre 1811 unter der Regierung des Fürsten-Primas entzogenen — und seitdem nicht wieder gegebenen freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Daß diese Sache als durch die Constitution des Reichs entschieden, nicht mehr zu einem Vortrag für die Cammer geeignet sey, dieses wurde bei Gelegenheit ähnlicher Anträge in einer frühern Sitzung durch Stimmenmehrheit ausgesprochen.

In Ansehung des zweiten und dritten Punctes — oder der eingezogenen Rectorsstelle und des aufgehobenen Gymnasiums war der Ausschuß des Dafürhaltens, daß es der Cammer nicht zustehe, zu Gunsten einzelner Städte und Ortschaften, auf allgemeine königl. Verfügungen, wie die gegenwärtige Einrichtung der Schulen im Königreich ist, — anzutragen, weil hierin nicht die Wünsche und Vortheile der Einzelnen, sondern die Zweckmäßigkeit für das Ganze berücksichtiget werden müsse.

In Betreff des dritten Punctes, oder die Wein-Accis-Erhöhung um 30 kr. per Eimer — wäre es schwer, ohne genaue Uebersicht der ganzen Stadt-Rechnung ein richtiges Urtheil zu fällen, da man vor allem wissen müßte, in wie weit die Ansprüche auf dieses nach allgemeiner Observanz als landesherrliches — und nicht städtisches Gefäll zu betrachten, den Wein-Accis hier als besondere Ausnahme begründet, und dem-

nach zu einer Entschädigung von Seite des Landesherrn geeignet seyen.

Der vierte Punct — oder die Anträge wegen Ablösung der Zehenden sind nach der Ansicht des Ausschusses gleichfalls nicht vor die Stände-Versammlung zu bringen.

In Rücksicht auf den fünften Punct der Beschwerde über die Zuschreib-Gebühren als übertriebene Sporteln betr., ist nicht nachgewiesen, ob diese Sache jemahls bei einer höhern Behörde zur Klage gebracht worden sey.

Was sechstens die — den Unterthanen für das Jahr 1817, allergnädigst zugesicherte, aber vom Königl. Rentamte wieder ganz entzogene Zehentfreiheit auf der Brache betrifft, so schien auch dieser Gegenstand dem Ausschuß zu keiner Berathung für die Stände reif, weil kein Beweiß vorliegt, daß bereits mit Beziehung auf das Nachlaß-Rescript bei der allerhöchsten Stelle Beschwerde geführt, und somit ins Klare gestellt worden sey, daß dem königl. Rentamt deßfalls eine Versäumniß zur Last gelegt werden könne.

In Betreff des letzten-Punctes, oder des Verlangens wegen Vereinigung der ehemaligen Haugischen Kastnerei zu Würburg mit dem königl. Rentamt Hammelburg, war man der Meinung, daß es außer dem Gesichtskreis der Stände-Versammlege, die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieses Vorschlages nach der vorliegenden Angabe selbst zu beurtheilen, und höheren Orts zu empfehlen.

Nach dieser Zusammenstellung ergab sich im Ganzen genommen das Resultat, daß mit Ausnahme einer Stimme, nach dem Antrag des Referenten Herrn v. Wachter diese so mancherley Gegenstände cummulirende Vorstellung des Stadtmagistrats von Hammelburg sich nicht zum weitern Vortrag bei der Stände-Versammlung eigne, sondern zu den Acten zu legen seye.

Ziffer 87.

Tagesordnung

der achtzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

Nach Verlesung des Protocolls der siebenzenten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingelaufenen Eingaben.

1) Vortrag des Herrn Secretärs des Ausschusses für die Prüfung der Anträge der Abgeordneten, über die von diesem Ausschusse geprüften Anträge.

2) Berathung der Cammer über die vom benanten Ausschusse zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.

3) Bekanntmachung der Beschlüsse des dritten Ausschusses über die von demselben erledigten Eingaben, welche zu einem Vortrage an die Cammer nicht geeignet befunden wurden, durch den Herrn Secretär dieses Ausschusses.

4) Bekanntmachung der Beschlüsse über die vom fünften Ausschusse erledigten Eingaben, welche zu einem Vortrage an die Cammer nicht geeignet befunden wurden, nach §. 34, Titl. II. des Edicts über die Stände-Versammlung, durch den Herrn Secretär dieses Ausschusses.

5) Bekanntmachung der weitern Entschuldigung des Abgeordneten Kammerrath Riedel von Baireuth, und Berathung der Cammer hierüber.

6) Abstimmung über die, über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Behr, die gesetzliche Norm für die Censur betreffend, aufgestellten Fragen durch namentlichen Aufruf.

Protocoll,

abgehalten in der neunzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 20. März 1819.

Mit der Verleſung des Protocolls der achtzehnten allgemeinen Sitzung wurde die neunzehnte Sitzung der Cammer der Abgeordneten eröffnet.

Nach Verleſung des Protocolls erklärte der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Zweierlei habe er zu bemerken, 1) wollte er fragen, ob nicht die Protocolle der Cammer, wenn ſich dieſelbe in einen geheimen Ausſchuß verwandle eigen und abgeſondert von den allgemeinen Sitzungsprotocollen gefaßt werden ſollen. 2) Habe er in der letzten Sitzung Namens des erſten Ausſchuſſes eine Verwahrung gegen die allenfallſige Beſchuldigung, wegen noch nicht gelieferten Arbeiten vorgebracht, welche er in dem Protocolle übergangen finde.

Der Secretär Häcker: Es ſey ihm wohl bewußt, daß in der letzten Sitzung das verehrliche Mitglied ſich erhoben, und das Wort verlangt habe, inzwiſchen habe der Abgeordnete v. Hornthal früher das Wort erhalten und geſprochen, worauf das verehrliche Mitglied ſich wieder geſetzt und ſpäter nicht mehr geſprochen habe.

Er habe weder in ſeinen eigenen Notaten noch in den Notaten der Geſchwindſchreiber eine Aeußerung des verehrlichen Mitgliedes gefunden, und daher habe er in das Protocoll nichts aufnehmen können. Er fordere die hohe Verſammlung auf, zu erklären, ob ihr von einer Verwahrung etwas bekannt ſey, wornach dieß in das Protocoll aufgenommen werden ſolle.

Der Abgeordnete v. Aretin: Nur wenige Worte habe er zur Verwahrung des erſten Ausſchuſſes geſagt;

wenn sich auch die ganze Versammlung, deren nicht mehr erinnere, so würden sich doch die Mitglieder des ersten Ausschusses, welche, als dabei betheiligt, genauer aufgemerkt haben würden, dieses bezeugen können, und er trage daher auf diesen Nachtrag an.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Die Bemerkung des Freiherrn v. Aretin sey richtig, er habe die Verwahrung desselben gehört.

Der Abgeordnete Dangel: In dem heutigen Protocolle kamen die Worte vor: der Secretär des dritten Ausschusses, Abgeordneter Adolay hielt nach Vortrag der in diesem Ausschusse bearbeiteten Eingaben, die in der Anlage beigelegte Rede unter Ziffer 83.

Nach diesen Worten könne man glauben, als habe der Abgeordnete Adolay seinen Antrag in der Eigenschaft als Secretär des dritten Ausschusses gemacht, und als sey der Antrag das Werk dieses Ausschusses; dieses sey aber nicht der Fall, und er müsse daher den Antrag stellen, daß ein Unterschied gemacht werde, zwischen dem Vortrage, den dieses verehrliche Mitglied als Secretär des dritten Ausschusses, und dem Antrage, welchen er als Abgeordneter gemacht habe, zugleich müsse er hier dagegen protestiren, daß der Antrag als das Werk des dritten Ausschusses betrachtet werde.

Der Secretär Häcker: Der ganze Vortrag des Abgeordneten Adolay sey als Beilage zum Protocolle aufgenommen worden, so wie dieses Mitglied ihn erstattet habe; mehr könne das Secretariat nicht thun, eigene Bemerkungen, welche nicht im Vortrage selbst lägen, dürfe dasselbe nicht machen. Uebrigens sey ihm auch nicht bekannt, daß in der letzten Sitzung eine solche Protestation eingelegt worden sey.

Das Präsidium: Es glaube, die Sache werde sich durch das, was so eben von dem Secretär Häcker angeführt worden sey, erledigen, indem durch die Aufnahme des ganzen Vortrags, wie er gehalten worden, alles berichtigt sey.

Der Abgeordnete Dangel: Er wolle hier nur die feyerliche Protestation einlegen, daß der Antrag des Abgeordneten Adolay nicht das Werk des dritten Ausschusses sey, oder dafür gehalten werde.

Das Präsidium machte hiernächst die seit der letzten Sitzung eingelaufene Eingaben, wie sie in der Anlage unter Ziffer 88 enthalten sind, bekannt.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er mache den Vorschlag, den Antrag des Abgeordneten Bestelmaier die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege betreffend, verlesen zu lassen; mit einstimmiger Bewilligung der Cammer wurde derselbe verlesen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Da der Antrag des Abgeordneten Bestelmaier, die Oeffentlichkeit der Justiz betreffend, verlesen worden sey, so trage er nun auch darauf an, daß jener des Abgeordneten Fürst, den nemlichen Gegenstand betreffend, verlesen werde.

Der Abgeordnete Wieninger: Er bitte das Präsidium, den Antrag des Abgeordneten Sedelmair ablesen zu lassen.

Hier trat der k. Minister der Armee, Graf v. Triva und der k. Minister der Finanzen, Freiherr v. Lerchenfeld, dann der k. Ministerialrath Ritter v. Sutner ein, und nahmen die gewöhnlichen Plätze ein.

Der k. Finanzminister bestieg die Rednerbühne und machte den Antrag über das Staats-Schulden-Tilgungs-Gesetz, wie derselbe unter Ziffer 89 beiliegt. Am Ende bemerkte derselbe, daß der k. Ministerialrath v. Sutner das

Schulden-Tilgungs-Gesetz selbst der Cammer vorgetragen werde, welcher zugleich als k. Commissär ernannt sey, um alle jene Aufklärung, welche der Ausschuß nöthig finde, demselben zu ertheilen.

Herr v. Sutner trug von der Rednerbühne aus das Staatsschulden-Tilgungs-Gesetz vor, und übergab dasselbe dem Präsidio. Die Anlage Ziffer 90 enthält diesen Gesetzes Entwurf.

Das Präsidium bemerkte, der Abgeordnete Frhr. v. Frank habe die Ablesung des Antrags des Abgeordneten Fürst über die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege verlangt, und es frage daher die Cammer, ob sie die Ablesung wünsche.

Durch einstimmigen Beschluß wurde die Verlesung dieses Antrags verlangt und geschah durch den Secretär Mehmel.

Das Präsidium. Der Abgeordnete Wieninger habe den Wunsch geäussert, daß der Antrag des Abgeordneten Sedelmair verlesen werden möchte, dieser Antrag sey aber bereits durch den Petitions-Ausschuß geprüft und werde später verlesen werden.

Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin. Es seyen deren zwei.

Das Präsidium. Beide Anträge seyen geprüft und beide werden später verlesen.

Der Abgeorgnete v. Hornthal wünschte die Ablesung der Eingabe des Magistrats von Baireuth, das Sportelwesen, insbesondere die Anwendung der preuß. Sporteltaxe auf die baier. Gerichts-Ordnung betreffend und auf einstimmigen Beschluß der Cammer wurde diese Eingabe durch den Abgeordneten Stolle abgelesen.

Auf den Wunsch des Abgeordneten Merkel von Nürnberg wurde die Eingabe der Handelsleute der Stadt

Feinde zuzuziehen, welche dann zu gerne die Gelegenheit ergriefen, ſich zu rächen. Wohl mögten auch einige Grundeigenthümer Verſuche gemacht haben, die Schätzmänner für ſich zu gewinnen, leider zum Nachtheile der übrigen Grundeigenthümer.

Wie könnte auf eine ſolche Schätzung gebaut werden? Man könnte ſogar Beiſpiele anführen, wo Schätzleute über den Werth von Beſitzungen gefragt wurden, die ſie nie geſehen hatten; Beiſpiele, wo die Schätzungs-Commiſſäre aus Aengſtlichkeit, die Beſteurung möchte zu gering und zum Nachtheil der Finanzen ausfallen, den Werth des Objects nach eigenen Ideen in das Protocoll aufgenommen, und nach Vorleſung deſſelben die Schätzleute unter Drohungen zur Unterzeichnung des Protocolls vermocht hätten!

Da man von dem Erfahrungsſatze ausginge, daß der Bauer den Bauer und die Genoſſen ſeines Standes eher zu gering als zu hoch ſchätzen werde, ſo nahm man die Zuflucht zu dem progreſſiven Calculs-Beiſchlage, eine Methode, wodurch man ſich berechtiget glaubte, den erſten Schätzungswerth in einem gewiſſen Verhältniſſe zu ſteigern, ſo daß nicht nur der Schätzungs-Commiſſär, ſondern auch das königl. Rentamt, und endlich die königliche Finanzdirection ſo lange geſteigert habe, bis eine Werthſumme herausgebracht worden ſey, welche alles natürliche Werthsverhältniß überſtiegen habe.

Freilich ſey dem auf ſolche Art überſchätzten Grundeigenthümer der Weg der Reclamation eröffnet, aber zugleich ſo erſchwert worden, daß man durch die Gleichſtellung mit einem Nachbar in die größte Verlegenheit gerathen ſey, und ihn der Gefahr einer höhern Belegung ausgeſetzt habe, ohne ſelbſt erleichtert zu werden.

So sey die wohlthätigste Absicht der königl. Regierung in der Ausführung vereitelt worden, und eine neue mit drückenderer Ungleichheit eingeführt, welche den Credit — durch die Veränderung des schwankenden Güterwerths — ungemein verletzt habe.

Die königl. Regierung, immer von der edelsten Absicht beseelt, die Lasten auszugleichen, sey unterdessen vorgeschritten, die endliche und definitive Besteurung auf dem Wege der Landesvermessung und Bonitirung zu gründen und vorzubereiten: die Versuche, welche damit in dem ganzen Isarkreis, und andern beträchtlichen Landesstrecken gemacht worden seyen, wären zur Befriedigung des gröβten Theils der Grundeigenthümer ausgefallen, und hätten den allgemeinen Wunsch erregt, sobald es nur möglich sey, des Provisoriums los zu werden, und in eine definitive Besteurung nach deren bisherigen Grunglagen überzutreten.

Aus diesen Gründen könne er dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes seinen Beifall nicht versagen, und stimme vollkommen bei.

Der Abgeordnete Weiß. Nach seinen Einsichten sey das Steuerdefinitivum das sicherste und zweckmäβigste, und dem Provisorium vorzuziehen. Schon bei Entstehung der Steuercataster-Commission seyen von der königl. Regierung mehrere groβe bekannte Oeconomen zur Berathung beigezogen worden, auch ihn habe die Reihe getroffen, und er sey hiezu in Eid genommen worden. Das verehrliche Mitglied v. Utzschneider sey der Vorstand dieser Commission gewesen, und nichts unterlassen worden, um zu einem sichern Resultat zu kommen. Aussaat und Erträgniß des Bodens, Kosten und Capital sey untersucht und angeschlagen worden; Musterplätze habe man mit aller Mühe und Sorgfalt ausgesucht, sie

in 12 Classen eingetheilt und zu bonitiren angefangen. Er selbst sey als Bonitirungs-Commissär ernannt gewesen, und habe wirklich mehrere Platten des Landgerichts Dachau, wo die Arbeit begonnen, bonitirt.

Die königl. Commission habe den damit Beschäftigten Muth zugesprochen, habe sie auf ihre Pflichten angewiesen, ihnen aber auch bemerkt, daß, wenn sie auch bei Anfang des Geschäfts nicht alles richtig treffen würden, sich das mehrere in der Zusammenstellung und Vergleichung finden werde, da den Unterthanen zwei Jahre zur Reclamation offen blieben. Dieses sey geschehen und Reclamationen angebracht worden. Er gestehe ein, daß er selbst bei der Arbeit des Bonitirens gefehlt habe; da nur die Erfahrung klug mache, so glaube er, leichter und besser zu arbeiten, wenn ihm ein solches Geschäft wieder aufgetragen würde.

Da das verehrliche Mitglied Secretär Häcker den Antrag gemacht habe, das Steuerprovisorium, insbesondere für den Rezatkreis, einer Revision zu unterwerfen, so mache auch er den Antrag, daß das Steuerdefinitivum für das Landgericht Dachau um so mehr untersucht werde, als es das erste gewesen sey, in welchem das Steuerdefinitivum hergestellt worden. Wenn schon nach Grundsätzen und Gewissen gehandelt worden sey, so glaube er doch, daß mancher eingeschlichene Fehler verbessert werden könne. Ferner trage er darauf an, daß bei der Behandlung dieser für das Land so höchst wichtigen Geschäftes dasselbe nicht blos den Taxatoren und Geschwornen übertragen werde, sondern daß die Verhandlungen öffentlich geschehen sollen, so, daß jedem Unterthan und bewährten Oeconom der Zutritt gestattet sey. Dann werde die Arbeit schneller und zweckmäßiger geschehen, weniger Reclamationen vorkommen und Zeit und Kosten erspart werden. Hätten wir nicht auch in unserer Cam-

mer die Oeffentlichkeit zum Grundsatz angenommen, wünschten wir nicht Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege, warum sollten wir nicht Oeffentlichkeit im Steuerwesen statt finden lassen.

Der Abgeordnete Hafner: Um die Wichtigkeit des Antrags des Abgeordneten Häcker auf Revision des Steuerprovisoriums zu beweisen, sey er bereit, nachzuweisen, daß der Rezatkreis nicht blos um ein Drittel zu hoch in der Steuer liege, wie dieses im Antrage gesagt sey, sondern ganze Dorfschaften zu benennen, welche ihre Güter um den Preis, für welchen sie in die Steuer gelegt seyen, an jeden abliefern.

Durch einstimmigen Beschluß der Cammer wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Hinsichtlich des Antrags des Abgeordneten Behr, die Einführung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens in Civil- und Criminalgegenständen betreffend, erklärte sich die Cammer, da derselbe schon in der letzten Sitzung verlesen worden war, hinlänglich unterrichtet, und verwies denselben an den geeigneten Ausschuß.

Denselben Beschluß faßte die Cammer hinsichtlich des fernern Antrags des Abgeordneten und Secretärs Häcker, die Herstellung eines Systems des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung als Nationalinstituts.

Der Antrag des Abgeordneten Sedlmair, die Einführung der Composition statt des bisherigen Malzaufschlags zur Ersparung der beträchtlichen Regie- und Perceptionskosten wurde verlesen und einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der fernere Antrag desselben Abgeordneten, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes, namentlich des Art. 16. Abschn. 1. Tit. 2. wurde verlesen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhofen: Die

mannichfaltigen Uebel, welche die Fortschritte der Civilisation und Cultur herbeigeführt hätten, erschienen wohl nirgends so anschaulich, als in der Bildung unserer stehenden Heere.

Der Mensch im Stande der Natur habe nur sich, nur seine Familie zu vertheidigen gehabt. Aber diese Familie sey bald zu einer Familie von Millionen angewachsen, und das ganze Menschengeschlecht habe sich allmählich in solche große Staaten-Familien getheilt, die, weil sie an Größe und Stärke nicht gleich seyn gekonnt, unter sich in den Stand der Natur und Selbstvertheidigung zurückgetreten seyen.

Der kleinere Staat, von mächtigeren Nachbarn bedrängt, haben dann zur Selbstvertheidigung die edelsten Kräfte aufbieten müssen. In diesem gewaltsamen Zustande habe nicht mehr von Veredlung der Menschen-Race, nicht mehr von ihrer Ausbildung zur staatswirthschaftlichen Erwerbsfähigkeit die Rede seyn können. Die Blüthe der Nation habe dem Zwecke der Selbsterhaltung geopfert werden müssen, bis der schöne Traum eines allgemeinen Friedens zur Wirklichkeit gelanget sey.

Diese Ansicht, je tiefer sie in das edle Gemüth eingreife, schließe daher eine Ueberlegung, wie geholfen werden könnte, nicht aus, und daher wünsche er, daß der Antrag des verehrlichen Mitgliedes dem geeigneten Ausschusse zur weiteren Erörterung zugetheilt werden solle.

Der Abgeordnete Köster: Wenn man den Antrag des Abgeordneten Sedelmaier, die Verbesserung des baierischen Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 betreffend vorlesen hörte, sollte man glauben, die Menschen in Baiern würden in der Regel 100 Jahre alt; — warum sollte der Jüngling erst nach seinem 23sten Jahre in die Militärconscription eintreten und endlich sich erst zwischen dem 30sten und 35sten Jahre verehelichen können — sey

denn ein Jüngling in Baiern von 19 vollen Jahren in der Regel nicht hinlänglich ausgebildet, um eine Flinte zu tragen oder reiten zu lernen? sehe man daselbst doch Jünglinge von demselben Alter täglich den Ackerbau treiben, alle Gewerbe ausüben, in allen Theilen der Staatsverwaltung practiciren und sogar auf Canzeln stehen. Seine Meinung sey, daß aus einem Jünglinge von 19 Jahren ein brauchbarerer Soldat gebildet werde, als wenn er erst nach dem 23ten Jahre in diesen Stand treten sollte.

Der Abgeordnete Pfister. Drei Hauptgründe seyen es, weßwegen die zuvor abgelesene Schrift darauf antrage, den Punct der Militärconscription vom 19ten bis 23ten Jahre des Alters, vielmehr vom 23ten bis 28ten Jahre festzusetzen, und zwar

1) weil in dem ersten Fall der Körper der Jünglinge noch nicht hinlänglich erwachsen sey, zu den besondern oft ausserordentlichen Beschwerden des Militärstandes, welche nicht selten das Wachsthum zurücke hielten. — Hieran, an dem vollendeten Wachsthum, müsse dem Staate doch überhaupt alles gelegen seyn, indem ein ausgebildeter Mensch ein Capital für den Staat sey.

2) Weil der junge Mensch der Landwirthschaft zu frühzeitig entzogen werde, ohne dieselbe vollständig erlernet und ausgeübt zu haben, wozu man sich späterhin nicht so gern bequeme; und hieran liege wieder überaus viel, indem die Cultur des Bodens, Betriebsamkeit des Handels, Gewerbs- und Kunstfleiß die Grundkräfte des Staates ausmachten.

3) Weil die Jünglinge von erwähntem Alter leicht in mancherlei Gefahren gerathen, welche sie noch nicht kennen, und wogegen sie nicht stark genug seyen, sich zu verwahren. In der That, wer das jugendliche zu allen

Eindrücken offene Alter bedenke, werde die angeführten Besorgnisse nicht ungegründet finden. Was endlich nun so eben von dem frühen Predigen dergleichen junger Leute gesagt worden sey, das übergehe er mit Stillschweigen.— Demnach sey er ganz einverstanden damit, daß der abgelesenene Antrag dem treffenden Ausschuß zur weiteren Bearbeitung übergeben werde.

Der Abgeordnete Schätzler wollte gleichfalls über den Antrag eine Bemerkung machen, das Präsidium bemerkte aber, daß dermalen es nicht an dem sey, in das Innere der Sache einzugehen, und über die Gründe für die Sache zu sprechen, die Sache sey lediglich, ob der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen werden solle. Bloß diese Frage sey der Gegenstand der Berathung.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Gerade dieselbe Bemerkung glaube er machen zu müssen. Was einige Mitglieder bisher angeführt hätten, seyen Gründe für oder gegen den Antrag. Diese zu erwägen, sey Sache des Ausschusses, gegenwärtig habe die Cammer bloß über die Verweisung an den Ausschuß zu berathen.

Der Abgeordnete Hofstetten: Er schließe sich der so eben gemachten Aeußerung ganz an; bloß in dieser Rücksicht habe er früher schon auf die Aeußerung eines Mitgliedes über die Revision des Steuerprovisoriums geschwiegen, was er nicht gethan hätte, wäre er nicht von dieser Ansicht ausgegangen.

Das Präsidium bemerkte schließlich: Es sey zwar die Vorlage der Erklärung des Abgeordneten Witschel, über seinen Austritt aus der Cammer wegen Versetzung auf eine andere Pfarrei auf die Tagesordnung gesetzt worden, allein es habe übersehen, daß nach dem Beschluß der Cammer diese Erklärung vorerst den Regle-

mentar-Ausschuß zur Prüfung und Erstattung eines Vortrags zugewiesen werden solle, weßhalb dieser Punct noch nicht zur Vorlage gebracht werden könne.

Die zwanzigste allgemeine Sitzung wurde auf Dienstag den 23. März festgesetzt und gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Die Tagsordnung kam unter Ziffer 93. zu den Acten.

(L. S.)

Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Heinrich Graf.
Dr. Friederich Roth.
Johann Adam Popp.

Beilagen.

Ziffer 88.

Einlauf
zur neunzehnten Sitzung.

1) Antrag des Abgeordneten Sedlmair, Abänderung des zur Conscription bestimmten Alters der Conscribirten betreffend.

2) Eben desselben Antrag auf Wiedereinführung der Bier-Composition.

3) Petition des Abgeordneten Schoppmann, die Auseinandersetzung der Foderungen an Frankreich betreffend.

4) Beschwerde der Zeugmacher in Tirschenreuth und Waldsassen wegen Verfalls ihres Gewerbes.

5) Vorstellung des Handelsstandes von Augsburg, die Mauthordnung betreffend.

6) Vorstellung der Gemeinde Elchingen wegen Kriegsschäden.

7) 8) 9) Beschwerden von drei Gemeinden im Untermain-Kreise wegen Wildschaden.

10) Beschwerde des Wirths Kohl von Ansbach wegen Moderirung seines Guthabens für die Verpflegung der Züchtlinge zu Lichtenau.

11) Beschwerde des Dom. Gardino und Comp. zu Passau wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

12) Des Landrichters Schulz von Ansbach, Beschwerde über erlittenes Unrecht von den k. Stellen.

13) Vorstellung der Bortenmacher in Baiern, wegen Gewerbs-Verfalls.

14) Beschwerde der Brantweinbrenner von Straubing, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

15) Vorstellung der Menzischen Eheleute, wegen Familien-Verhältnissen.

16) Beschwerde der Schnittwaaren-Händler in Augsburg gegen das Hausiren der Juden.

17) Bitte des Vorstehers der Taubstummen-Anstalt zu Freising, um bessere Begründung derselben.

18) Bitte der Gemeinde Burgheim, um Wiederverleihung der Gerichtsbarkeit.

19) Beschwerde gegen Wildschaden.

20) Vorschlag zu einer Viehassecuranz, zugleich zum Ersatz des Lotto.

21) Des Abgeordneten Bestelmaiers Antrag zur Aufhebung der allgemeinen Brandassecuranz und Einführung von Kreis-Brandassecuranzen.

22) Vorstellung der Gemeinde Fürth wegen der Straße nach Nürnberg.

23) Antrag des Abgeordneten Neubauer, die Besoldungs-Steuer der katholischen Geistlichkeit betreffend.

24) Erklärung des Abgeordneten Witschel, den Bezug seiner neuen Pfarrei betreffend.

25) Antrag des Abgeordneten Bestelmaier, die Oeffentlichkeit der Justiz betreffend.

26) Antrag des Abgeordneten Kurz, die Häuserſteuer betreffend.

27) Antrag des Abgeordneten Anns, Aufhebung des Einquartierungsſyſtems im Frieden.

28) Antrag des Abgeordneten Krez, gegen den Hauſir-Handel der Juden.

29) Eben deſſelben Antrag, die Beförderung der Gewerbe betreffend.

30) Beſchwerde der Gemeinde Baireuth gegen die preuſſiſche Sporteltaxe.

31) Des Pfarrers Wolf Vorſchläge, die Wildſchäden betr.

32) Eben deſſelben Petition, wegen Vollziehung des Concordats.

33) Ebendeſſelben Vorſtellung, die häufigen Duelle betrf.

34) Ebendeſſelben Beſchwerde gegen amtliche Berichte.

35) Des Dr. Reubel Schreiben an die Cammer, mit Beilegung ſeiner Schrift, über die Staatsſchulden.

36) Antrag des Abgeordneten Dietrich auf ein Regulativ des Erſatzes für Kriegsſchäden.

37) Ebendeſſelben Antrag, die Rentämter und das Executions-Verfahren betreffend.

38) Antrag des Abgeordneten Merkel von Nürnberg, das Stipendien-Weſen betreffend.

39) Antrag des Abgeordneten Fürſt auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Ziffer 89.

Vortrag

über die Verhältniſſe der baieriſchen Staatsſchuld und der künftigen Einrichtung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anſtalten.

Seine Königliche Majeſtät haben in der Verfaſſungs-Urkunde die geſammte Staatsſchuld unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt: ihre Kenntniß und die künftige Einrichtung des Staats-Schulden-Weſens iſt daher eine der wichtigſten Angelegenheiten der gegenwärtigen Stände-Verſammlung.

In der Darstellung der finanziellen Lage des Königreiches habe ich bereits eine allgemeine Uebersicht des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Angelegenheit gegeben, so ferne dieselbe zur Begründung der Anträge nöthig war, welche zur Herstellung des Gleichgewichtes in dem Staats-Haushalte der Stände-Versammlung vorgelegt wurden.

Betrag der gesammten Staats-Schuld. Tab. I.

Die gesammte Staats-Schuld des Königreiches beträgt nach der anliegenden Uebersicht, Tabelle I., die Summe von 105,671,228 fl. 4 kr., worunter 95,092,600 fl. 25 kr. verzinsliche, und 10,578,627 fl. 39 kr. unverzinsliche.

Der Zinsfuß beläuft sich daher im Durchschnitte — die unverzinslichen mit eingerechnet auf 3$\frac{1}{2}$ Procent.

Betrag des gesammten Activ-Standes.

Dagegen betragen die Activ-Capitalien des Staates *mit* Einschluß der Abrechnungsforderungen und Realitäten die Summe von 15,071,278 fl. 11 kr.

Nach Abzug dieser Posten, deren jährlicher Ertrag sich auf 642,211 fl. 44 kr. beläuft, vermindert sich daher der gesammte dermalige Passiv-Stand des Königreichs auf 90,599,949 fl. 53 kr.

Dieser Passiv-Stand ist jedoch noch nicht als vollkommen geschlossen zu betrachten, indem durch die noch nicht gänzlich vollendete Schulden-Abtheilung einiger vormaliger Reichsstädte und mediatisirter Gebiete, so wie durch die Entschädigungs-Verhandlungen und nachträgliche Liquidation älterer Schuld-Posten, und jener finanziellen Zahlungs-Rückstände, die vor dem Etatsjahre 18$\frac{19}{20}$ sich in den ältern sechs Kreisen ergeben haben, sich noch ein Zuwachs der Capitals-Schuld ergiebt, der mit Einschluß der Zins-Rückstände auf 3,790,321 fl. 59 kr. angeschlagen werden kann.

Die Staats-Schuld zerfällt nach ihrem dermaligen Bestande in

A. Das centralisirte Schulden-Wesen der ältern sechs Kreise — und

B. Jenes des Untermain-Kreises.

Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt

Passiven.

Ad A. Die der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt des Königreiches zugewiesenen Schulden enthalten sowohl jene, die von den alten Stammlanden und den neuen Bestandtheilen des baierischen Staates herrühren, als die neu aufgenommenen Capitalien, welche nicht zum Bedürfnisse einzelner Landestheile, sondern zur Erhaltung des Staates und zur Bestreitung der dringendsten und unvermeidlichsten Staatsbedürfnisse in den drangvollen letzten Jahrzehnten aufgenommen, und in Folge von Staatsverträgen von abgetretenen Besitzungen übernommen werden mußten.

Die Ausscheidung dieser Schuldenmasse, ihrer Verzinsung und allmähligen Abzahlung von den übrigen Staatscassen, und die Ausmittelung besonderer Fonds für diese Zwecke war dringendes Bedürfniß.

Im Jahre 1811 wurde daher die ganze Masse der Landes-Schulden, so wie alle Rückstände sämmtlicher königlichen Cassen der neu errichteten Schulden-Tilgungs-Anstalt zur abgesonderten Behandlung mit Ausweisung besonderer Renten übergeben.

Der zur Leitung dieser Anstalt niedergesetzten Commission wurden durch die Verordnungen vom 20. August und 17. November 1811, die Hauptnormen ihres Wirkungskreises vorgezeichnet.

Nach der anliegenden Uebersicht, Tab. II., haftet auf derselben mit Anfang des gegenwärtigen Etats-Jahres (welcher Zeitpunct als der schicklichste zum künftigen Anhaltspuncte gewählt wurde) ein Capitalsstock von 96,899,152 fl. 51 kr. nebst 2,051,430 fl. 20 kr. Zinsenrückstände, die meist vor dem Jahre 1814 herrühren, oder auf Abrechnungsposten beruhen, welches zusammen die bei der Vorlage des Budjets bereits angegebene Summe von 98,950,583 fl. 11 kr. beträgt, welche einen jährlichen Zinsen-Bedarf von 3,685,664 fl. 6 kr. erfodert.

Wird hiezu die in jener Darstellung schon berührte Summe der Schuld berechnet, welche von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterthanen in den letzten zwei Jahren herrührt, welche nach Abzug des den Untermainkreis hievon betreffenden Antheiles noch 1,800,000 fl. beträgt, wovon jedoch nur 1,280,000 fl. mit 64,000 fl. zu verzinsen sind, so beträgt der Capitalsstock der Haupt-Schuldentilgungsanstalt ohne Einrechnung des Zinsenrückstandes 98,699,152 fl. 51 kr. und der jährliche Zinsenbedarf 3,749,664 fl. 6 kr.

Die einzelnen Theile dieses Gesammtbetrages sind nach den verschiedenen Cassen, welche sie theils nach ihrem ursprünglichen Verhältnisse, theils nach ihrem allgemeinen Verbande zur Besorgung zugetheilt sind, und zugleich nach ihrem verschiedenen Zinsfuße vorgetragen, welcher von $1\frac{1}{2}$ bis zu $6\frac{1}{2}$ vom Hundert steigt, und im Durchschnitte von der Gesammtmasse nicht mehr als $3\frac{7}{9}$ Przt. beträgt.

Die Capitalien sind, ungeachtet der bei einigen vorbehaltenen Reduction nach ihrem Nationalbetrage, die Zinsen hingegen nach der dermaligen Leistung aufgeführt.

Von der ganzen Masse sind beiläufig 35,000,000 au porteur, alle übrigen auf eigene Namen gestellt; von diesen besitzen die Stiftungen und Kirchen 23,031,587 fl. 24 kr.

Der Ueberrest ist Eigenthum von Privaten — zum Theile von Gemeinden: doch darf man annehmen, daß nur $\frac{3}{5}$ sich noch in den Händen der ersten Darleiher oder ihrer Erben befinden, $\frac{2}{5}$ aber schon durch Kauf und Cession an verschiedene Besitzer übergegangen sind.

Der schon oben bemerkte noch bevorstehende Zuwachs der Staatsschuld, welcher in runder Summe auf 3,300,000 fl. angenommen werden kann, ist eine Folge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Zinsenbetrag wird hiedurch um 112,000 fl. noch erhöht werden, worunter jedoch die allenfallsige, noch der nähern Würdigung und Entscheidung unterliegende, von den Nürnberger-Gläubigern nachgesuchte, Erhöhung ihrer reducirten Zinsen noch nicht begriffen ist.

Activ-Stand.

Die Haupt-Schuldentilgungsanstalt befindet sich dagegen in dem Besitze ansehnlicher Activcapitalien-Abrechnungsposten und Realitäten, welche zusammen mit Ausscheidung der uneinbringlichen im Ganzen einen Capitalwerth von 14,588,319 fl. 20 kr. betragen, ohne die Zinsrückstände von 515,720 fl.

Der jährliche Nutzungsertrag dieses Activvermögens ist auf 633,360 fl. 9 kr. berechnet.

Abgleichung des Activ- und Passivstandes.

Wird dieser Activstand von dem Passivvermögen abgezogen, so mindert sich der eigentliche Capitalsstock auf 84,110,833 fl. 30 kr.

Die Zinsen-Rückstandsumme hingegen auf 1,535,710 fl. 10 kr. und der jährliche Zinsenbedarf mit Einschluß der Zinsen von 64,000 fl. für die Getreidschuld auf 3,116,303 fl. 57 kr.

Schulden des Unter-Mainkreises.

Ausser der Haupt-Schuldentilgungsanstalt besteht noch die abgesonderte Staatsschuld des Unter-Mainkreises.

1) Sie theilt sich in die Schulden des vormaligen Großherzogthums Würzburg, welche in 5,173,700 fl. 21 kr. und nach Abzug des Activcapitalstandes von 334,544 fl. 43 kr. in 4,839,155 fl. 37 kr. besteht.

Die Zinsen betragen 218,892 fl. 34 kr. und nach Abzug der Activzinsen, die nicht auf mehr als 6,509 fl. 26 kr. angenommen werden können, nur 212,383 fl. 8 kr.

2) in die Schulden des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg im Betrage von 978,374 fl. 52 kr., wogegen der freilich größtentheils unflüßige und uneinbringliche Activstand sich auf die Summe von 148,414 fl. 7 kr. beläuft.

Die Passivzinsen betragen 40,137 fl. 36 kr.

Die Activzinsen hingegen nicht mehr als 2,342 fl. 9 kr., so, daß nach deren Abzug noch 37,795 fl. 27 kr. zu decken sind;

3) in die Schulden, welche mit den fuldaischen Landestheilen übernommen werden mußten, im Betrage von 350,000 fl. mit einem Zinsenbetrage von 15,750 fl., und

4) in jene der vormals hessischen Landestheile, welche nach der noch nicht vollendeten Abtheilung in 300,000 fl. mit einem Zinsenbetrage von 13,500 fl. bestehen.

5) Zu diesen Schulden des Untermainkreises kommt noch der Antheil, den derselbe an der Getreidsschuld zu übernehmen hat, die von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterstützung der Unterthanen in den letzten zwei Jahren der ausserordentlichen Theuerung herrührt.

Derselbe ist auf 170,000 fl. als den 7ten Theil des Betrages der Kosten der Unterstützungen des ersten Jahres berechnet.

Mit Einschluß dieser neuen Schuld ergiebt sich daher der gesammte Schuldenstand des Untermainkreises zu

6,972,075 fl. 13 kr.

Dermalige Schuldentilgungs-Fonds.

Diese beiden Schuldentilgungsanstalten sind besonders fundirt.

Haupt-Schuldentilgungs-Fond.

Die sogenannte centralisirte Schuldentilgungsanstalt hat in Folge der gegenwärtigen noch bestehenden Bestimmungen folgende Einnahmen:

1) den Malzaufschlag der 6 ältern Kreise, welcher sich nach dem Umfange derselben annehmen läßt, auf 4,000,000 fl.;

2) den Tabak-Aufschlag im Betrage nach 7jährigem Durchschnitt von 330,000 fl.;

3) den besondern Maut-Consumtionsaufschlag zu 360,000 fl.;

4) den Ertrag aus dem Activ-Vermögen mit 633,360 fl. 9 kr.;

5) der Betrag der Depositen, des Einganges von Activcapitalien und Statas-Realitätenverkäufen gehört nicht zur eigentlichen Einnahme, da die eingehenden Depositen mit den jährlich zurückzubezahlenden sich aufheben — der Betrag der eingehenden Kaufschillinge und Activcapitalien hingegen bei dem Bedarfe der Rückzahlung in Abzug gebracht ist.

Der ganze Betrag der dermaligen Einnahme beläuft sich somit auf 5,323,360 fl. 9. kr.

Die Ausgaben der Haupt-Schuldentilgungscasse bestehen dagegen:

1) in Zinsen mit Einschluß der Zinsen der Getreidschuld — und ohne Abzug der Activzinse mit . 3,749,664 fl. 6 kr.

2) in den Administrationskosten mit . 90,000 " — "

Summe . 3,839,664 " 6 "

Es verbleibt somit zur jährlichen Abtragung der Schulden die Summe von 1,483,696 fl. 3. kr.

Diese Summe differirt von der in dem Budjet angegebenen von 1,550,000 fl. indem bei diesem die Verzinsung der Staatsschuld noch ohne die Zinsen der Getreidschuld zu 64,000 fl. aufgeführt, und die Passivzinse — nach Abrechnung der Activen in runder Zahl mit 3,050,000 fl. angenommen wurden, die jedoch nach der genauen Liquidation der Activen die Summe von 3,052,303 fl. 57½ kr. betragen.

Dieser Sinkungsfond von jährlich beinahe 1½ Milion Gulden, der sich durch die allmählige Verminderung des Zinsbetrages vermehrt, wäre auch allerdings zur successiven Tilgung der Schuld stets hinreichend gewesen, hätte nicht die Natur der Schulden, worunter bei der Errichtung der Schuldentilgungsanstalt ein großer Theil aus Zahlungen an Frankreich, aus Zahlungsrückständen und solchen Papieren, die eine schnelle Rückzahlung erfoderten, bestand, und die Nothwendigkeit zu den dringendsten und gebieterischen Staatsbedürfnissen Geld herbeizuschaffen, Anfangs eine große Verlegenheit verursacht, und hätte nicht in den 2 letzten Etatsjahren die Haupteinnahme des Schuldentilgungsfonds, der Malzaufschlag, sich um die Summe von 3,086,817 fl. 11 kr. vermindert, wie dieß schon bei der Vorlage des Budjets nachgewiesen wurde.

Dem ungeachtet bürgt der in denselben Jahren so sehr gestiegene Curs der Staatspapiere für das allgemeine Vertrauen in die wohlbegründete Anstalt, die — früheren Zusagen getreu — die Ziehung der Lotterieloose ungeachtet der geschmälerten Einnahme gehörig vornehmen ließ.

Schuldentilgungsfond des Untermainkreises.

Die Einnahme der Schuldentilgungscasse des Untermain-

kreises besteht für die Würzburger Schulden: an Schuldentilgungssteuern 151,369 fl. 37 kr., an Malzaufschlag 180,742 fl., an Beiträgen auswärtiger Staaten 29,015 fl. 57 kr., aus dem Activvermögen 6509 fl. 26 kr., in Summa 367,637 fl.

Für die Aschaffenburger Schulden: Schuldentilgungssteuern 32,066 fl. 53 kr., Malzaufschlag 13,718 fl., Beiträge auswärtiger Staaten 13,511 fl. 20 kr., aus dem Activvermögen 2,342 fl. 9 kr, in Summa 61,638 fl. 22 kr.

Für die Fuldaischen Schulden: Schuldentilgungssteuern 16,373 fl. 26 kr., Malzaufschlag 10,266 fl., in Summa 26,639 fl. 26 kr.

Für die Hessischen Schulden: Schuldentilgungssteuern 4421 fl., Malzaufschlag 1830 fl., in Summa 6251 fl.

Die Ausgaben betragen: für die Würzburger Schulden auf Zinse von Passivcapitalien, ohne Hinwegrechnung der Activzinse 218,892 fl. 34 kr., auf Besoldungen 2804 fl., auf Regie 794 fl., auf Passivreichnisse (Schuldentilgungsbeitrag an die städtische Casse in Schweinfurt) 5000 fl., in Summa 227,490 fl. 34 kr.

Für die Aschaffenburger Schulden auf Zinsen, ohne Abrechnung der Activzinse 40,137 fl. 36 kr., auf Regie 175 fl., in Summa 40,312 fl. 36 kr.

Für die Fuldaer Schulden: Zinse von Passivcapitalien 15,750 fl., auf Regie 76 fl. 30 kr., in Sum. 15,826 fl. 30 kr.

Für die Hessischen Schulden: auf Passivzinsen 13,500 fl., auf Regie 49 fl., in Summa 13,549 fl.

Es bleibt somit ein Ueberschuß: bei dem Würzburgertilgungsfonds von 140,146 fl. 26 kr., bei dem Aschaffenburger= 21,525 fl. 46 kr, bei dem Fuldaer= 10,812 fl. 56 kr., dagegen ein Abgang bei den Hessischen Schulden von 7298 fl.

Im Ganzen ergiebt sich bei den Schuldentilgungsfonds des Untermainkreises ein Ueberschuß von 164,987 fl. 58 kr., der sich jedoch durch die Zinsen der Getreidschuld von 170,000 fl. um 8500 fl. mindert.

Der gesammte Ueberschuß des Schuldentilgungsfonds ergiebt sich daher nach der hergestellten genauen Berechnung der

Schuldentilgungscommissionen mit 1,640,183 fl. 11 kr., wobei jedoch die Zinsen der Getreidschuld bereits in Rechnung gestellt sind.

Bei der Vorlage des finanziellen Zustandes des Königreiches sind Ihnen, meine Herren! die Verhältnisse genauer entwickelt worden, aus welchen die Regierung glaubt, daß bei dem Mangel eines vollen Gleichgewichtes der Staatseinnahmen und Ausgaben der Ueberschuß der Schuldentilgungsgefälle zur Herstellung dieses Gleichgewichtes mit verwendet, und in welcher Art dieses zum zweckmäßigsten bewirkt werden dürfte.

Nach jenen Anträgen soll nämlich auf den Haupt-Schuldentilgungsfonds die ganze Ausgabe der ausserordentlichen Pensionen des Secularisations- und Mediatisirungsetats übernommen werden. Diese Summe soll jedoch bei ihrer Ueberweisung in keinem Falle 3 Millionen übersteigen dürfen.

Künftige Begründung des Staatsschuldenwesens.

Dagegen werden Ihnen zur künftigen Begründung des Staatsschuldenwesens folgende Anträge vorgelegt:

Nebst der Hauptschuldentilgungsanstalt soll die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises abgesondert und unvermischt bestehen.

Schuldentilgungs-Anstalten, und Uebernahmen eines Theiles der Staatsschuld auf den Rheinkreis.

Der Rheinkreis hat bei seiner Trennung von Frankreich keinen Antheil an den Schulden dieses Reiches zu übernehmen gehabt. Er kennt nur seine zwar allerdings sehr bedeutenden Communal-Schulden. Ein Bestandtheil des baierischen Staates, soll er von der Einführung der Mautanstalt, unter dem Vorbehalte einer Betheiligung an den Staatsschulden, befreit bleiben. Dieses entspricht seinem eigenen Vortheile und seinen Verhältnissen vollkommen: es ist aber auch für den gesammten Staatsverein viel geeigneter, indem bei den geographischen Verhältnissen des Rheinkreises eine Maut den Bewohnern sehr

lästig, ihrem Wohlstande nachtheilig, und wegen der großen Kosten der Anstalt für das Aerar von keinem bedeutenden Ertrage seyn würde.

Der Rheinkreis dürfte dagegen die Schulden des Ueberrheins an Capital-Zinsrückständen und Currentschulden, so wie die bis zum Lüneviller-Frieden rückständigen, und durch den Staatsvertrag vom 28. Febr. 1810 übernommenen Pensions- und Besoldungsraten der ehemaligen überrheinischen Beamten übernehmen.

Den Capitalsschulden waren größtentheils die Domainen des Herzogthums Zweibrücken, und der Herrschaften im Elsaß zur Hypothek untergestellt.

Diese sämmtlichen überrheinischen Schulden wurden von der Krone Baiern in Ansehung solcher neuen Erwerbungen übernommen, die nach der Hand von dieser wieder abgetreten wurden.

Es ist daher billig, daß sie der Hauptschuldentilgungsanstalt, welche hiedurch einen bedeutenden Theil ihrer Einflüsse verlor, abgenommen werden. Sie betragen zusammen 2,184,503 fl. 59 kr., worunter jedoch nur 564,708 fl. 21 kr. an eigentlichen Capitalien, deren Verzinsung nicht mehr als 27,000 fl. beträgt.

Diese Schuld wäre mit dem Anfange des Etatsjahres 18½ gänzlich auf den Rheinkreis zu überweisen.

Die Ausmittelung eines eigenen Fonds für diese besondere Schuldentilgungsanstalt wäre dem Landrathe aufzugeben, welcher hierüber seine Anträge der Regierung vorzulegen hätte.

Der Rheinkreis, eingedenk der großen Erleichterung, die ihm durch die Aufhebung der Droits reunis und der Mautanstalten zu Theil geworden; wird bei seinen hohen Wohlstande diesen Antheil an den bisherigen Staatsschulden um so bereitwilliger übernehmen, da eine Mautanstalt demselben wohl in jedem Jahre den fünften Theil des ganzen von ihm zu übernehmenden Antheiles kosten dürfte.

Für die Zukunft ist hingegen jede zur Bestreitung ausserordentlicher allgemeiner Staatsbedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmende Schuld unter die 3 Haupt-Schuldentilgungsanstalten verhältnißmäßig zu vertheilen, und jeder der betreffende Antheil zuzuweisen.

Hauptschuldentilgungsanstalt.

Der Hauptschuldentilgungsanstalt verbleibt mit Ausnahme der an den Rheinkreis übergehenden Schulden und Rückstände mit Einschluß der dieselbe betreffenden Getreidschuld an Capitalien und Zinsrückständen die Summe von 98,565,079 fl. 12 kr.

Unter dem Aktivstande derselben ist die Summe von 8,457,335 fl. begriffen, welche die Central-Peräquations-Casse der Haupt-Schuldentilgungscasse für erhaltene Darleihen an Staatspapieren haftet.

Ueber die volle Uebernahme dieser Schuld auf die Schuldentilgungs-Casse ist der Cammer der Abgeordneten bereits bei der Vorlage über die Kriegskosten-Peräquation ausführlicher Antrag vorgelegt worden, dem ich hier nichts weiter beizufügen habe.

Der Passivstand der Hauptschuldentilgungs-Casse verbleibt somit nach Abzug des sich auf 6,646,704 fl. 30 kr. mindernden Aktivstandes 91,919,374 fl. 42 kr.

Lasten der Hauptschuldentilgungsanstalt.

Die Lasten dieser Anstalt sollen in Zukunft bestehen aus den Zinsen, den Verwaltungskosten und den zu übernehmenden ausserordentlichen Pensionen.

Die Zinsen betragen mit Ausnahme der abzuziehenden überrheinischen Schuld 3,722,664 fl. 6 kr.

Da an den Activzinsen in Zukunft die Zinsen der Peräquationsschuld mit dem bis zur Ueberweisung sich nach approximativer Berechnung auf 310,000 fl. mindernden Betrage in Abzug zu bringen sind, so betragen diese vom Jahre $18\frac{4}{5}$ an nur mehr 313,360 fl., nach deren Abzug somit die Zinse der Haupt schuldentilgungs-Casse in der Folge sich auf 3,409,304 fl. 6 kr.

darstellen. Hiezu die Verwaltungskosten mit 90,000 fl., und die ausserordentlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, die sich bis zum Anfang des künftigen Etatsjahres vermindern, und daher angenommen werden mit 2,950,000 fl., so beträgt die gesammte künftige ordentliche Ausgabe der Schuldentilgungs-Casse 6,762,664 fl. ohne die successive Heimbezahlung der Capitalien.

Heimbezahlung der Schulden.

Ich habe schon in meinem Vortrage über das Budget der heiligen Rechte erwähnt, welche den Staatsgläubigern auf die allmählige Heimbezahlung der von ihnen gemachten Darleihen zustehen.

Nur auf der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten beruht das Vertrauen der Staaten, und welcher Staat bedarf nicht diese wesentliche Stütze seiner Kräfte in ausserordentlichen Fällen, die nicht vorhergesehen und nicht abgewendet werden können, wo nur zu oft alle Anstrengungen der Staatsbürger nicht zureichen, um den gebieterischen Verhältnissen des Augenblickes zu entsprechen, und von der schnellen Herbeischaffung der erfoderlichen Mittel oft das Heil des Vaterlandes abhängt.

Es ist daher genau zusammengestellt worden, welche Summen sowohl in dem laufenden, als in den nächsten 6 Jahren unumgänglich zurückbezahlt werden müssen.

Man hat sich hier auf das Unentbehrlichste beschränkt: überzeugt, daß die Gläubiger sich mit einer allmähligen Heimbezahlung der verfallenen Schulden gerne begnügen, und die ungesäumte Rückzahlung aller verfallenen Posten selbst nicht verlangen werden.

Nach dieser möglichsten Beschränkung beläuft sich der Bedarf des laufenden Jahres für die Capitalszahlungen auf 3,803,009 fl. für die folgenden 6 Jahre hingegen auf 9,243,462 fl.

Die nähere Exigenz-Auszeige dieser heimzuzahlenden Capitalien wird dem Ausschusse vorgelegt werden, und es ist nicht

zu zweifeln, daß die Stände-Versammlung von der Nothwendigkeit dieser Heimzahlung und der Zweckmäßigkeit derselben sich überzeugen, und gerne die Heimbezahlung dieser Summe in das Schuldentilgungs-Gesetz aufnehmen werde, da nur hiedurch sich das Staatsvertrauen befestigen kann.

Mittel der Deckung der Ausgaben der Haupt-Schuldentilgungs-Casse.

Zur Deckung der Lasten der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt werden nach dem schon bei der Vorlage des Budgets gemachten Antrage dem Hauptschulden-Tilgungs-Fonds der ganze Malzaufschlag der älteren Kreise mit 4,000,000 fl., ein Beitrag aus den Mautgefällen gegen Aufhebung der bisherigen Tabak-Regie, und besondern Maut-Consumtions-Auflage mit 1,000,000 fl., die gesammten Stempelgefälle des Königreiches nach dem neuen Gesetzesvorschlage mit 672,000 fl., der Betrag des Weinaufschlages mit 200,000 fl., und ein Beitrag aus der Peräquations-Casse von 600,000 fl., zusammen 6,472,000 fl. zugewiesen werden, wozu noch die Einnahme aus dem Activ-Vermögen mit 316,330 fl. kömmt, so daß die gesammte Einnahme 6,785,360 fl. beträgt.

Es ergiebt sich daher gegen die oben bemerkte Ausgabe von 6,762,964 fl. noch ein kleiner Ueberschuß von beiläufig 24,000 fl.

So wenig dieser zur Errichtung eines Tilgungs-Fonds zureichend wäre, so fest ist derselbe in der jährlichen Verminderung der seiner Zeit gänzlich erlöschenden Pensionen enthalten, die jährlich auf die Summe von 200,000 fl. angenommen werden kann, und schon hiedurch bis auf die Summe von jährl. 3 Millionen anwächst, ohne die Folgen der Verminderung der Zinse zu berechnen, die sich durch die allmählige Heimbezahlung der Capitalien in immer steigendem Verhältnisse ergibt.

Der künftige Tilgungs-Fond wird daher mit der Zeit nicht nur den Ueberschuß, welchen die dermaligen Einnahmen der Schulden-Tilgungs-Casse gewähren, erreichen, sondern sie

selbst bedeutend übersteigen, und eine feste Grundlage des öffentlichen Vertrauens — so wie einst eine reiche Quelle neuer Hülfsmittel in jenen dringendsten Fällen werden, wo im verfassungsmäßigen Wege zur Aufnahme neuer Capitalien geschritten werden muß.

Mittel zur Heimbezahlung der Schulden.

Da jedoch derselbe in den ersten Jahren durchaus nicht zureicht, um die dringendsten Rückzahlungen der Capitalien, die in dem laufenden und in den nächsten sechs Jahren festzusetzen wären, zu leisten, so muß vor allem näher geprüft werden, welche Mittel hiezu aufgefunden werden können.

Es ist daher 1) der Bedarf der Anstalt für das laufende Jahr, 2) jener für die folgenden sechs Jahre, und 3) das schon bei der Vorlage des Finanz-Budjets beantragte und näher entwickelte Credit-Votum von 3½ Million näher zu erwägen.

Bedarf für das laufende Etatsjahr.

Zu 1. Da die Haupt-Schulden-Tilgungs-Casse in dem laufenden Etatsjahre in dem Besitze ihrer hermaligen Renten verbleibt — und auch bei der Einführung der neuen Mautordnung — ihr ein voller Ersatz aus den Maut-Gefällen für ihre etatsmäßige Position an Gefällen der Tabackregie und des Maut-Consumtions-Aufschlages gegeben werden muß — da sie in diesem Jahre auch keine neue Lasten übernimmt, so verbleibt ihr noch ein Ueberschuß von 1,483,696 fl., so daß nur der Abgang zu der im heurigen Jahre auf 3,803,009 fl. festzusetzenden Capitals-Abzahlung mit 2,320,000 fl., durch neue Capitals-Aufnahme zu decken wäre.

Capitals-Bedarf für die folgenden sechs Jahre.

Zu 2. Die für die nächstfolgenden sechs Jahre festzusetzende Summe der Capitalien-Abzahlung ist auf 9,243,462 fl. auf das genaueste reducirt, anzunehmen.

Rechnet man hiezu die mit dem Jahre 1812 zu übernehmenden Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-

Etats, welche bei der Uebernahme die Summe von 2,950,000 fl. nicht übersteigen, mit der in den nächsten sechs Jahren sich ergebenden Minderung, die jährlich auf 200,000 fl. angenommen werden darf, so betragen diese Pensionen in diesem Zeitraume 14,700,000 fl. Die Zinsen und Administrations-Kosten betragen hingegen in diesem Zeitraume 22,875,984 fl. 36 kr. Der ganze Betrag ist daher 46,819,446 fl. 36 kr. und übersteigt somit die ordentliche Gesammt-Einnahme dieser Periode um 6,107,286 fl. 36 kr. Da jedoch der Zinsen-Betrag, der noch zu überweisenden Schuld mit jährlich 112,534 fl. 12 kr. hier nicht in Berechnung gestellt ist, und auf der andern Seite berücksichtiget wird, daß bei den zur Heimzahlung zu bestimmenden Posten viele zu geringen Zinsen, viele selbst unverzinslich, aber von der Art sind, daß ihre Zahlung unvermeidlich, und somit die Ersparniß an Zinsen bedeutend geringer als der Betrag der Zinse der neu aufzunehmenden Capitalien ist, so muß der Bedarf der für die folgenden sechs Jahre erforderlichen Capitalien auf 7 — 8 Millionen angenommen werden.

Der ganze Bedarf beläuft sich daher in den ersten sieben Jahren auf die Summe von 9 bis 10 Millionen.

Mittel der Deckung des Capital-Bedarfes.

Es wird jedoch nicht nöthig seyn, diese ganze Summe durch ein neues Anleihen herbeizuschaffen.

Die Amtsbürgschaften zur Sicherstellung der Verwaltung so nöthig, und schon in den Gesetzen gegründet, werden in diesem Zeitraume wenigstens dem Fonds eine Summe von 1,000,000 fl. verschaffen, die nur zu fünf Procent verzinset, im Falle der Rückzahlung immer gleich wieder ersetzt werden, und daher keine neue Aushülfe erfodern.

Der Staat besitzt eine bedeutende Menge von Realitäten vorzüglich isolirte Staatswaldungen, die nach Tit. III. §. 6. Nro. 4 der Verfassungs-Urkunde sich zur Veräußerung eignen, da ihre Selbst-Regie lästig und kostbar, ihr Ertrag sehr gering, sie selbst theils zum forstwirthschaftlichen Betriebe in den Hän-

den von Privaten und Gemeinden, theils zur Landescultur geeignet sind.

Eben so sind die gesetzlich anbefohlenen Leheneignungen, die Ablösungen der Frohnden, und selbst die des grundherrlichen Obereigenthums auf eine das staatswirthschaftliche und finanzielle Interesse zugleich befördernde Weise den Bestimmungen der Verfassung gemäß, und der Erlös hievon kann dem Schulden-Tilgungs-Fonds gegen die Verzinsung zu vier Procent vorgeliehen werden.

Das Ministerium der Finanzen trägt daher darauf an, daß in dem Verlaufe der nächsten sechs Jahre von den veräußerlichen Realitäten wenigstens für 4,000,000 fl. zum Verkaufe gebracht werden sollen.

Da jedoch nur die Hälfte hievon in baarem Gelde, die andere Hälfte hingegen in Staatspapieren eingeht, welches auf den Curs dieser Papiere, und auf die Concurrenz der Käufer einen vortheilhaften Einfluß gewährt, und selbst die künftigen Anleihen erleichtert, so ist hier nur anzunehmen, der baare Betrag von 2,000,000 fl. Hiezu kommen noch andere zu mäßigen und gewöhnlichen Zinsen zu erwartende Anleihen, die, wie noch später gezeigt werden wird, wenigstens auf 1,500,000 fl. angeschlagen werden können.

Es ergiebt sich somit immer noch ein Bedarf von 5 — 6 Millionen, welche durch ein neues Darleihen herbeigeschaft werden müssen.

Diese für einen solchen Zeitraum sehr mäßige Summe wird an sich nicht schwer aufzubringen seyn.

Es ist jedoch vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rückbezahlung dieses Capitals nicht drückend werde, und nicht in die ersten Jahre falle, wo die Größe der Pensionen eine zu große Rückzahlung ohne neue Capitalsaufnahme nicht gestattet.

In dieser Beziehung hat das Ministerium der Finanzen geglaubt, daß neue Anleihen nicht in aufkündbaren Schuldver-

schreibungen, sondern in einer allgemein bekannten und beliebten Art von Staatspapieren, die zu einer allmähligen geordneten Ziehung gelangen, in Antrag bringen zu müssen.

Die Lotterieloose sind wegen des hiemit verbundenen Gewinnstes allgemein gesucht, und eine der beliebtesten Schuldgattungen.

Es wäre daher durch eine Vergrößerung des Lotterieanlehens der Abgang des Bedarfes der Hauptschuldentilgungscasse sowohl für das laufende, als für die folgenden 6 Jahre zu decken, und hiebei festzusetzen:

1) Das ältere verzinsliche Lotterieanlehen mit den Buchstaben A—M soll in allen seinen bisherigen Bestimmungen in Bezug auf Verzinsung, Verloosung und Prämien belassen werden.

2) Das neue verzinsliche Lotterieanlehen soll neben dem ältern Anlehen abgesondert bestehen, jährlich nur in dem erfoderlichen Betrage ausgegeben, und während der folgenden sechs Jahre für die Rückbezahlung der ältern Staatsschulden nach Befund des Bedarfes bis auf 6 Millionen ausgedehnt werden.

3) Es genießt bis zum Eintritte in die Capitals-Verlosung 5 pCt. um jährlich besonders die nach dem Verhältniße des Emissions-Betrages noch zu berechnenden Preise, von dem Zeitpuncte der Verlosung an aber nur 4 pCt.

4) Die Verloosung des Capitals und der hiemit verbundenen Preise beginnt nach beendigter Verloosung der Buchstaben A—D des ältern Anlehens, sohin nach 7 Jahren zugleich mit den Buchstaben E—M, jedoch abgesondert, mit der jährlichen Summe von 500,000 fl. in den ersten vier, und mit 1 Million in den folgenden Jahren.

Da auf solche Art die Rechte und Vorzüge des ältern Anlehens gesichert, und zugleich dem neueren besondere Vortheile eingeräumt sind, so läßt sich mit allem Grunde erwarten,

daß der Werth der letzteren nicht tief unter ihrem Nominalwerthe zu stehen komme.

Ein großer Theil derselben dürfte bei den bevorstehenden Realitäten-Verkäufen an der in Staats-Papieren zu erlegen bewilligten Hälfte eingehen, und hiedurch ihre künftige Rückbezahlung gleichfalls erleichtert werden.

Eine vortheilhaftere mit geringeren Opfern verbundene Negocirung einer bedeutenden Capitalssumme wird kaum zu erreichen seyn.

Der Schulden-Tilgungs-Casse muß ohnehin überlassen bleiben, ausser diesen auch noch jene Art von Anleihen fortzusetzen, die sie in den letzten Jahren mit so gutem Erfolge dahin eingeleitet hat, daß mehrere Private ihre baaren Geldvorräthe ohne die geringste Provision oder andere Nebenvortheile, blos gegen gewöhnliche Verzinsung zu 5 pCt. und mit Vorbehalt der, nach der Größe der Anleihe mehr oder minder beschränkten Aufkündung in den Tilgungsfonds anlegten.

Da diese Capitalien sogleich zur Rückbezahlung anderer 5 procentigen Capitalien verwendet werden, und somit keine Erschwerung des Fonds herbeiführen, so ist ihre fernere Annahme schon in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gegründet.

Nebst dieser dürfte die Anlegung einer Sparanstalt, und einer für die Versorgung bei erlangter Volljährigkeit oder Ansässigmachung berechneten Rentenanstalt dem Schuldentilgungsfonds bedeutende Capitalien zu geringen Zinsen verschaffen. Die erstere dieser Anstalten würde auf die Sittlichkeit und den Fleiß einer großen Classe der Bevölkerung, insbesondere der Dienstboten und Gesellen eine wohlthätige Wirkung äussern.

Ich behalte mir bevor, den Plan dieser beiden Anstalten noch besonders vorzulegen.

Negotirung des Credit-Vott.

Zu 3) In dem Vortrage über das Finanz-Budjet ist die Nothwendigkeit der Bewilligung eines besonderen Credit-Votums zur Deckung des Deficits des laufenden Jahres dargelegt.

Dieses Credit-Votum bildet, in so ferne es realisirt werden muß, eine neue Schuld, an welcher nicht blos die Hauptschuldentilgungs-Casse sondern auch die Schuldentilgungs-Anstalten des Untermain- und des Rheinkreises verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen haben.

Diese Capitalaufnahme kann jedoch nur bei einer Anstalt besorgt, und erst nach der nachgewiesenen Realisirung unter die drei Anstalten vertheilt werden, wo sodann die beiden andern den sie betreffenden Antheil, wie von jeder künftigen Staatsschuld, selbst zu übernehmen, dagegen an dem für dieses Credit-Votum besonders ausgemittelten Fonds verhältnißmäßigen Antheil zu beziehen haben.

Die Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt hat daher die Realisirung des beantragten Credit-Votums nach Haupt- und Nebensache zu übernehmen, und in soweit es erforderlich ist, auf die oben angegebene Art zu negociren.

Da jedoch für dieses Credit-Votum auch ein besonderer Fond durch die allmählige Verminderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann aus der neuen Organisirung der Magistrate hervorgegangenen Pensionen gegen deren dermaligen Betrag ausgemittelt ist, so hat die Schuldentilgungs-Commission diesen Gegenstand besonders zu behandeln, und besondere Nachweisung hierüber zu führen, da diese Ersparnisse der resp. den besondern Schulden-Tilgungs-Cassen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zugesichert bleiben.

Ausscheidung des Hauptschulden-Tilgungs-Fonds.

Es ist nicht zureichend, daß die Fonds der Schuldentilgung den eigentlichen Ausgaben an Zinsen-Verwaltung und Pensionen entsprechen.

Es ist zweckmäßig, sie in der Art auszuscheiden, daß für jeden einzelnen Zweck gehörig gesorgt sey.

Der Gläubiger verlangt vor allem volle und festbegründete Sicherheit für den richtigen Empfang seiner Zinse.

Er muß nie der Gefahr ausgesetzt seyn, wegen des Drange der Captial-Heimzahlungen mit seinen Zinsen zuwarten zu müssen.

Dieselbe Sicherheit verlangen die Pensionisten, die auf den Hauptschulden-Tilgungs-Fond übernommen werden sollen.

Es ist daher die Ausscheidung in das Zins-Zahlamt — das Pensions-Zahlamt, und den Tilgungs-Fond nöthig.

Zins-Zahlamt.

Das Zinszahlamt muß in der Art begründet werden, daß es nicht nur für die dermaligen, sondern auch für die in den ersten Jahren sich noch mehrenden Zinsen hinreichend gedeckt ist.

Dasselbe sollte daher erhalten:

1) den gesammten Malzaufschlag der älteren sechs Kreise in dem Ertrage von 4,000,000 fl., welcher in der Art verbürgt werden solle, daß, wenn die Gerste nach dem Schrannenpreise der vier Hauptstädte München, Augsburg, Nürnberg und Regensburg über 16 fl. den Schäffel beträgt, sodann aus der Central-Staats-Casse, deren Einnahme sich durch den höheren Getreidpreis vermehrt, in vierteljährigen Raten der Mindererertrag der Etatsposition vergütet werde;

2) den Ertrag aus dem Activvermögen, welcher nach Abzug der zu übernehmenden Foderung der Peräquationscasse-Schuld nur noch in 313,360 fl. besteht.

Der ganze Betrag der Einnahme des Zinszahl-Amts würde sich daher auf 4,313,360 fl. belaufen.

Hiedurch wären die Zinsen im Betrage von 3,722,664 fl. und die Administrations-Kosten zu 90,000 fl. zusammen 3,812,664 fl. vollkommen gedeckt, und noch ein Ueberschuß vorhanden von 500,696 fl.

Pensions-Zahlamt.

Das Pensionszahlamt soll erhalten:

a) den Beitrag aus den Zollgefällen mit 1,000,000 fl., welche unmittelbar aus der General-Zollcasse in wöchentlichen Raten verabfolgt werden soll.

Wenn die reine Erträgniß der Zollgefälle, so wie man nach dem übergebenen Gesetzes-Entwurfe mit Zuversicht annehmen kann, 2,500,000 fl. beträgt, so kann die Summe von 1 Million dem Haupt-Schuldentilgungsfonds gewidmet werden;

b) die sämmtlichen Stempelgefälle des Königreiches mit dem nach dem übergebenen Gesetzes-Vorschlage zu erwartenden Betrage von 672,000 fl.;

c) den Betrag des einzuführenden Wein-Aufschlages mit 200,000 fl.;

d) den bereits beantragten Beitrag der Peräquationsumlage mit 600,000 fl.;

e) und endlich den Ueberschuß der Zins-Zahlamtscasse, der im ersten Jahre 500,696 fl. beträgt in Summe 2,972,696 fl.

Dagegen hat diese Casse die Pensionen des Säculariſations- und Mediatisirungs-Etats zu übernehmen mit 2,950,000 fl.

Es ergiebt sich daher auch hier ein Ueberschuß von 22,696 fl.

Tilgungs-Casse.

Abgesondert von diesen beiden Cassen soll die Tilgungscasse sich bloß allein mit der Heimzahlung aller Schulden — mit Ausschluß der laufenden Zinsen — befassen.

Die Einnahmen dieser Tilgungscasse bestehen:

1) Aus dem Ueberschusse der Pensionscasse, deren gesammte Einkünfte ihr nach Erlöschung der Pensionen zukommen;

2) aus dem eingehenden Activvermögen — jedoch mit Ausschluß der Activzinse;

3) aus den Darleihen, welche derselben durch den Erlös an verkauften Staats-Realitäten, und die Reluition von lehen- und grundherrlichen Obereigenthum gegeben werden können;

4) und aus den aufzunehmenden Capitalien.

In diese Casse fließen auch die eingehenden Depositen, die sie jedesmal ungesäumt zurück zu erstatten hat, so wie sie an die Parteien hinausgegeben werden sollen.

Der Tilgungs-Casse liegt die richtige Heimbezahlung jener Schulden ob, die nach dem festgesetzten Schulden-Tilgungs-Plane zur Zahlung bestimmt sind.

So wie dieser Plan nur mit Zustimmung der Stände des Reiches festgesetzt wird, so werden auch die von jeder Cammer, aus ihrer Mitte ernannten Commissärs über die getreue Einhaltung der festgesetzten Normen wachen, und von allen Verhandlungen der Schulden-Tilgungs-Commission genaue Kenntniß nehmen.

Die Regierung trägt selbst darauf an, daß zur noch größeren Befestigung des allgemeinen Vertrauens diese ständischen Commissarien alle für neue Geldanleihen oder für ältere Papiere auszustellenden Obligationen, nebst der Unterschrift und Fertigung der königl. Commissionen mit unterzeichnen.

Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises.

Die abgesonderte Schuldentilgungs-Anstalt des Unter-Mainkreises behält ihre Fonds und ihre Lasten, nur mit Uebernahme des schon oben erwähnten Antheiles an der Getreid-Schuld.

Da sie nach der anliegenden Uebersicht, Tabelle III., auch mit Einschluß der Zinsen dieser neuen Post einen Ueberschuß von 156,407 fl. 7 kr. besitzt, ihr gesammter Zinsen-Betrag hingegen nur 296,780 fl. 10 kr. beträgt, so ist sie in jeder Hinsicht hinreichend fundirt.

Die Schulden-Tilgungs-Anstalt des vormaligen Großherzogthums Würzburg dürfte jedoch bei der vereinten Schulden-Tilgungs-Casse in der Art noch besonders behandelt werden, daß die Ueberschüsse derselben zur Tilgung dieser Schulden verwendet, dagegen die anderen Schulden des Fürstenthums Aschaffenburg und der Fuldaer und hessischen Bestandtheile zusammen behandelt werden.

Eine gänzliche Verschmelzung dieser Schulden dürfte bei den eigenen Verhältnißen des Würzburgischen Schuldenwesens dermalen noch nicht räthlich erscheinen.

Die Verschiedenheit der Staats-Papiere — ihr verschiedener Zinsfuß — die besondere Beschaffenheit derselben, der Anspruch auf frühere oder spätere Heimbezahlung, die Mobilität oder Immobilität des Papiers, alles dieses wirkt auf den verschiedenen Curs derselben mächtig ein, und erschwert in mancher Hinsicht die Operationen der Schulden-Tilgung.

Das Ministerium der Finanzen ist jedoch überzeugt, daß ohne durchgreifende — zum Theile den Credit erschütternde — auf jene Papiere, die sich vorzüglich im Umlaufe befinden, nachtheilig einwirkende Maaßregeln ohne Verletzung der den Gläubigern feierlich gemachten Zusicherung — sich diese Einheit nicht bewirken lasse.

In jenen Staaten, die nach großen Erschütterungen sich consolidirt, mögen Maaßregeln dieser Art wohlthätig für den Augenblick und die Zukunft gewesen seyn, in einem Staate, in welchem 4procentige Staatspapiere sich auf einen Curs von beinahe 90 ungeachtet des allgemeinen Schwankens der Staatspapiere erhalten, wären Maaßregeln, die auf irgend eine Weise eine Beunruhigung erregen könnten, nicht berathen.

Diese Ansicht hat das Ministerium der Finanzen bewogen, Ihnen meine Herren! mit Zustimmung des Staatsrathes den Gesetz-Entwurf für die künftige Schulden-Tilgung nach den in diesem Vortrage ausführlich entwickelten Grundsätzen vorzulegen.

Ihrem Ausschusse wird eine vorläufige Berechnung der Resultate vorgelegt werden, die sich nach den gestellten Anträgen für die Schuldentilgung im Verlaufe von 7 Jahren ergeben.

Er wird sich hieraus überzeugen, daß die dermalige Staatsschuld — ungeachtet der zu ihrer successiven Abtragung aufzunehmen bemüßigten neuen Capitalien, sich dennoch im Laufe von 7 Jahren um beiläufig 3,500,000 fl. vermindere, und der Tilgungsfond im Allgemeinen auf beiläufig 1,200,000 fl., mit Ausnahme des Unter-Mainkreises hingegegen sich beiläufig auf 1,000,000 fl. erhöhe.

Wird diese Berechnung auf 12 Jahre fortgesetzt, so ergiebt sich das angenehme Resultat der Verminderung der gesammten Staatsschuld um beiläufig 12,700,000 fl. und die Anwachsung des gesammten Tilgungs-Fonds auf mehr als 2,400,000 fl. ohne den besonderen Tilgungsfond zu rechnen, der für das in diese Berechnung nicht gezogene besondere Credit-Votum vorgeschlagen ist.

Mit Zuversicht hoffe ich, daß Sie meine Herren! den großen Werth des Staatscredits erkennend, die Ihnen gemachten Anträge mit reiner und warmer Vaterlandsliebe prüfen und erwägen, die Verbindlichkeit früherer Zeit — die Bedürfnisse der Gegenwart und das Wohl der Zukunft gleichheitlich berücksichtigen, das Staatsvertrauen zu befestigen den bei den ungünstigsten Verhältnissen so hoch gestiegenen Curs der Staats-Papiere noch zu heben, und durch die Begründung einer wohlberechneten und angemessenen Tilgungs-Anstalt sich den Dank unserer Nachkommen zu verdienen trachten werden.

So wird sich dieser mit der dankbaren Anerkennung unserer Mitbürger vereinen, denen durch diesen neuen Schulden-Tilgungsplan das Gleichgewicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben gesichert wird, ohne jener Mittel zu bedürfen, die zu diesem Zwecke beinahe in allen übrigen Staaten, noch seit der Periode des Krieges fortbestehen.

Ziffer 90.

Geſetz-Entwurf für das Staats-Schulden-Tilgungs-Weſen.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Anſehung des Staatsſchulden-Weſens des Königreiches nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, und erfolgten Beirath und Zuſtimmung der lieben Getreuen der Stände Unſers Reiches beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I. Die geſammte Staatsſchuld des Königreiches wird, ſo wie ſie ſchon gegenwärtig feſtgeſtellt, und der Verwaltung Unſerer Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalten zugewieſen iſt, und noch ferners nach vollendeter Liquidation der älteren Schulden feſtgeſtellt und zugewieſen werden wird, nebſt der zur Verzinſung und Tilgung derſelben hiernach beſtimmten Dotation von den Ständen des Reiches in ihre verfaſſungsmäßigen Gewährleiſtung genommen.

II. Die Staatsſchuld, ihre Verzinſung und Tilgung wird

a) für die ältern ſechs Kreiſe von der im Jahre 1811 angeordneten Hauptſchulden-Tilgungs-Anſtalt,

b) jene des Unter-Mainkreiſes von der Tilgungs-Anſtalt in Würzburg, und

c) jene des Rheinkreiſes von der Tilgungs-Anſtalt des beſagten Kreiſes beſorgt.

III. Der Haupt-Staatsſchulden-Tilgungs-Anſtalt verbleiben die, ſchon gemäß früherer Anordnungen, ihr zur Laſt fallenden Verbindlichkeiten nebſt der von dem Ankaufe fremden Getreides zur Unterſtützung der Unterthanen in den letzten zwei Jahren der auſſerordentlichen Theurung herrührenden, und zu Beſeitigung drückender Maasregeln derſelben zugewieſenen Schuld.

Hiezu übernimmt ſie noch ferners mit Eintritt des Etats-Jahres $18\frac{19}{20}$,

1) die Schuld der bisherigen Central-Peräquations-Caſſe, welche ſchon gegenwärtig mit 8,457,335 fl., jedoch nur auf Rech-

nung, und zu Lasten der gedachten Casse auf dem Schulden-Tilgungs-Fonds haftet, in dem Betrage, wie sich solcher gemäß der zu pflegenden Abrechnung in dem genannten Zeitpuncte ergeben wird, gänzlich auf eigene Rechnung zur Tilgung und Verzinsung; nicht minder

2) von obigem Zeitpuncte an, die sämmtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats, welche aber die Summe von 2,950,000 fl. nicht übersteigen dürfen.

IV. Die sämmtlichen Schulden des Unter-Main-Kreises, verbleiben bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt des gedachten Kreises, jedoch sind vor der Hand die Schulden der hiemit vereinten Parzellen von Aschaffenburg, Fulda, und den hessischen Aemtern noch abgesondert zu behandeln; hiezu übernimmt sie noch von der erwähnten Getreid-Schuld den sie treffenden und überwiesenen Antheil von 170,000 fl.

V. Die vormaligen Schulden des Ueberrheins an Capital, Zinsrückständen und Currentschulden, mit Einschluß der bis zum Lüneviller Frieden rückständigen, und durch den Staats-Vertrag vom 28. Februar 1810 übernommenen Pensions- und Besoldungs-Raten der ehemaligen überrheinischen Beamten wird mit dem Jahre 18½ von der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt getrennt, und auf den Rheinkreis überwiesen, für deren besondere Fundirung von dem Landrathe die geeigneten Anträge vorzulegen sind.

VI. Alle ferners für die Zukunft zu Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Staats-Bedürfnisse verfassungsmäßig aufzunehmenden Schulden werden unter diese Anstalten verhältnißmäßig vertheilt, und jeder der betreffende Antheil zugewiesen werden.

VII. Die Dotation des Haupt-Schulden-Tilgungs-Fonds behält für das gegenwärtige Etats-Jahr ihren bisherigen Bestand, mit dem Eintritte des folgenden Jahres aber werden demselben nachstehende Activen und Gefälle zugewiesen:

1) Alle demselben bisher überlassenen — gegenwärtig schon unter der Administration der Anstalt stehende Activ-Capitalien und Realitäten;

2) der Malz-Aufschlag in den sechs älteren Kreisen des Königreiches;

3) für den Fall, daß die Gerste im Mittelpreise nach dem Durchschnitte der vier Hauptschrannen des Königreiches über 16 fl. per Schäffel steigen, und der Malz-Aufschlag sodann die etatsmäßige Summe von vier Millionen Gulden nicht mehr abwerfen sollte, ein den Abgang an dieser Summe ergänzender Zuschuß, welcher in vierteljährigen Raten aus der Central-Staats-Casse zu bestreiten ist;

4) ein jährlicher Zuschuß von einer Million Gulden aus den gesammten Zollgefällen, der in wochentlichen Fristen von der Central-Zoll-Casse an den Schuldentilgungs-Fond verabfolgt wird;

5) sämmtliche Stempelgefälle der Siegel-Aemter;

6) sämmtliche Weinaufschlags-Gefälle, und

7) aus den Peräquations-Gefällen, ein jährlicher Zuschuß von sechsmal hunderttausend Gulden.

VIII. Zu völliger Sicherstellung der Zahlungen nach dem Grade des Vorzuges der verschiedenen Verbindlichkeits-Gattungen, dann zu Erzielung der hinsichtlich einiger Verbindlichkeiten und Dotations-Bestandtheile nöthiger Getrennthaltung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die Staatsschulden-Tilgungs-Commission hat das gesammte Casse-Wesen nach den drei Hauptgattungen aller Zahlungs-Verbindlichkeiten, nämlich: Zinsen, Pensionen, Hauptsache oder eigentliche Schuldentilgung abzutheilen und auszuscheiden.

2) Der sonach abgesonderten Zinszahlungs-Casse sind ausschläßig die sämmtlichen Aufschlags-Gefälle und Activ-Capitals-Zinse zu überlassen, bis ihr Bedarf für die jährlichen Zinsen und Verwaltungskosten vollständig gedeckt ist.

3) Der Ueberschuß der Aufschlags-Gefälle nach Deckung der Zinsen, und alle übrigen Gefälle sind der Pensions-Zahlungs-Casse bis zur vollen Deckung des Bedarfes derselben zu überlassen.

4) In die eigentliche Tilgungs- oder Amortisations-Casse fließt sodann

a) der nach Deckung der Zinsen, Administrations-Kosten und Pensionen sich noch bezeigende Ueberschuß der gewöhnlichen Renten,

b) die Depositen,

c) der nach Titl. III. §. 7. der Constitution und der hierauf gegründeten Verordnung vom 16. October v. J. hiezu bestimmte Erlös aus den Verkäufen der Staats-Realitäten und Grundeigenthums-Ablösungen ꝛc. mit Vorbehalt der erfoderlichen Rückzahlung und einer vier procentigen Verzinsung an die Central-Staats-Casse,

d) die Amtsbürgschaften,

e) die Rückzahlung der Activcapitalien, und

f) alle weitere durch Capitalsaufnahme jeder Art eingehende Gelder.

5) Mit jedem Jahresschluß ist die solchartige Verwendung der eingegangenen Gelder gehörig nachzuweisen.

IX. Die nach allen diesen Vordersätzen berechnete auf das Mindeste beschränkte Exigenzauszeige, der Hauptschuldentilgungsanstalt zur Zahlung an dem älteren Capitalsstock für das laufende Jahr mit 3,803,009 fl. 36 kr. und die folgenden sechs Jahre von $18\frac{18}{28}$ an mit 9,243,462 fl. 9 kr. wird genehmigt.

X. Zur Deckung des nach dieser Auszeige sich ergebenden Minderbetrages der Einnahme gegen die Ausgaben wird der Hauptschuldentilgungs-Commission für die bezeichneten 6 Jahre ein Credit bis zur Summe von 7,700,000 fl. bewilliget.

XI. Zur Deckung des nach derselben Auszeige in den laufenden Etatsjahre sonderheitlich sich ergebenden Minderbetrages der Einnahmen, wird derselben für dieses Etatsjahr ein weiterer Credit bis zur Summe von 2,300,000 fl. bewilliget.

XII. Ausserdem wird dieselbe ermächtiget, wie es bisher schon geschehen, auch ferner über die berührten Creditsummen hinaus, Gelder aufzunehmen, in so ferne damit andere gegen gleich — oder mehr beschwerliche Bedingungen anliegende Capita-

lien getilgt werden, sohin der Stock der Staatsschuld nach Größe und Beschaffenheit keine neue Beschwerung erhält.

XIII. Zu Realisirung dieses Credits sind dem hiesigen Haupttilgungsfonds bereits folgende Mittel angewiesen:

a) die Amtsbürgschaften, welche im Verlaufe des gegebenen Zeitraumes einfließen;

b) der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsrealitäten und vorzüglich der entbehrlichen Forste, wovon wir während der 6 Jahre einen Capitalswerth von wenigst 4 Millionen zum Verkaufe bestimmt haben;

c) die Ablösungssumme für Lehen, Grundbarkeit, Frohnen ꝛc.

d) der Verkauf der an die Tilgungsanstalt mit den Schulden der verschiedenen ehemaligen Reichsstädte überlassenen Realitäten;

e) alle weitere zur gewöhnlichen Verzinsung zu negozirenden Anleihen.

XIV. Der fernere Abgang der Exigenz während dieser sechs Jahre soll durch ein neues verzinsliches Lotterie-Anleihen gedeckt werden.

Dieses besteht neben dem dermaligen ältern Anlehen dieser Art abgesondert, wird jährlich nur in dem erfoderlichen Betrage emittirt, und kann nach Befund des Bedarfes auf die Summe von 6 Millionen ausgedehnt werden. Es genießt bis zum Eintritt der Verloosung eine Verzinsung von 5 pro Cent, von diesem Zeitpuncte an, aber nur 4 pro Cent, und wird nach beendigter Verloosung der älteren Buchstaben A — D, sohin nach 7 Jahren nebst den Buchstaben E — M jedoch besonders, und zwar die ersten 4 Jahre mit jährlichen 500,000 fl., sodann mit 1,000,000 fl. verlooset, bis zur wirklichen Capitalsverloosung aber, so wie mit dieser werden jährlich verhältnißmäßige Preise von dem nächstfolgenden Jahre der ersten Ausgabe an, ebenfalls durch das Loos vertheilt.

XV. Der Staatsschuldentilgungs-Anstalt bleibt es vorbehalten, durch zweckmäßige Spar- und Rentenanstalten sich selbst bereite Mittel, den Darleihern aber Gelegenheit zur vortheilhafteren Anlegung ihrer Gelder zu verschaffen.

XVI. Alle von nun an für neue Geldanlehen, oder für derlei ältere Papiere auszustellende Obligationen, sollen nebst der Unterschrift und Fertigung der Commission auch mit der Unterschrift der ständischen Commissäre versehen werden.

XVII. Die Realisirung des zu Deckung der in dem gegenwärtigen Etatsjahre nöthigen aufferordentlichen Unterstützung der Finanz-Casse in dem allgemeinen Finanzgesetze beantragten Credit-Votums hat die Haupt-Schuldentilgungs-Anstalt nach Haupt- und Nebensache zu übernehmen, und in so weit es erfoderlich ist, in der oben berührten Art zu negoziren: dagegen sind zur Tilgung desselben die Ersparnisse, welche sich bei der Central-Staats-Casse durch die allmählige Verminderung der aus dem ordentlichen Dienste, dann aus der neuen Organisation der Magistrate hervorgegangenen Pensionen gegen deren dermaligen Betrag ergeben werden, zu verwenden, worüber jährlich besondere Nachweisung zu pflegen ist.

XVIII. Die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises hat nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16. August und den besonderen Instructionen vom 30. Oct. und 10. Nov. 1815 die Besorgung der ihr anvertrauten Verwaltung des Schuldenwesens in der Art zu vollführen, daß die Ueberschüsse der Schuldentilgungs-Anstalt des ehemaligen Großherzogthums Würzburg lediglich zur Tilgung dieser Schulden, jene von den Einflüssen der Aschaffenburgischen, Fuldaischen, und ehemalig Hessischen Aemter aber zu Heimbezahlung der Schulden dieser Landestheile verwendet werden sollen.

XIX. Die Resultate der Vollziehung dieser Bestimmungen werden in der nächsten Stände-Versammlung zur Vorlage gebracht, bis wohin die in Folge des Edictes über die Stände-Versammlung Titl. II §. 39 zu ernennenden Mitglieder derselben für die genaue Befolgung zu wachen haben.

XX. Unser Staats-Ministerium der Finanzen, und unter Aufsicht desselben Unsere Staats-Schuldentilgungs-Anstalten sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Ziffer 91.

Vortrag

über den von dem königlich baierischen Ober-Justizrath und Bürgermeister v. Hornthal als Abgeordneten gestellten Antrag, die nur im Beisein der Betheiligten künftig vorzunehmende Inrotulation — Einpackung — der von den Untergeordneten an höhere Stellen zu schickenden Originalgerichtsacten betreffend.

Der nebenrubricirte Antrag des Herrn Abgeordneten von Hornthal, datirt vom 8. März, wurde, nachdem er vorher vom 6ten oder sogenannten Petitionsausschuß geprüft, zur Annahme für geeignet gefunden, zur Vorlage an die Cammer gebracht, und von dieser die Hinweisung zu näherer Würdigung an den treffenden Ausschuß erkannt vom Präsidio dem einschläglichen Gesetzgebungsausschuß zur weitern Prüfung und Berichtserstattung übergeben, und sonach am 15. März d. J. laut Sitzungs-Protocoll dem Referenten zugetheilt.

Der mehrerwähnte Herr Abgeordnete v. Hornthal stützet seinen Antrag auf folgende Umstände:

1) Bei dem ehemals bestandenen Reichshofrath und Cammergericht, dann bei den Regierungen und Justizstellen des deutschen Reiches war es Uebung, nie die Originalacten, sondern nur beglaubte Abschriften abzufordern, welche auch von den dorthin einschläglichen Gerichten auf diese Art eingeschickt wurden.

2) War es Gesetz, daß die Inrotulation der an höhere Stellen, so wie an auswärtige Universitäten zu sendenden Gerichtsacten nur im Beisein der interessirten Theile, oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden durften, wozu die Parteien vorgeladen wurden. Blieb eine oder die andere Partei, oder beide Parteien aus, so wurde gemäß des der Vorladung angefügten Präjudices die Actenverpackung von den Gerichtsstellen allein vorgenommen, nachdem durch das Ausbleiben der Parteien denselben gleichsam volles Vertrauen zugesprochen wurde.

3) Können bei den Unterbehörden in Baiern, wo die abverlangten Acten ohne Beiseyn der Interessenten an die Höhern zur Einsicht und Entscheidung in Original eingeschickt werden; vieles fehlerhaft, das Wohl und die Sicherheit der einen oder der andern Partei Gefährdende sich einschleichen, weil es sich gar wohl ergeben könnte, daß von einer Justizbehörde, wo nicht besonders auf Ordnung gesehen wird, die Acten nicht vollständig gehalten, eingeschicket, manchesmal geflissentlich, etwas davon zurückbehalten oder gar von dem subalternen Personal verzogen wird.

Zu 1) Ist der Antragsteller selbst damit einverstanden, daß wegen Ersparniß an Zeit- und Geldaufwand die Acten in Urschriften eingeschicket werden sollen, welchem Antrage man um so mehr beistimmen muß, als ansonst bei dem ohnedem so langsamen und kostspieligen Proceßgang noch mehr Zeit- und Kostenaufwand erfoderlich wäre, wenn man Abschriften nehmen müßte.

Zu 2) Verdient das im ehemaligen deutschen Reiche bestandene Gesetz, daß die Inrotulation der an höhere Stellen einzusendenden Gerichtsacten nur im Beiseyn der Interessenten vorgenommen werden durfte, um so mehr unsere volle Aufmerksamkeit, als die im 3ten Punct angegebenen Behauptungen die vollständigsten Beweise liefern, daß bei mangelhaften Acten die höhern Justizstellen eine falsche Thatgeschichte, und dadurch eine andere Ansicht erhalten, sohin eine ungerechte Entscheidung veranlaßt werde, die sonst nicht geschehen seyn würde, wenn in Gegenwart der Parteien die Vollständigkeit der Acten geprüft, darüber Protocolle auf, und die Verpackung vorgenommen worden wäre. — Zur nähern Begründung des Beweises stellet der Herr Abgeordnete v. Hornthal ein Factum auf, welches wegen Abgang eines Actenstückes, welches Protocolle und Handlungen in sich faßte, das erstrichterliche Urtheil gegen alle Erwartung umstieß, und den dadurch beschädigten Theil, um die Endschaft des Processes zu erreichen, zu einem Vergleiche hinriß, dem er ein sehr bedeutendes Opfer brachte, welches bei der Vollständigkeit der Acten nicht geschehen seyn würde. — Das Factum

ist zwar nicht nachgewiesen, und auf ein nicht nachgewiesenes Factum kann kein Antrag begründet werden, allein es ist doch der Fall gedenkbar, daß auf diese Art eine Partei um ihr Recht gebracht werden kann, und wenn ein Gesetz gut seyn soll, so muß es auch der Möglichkeit zu einer Beschwerde der Partei entgegen wirken. —

Die bairische Gerichtsordnung schreibt zwar die Gegenwart der Parteien bei Inrotulation der Acten ausdrücklich nicht vor, erlaubt sie aber nach §. 3. des 14. Titels auf Begehren derselben in wichtigen Fällen, und befiehlt nach §. 7. des 15. Capitels, daß die Acten im Appellatorio mit Remißbericht von niedern zu höhern Stellen eingeschickt werden müßen. Da nun aber aus dem Vorhergegangenen hervorzugehen scheint, daß bei manchen Gerichten und Stellen die nöthige Ordnung nicht beobachtet, Leidenschaft und Interesse ins Spiel kommen, das Zusammenheften der Acten oft sogar Gerichtsdienern und Knechten übertragen, die Verzeichnisse hierüber unvollständig verfaßt, so erscheint es allerdings räthlich zu seyn, bei Acten-Inrotulationen die Parteien vorzuladen, darüber Protocolle aufnehmen zu lassen, um so dadurch allen Irrthum und alles Fehlerhafte zu vermeiden.

Nachdem nun der Antrag des Herrn Abgeordneten von Hornthal ein Gesetz bezielet, das das Eigenthum der Staatsangehörigen mehr begründen soll, so glaubt man allerdings nach §. 2. Titel VII. der Verfassungs-Urkunde Sr. Königl. Majestät ehrfurchtsvollest bitten zu dürfen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen dem Beirath und der Zustimmung der Stände des Reiches ein Gesetz vorlegen zu lassen, gemäß welchem in allen Fällen, wo Acten von einer zur andern Behörde einzuschicken sind, die bei der Sache Betheiligten zur Prüfung der Vollständigkeit zur Inrotulation und Verpackung der Acten vorgeladen werden müssen; dabei aber auch zugleich die Bestimmung mit hervorgehen soll, daß die Kosten bei diesen Verhandlungen so viel möglich beschränkt werden müssen.

Die Kosten würden dadurch sehr leicht vermindert werden, wenn in demjenigen Decrete, welches den Parteien die Ver-

sendung der Acten bekannt machte, sogleich die Tagesfahrt zur Inrotulation der Acten anberaumt würde. Dann würde nichts weiter erfoderlich seyn, als die Führung einer kleinen Registratur, für welche eine Sporteltaxe mit 30 kr. festgesetzt werden könnte.

Referent hält daher vorstehenden Antrag zur fernern Berathung an die Kammer nach den gesetzlichen Vorschriften für geeignet.

Der Beschluß des Ausschusses war dahin anzutragen:

1) Daß die Gesetzstelle der Gerichts-Ordnung Cap. 14. §. 3. auf alle Fälle ohne Unterschied ausgedehnt werden, und nicht blos auf die wichtigen beschränkt bleiben soll, weil der Begriff der Wichtigkeit sehr relativ sey.

Was aber den zweiten Punct des Antrags betrifft, nämlich die Einpackung der Acten in Gegenwart der Parteien, so erinnerte der Abgeordnete Freiherr von Aretin folgendes dagegen:

a) Diese commissionelle Handlung sey überflüßig, weil die in Gegenwart der Parteien geschehene Inrotulirung ihnen hinlängliche Sicherheit gebe, daß kein wichtiges Actenstück von höherm Richter übersehen werden könne.

b) Die Verpackung in Gegenwart der Parteien werde auch in der Ausführung bei den Expeditionsämtern große Schwierigkeit finden, und nicht jedesmal gleich unmittelbar nach der Inrotulirung geschehen können.

c) Sie werden ein zu großes Mißtrauen gegen die Staatsbehörden verrathen.

d) Den Parteien neue Kosten verursachen, weil jede commissionelle Handlung wenigstens den Advocaten bezahlt werden müsse. Daher schlug er vor, daß die Verpackung der Acten in Gegenwart der Parteien nur auf ausdrückliches Begehren und ohne Vermehrung der Kosten statt finden dürfe.

Der Abgeordnete Freiherr von Frank machte den Vorschlag, daß, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, und die Parteien doch sicher zu stellen, die Acten in Gegenwart derselben verschnürt und versiegelt werden sollen.

Der Beschluß ging aber durch Mehrheit der Stimmen dahin, den Antrag zu stellen, daß

2) den Parteien gestattet seyn soll, auf ihr besonderes Begehren auch bei dem Einpacken der Acten gegenwärtig zu seyn, doch ohne Vermehrung der Kosten.

München den 18. März 1819.

Ad 91. **Antrag**
des königl. baierischen Oberst-Justizraths und Bürgermeisters v. Hornthal als Abgeordneten an die baierische Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten, die nur im Beiseyn des Betheiligten künftig vorzunehmende Einpackung (Inrotulation) der an höhere Stellen von den untergeordneten zu schickenden Criminalgerichts-Acten betreffend,
am 8. März 1819.

Hohe Versammlung!

Es ereignen sich bei den verschiedenen Stellen im Königreiche oft die Fälle, daß höhere Behörden den untergeordneten die Original-Acten abfodern, und diese sie an jene senden.

Bei der frühern reichsgerichtlichen Verfassung wurden der Regel nach, die urschriftlichen Gerichtsacten nicht, sondern beglaubte Abschriften dahin gesendet; nicht allein beim Reichshofrathe und dem Cammergerichte war dieses in Uebung, sondern auch bei den Regierungen und höheren Justizstellen im deutschen Reiche. Die Einsendung der Acten in Urschriften gewährt bedeutende Ersparnisse an Zeit- und Geldaufwande; in diesem Anbetracht dürfte sie jener der beglaubigten Abschriften vorzuziehen seyn; eine Richtschnur aber, die sonst gesetzlich beobachtet ward, jetzt bei uns in Baiern ganz unbeachtet bleibt, verdient alle Aufmerksamkeit.

Es war nämlich festes Gesetz, daß die an höhere Stellen, so wie auch an auswärtige Juristen-Facultäten zu sendenden Gerichtsacten, nur im Beiseyn der bei der Sache interessirten Theile, oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden durften. Es ward dazu Termin anberaumt, die Parteien da-

von benachrichtigt, vorgeladen, der Acteneinpackung beizuwohnen. Blieben sie alle, oder eine aus, dann ward (in Gemäßheit des der Ladung angefügten Präjudices) angenommen, daß sie der Behörde vertrauen, und von der Vollständigkeit der Acten sich überzeugten.

Bei den Behörden in Baiern ist es anders. Die untern Stellen senden die verlangten Originalacten an die höhern, ohne Zuziehung der Interessenten, die höhern nehmen davon Einsicht, bauen darauf ihre Entscheidungen, und schicken sie mit diesen wieder zurück. Das Fehlerhafte, ja selbst das Wohl und die Sicherheit der Staatsbürger Gefährdende, stelle ich in Folgenden dar.

Wenn durch Berufung von einer Entscheidung der untern Stelle der Gegenstand an eine höhere Behörde gebracht wird, so muß das Verfahren der untern, die die Entscheidung gegeben, mit den vorhandenen Acten verglichen, der Grund oder Ungrund der Beschwerde der Prüfung unterworfen werden. Werden nicht alle Acten der prüfenden höhern Stelle eingesendet, ist eine einzige Lücke in denselben, dann ist gründliche Prüfung nicht denkbar.

Wie kann der oder die bei der Sache Betheiligten deshalb sicher sich glauben, daß eine solche Lücke nicht existire, wenn die Originalacteen nicht in ihrem Beisein eingepackt — inrotulirt — und von ihnen als vollständig gefunden und anerkannt worden. Man wird entgegensetzen, daß die Acten geheftet, mit Nummern bezeichnet — daß Verordnungen gegeben seyen, welche dieses vorschreiben — daß also dem Bedenken dadurch vorgebeugt sey. —

Ich erwidere, daß Verfügungen der Art zwar auf dem Papiere sich befinden, aber nicht immer in Ausübung.

Man gehe in die Gerichtsstuben und überzeuge sich selbst. Es giebt Gerichte, wo Ordnung herrscht, aber viele, wo Acten, Rechnungen, Urkunden in Gesellschaft mit Tabaksbeuteln, Tabakspfeifen, Jagd- und andern Geräthschaften angetroffen, und diese oft mehr beachtet werden als jene.

Selbst bei höheren Stellen ist oft der Fall, daß für vollständiges Zusammenhalten der Acten, besonders in Ansehung der Gegenstände von Wichtigkeit, wenig gesorgt wird. An Registratoren, Registranten, Expeditoren, Secretarien, Canzellisten, Concipisten und Diurnisten ist allenthalben Ueberfluß, eben deßwegen aber sind oft die Registraturen nicht geordnet, und Acten nicht immer gehörig zusammengehalten. Flüchtiges Bereisen und oberflächliches Beschauen der Gerichte, deren Registraturen und Justizwirthschaft überhaupt, ist ohne Nutzen. Ich könnte nachweisen, daß solche Reisen höherer Justiz-Staats-Diener Belobungen von Stellen und Individuen zur Folge hatte, wo die tägliche Erfahrung, die Notorität Zurechtweisung und Bestrafung decretirt hätte.

Die Sicherheit der Partheyen fodert, daß sie die betreffenden Akten selbst einsehen, um deren Vollständigkeit prüfen zu können. Die Richter sind Menschen, können irren, irren oft, können auch pflichtwidrig handeln. Warum sollen nicht die Betheiligten mit eigenen Augen sehen?

Werden nun Akten von einer untern Behörde an eine höhere geschickt, und es mangelt ein Aktenbund, eine Urkunde, ein Protokoll, so erhält die prüfen sollende, höhere Stelle, aus den mangelhaften Akten, eine unrichtige, oft falsche Thatgeschichte; wer stellt die Interessenden sicher dagegen, daß nicht auch da eine schiefe, ungerechte Entscheidung entstehe.

Das, was ich hier als möglich darstellte, als oft schon existirend nachzuweisen, wäre sehr leicht; ein einziges Ereigniß der Art anzuführen, möge einstweilen genügen.

Bey der K. Stelle zu . . . . . war eine Rechtsache von großer Bedeutung anhängig, und zwar durch einen Zeitraum von vielen Jahren von 1808 bis 1817.

Im April 1817 floß endlich ein Erkenntniß aus, welches den Acten gemäß, und so beschaffen war, daß man den Gegenstand, als im Hauptwesen als rechtlich erledigt ansehen könnte. Ein Theil, der noch längere Verzögerung zu wünschen Ursache hatte, ergriff die Berufung an die höhere Justiz-Behörde; die

Original-Acten, welche aus vielen Bunden bestanden, wurden abgefodert, dahin abgesendet.

Nach geraumer Zeit kamen sie mit einem Erkenntnisse zurück, welches das im April 1817 gegebene aufhob, ein neues Verfahren vorschrieb, durch welches der Chicane neues Feld eröffnet, und die wichtige Sache, von deren Ausgang das Wohl vieler Familien und Individuen abhing, wieder auf lange ihrer Erledigung entrückt wurde. Niemand konnte begreifen, wie ein Erkenntniß dieser Art gegen offenbare Actenlage gegeben werden konnte; die demselben angefügten Entscheidungs-Gründe gaben Aufklärung. Verschiedene Vorbereitungen und Formen, sagten sie, wären unbeachtet geblieben, welche nach den Gesetzen zu beobachten gewesen, und doch waren sie alle längstens — im Jahre 1815 schon in Vollzug gesetzt.

Die Theile konnten die Möglichkeit einer so actenwidrigen Entscheidung nicht begreifen. Auf Veranlassung ward eine Tagsfahrt bestimmt, in welcher man die Vorlage aller Acten foderte. Bei der genauen Durchsicht derselben war ein Acten-Bund abgängig. Lange ward gesucht, er fand sich nicht vor, endlich ward er herbeigeschaft, und es war eben jener, welcher alle Protocolle und Handlungen in sich faßte, die die höhere Stelle als noch fehlend angab. Ob dieser entscheidende Actenbund aus Versehen, oder absichtlich zurückgeblieben, mit den übrigen Acten an höhere Stelle nicht eingeschickt worden, ist noch jetzt unerforscht.

Dem sey, wie ihm wolle, der Schaden war angerichtet, und der beschädigte Theil, um endlich einmal in der Hauptsache zum Ziele zu gelangen, schloß eine Uebereinkunft, brachte der Chicane ein Opfer von mehr als 30,000 fl. die er in Gemäßheit des gerechten Erkenntnisses vom April 1815 erspart hätte, und welches Erkenntniß aufrecht geblieben wäre, wenn der beschriebene Fehler nicht vorging. Man hätte Nichtigkeitsklage anstellen sollen, wird man mir sagen. Die Interessenten waren durch Umtriebe und beispiellose Justiz-Verzögerungen müde, zogen vor, mit Aufopferung eines Theiles das Ganze zu retten — sie zogen es vor, im Vergleiche 30,000 fl. zum

Opfer zu bringen, als durch eine so geordnete Justiz-Pflege am Ende Hunderttausende zu verlieren.

Der erzählte Vorgang, die pünctliche Wahrheit, ließe sich durch individuelle Angabe, und diese Gerichts-Acten beurkunden, es ist aber meine Absicht nicht, Stellen und Personen anzuklagen.

Ich trage darauf an: Seine Majestät den König ehrfurchtsvollest zu bitten, ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu geben, nach welchem in allen Fällen, wo Acten von einer Behörde zur andern zu schicken sind, die bei der Sache Betheiligten dazu geladen werden müssen, um die Vollständigkeit der Acten zu prüfen, und daß sie erst nach anerkannter Vollständigkeit im Beisein der Interessenten einzupacken, und die Versendung vorzunehmen sey.

Mit gebührender Verehrung verharrt

Einer hohen Versammlung

gehorsamster

F. L. v. Hornthal, k. b. Oberjustiz-Rath und Bürgermeister.

Ziffer 92.

Protocoll des sechsten Ausschusses.

Achte Sitzung.

Geschehen München den 18. März 1819.

Wurde nach der Prüfung unterstellt:

Nro. 36. Antrag des Abgeordneten Löwel. Gehaltsverbesserung der Landgerichts-Assessoren betreffend:

und nach vorgenommener Prüfung beschlossen, einstimmig, daß zwar dieser Antrag zum Wirkungs-Kreis der Stände nicht gehörig, daher zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet, es jedoch dem Präsidium, in Hinsicht auf die im Antrag enthaltenen Gründe, zu überlassen sey, denselben durch den dritten Ausschuß zur Kenntniß des treffenden Ministeriums zu befördern.

Nro. 37. Antrag des Abgeordneten Benker, Abschaffung der Stadt-Communbräuhäuser betreffend;

dessen Ablesung der Beschluß auf Vorlage desselben an die Cammer nach vorausgegangenem Beispiele folgte.

Nro. 38. Antrag des Abgeordneten Oertel, den gleichen Gegenstand betreffend, und es erfolgte gleicher Beschluß.

Nro. 39. Antrag des Abgeordneten Häcker, den Vollzug der Verfassung durch Bestimmung eines Maaßstabes für die Ablösbarkeit der grund- und zehentherrlichen Rechte.

Beschlossen, daß derselbe, betreffend den Vollzug der Constitution und die Landes-Cultur-Gesetzgebung, zur Vorlage an die Cammer zu bringen sey.

Antrag des Abgeordneten Häckers, den Vollzug der Verfassung durch Herstellung einer gleichen Besteuerung betreffend. Nach dessen Prüfung folgte der einstimmige Beschluß: daß derselbe betreffend einer Seits den Vollzug der Verfassung, anderer Seits einen Gegenstand der Besteuerung zu den Wirkungskreis der Stände gehöre, sonach der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 41. Antrag des Abgeordneten Behr: Einführung mündlich-öffentlicher Civil- und Strafjustiz betreffend, wurde in Beziehung auf frühere ähnliche Beschlüsse zur Vorlage an die Cammer geeignet erklärt.

Nro. 42. Antrag des Abgeordneten Häcker, den öffentlichen Unterricht und Erziehung betreffend.

Seiner Prüfung folgte der einstimmige Beschluß: daß derselbe, betreffend einen Gegenstand der, Freiheit und Eigenthum berührenden, Gesetzgebung, an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 43. Antrag des Abgeordneten Schoppmann: Beschleunigung der Auseinander-Setzung und Berichtigung der liquidirten Foderungen an Frankreich. Nach erfolgter Prüfung folgte der Beschluß: daß dieser Antrag, als zum Wirkungskreise der Stände nicht gehörig, zwar nicht an die Cammer zu bringen, dahingegen dem Präsidium dessen Foderung an das treffende Ministerium zur zweckmäßigen Berücksichtigung anzuempfehlen sey.

Nro. 44. Antrag des Abgeordneten Sedelmaier, Abschaffung des Malzaufschlags und Wiedereinführung der Compositien betreffend.

Seiner Prüfung folgte der Beschluß: daß dieser Antrag, die Modification einer Classe indirecter Besteuerung, somit einen zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Gegenstand betreffend, an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 45. Antrag desselben Abgeordneten, die Abänderung des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1817, Abschnitt I. Art. 16. betreffend.

Nach dessen Prüfung seine Vorlage an die Cammer einstimmig beschlossen wurde, da derselbe eine Freiheit von Staatsangehörigen berührende Gesetzgebung betreffe, somit zum Wirkungskreise der Stände gehöre.

Geschehen den 18. März 1819.

Behr.
v. Schilcher.
Freiherr v. Schrenk,
Präsident.

Tagesordnung.

der neunzehnten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

Nach Verlesung des Protocolls der achtzehnten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingelaufenen Eingaben:

1) Vortrag des ersten Ausschusses über den von dem Abgeordneten v. Hornthal gestellten Antrag, die Introtulirung und Einpackung der Acten in Gegenwart der Parteien betreffend.

2) Vortrag des Herrn Secretärs des Ausschusses für die Prüfung der Anträge der Abgeordneten, über die von diesem Ausschusse geprüften Anträge.

3) Berathung der Cammer über die vom benannten Ausschusse zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.

4) Vortrag und Berathung über die vom Abgeordneten Decan Witschel eingekommene Vernehmlassung, dessen Austritt als Abgeordneter der Cammer und die Einberufung des Ersatzmannes betreffend.

Allgemeine Ueberſicht.

der

Verhandlungen der zweiten Cammer der Stände-Verſammlung des Königreichs Baiern im zweiten Bande.

XV. Fünfzehntes Protocoll in der Sitzung am 5. März 1814. S. 1—27.

Entwurf eines neuen Zoll-Geſetzes . . S. 1.

Der Abgeord. Sturz ſpricht von der Rednerbühne wider die Einmiſchung der k. Miniſter in die Debatten der Cammer . . . . . S. 4—9.

Der Präſident v. Seuffert und der Abgeord. v. Weinbach ſprechen für die Miniſter . . . . S. 10.

Der Abgeord. v. Hovnthal erbittet ſich das Wort, aber die Cammer fodert die Tages-Ordnung . S. 11.

Die eingereichten Eingaben . . . S. 12—14.

Verleſung einer Eingabe des Abgeord. v. Hoffſtetten und eine andre des Secretärs Häcker S. 14—15.

Verpflichtung des Abgeordneten Lindner von Erbendorf . . . . . S. 15.

Der Abgeordnete v. Hornthal über den Militär-Eid unter Einrede des Präsidenten . . S. 16—23.

v. Hornthal nimmt seine Motion zurück und will es nicht Wort haben . . . . . S. 23—24.

Der Abgeordnete Mehmel erklärte sich wider die ungesetzliche Unterbrechung des Antrages . . S. 25.

Der Antrag über den Militär-Eid wird als beruhend erklärt . . . . . S. 26—29.

Der Abgeordnete v. Aretin verwahrt sich gegen eine Stelle im Protocoll . . . . . S. 27.

Der Abgeordnete v. Pelkoven, über Beförderung der Gewerbe . . . . . S. 27—28.

Derselbe über die Juden und den Schacherhandel S. 29.

Ueber den Austritt des Decans Witschel aus der Cammer . . . . . S. 30—35.

Beurlaubung des Abgeordneten Hofmann S. 36.

Vortrag des Staatsministers Freiherrn v. Lerchenfeld über die Vorlage des Entwurfes eines neuen Zollgesetzes S. 37—46.

Entwurf der Verordnung über das Zoll-Wesen S. 46—70.

Durchgangs-Zoll-Tariff . . . S. 71—72.

Consumo- und Essito-Tariff . . . S. 73—124.

Consumo . . . . . S. 73—105.

Essito . . . . . S. 106—124.

Weggelds-Tariff . . . . . S. 123—128.

Welche frei vom Weggelde sind . . S. 129—130.

Zoll-Declaration . . . . . S. 131.

Vertheidigung der königl. Staatsminister durch den Präsidenten v. Seuffert gegen den Angriff des Abgeordneten Sturz . . . . . S. 132—137.

Vortrag über den Antrag des Hofraths Behr, die Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Censur der Zeitungen betreffend, mit allen Beilagen . . . . . S. 137—164.

Vortrag über den Antrag des Abgeord. v. Hornthal, die Leistung des Eides auf die Verfassung durch das Militär betreffend . . . . . S. 165—174.

Vortrag des sechsten Ausschusses über einige Anträge des Abgeordneten von Hornthal und von Uhlschneider S. 174—176.

Zweite Berichts-Erstattung des fünften Ausschusses über einige Beschwerden . . . . . S. 176—178.

Tagesordnung . . . . . S. 179.

XVI. Sechszehntes Protocoll in der Sitzung am 10. März 1814 S. 180 — 218.

Ablesung einiger Eingaben . . . . . S. 180.

Der Abgeordnete Sturz tritt auf wider das Ablesen der Eingaben und es wird nach einigen Widerlegungen desselben zur Tagesordnung geschritten S. 181—183.

Discussionen über den Antrag des Hofraths Behr, die Censur der politischen Zeitungen betreffend S. 184—204.

Ueber die Anwendbarkeit des Concordats auf die Ehegesetze im Rheinkreise . . . . S. 204 — 216.

Entbindung des Abgeordneten von Maierhofen von der Sitzung . . . . . S. 217.

Urlaubsgesuch des Abgeordneten Stöber . S. 217.

Eingaben-Verzeichniß. . . . . S. 219 — 221.

Rede des Präsidenten v. Seuffert über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr die Censur der Zeitungen ꝛc. betreffend . . . S. 221 — 239.

Rede des Secretärs Häcker über denselben Gegenstand S. 239 — 252.

Rede des Secretärs Mehmel über denselben Gegenstand S. 252 — 264.

Rede des Abgeordneten Sturz über denselben Gegenstand S. 264 — 266.

Vortrag des Abgeordneten Behr über die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen — die Abschaffung des im Rheinkreise eingeführten neuen Gewerbs-Steuer-Gesetzes — die Bewilligung der Besoldungs-Steuer-Freiheit der Geistlichkeit — die Verbesserung der Gerichtsordnung — die freiwillige Gerichtsbarkeit der städtischen Magistrate — die Verbesserung der Gerichts-Verwaltung, und die Vollziehung der Gesetze über Einquartierung und Verpflegung des Militärs im Rheinkreise S. 267 — 269.

Tages-Ordnung . . . . . S. 270.

XVII. Siebenzehntes Protocoll in der Sitzung am 12. März 1819 . . . . . S. 271 — 291.

Berichtigung einiger Stellen im Protocolle S. 271 — 272.

Ueber die Fragen die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften betreffend . . . . S. 274 — 282.

Ueber die Reclamation der verkauften Kloster-Güter S. 282 — 283.

Berathung über die Zuweisung einiger Anträge an die geeigneten Ausschüsse . . . . S. 283 — 284.

Ueber die Inrotulirung der Acten . . S. 285 — 286.
Ueber das Amts-Verhältniß des Präsidenten zur Cammer S. 287 — 288.

Ueber die Zulässigkeit des Austritts-Gesuches des Abgeordneten Hiltpoltsteiner aus der Cammer S. 288 — 299.

Vortrag des königl. Staats-Ministers der Finanzen in Betreff einer neuen Stempelordnung S. 291 — 312.
Vortrag des Staatsraths Freiherrn v. Hartmann über die künftige Peräquation der Kriegslasten S. 312 — 321.

Entwurf der Verordnung über die Peräquation der Kriegskosten . . . . . S. 322 — 326.

Verzeichniß der Eingaben vom 10. bis 13. März S. 327 — 329.

Protocoll des sechsten Ausschusses in der sechsten Sitzung S. 329 — 332.

Tagesordnung . . . . . S. 302.

XVIII. Achtzehntes Protocoll in der Sitzung am 16. März 1819 S. 333 — 360.

Ueber die Zulässigkeit der weiteren Berathung eines vom sechsten Ausschusse verworfenen Antrags S. 333 — 336.

Ueber den Vorschlag des Abgeordneten Adolay, alle unbestimmten Anträge auf sich beruhen zu lassen S. 337 — 347.

Auffoderung an die Ausschüsse zur Vorlage ihrer Arbeiten S. 348 — 353.

Entschuldigung des Abgeordneten Riedel über seine Nichterscheinung in der Cammer . . 354 — 356.

Urlaub des Abgeordneten Weinzierl . . S. 357.

Abstimmung über die Censur der politischen Zeitschriften ꝛc. S. 358 — 359.

Rede des Abgeordneten Faßmann über die Ueberlassung der freien Gerichtsbarkeit an die städtischen Magistrate S. 361 — 362.

Verzeichniß der Eingaben vom 13. bis 16. März 1819 S. 363 — 365.

Protocoll des sechszehnten Ausschusses in der siebenten Sitzung . . . . . S. 365 — 366.

Protocoll des Ausschusses für die innere Reichs-Verwaltung in der Sitzung am 17. Febr. 1819 S. 367 — 368.

in der Sitzung vom 2. März . . . . S. 369.

in der Sitzung vom 8. März . . . . S. 371.

Rede des Abgeordneten Adolay mit dem Antrage alle unbestimmten Anträge zu den Acten zu legen S. 373 — 375.

Rede des Abgeordneten v. Hornthal wider den Antrag des Abgeordneten Adolay . . S. 376 — 382.

Bemerkungen des Abgeordneten v. Pelkhoven über die Aeußerungen des Abgeordneten Adolay S. 383 — 385.

Dritte Berichts-Erstattung des fünften Ausschusses vom 16ten März 1819. . . . . S. 386 — 392.

Tages-Ordnung . . . . . S. 393.

XIX. Neunzehntes Protocoll in der Sitzung am 20. März 1814. S. 394—407.

Einige Berichtigungen des 18ten Protocolls S. 394—396.

Ueber die Gleichstellung der Rusticalsteuer S. 399—402.

Ueber die Abänderung des Conscriptions-Gesetzes S. 403—405.

Einlauf zur 19ten Sitzung . . S. 407—409.

Vortrag des Staatsministers der Finanzen, über die Verhältnisse der baierischen Staatsschuld und der künftigen Einrichtung der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalten mit 3 Tabellen . . . . . S. 409—432.

Gesetzes-Entwurf für das Staats-Schulden-Tilgungs-Wesen . . . . . S. 433—438.

Vortrag des Referenten des ersten Ausschusses, Abgeordneten Gruber, über die im Beiseyn der Betheiligten vorzunehmende Verpackung der Acten S. 339—344.

Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, über die nun im Beiseyn der Betheiligten zu vollziehende Verpackung der Acten . . . . . S. 445—447.

Protocoll des sechsten Ausschusses in der achten Sitzung S. 447.

Tagesordnung . . . . . S. 449.

T a b

s = Seis.

s	s
daische s=Theile.	
	kr.
,000	—
,000	—
,750 Ct.	